Des Königlich-Spanischen Vermählungs-Saals Zweyter Theil.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Des
Königlich-Spanischen Vermählungs-Saals/
Zweyten Theils/
Erste Vorstellung.

Von des Frantzösischen Hauses Bourbon auf die Spanische Monarchie gemachten Prætension.

CAPUT I.

Von des Dauphins, Ludovici XIII. nachmahligen Königs in Franckreich Geburt/ An. 1601.

§. 1.

DAs Bourbonische Hauß war eine appanagirte Linie vom Königlich-Frantzösischen Geblüte/ und hat zum Urheber Graf Robertum von Clermont, einen Sohn Königs IX. in Franckreich. Von ihme stam- Ursprung des Hauses Bourbon.

stammet im 8. Grad Hertzog Antonius von Bourbon/ welcher mit seiner Gemahlin/ Johanna Albretana/ Königs Henrici II. in Navarra Tochter und Erbin/ einen Sohn zeugete Henricus genannt/ der/ nach des Mütterlichen Großvatters Absterben/ König in Navarra wurde. Dieser König Henricus III. vermählete sich nicht allein mit Prinzessin Margarethen/ Königs Henrici III. in Franckreich Schwester/ und ist dessen Beylager nachmahls unter dem Namen der Parisischen Blut-Hochzeit bekannt worden; Sondern brachte auch zu erst die Lilien-Crone auf die Bourbonische Linie/ nachdem das Valesische Hauß in hochermeltem seinem Schwager/ König Henrico III. welchen ein Dominicaner Münch/ Namens Jacob Clement/ erstach/ eine blutige Endschafft genommen. Jedoch geschahe die Succession nicht/ wegen seiner Gemahlin/ des ermordeten Königs Schwester/ massen in Franckreich die Crone auf die Spindel nicht fället/ sondern weilen Er erwehntem Könige/ obschon erst im 21. Grade/ dem Stamme und der Erbfolge nach/ verwand war/ wie solches nachstehende Tabelle in mehrerm darstellet:

Erlanget die Frantzösische Crone.

Ludo-

Ludovicus IX. König.
† 1270.

K. Philippus III.

Carolus, Graf von Valois. Stammvatter des Valesischen Hausses

K. Philippus VI.

K. Johannes.

K. Carl V.

Ludwig / Hertzog von Orleans.

Johann / Graf von Angoulesme.

Carolus.

K. Franciscus I.

K. Henricus II.

K. Henricus III.

Robertus. Stammherr des Hauses Bourbon.

Ludovicus.

Jacobus.

Johannes.

Ludovicus.

Johannes.

Franciscus.

Carolus.

Antonius, König in Navarra.

Henricus IV. König in Navarra und Franckreich.

§ 2. Sothaner neue König in Franckreich / nunmehro Henricus IV. genant / liebete wehrender seiner Ehe unterschiedene Damen / mit denen er viel natürliche Kinder gezeuget. Die vornehmste seiner Maitressen war Gabriele

K. Henricus IV. läst sich von seiner Gemahlin scheiden.

d'Estree, Margräfin von Monceaux, so nachmals Hertzogin von Beaufort genennet wurde/ und welche sich eine völlige Beherrscherin des Königlichen Hertzens rühmen konte / wie dann auch dieselbe / nebst der Unfruchtbarkeit der Königin/ einen starcken Haß bey dem König gegen seine Gemahlin erweckete / daß er auch auf eine Scheidung bedacht war / wozu noch dieses kam / daß die Königin / gleich ihrem Herrn / gleiche Freyheit im Lieben haben wolte / welches aber so übel aufgenommen wurde / daß man mit selbiger nach dem Gefängnüß eilete. Bey so gestalten Sachen gab sie um so viel mehr ihren Willen in die Ehescheidung / welche auch bald darauf / nachdem die Dispensation von Rom angelanget / erfolgte.

Heyrahtet so dann eine Printzessin von Florentz.

§ 3. Nunmehro blühete der Gabriele Hoffnung / Königin zu werden / zumahl sie ihm schon drey Liebes-Pfände gebracht hatte. Weil aber der König hierinnen nicht gleiches Sinnes war / so ließ er ihr durch den von Aubigne 2. Portraite, eines von der Spanischen Infantin/ das andere der Printzessin von Florentz weisen / und Achtung drauf geben / wie sie sich bezeigen würde. Da sie dann gesagt: *Mit der Infantin hat es nichts zubedeuten/ wann ich mich nur so wenig vor der Florentinischen Printzessin zubefürchten hätte.* Solchen Wett-Eyfer aber stillete der Todt / indem sie anno 1599. mit der vierdten Frucht in Wochen starb / so dann solte

solte zwar ihre Stelle Henriette von Ballac ersetzen / dennoch erreichte die Heyrath / mit Maria Francisci de Medices, Groß-Hertzogs zu Florentz Tochter / beglückten Fortgang / als er mit ihr Anno. 1600. den 18ten Decemb. zu Lyon ein prächtiges Beylager hielt / und ihr ein Halß-Band von 200000. Cronen / ein Brust-Tuch von 100000. Cronen / und an andern Kleinodien über 200000. Cronen schenckte. Der Braut-Rock dieser Königin war ein braun gulden Stuck / mit eitel gülden Lilien beworfen / dessen Schleppe sich auf 15. Elen erstreckte. Dieser Printzessin Frau Mutter war Käysers Maximiliani II. Tochter / und Rudolphi *II.* Schwester gewesen. Als der König sich zu dieser anderweiten Vermählung resolviret / erkühnte sich eine Frantzösische Dame / ihn zufragen: **Wann er dann seine Krämerin aus Italien hohlen wolte?** Allein er erzürnete sich darüber gar nicht / sondern erwiederte hurtig: **Wann ich eures gleichen Frantzösischer Huren müde seyn werde.** Wiewohl auch nicht alle Frantzösische Damen gegen ihn facil waren / dann als er einmahl / nach berührter Ehescheidung / und noch vor der zweyten Heyrath / die Madame d'Antagves fragte: **Wo man in ihre Kammer kommen könne.** Hat diese ihm geantwortet: **Durch die Kirche.**

§ 4. Aus sothaner zweyten Ehe wurde nun den 27ten Septemb. 1601. ein Printz gebohren / *Aus dieser Ehe wird K. Ludwig XIII. gebohren.*

ren / welcher nachgehends Ludwig der XIII. genennet worden. Fünff Tage vorher war die Infantin Anna in Spanien auf die Welt gebracht / welche man ihm in folgenden Zeiten vermählet / wie bald mit mehrerm vorgetragen werden soll. Sonst ist Notabel die grosse Vorsichtigkeit / welche bey der Geburt eines Dauphins in Franckreich / allen Verdacht eines Wechsel-Kindes zuvermeiden / gebrauchet wird / da darf sich die Königin nicht schämen Beyseyns der Fürsten von Königlichem Geblüthe niederzukommen. Womit es also gehalten wird; In dem Saal / der zu der Geburt bestimmet / werden zwey Gezelte aufgerichtet; In dem grossen so fast zwantzig Elen in Umkreyß hält / und mit Fürhängen an den 4. Enden versehen ist / setzt sich der König / nebst den Fürsten seines Geblüthes / wie auch etlichen Fürstinnen. In der mitten desselben ist ein ander kleines Gezelt / in welches die Königin mit der Hebamme sich begiebt. Vorher aber / und ehe die Königin hinein gehet / werden die Vorhänge und Flügel der Gezelte aufgethan / daß jederman sehen könne / daß kein ander Weib noch Kind darunter seye. Nach der Geburt wird das neue gebohrne Kind / wie es aus Mutter-Leibe kommen / gedachten Fürstl. und andern hohen Personen gezeiget / und damit aller Argwohn einer Verwechselung oder Supposition benommen.

Cap. II.

CAPUT II.

Wie der Dauphin Ludovicus XIII. nach seines Herrn Vaters Todte zum König in Franckreich gecrönet worden.

§. 1.

KOenigs Henrici IV. in Franckreich grosse und vornehmste Sorge war / wie er die mächtige Hoheit des Hauses Österreich schwächen / und selbige wo nicht gar überwiegen / doch zum wenigsten mit dem Königreich Franckreich in gleiches Gewichte bringen möchte: Allein mitten in der Zubereitung zu einem blutigen Kriege ward derselbe erstochen. Es geschahe den 14. May. 1610. zu Pariß an der engen Gasse / La Ferronerié genañt / bey dem Kirchhoff St. Innocent: Dann als alda der König gemeltes Tages nach dem Arsenal fahren wolte / und an berührter Gassen / wegen zwey im Wege stehender beladener Wagen / stille halten mußte / die Königlichen Laqueyen aber indessen fort über den Kirchhof vorangiengen / einfolglich niemand bey der Kutsche blieb / kömt ein Böse-Wicht / Franciscus Ravaillac, aus Angoulême bürtig / herbey / steigt auf das stillstehende Radt / und bringt dem König mit einem zweyschneidigen Messer zween Stösse bey / deren einer ins Hertze gangen / daß er davon stracks den Geist aufgab. K. Heinrich IV. wird erstochen.

§. 2. Der Mörder begehrt / nach vollbrachter That / nicht zuweichen / sondern Des Thäters Execution.

 blieb

blieb mit dem blutigen Messer stehen / ließ sich greifen und ins Gefängnüß werfen / empfing auch nachmahls den verdienten Lohn dergestalt / daß er auf der Richtstatt an unterschiedenen Orten seines Leibes mit glüenden Zangen gekneipt / geschmoltzen Bley / siedend heiß Oel mit brennenden Schwefel und Pech darein gegossen / seine rechte Hand / womit er das Mord Messer gehalten / mit Schwefel und Pech abgebrand / sein Leib von vier Pferden zerrissen und ins Feuer geworfen / seine Güter confisciret, das Hauß worinnen er gebohren / biß auf den Grund abgebrochen / kein anders gebaut / sondern eine Schand-Seule dahin gesetzt / sein Vatter und Mutter aus dem Königreich verbannet worden / und seine übrigen Freunde ihren Namen verändern mußten.

Die Königliche Witbe wird Regentin.

§ 3. Das Parlament versamlete sich noch selbigen Tags / da der König erstochen war / und erklärte die Königin zur Regentin in Franckreich / bis zur Mündigkeit ihres Sohn / König Ludwigs XIII., die Fürsten / hohe Beamten und Bedienten der Cron / auch Stadthalter der Landschafften in Franckreich / so viel deren zugegen waren / leisteten noch selbiges Tages den Eyd der Treue an Ihre Majest. Folgenden Tags führete die Königin den König ins Parlament pour tenir (wie die Frantzosen reden) son lict de justice, das ist; Den Thron des Rechtens zubesitzen. Daselbst wurde nach unterschiedlichen gehaltenen Oratio-

tionen, auch von dem Reichs-Cantzler / eingehohlten Stimmen / das Decret des vorigen Tages wiederhohlet / und die Königin zu einer Regentin des Königreichs Franckreich bestättiget.

§ 4 Die Königin wolte ferner / daß ihr Sohn / der König / seiner Minderjährigkeit ungeachtet / gesalbet und gekrönet werden solte / welches zu Rheims zugeschehen pfleget / alwo die sogenannte Heil. Ampoulle oder Fläschlein mit der Königlichen Salbe / welche ein Engel vom Himmel gebracht haben soll / verwahret wird. Anlangend die die Ceremonien bey der Crönung / so kamen die vornehmsten Herren und Cron-Bedienten / auch Geist und Weltliche hohe Persohnen / in der Haupt-Kirche zusammen / worauf sie die beeden Bischöffe von Laon, und Deauvais mit zugehörigem Comitat abordneten / den König in seinem Losament abzuhohlen / und nach der Kirchen zubegleiten. Wie sie an des Königs Gemach kamen / und dasselbe verschlossen funden / klopfte der Bischoff von Laon an: Der Hertzog von Esguillon Oberster Cämmerer fragte: Was wolt ihr? Der Bischoff antwortete: Ludwigen den XIII. Heinrichs des grossen Sohn. Darauf sagte der Obriste Cämmerer: Er schläfft. Der Bischoff klopft noch einmahl / sagt / und empfängt wieder zur Antwort eben dieselbige Worte. Wie er zum dritten mahl klopft / und gefragt wird / was er wolte? Sagte er; Ludwi-

Lässet den jungen König crönen.

Ludwigen den XIII. welchen uns GOtt zum König gegeben hat. Damit wird die Thür auffgethan / die Bischöffe gehen hinein / und finden den König in seinen Königl. Kleidern auff einem Bett liegen / heben ihn auff / und führen ihn in Procession nach der Haupt-Kirche / allwo die Crönung / Beyseyns der Königin und des gantzen Hofs / vollbracht wurde.

CAP. III.

Wie sich König Ludwig XIII. in Franckreich An. 1612. mit der Spanischen Infantin Anna / Königs Philippi III. Tochter / vermählet.

§. 1.

Heyrath K. Ludwigs XIII. mit der Spanischen Infantin Anna.

IM Jahr 1612. waren Franckreich und Spanien / wegen der zweyfachen Heyrath / und dadurch gestiffteter Schwägerschafft zwischen den beeden Cronen / in vollen Freuden. Denn der Infant von Spanien Philipp wurde mit König Heinrichs des IV. ältisten Tochter Elisabethen / und hingegen ihr Bruder König Ludwig XIII. mit der Infantin Anna von Spanien ehelich verlobet. Sothaner Heyrathen halber wurden allerhand kostbare Freuden-Feste angestellet. Das zu Pariß wehrete 3. Tage / wiewol die Fürsten vom Geblüte nicht darbey erschienen / sondern sich vielmehr bezeigten / übel zu frieden zu seyn / daß die Königin eine solche wichtige Sache /

che an welcher des gantzen Reichs Wolfahrt gelegen / mit ihnen vorhero nicht überleget/ wurden aber mit Verbesserung ihrer Einkünffte begütiget / daß sie die Ehe-Pacten mit unterschrieben.

§. 2. Vermöge dieser Ehe-Pacten wurde so wohl einem als dem andern Theil fünff hundert tausend Gold Cronen an baarem Geld zum Heyrath Gut / fünffzig tausend Gold-Cronen an Kleinodien/ und zwey tausend Gold-Cronen zum jährlichen Handgeld versprochen/auch so bald eine Compensation und Gegen-Anweisung zwischen beederseits Königinnen getroffen. Jedoch ist das würckliche Beylager erst Anno 1615. vor sich gegangen. Heyraths-Gut.

§. 3. So viel die Ehe-Pacta anlanget/ welche wegen des Königs in Franckreich Heyrath mit der Infantin aufgerichtet worden / so können selbige aus nachstehendem Abdruck formaliter gelesen werden. Ehe-Pacta in formá.

Pacta connubialia inter Ludovicum XIII. Regem Franciæ; & Annam, Philippi III. Regis Hispaniæ Filiam.

In nomine Sanctissimæ Trinitatis, Patris, Filii & benedicti Spiritus sancti, trium personarum in uno solo & vero DEO, ad ipsius gloriam & obsequium, regnorumque istorum incrementum. Notum sit omnibus præsentem scripturam & instrumentum visuris, quod tractatum continet

net, & conventionem matrimonialem sequentis tenoris:

Quandoquidem in urbe Madriti, aula suæ Majestatis Catholicæ, in illius palatio die Mercurii 20. Augusti, Anno 1612. præsentibus Illustrissimo Domino Antonio Cajetano ArchiEpiscopo Capuano, Legato à latere sancti Patris nostri Papæ Pauli V. ipsiusque Nuntio Apostolico in hisce regnis, sanctitatis suæ nomine: Et Domino Comite Urso d'Elzi, Legato magni Ducis Hetruriæ, quatenus ab illo possidetur: nec non Dominis Ducibus d' l' Infantado & Alburquerque, Marchionibus de Castel Rodrigo, & de Villa Franca, omnibus quatuor Consiliariis Status suæ Majestatis Catholicæ, Duce de Uzeda, Architalasso Castellæ, Principe Tingrii, Duce de Maqueda, Duce de Pennaranda, Duce de Arco, Duce de Sessa, Duce de Feria, Duce de Montalto, Duce de Villa Hermosa, Duce de Veraguas, Domino Joanne de Idiaques magno commendatore Legionis, Consiliario Status suæ Majestatis, &c. Domino Augustino Messia, etiam Consiliario Status, &c. & Licentiato Domino Didaco Lopez de Ayala similiter Consiliario Status Majestatis Suæ, &c. &c. Aliisque pluribus Magnatibus & equitibus, coram me Antonio Aresignii, Equite Ordinis S. Jacobi, Secretario Status, Scriba & Notario suæ Majestatis Catholicæ, comparuerunt Excellentissimus Dominus Dominus Franciscus de Sandoval, & de Roxas, Dux de Lerma, &c. &c. suæ Majestatis Consiliarius Sta-

tus

tus, &c. &c. Gubernator & primus aulæ Magister, Serenissimi, & Triumphantis Philippi Principis Hispaniarum, &c. &c. nomine & ut Procurator Serenissimi, Excellentissimi, & Potentissimi Principis Domini Philippi Tertii, Domini nostri, Dei gratia Regis Castellæ, &c. &c. Vigore mandati, quod per instrumentum suscriptum regia sua manu, regioque sigillo munitum atque subsignatum à me nominato, Secretario Regio in Monasterio S. Laurentii Escurialis 30. Julii dicto anno, dictus Dominus Dux de Lerma accepit à sua Majestate Catholica, velut Rege, patre & legitimo administratore Serenissimæ Infantis filiæ ipsius & Majestatis suæ Reginæ Margaritæ conjugis suæ legitimæ ex una parte: & ex altera parte Excellentissimus Dominus Henricus de Lotharingia, Dux Meduanæ cum assistentibus sibi Domino Vice-Comite de Puisieux, &c. &c. Consiliario Status suæ Majestatis Christianissimæ, &c. &c. illiusque ad Majestatem Catholicam speciatim ob hoc negotium misso legato extraordinario, uti, & Domino Barone de Vaucelas, &c. &c. Nomine, & vice Serenissimi, Excellentissimi & Potentissimi Principis Ludovici Decimi Tertii Dei gratia Regis Franciæ & Navarræ Christianissimi, & Serenissimæ, Excellentissimæ ac Potentissimæ Dominæ Mariæ Reginæ Franciæ & Navarræ Christianissimæ, illius Matris, tutricis & regnorum suorum regentis, virtuteque mandatorum, quæ exhibuerunt scripta lingua Gallica, signata regiis manibus & sigillis

regiis

regiis munita, in regia urbe Parisiorum à Rege quidem 17. Julii, à Regina vero 19. ejusdem Mensis hujus anni, quorumque authentica exemplaria huic actui annectenda ego Secretarius Status penes me custodio, dictus Dux de Lerma nomine suæ Majestatis Catholicæ & dicti Domini Dux Meduanæ, Vice-Comes de Puisieux, & Baro de Vaucelas nomine Majestatum suarum Christianissimarum, quibus cordi curæque est utilitas Regnorum suorum, & ut secura reddatur pax duarum Coronarum totiusque Christiani orbis, jam inde ab eo tempore jugiter observata, quo conclusa fuit inter Majestatem Catholicam defuncti regis Domini Philippi Secundi, Dominum nostrum, & Majestatem Christianissimam Regis quondam Henrici Quarti, Patres Majestatum suarum Catholicæ & Christianissimæ nunc rerum potientium, quæque in votis habent, ut eadem continuetur & perpetuetur non solum ipsis sed etiam posteris eorum superstitibus, cui fini assequendo non aliud medium æque idoneum arbitratæ sunt, quàm nexum matrimoniorum, nec majoris efficaciæ, quàm si illa duplici vinculo colligari possint, prosperante Divina benignitate, in augmentum Divini honoris; jamque adeo benedicente Sanctissimo Patre Papa Paulo quinto, & conciliante Magno Hetruriæ Duce tractata & conclusa sunt sponsalia & matrimonia Serenissimi Principis Hispaniarum Domini Philippi cum Serenissima Isabella Sorore & Filia primogenita suarum Majestatum Christianissimarum, uti &

Regis

Regis Christianissimi cum Serenissima Infante Domna Anna filia primogenita suæ Majestatis Catholicæ, quo magis stringatur & confirmetur amor, amicitia & fraternitas, quæ est, quæque perpes optatur inter Majestates suas. Ideo ut plenum & integrum effectum sortiantur, supradicti Domini Commissarii, quantum ad matrimonium Regis Christianissimi cum Serenissima Infante Domna Anna spectat, transegerunt & convenerunt, prout sequitur:

Quod divina benedicente gratia, prævia sanctitatis suæ dispensatione ob proximitatem & consanguinitatem, quæ intercedit inter Regem Christianissimum & Serenissimam Infantem, statim atque hæc duodecimum annum compleverit, ipsi celebrare debeant sponsalia sua & matrimonium per verba de præsenti, forma & solemnitatibus præscriptis à Sacris Canonibus & constitutionibus Ecclesiæ Catholicæ, Apostolicæ & Romanæ. Fietque istud in Aula Regiæ Majestatis Catholicæ, ubi serenissima Infans Domna Anna consistit, & quidem virtute mandati & commissionis Regis Christianissimi, qui illud dein ratum habebit & ipse consummabit statim atque serenissima Infans Domna Anna in Galliam perducta fuerit illucque pervenerit, jungente se sua Majestate Serenitati suæ per Ecclesiæ benedictionem, perficieturque dicta solemnitas sponsaliorum sive per speciale Procuratorium sive ab ipsis contrahentibus tempore inter suas Majestates convento & definito.

Quod ſua Majeſtas Catholica promittat, & teneatur dare daturaque ſit Sereniſſimæ Infanti Dominæ in dotem Matrimonii cauſa cum rege Franciæ Chriſtianiſſimo ſoluturaque ſit ſuæ Majeſtati Chriſtianisſimæ aut ipſius procuratori & commiſſario quingenta millia aureorum ſolis, quorum ſinguli valeant ſedecim Reales, in Civitate Pariſienſi pridie celebrandarum nuptiarum.

Quod ad ſecuritatem dotis ſua Majeſtas Chriſtianisſima promittat ſe aſſignaturam, aſſignaturaq; ſit reditus liquidos & certos, &c. &c.

Quod ſerenisſima Infans Domna Anna contenta eſſe debeat & contenta futura ſit dicta dote, ita ut illi non ſuperſit, aliquis regreſſus, actio aut jus petendi aut prætendendi, quod ad illam pertineant alia majora bona, jura, tituli & actiones ex hæreditatibus amplioribusque ſucceſſionibus ſuarum Majeſtatum Catholicarum parentum ſuorum, ſive exillorum perſonis, ſive alia ratione quacunque aut alio alioquo titulo, cognito aut incognito, quoniam ab omnibus, cujuscunque conditionis, naturæ aut qualitatis ſint, nihilominus ſe abdicabit forma optima & debita cum omnibus ſecuritatibus, firmamentis & ſolennitatibus requiſitis & neceſſariis ante matrimonium contrahendum, per verba præſentia, illud etiam denuò poſtea approbabit & ratum habebit una cum rege Chriſtianiſſimo ſtatim ac matrimonium celebraverit, additis iisdem cautionibus & ſolennitatibus, quæ obſervatæ fuerint in prima re-

nun-

nunciatione, aliisque quæ maxime convenientes & necessariæ videbuntur: Ad quod tum faciendum tenebuntur, & nunc tenentur atque obligantur sua Majestas Christianissima & sua Serenitas, quin imo si renunciationem isthanc & ratihabitionem facere negligerent, illæ jam nunc per hunc solum tractatum factæ & expeditæ reputabantur. *F*ient vero modo, qui ad conciliandam aut testandam validitatem & firmitatem excogitari poterit, efficacissimo & maxime convenienti, expressis omnibus clausulis derogatoriis derogatoriarum omnium legum, jurisdictionum., consuetudinum, decretorum & statutorum contrariorum, quæve impedierint in toto aut in parte dictas renunciationes & ratihabitiones, quibus adeo ad hunc effectum & validitatem supradictam suæ Majestates Catholica & Christianissima derogare debebunt & ab hoc momento omnino derogant, perque approbationem & ratihabitionem præsentis hujus contractus & capitulationis jam nunc uti tunc censebuntur & censentur derogasse omnibus exceptionibus supra memoratis.

Cum ambæ Majestates Catholica & Christianissima in hoc matrimonium consenserint & consentiant, ut firmo hoc nodo & vinculo perpetuetur & magis secura reddatur pax publica Christianitatis sperataque ab omnibus mutua inter suas Majestates dilectio & fraternitas, & contemplatione justarum causarum, quæ commonstrant & persuadent æqualitatem & conve-

nientiam dictorum matrimoniorum, per quæ divina favente gratia sperari possunt felices successus in eximiam utilitatem & augmentum fidei & religiouis Christianæ communeque beneficium Regnorum, subditorum & Vasallorum ambarum Coronarum: Cumque intersit status publici & conservationis illarum, ut quæ tam magnæ sint, non conjungantur, occasionesque præcaveantur, quæ evenire possent illas jungendi, & ob æqualitatem & alias justas rationes, statuitur pacto convento, quod Majestates suæ obtinere volunt robur & vigorem legis stabilitæ in favorē regnorum suorum & publicæ causæ illorum, ut serenissima Infans Domna Anna liberique, quos habuerit, mares & fœminæ, illorumque & illarum descendentes primo, secundo, tertio aut quarto geniti, ulterioresque, in quocunque gradu consistant, non possint ullo unquam tempore venire aut succedere in Regna, status & Dominia, quæ pertinent aut pertinebunt ad suam Majestatem Catholicam, quæque comprehensa sunt in titulis relatis in ista capitulatione, nec quodlibet aliud omnium reliquorum regnorum, statuum & Dominiorum, Provinciarum, Insularum adjacentium, feudorum, Capitaneatuum, Castellorum seu locorum limitaneorum, quæ sua Majestas Catholica nunc tenet ac possidet quæque ad illam pertinent vel pertinere possint cum intra Hispaniam tum extra illam, quæve antehac Majestates suæ Catholicæ & illarum Majores decessoresve habuerunt,

runt, possederunt & ad illos spectarunt, aut illis comprehenduntur, vel ab iis dependent, nec in ea, quæ sua Majestas ullo tempore acquirere vel dictis suis regnis, statibus & Dominationibus adjicere, quæve ut devoluta seu aperta, vel alio quovis titulo, jure aut ratione retrahere possent, quamvis viva Domina *Infante* Domna Anna aut post illius decessum superstite quocunque illius descendentium, primogenitorum, secundogenitorum & ulteriorum eveniat & contingat casus unus vel plures, quibus ex jure legum & consuetudinum dictorum regnorum, statuum & Dominiorum dispositionumque ac titulorum, quorum vi illic succeditur, prætendique successio possit, ad illos pertinere successio deberet, namque in omnibus istis casibus dicta Domna Infans ait & declarat esse se & manere bene & debite exclusam unaque simul omnes illius liberos descendentes mares & fœminas, licet dicant, aut dicere vel prætendere queant, quod in illorum personis locum non inveniant nec considerari debeant aut posint rationes causæ publicæ aliæve, super quibus fundari posit hæc exclusio, quamvis etiam allegare velint, quod defecerit, quod Deus non permittat, sed avertat, succesio suæ Majestatis Catholicæ & serenisimorum Principum & Infantum reliquorumque liberorum, quos habet & habuerit, omnium denique legitimorum successorũ, namque nihilominus, prout dictum est, in nullo casu aut succedente eventu, nulloque tempore aut modo succedere habent aut succesionẽ præ-

tendere ipsa ipsiusve Filii aut descendentes, non obstantibus nec illis legibus, consuetudinibus, ordinationibus & dispositionibus, quarũ virtute successum est & succeditur in omnibus dictis Regnis, Statibus & Dominiis, nec quibusvis legibus & consuetudinibus Coronæ Franciæ, quæ existente præjudicio illius successorum exclusionem hanc impedire queant, tam nunc quam in temporibus & casibus deferendæ successionis, quibus omnibus & earum cuilibet Majestates suæ derogare debent, easque abrogare, quatenus quocunque modo contrariæ fuerint tenori hujus capituli, illudque vel ejus adimpletionem & executionem impedierint, atque approbando capitulationem istam derogasse easque pro derogatis habere censentur. Voluntque & definiunt, ut exclusa & exclusi maneant Serenissima Infans & illius descendentes, ne possint ullo tempore ullove eveniente casu succedere in Statibus & Provinciis Belgii, Comitatu Burgundiæ & Carolesiæ cum omnibus adjacentibus & pertinentibus, quæ Provinciæ & Dominia data fuerunt à sua Majestate Catholica Serenissimæ Infanti Domnæ *Isabellæ*, quæque redire debent ad suam *Majestatem* Catholicam illiusve successores. Simul tamen declaratur, quòd si acciderit, quod Deus prohibeat, ut viduetur Serenissima Infans absque liberis ex hoc matrimonio, hoc casu libera maneat à dicta exclusione, capaxque jurium succedendi in omnia, quæ ad illam pertinere illive deferri possint, duobus solum casibus, unò

nimi-

nimirum, ſi vidua permanens & absque liberis ex hoc matrimonio in Hiſpaniam rediret, alterô, ſi in commodum boni publici & ob juſtas conſiderationes denuò matrimonium iniret ex voluntate Regis Catholici Patris & Principis Hiſpaniarum illius fratris, in quibus caſibus capax & habilis eſſe ſeu manere debet hæreditatem capeſſendi & ſuccedendi.

Quod Sereniſsima *In*fans Domna Anna mox à completô annô duodecimo ante celebrationem & contractum matrimonii per verba præſentia ſcripto ſolenni inſtrumento obligare ſe teneatur pro ſe ſuisque ſucceſſoribus ad implementum & obſervantiam ſupradictorum excluſionisque ſuæ & ſuorum deſcendentium, approbando ea omnia, prout præſenti contractu & capitulatione continentur, cum clauſulis neceſſariis & juramento, quodque inſertâ iſta capitulatione ſcripturaque obligatoria & approbatoria à ſerenitate ſua confecta aliud ſimile confectura ſit unà cum Rege Chriſtianiſsimô, ſtatim atque cum ſua Majeſtate matrimonium contraxerit, quod regeri & acceptari debeat à Parlamento Pariſienſi formâ & cum vigore ſolitis ſicut & ſua Majeſtas Catholica dictam renunciationem & ratificationem approbare teneatur atque curare, ut per conſilium Status pariter acceptetur & regeratur formâ & cum virtute ſolitis reliquisque clauſulis neceſſariis. Factis vero dictis renunciationibus ratificationibus & approbationibus vel omiſſis, illæ nunc jam virtute iſtius capitulationis præ-

ſentis contractus atque matrimonii, quod illius intuitu ſecutum fuerit, contemplationeque omnium ſupradictorum habentur & declarantur pro benè & ritè factis & peractis.

Quod Majeſtates ſuæ Chriſtianiſſimæ daturæ ſint Sereniſſimæ Infanti Annæ pro annulis & monilibus, ſeu gemmis & margaritis valorem quinquaginta millium aureorum. &c. &c.

Quod ſua Majeſtas Chriſtianiſſima ſecundum antiquam & laudabilem Domus Franciæ conſuetudinem aſſignatura ſit & conſtitura Sereniſſimæ Infanti Domnæ Annæ pro dotalitiö viginti millia aureorum. &c, &c.

Quod ſua Majeſtas Chriſtianiſſima dare velit & aſſignare Sereniſſimæ Infanti Domnæ Annæ pro impenſis Cameræ & ad ſuſtentationem dignitatis ac domus ſuæ ſummam convenientem, quæ deceat conjugem & filiam tantorum & tam potentium regum &c. &c.

Quòd completo à Sereniſſima Infante annô ætatis duodecimo ſponſalia & matrimonium verbis præſentibus contrahentur per procuratorem mittendum à Rege Chriſtianiſſimo ad Sereniſſimam Infantem. Quô factô ſua Majeſtas Catholica ſuis ſumtibus & impenſis illam deduci faciet ad Galliæ Regni fines &c. &c.

Quôd diſſoluto per mortem matrimonio inter ſuam Majeſtatem Chriſtianiſſimam & Sereniſſi-

renissimam Infantem, superstes Serenitas sua redire possit libere & absque ullô impedimentô in Regnum Hispaniæ &c. &c.

Quod cum pactio & conventio hæc matrimonialis expedita atque promota sit à nostro Sanctissimo Patre, illiusque operâ in statum præsentem deducta, æquum fuerit supplicare sanctitati suæ prout illi Majestates suæ jam nunc supplicant, ut dignetur matrimonium hoc approbare & suâ benedictione beare, uti etiam comprobare autoritate sua Apostolicâ, Bullæque suæ inserere præsentem contractum & capitulationem ratihabitionesque suarum Majestatum & suæ Serenitatis, nec non scripturas & juramenta, quæ in illorum implementum fient & perficientur.

Quod suæ Majestates Catholica & Christianissima approbaturæ & ratam habituræ sint præsentem capitulationem promittentes & recipientes fide & verbo regio illam à se custoditum & inviolabiliter impletum iri, editis eum in finem ratificationum litteris consuetis cum abolitione omnium legum, jurium & consuetudinum contrariarum, quibusque proinde derogari conveniat. Hæque literæ mutuæ ratificationis præsentis scripturæ exhibebuntur intra duos menses à die subscripto computandos per legatos & ministros in utraque aula commorantes.

In omnia enarrata dicti Domini Commissarii consenserunt & convenerunt prout hac capitulatione continentur, adstrictis ad ea Majestatibus suis & sua Serenitate, cum obligatione & vinculo fidei verbique regii, isthæc ab illis effectui mandatum & servatum, & ut plane custodiantur & impleantur jussum iri, absque ullo defectu totius aut partis, & sine ulla contraventione, aut contraventionis permissione directa aut indirecta, aut alia quacunque. Ita enim promiserunt dicti Domini Plenipotentiarii vi mandatorum, quæ à Majestatibus suis acceperunt. Præsentes fuere illi, qui initio hujus capitulationis recensiti fuerunt, & dicti Domini promittentes & contrahentes huic instrumento nomina sua propriis manibus subscripserunt, me requirentes, ut illius exemplum unum vel plura quæ necessaria fuerint, ipsis tradam.

Dux de Lerma &c.

Henricus de Lotharingia, &c.

CAP. IV.

CAP. IV.

Wie König Ludwig XIII. in Franckreich die mit der Spanischen Infantin Anna geschlossene Ehe vollzogen.

§. 1.

Es war zwar bereits Anno 1612. sowohl zwischen König Ludwigen XIII. in Franckreich und der Spanischen Infantin Anna / Königs Philippi III. Tochter / als dem Infant und nachmahligen König Philippo IV. in Spanien und der Frantzösischen Printzeßin Isabella eine Heyrath geschlossen worden / allein die Heimführung und Copulation geschahe erst An. 1615. Der 18. Octob. sothanen Jahres / wurde zu der Trauung beyder Königlichen verlobten Personen bestimmet / und solte der König in Franckreich zu Bordeaux, der Infant aber zu Burgos, alwo der König in Spanien mit seiner Tochter und der gantzen Hoffstadt ankommen war / getrauet werden. Welches auch berührten Tags geschahe / und hatte der Infant dem Hertzog von Guise, der Frantzose aber / dem Hertzog von Uffeda, dißfalls Vollmacht gegeben.

Trauung zu Bordeaux.

§. 2. Die Königliche Braut nahm ihren Abschied / von ihrem Herrn Bruder / und Frau Mutter mit Thränen / und gieng auff Bayonne, und von dar auff S. Jean de Luz, eben wie die Infantin mit ihrem Comitat zu Fontarabie angelangt war. Der Fluß Bidassoa ist die Gräntze zwischen beyden Königreichen /

Ceremonien und Gezäncke bey Auslieffe-rung der Braut.

chen / Franckreich und Spanien / und unweit davon liegt ein hübsch Dorff Andaye genannt. Mitten auff dem Fluß / wurden vier Schiffe geleget/und auf denselben/schöne Zelten aufgerichtet / unter welchen die Zusamenkunfft beyder Printzessi. und deren Auswechsel mit grossem Pomp und Pracht vorgehen solte. Die Spanier hatten aus List (wie die Frantzo. meynen) mit Auffsetzung ihrer Krone / auff dem Königlichen Zelt / so lange gewartet / biß die Frantzosen die ihre zu erst aufgesetzet/alsdenn sie mit einer grossen Crone / auff welcher eine Kugel / mit einem Creutz zusehen war / herfür kommen / und haben dieselbe auff ihr Zelt gestellet. Der Hertzog von Guise, der die Heimführung der Spanischen Braut dirigirte, wolte diese Ungleichheit nicht leiden / die Welt Kugel mit dem Creutz müste wieder herunter/ und bey einer blossen Krone / wie die Frantzosen hatten / gelassen werden. Die Spanier entweder aus angewehnter Gravitæt, oder daß die Frantzosen eher als sie/ankommen solten/fuhren mit ihrer Infantin in dem Nachen/ nach den grossen Schiffen / auff welchen die Zelten stunden / so langsam / daß man den Fortgang kaum merckte. Die Frantzosen musten wieder ihren Humor dergleichen thun/ also daß es Ansehen hatte/ob würde nach dem Tact gerudert. Wie sie nun an den bestimmten Mittel-Ort auff die Schiffe kommen/ hatten die Königliche Bräute einander kaum mit einem Kusse empfangen /da musten sie wieder fort/eine nach Spanien / und die andere nach Franckreich.

§. 3. Das

§. 3. Das Königlich Frantzösische Ehepaar/ stunde damahls erst in 14. Jahr ihres Alters. Der König hatte auch nach der Copulation seiner Gemahlin in Unschuld beygelegen / allein die endliche Vollziehung wurde/ wegen ihrer beyden grossen Jugend/ bis ins Jahr 1619. verspahret / massen biß anher ein jedes allein geschlaffen. Der König hatte nach der Trauung / an kein ferneres Beylager gedacht / und die Königin hatte es nicht mögen begehren. Nun gab es ein Gemürmel im gantzen Lande: Was das seyn solte / der König schlieff nicht bey seiner Königin/ und daran wäre der Günstling Luynes schuld/ welcher vielleicht besorgte / der König möchte über der Liebe der Königin seiner vergessen. Dieser hohe Minister konte aber selbst wohl begreifen / daß es in die Länge kein gut thun würde/ diese grosse Ehegatten also einsam wie Closter-Leute leben zulassen / der Spanische Gesandte wolte es gar zu einer Verschmäh- oder Beschimpffung außdeuten. Derowegen nahm Luynes Gelegenheit/ wie der König einmahl nicht schlaffen konte / ihm zuzureden und zusagen: Es sey nun einmahl Zeit / die Gemahlin im Bett zu besuchen / und zusehen/ wie sichs bey ihr schlieffe / hebt ihn darauff aus dem Bett / und führet ihn also im Schlaff-Rock hin / daß Er Sie im Bett überraschen muste / als Sie eben fein sanfft eingeschlaffen war/ und wie sie nachgehends erzehlet / gar einen süssen Traum vom Könige gehabt hatte.

Vollziehung des Königlichen Beylagers.

§. 4. Es

Jubiliren darüber.

§. 4. Es erschallete des Morgens/gleich als eine sonderbare neue Zeitung/in der gantzen Stadt Paris/ und folgends in gantz Franckreich und Spanien/der König habe bey der Königin geschlaffen/ also daß gar Freuden-Feuer angezündet/ und die Stücke darüber gelöset worden/eben als ob man in diesem 1619. Jahr eine sonst unüberwindliche Vestung eingenommen hätte/ da doch der Haus-Seegen erst nach neunzehen Jahren mit Männigliches grosser Verwunderung erfolgt/ wie bald mit mehrerem vorgetragen werden soll.

CAP. V.

Wie das Frantzösische Hauß Bourbon durch Königs Ludovici XIII. in Franckreich Vermählung mit der Infantin Anna kein Successions-Recht auff die Spanische Monarchie erhalten.

§. 1.

der Frantzosen Ausschliessung von der succession in Spanien

GLeichwie in Spanien die Succession auch auff die Spindel fället: Also und da König Ludwig *XIII.* in Franckreich die Spanische Infantin Annam geheyrathet/ will es scheinen/ ob müße das Frantzösische Hauß Bourbon, vermittelst dieser Vermählung/ ein Successions-Recht auff die Spanische Monarchie erlanget haben. Allein wenn man die Ehe-Pacta, welche cap. 3. inseriret wor-

worden/durchlieset/ so wird sichs zeigen / daß höchst-ermelte Infantin Anna/nebst allen ihren Erben und Nachkommen Mann- und Weiblichen Geschlechts/ von der Spanischen Succession auff ewig excludiret worden.

§. 2. Man hat zwar den Casum ausgenommen/ wenn die Infantin aus der Königlich-Frantzösischen Ehe keine Kinder hätte/und in Wittbenstand geriethe / so solle sie sodann von obgedachter Ausschliessung wiederum frey und hingegen der Succession fähig seyn. Jedoch ist nicht allein diese Exception auff zwey Fälle/wenn nemlich sie / als Wittbe verbliebe/ und ohne eheliche Leibes-Erben aus dieser Ehe nach Spanien zurück käme/oder mit Genehmhaltung ihres Herrn Bruders/ des Königs in Spanien zu einer andern Ehe schritte / restringiret/ sondern selbige concerniret auch nur die Infantin selbst / und also keines wegs das Frantzösische Haus Bourbon. Mehrere Erleuterung hiervon.

§. 3. Sothane Ausschliessung ist nun so wohl von dem König in Franckreich / als seiner Spanischen Gemahlin/ mit theuren Eydschwüren bekräfftiget worden. Uber diß hat auch nachgehends König Philippus III. in Spanien / auff Ersuchen seiner Reichs-Stände / wegen dieser Renunciation und respectivè Vorbehalts / denen Reichs fundamental-Gesetzen / nebst Beyfügung derer Ehe Pacten und Verzichten / einen besondern Artical einverleibet: Woraus dann klar erhället/daß das Frantzösische Hauß Bourbon durch König Ludwigs Confirmation sothaner Ausschliessung.

XIII.

XIII. Vermählung mit der Spanischen Infantin Anna auff die Spanische Monarchie kein Successions-Recht erhalten.

CAP. VI.

Wie aus Königs Ludovici XIII. Ehe mit seiner Spanischen Gemahlin Anna/ der jetzo regierende König in Franckreich XIV. Anno 1638. gebohren worden.

§. 1.

Gebuhrt Königs Ludovici XV,

Die endliche Beylagers-Vollziehung Königs Ludovici XIII. mit der Spanischen Infantin Anna geschahe An. 1619. mit grossen Freuden des Volcks/ allein Hoff und Reich wurde durch eine achtzehn jährige Unfruchtbarkeit hinwiederum sehr betrübet / biß Anno 1637. ein gewisser Geistlicher der Königin andeuten ließ: Er hätte eine sonderbahre Göttliche Offenbahrung gehabt / krafft deren sie binnen Jahres-Frist eines jungen Printzens genesen würde. Und mit dem Anfange des Jahres 1638. erfüllete gantz Franckreich die beliebte Nachricht: Die Königin sey schwanger. Nunmehro trieb jedweden Freude und Begierde/ aus denen natürlichen Anzeigungen vorzusagen: Ob ein Printz das Reich erfreuen würde? Ja ihrer viel stelleten hohe Wetten deswegen an. Je mehr aber die Zeit der Niederkunfft herbey nahete / je stärcker wurde der Zweifel/ daß es ein Printz seyn würde. Uber dieses wol-

wolten theils so gar den Geburts-Tag wissen/ und benennten den 22. die meisten aber den 25. Augusti styl. nov. als den Tag Ludovici. Ein gemeiner Küh-Hirte aber im Dorffe S. Geneveve des Bois, bey Montlehery, traff es am besten/ welcher den 5. Sept. st. n. zum Geburts-Tag ernennete / und dieses erfolgte auch dergestalt/ daß die Königin den 4. ejusd. Nachts um 11. Uhr auf dem Königlichen Schlosse/ S. Germain en Laye, einige Geburts-Wehen verspürete. Ob sich nun zwar solche gegen 12. Uhr verlohren/ so kamen sie doch früh zwischen 2. und 3. Uhr desto stärcker wieder. Um 4. Uhr muste der Bischoff von Lisieaux im Gemach eine Messe lesen / worauff sich die Wehen vermehrten / welches bald dem König hinterbracht wurde. Dieser verließ so fort das Lager / und begab sich zu der Kreissenden Gemahlin / die ihn aber nöthigte / sich wieder zur Ruhe zu begeben / weil er einige Wochen her mit einem dreytägigen Fieber behafftet war. Nach 10. Uhren besuchte der König abermals die Königin/ und begab sich so dann zur Tafel/ kaum aber war eine Viertelstunde verflossen/ so kamen die Anzeigungen/ daß die Geburt vorhanden/ welches so fort dem König vermeldet wurde. Nun stunde er zwar geschwinde auf/ und eilete in der Königin Gemach / allein ehe selbiger es betrat / war der Dauphin schon am Tage / welcher ihm die durch die Wehe-Mutter vorgetragen wurde. Darüber er sich dergestalt freuete/ daß er auf

seine Knie niederfiel / und GOtt dem HErrn für solche Gnade danckte. Dieser Geburt haben / der Gewonheit und Herkommen nach / der Hertzog von Orleans (des Königs einiger Bruder) die Prinzessin von Conde / die Gräfin von Soissons, die Hertzogin von Vendosme, die Hertzogin von Bouillon, und andere hohe Stands-Personen mehr / persöhnlich beygewohnet. Und wird von ermeldtem des Königs Bruder referirt / daß als ihme der neugebohrne Printz mit diesen Worten gezeiget worden: Sehet / hier ist der Erbe zur Crone Franckreich! Er seine Ungedult mit diesen Worten bezeuget habe: Ich sehe wohl / daß er herauß kommen ist / aber der Guckuck mag wissen / wie er hinein kommen. Dieser Printz brachte zwey Zähne mit auf die Welt; daher Grotius, welcher damals gleich in Paris war / ein Omen daraus schöpffte / und an einen guten Freund schrieb: Caveant sibi vicini à mordacitate hujus Principis.

Allenthalben Freude in Franckreich darüber.

§. 2. Augenblicks durchschallete das fröliche Gerüchte von der Geburt des Dauphins den gantzen Hof / und die häuffigen Courriers machten gantz Franckreich dieser Freude theilhafftig. Noch selbigen Tags wurde der Dauphin in der Königin Zimmer / Angesichts ihrer / von dem Bischoff zu Meaux eingesegnet / getaufft / und Dieu Done oder Deo datus, von GOtt gegeben! benahmet: Wiewohl man solchen Nahmen nachmahls Anno 1643. den

10. April in Ludovicum XIV. verwandelt hat. Nach verrichteten Actu ertheilte der König Befehl / aller Orthen Freuden Feuer anzustecken / und den Brunn mit den Delphinen vor der Kirchen den gantzen Tag mit Wein springen zulassen. Eine Stunde Nachmittage begabe sich der König mit der gantzen Hoffstadt in die Hof Capelle des alten Schlosses / und ließ daselbst das Te Deum Laudamus anstimmen; folgends wurde dem jungen Dauphin die Frau von Girardiere zur Seugamme zugeordnet / und er zwischen der zu beyden Seiten stehenden Guarde in sein Gemach getragen / welches mit weissen Damast bekleidet war / woselbst er der Marggräflichen Wittwen de Lansac als Hofmeisterin untergeben wurde: da inmittelst zu Pariß und andern Städten des Königreichs nichts / als tausend Freuden-Bezeugungen / mit Feuer-Wercken / Ehren-Pforten / Comödien / Balleten und andern Ergötzlichkeiten / angestellet waren. So sahe man allerhand Erfindungen / gelehrter Köpfe über diese Geburt. Hier strahlte eine auffgehende Sonne mit diesen Worten: Quantus meridie? Dort ein andere Sonne / welche denen Leuten unter dem Polo nach vielen Monaten erst wieder auffgehet / unterschrieben: Gratior ex mora! und anderswo mahlte man die Königin / als die Aurora, cum Lemmate: Optatum fert ista diem. Am prächtigsten aber war eine güldene Müntze / auf derer einen Seiten des Königs Bildnuß /

und auf der andern die Disposition des Himmels/ zu sehen/ mitten durch aber fuhr die Sonne mit ihren Pferdten/ bey welchem die Victoria beyher flog/ und solche regierte/ mit diesen umschriebenen Worten: Ortus Solis Gallici.

Wie auch in andern Ländern.

§. 3. Es wurden aber nicht allein in Franckreich/ sondern auch in andern wol affectionirten Ländern Freuden-Feste deßwegen gehalten/ vornemlich zu Rom/ allwo der Frantzösische Gesandte/ der Cardinal Antonio Protector von Franckreich/ und andere Frantzösische Gesinnte mit Gastereyen/ Feuerwercken/ Zierungen der Kirchen und Häuser/ Außtheilung der Allmosen/ und andern kostbarkeiten mehr sich dergestalt angegriffen/ daß dergleichen zuvor wenig gesehen worden.

Was deßhalber zu Constantinopel vorgangen.

§. 4. Der Frantzösische Gesandte zu Constantinopel wolte dergleichen thun/ wäre ihm aber bald gar übel bekommen. Denn wie er ohne vorgethane Anzeige/ Freuden-Feuer ansteckte/ und Mortaletti loßbrannte/ erschracken des Sultans Kebsweiber in Seraglio, und gaben den Bustango einen herben Verweiß/ daß er solches in der Residentz/ in Abwesen des Sultans/ geschehen liesse. Dieser gehet in Unmuth zu dem Gesandten/ trifft seinen Sohn bey der Thür an/ fragte ihn/ was der Schwarm bedeutete: Er antwortet: Die Geburt des erstgebohren Sohns/ meines Keysers. Was Keyser? Was Keyser? sagte der Türck. Es ist kein Keyser in der

Welt/

Welt / als der zu Constantinopel / und nimmt ihn gleich mit sich ins Gefängnis. Der Ambassadeur dieses vernehmend / laufft ihm eilends nach / und spricht: Du! gib mir meinen Sohn wieder / oder ich kündige dir in den Namen meines Königs und Herrn den Krieg an. Darauff gab der Türcke wieder gute Wort / und ließ den jungen Frantzosen loß.

CAP. VII.

Wie nach Königs Ludovici XIII. Todte / dessen Sohn Ludovicus XIV. die Crone von Franckreich bekommen.

§. 1.

Als König Ludovicus XIII. Anno 1643. zu Grabe gieng / succedirte zwar demselben sein Sohn / Ludovicus XIV. weilen dieser aber erst fünff Jahr alt war / so wurde von der Königlichen Frau Mutter die Vormundschafft geführet / wiewohl der Cardinal Mazarini, als Premier Ministre, in der That das Königreich Franckreich biß an seinen Tod regieret. Absterben K. Ludwigs XIII.

§. 2. So bald der verstorbene König zu St. Denys beygesetzet worden / wurffen die sechzehen Hauß-Hofmeister ihre Stäbe hinweg / und der Hertzog von Tremouille, als Großmeister / legte seinen Stab auf das Grab / und sagte laut: Der König ist todt. Da rieffen die Herolden auch mit heller Stimme zum Volck: Der König ist todt / dreymal: Las- Dessen sohn Ludwig XIV. wird als König außgeruffen.

set uns GOtt für die Ruhe seiner Seelen bitten. Da fielen sie alle auf ihre Knie und beteten. Wie sie wieder auffgestanden waren/ sagte Tremouille: Vive le Roy. Da rieff der Herold auch dreymal: Vive le Roy, König Ludwig der XIV. lebe! GOtt gebe ihm ein langes/ gutes und glückseliges Leben. Rufft alle: Vive le Roy. Welches geschahe mit einem grausamen Geschrey/ Pfeiffen und Trommeln wurden auch dabey gerühret / womit dieser Actus vollbracht worden.

CAP. VIII.

Von denen Heyraths-Tractaten Königs Ludovici XIV. mit der Spanischen Infantin Maria Theresia/ Königs Philippi IV. Tochter.

§. 1.

Pyrenäischer Friede zwischen Spanien und Franckreich.

IN dem dreyßig-jährigen Kriege wolte Chur-Fürst Philipp Christoff zu Trier/ weder die Oesterreichische noch Schwedische Parthey annehmen/und begab sich deßhalber in den Schutz Königs Ludwigs XIV. in Franckreich. Gleichwie nun der König in Spanien Philippus IV. dem Hause Oesterreich beystunde: Also giengen die Spanier An. 1635. in der Stille vor die Stadt Trier/ nahmen den Churfürsten aus seiner Residentz / führten ihn gefangen nach Spanien/ und liessen ihn gantzer 10. Jahr sitzen. Hierüber

über geriethen nun Franckreich und Spanien einander in die Haare/ und konten nicht eher/ als in 14. Jahren wieder außeinander kommen. Der Krieg wurde theils in den Niederlanden/ theils in Italien/ theils in Burgund/ theils auch an den Pyrenäischen Gräntzen geführet. Endlich wurde Anno 1659. durch die zwey grossen Ministros, Don Loys d'Haro, und den Cardinal Mazarin auf ermeldten Pyrenäischen Gräntzen Friede geschlossen. Diese Zusammenkunfft geschahe auf dem/ beede Königreiche scheidenden Fluß/ Bidasson, und zwar auf der darauf ligenden Insel/ Bayonne oder Fasanen Insel genannt/ so daß jedweder von diesen Priemier Ministres sagen konte/ daß er auff dem Grund und Boden seines Königs und Herrns/ negotiiret/ auch keiner dem andern den geringsten Vortheil eingeräumet hätte; gestalt dann in ermeldter Insul vor jedweden Minister eine gewisse Tafel gesetzet gewesen/ deren die eine auf dem Frantzösischen/ die andere aber auf dem Spanischen Grund und Boden stand/ es unterzeichnete auch jedweder das Friedens-Instrument auf seiner eigenen Tafel.

§. 2. In diesem Pyrenäischen Frieden wurde zugleich eine Heyrath zwischen König Ludovico XIV. in Franckreich und der Spanischen Infantin Maria Theresia Königs Philippi IV. ältesten Tochter abgeredet/ massen denn §. 33. in dem Tractatu Pacis folgende Worte enthalten: Et quò pax ista atque unio, Con- *In selbigem wird/ wegen K. Ludwigs XIV. eine Heyrath abgeredet.*

fœderatio atque bona Correspondentia, ex animi voto, eò firmior, durabilior atque indissolubilior sit, dicti duo Ministri Principes, Cardinalis Dux, & Marchio Comes Dux, vi specialium suarum plenipotentiarum, quibus à duobus Dominis Regibus in hunc finem muniti fuerunt, eorum nomine promiserunt & concluserunt Matrimonium regis Christianissimi, cum Serenissima Infante, Domina Maria Theresia, Regis Catholici natu majori filia: Et eodem die, de dato præsentis iniverunt & subsignarunt specialem Tractatum, quò se refertur, comprehendentem Conditiones mutuas dicti connubii & tempus, circa quod id celebretur; quia Tractatus partialis, & Tractatus de Matrimonio, earundem virium & vigoris ac præsens Tractatus pacis sit, tanquam illius pars præcipua & dignissima, nec non maximum & pretiosissimum, tutissimæ ejusdem perpetuitatis, pignus.

Ehe-Pacta in formá. §. 3. Gleichwie nun vor inserirter 33. Articul des Pyrenäischen Friedens Anzeige thut/ daß man wegen berührter Heyrath einen besondern Tractat geschlossen: Also kan selbiger in nachstehendem Abdruck gelesen werden/ wie man ihn aus dem Frantzösischen Exemplar/ so der Ratification des Königs in Franreich inseriret ist/ übersetzet; Wobey besonders zu observiren/ daß sothanerley Heyraths-Tractat auff der Tafel des Don d' Haro unterzeichnet worden/ dieweilen diese Ehre der Spanischen Infantin von Rechtwegen gebührete.

Im

Im Namen der Allerheiligsten Drey-faltigkeit / Vatters / Sohns und H. Geistes / des einigen und wahren Gottes / in dreyen unterschiedenen Personen / Ihm dem Drey-Einigen GOtt zu Lob und Ehren / und beständigen Aufnehmen dieser Königreiche.

„Kund und zu wissen sey hiermit jeder-„mäniglich / denen dieser gegenwärtige „Brieff und Heyraths-Contract zu Gesichte „kommen wird; daß in der Fasanen-Insul „zwischen dem Fluß Bidossoa, eine halbe Mei-„le Wegs von dem Flecken Andaya, in der „Provintz Guienne, und eben so weit von „Irum in Guispuscoa in einem auf der Insul „zwischen Ihrer Aller-Christlichsten und Ca-„tholischen Maj. absonderlich aufferbaueten „Hause am heutigen 7. Tage des Monats „Novem. nach der gnadenreichen Geburt un-„sers Erlösers und Seligmachers JESU „Christi im 1659. Jahr vor mir Petrus Co-„loma / Rittern des Ordens S. Jacob / Her-„ren der Städte rc. rc. Rath derer Indien / „Staats-Secretario und öffentlichen Notario „Ihr. Catholischen Majestät / erschienen Ih-„ro Eminentz / Herr Julius Mazarinus, der „Heil. Römischen Kirchen Cardinal / Hertzog „von Mayenne, Ober-Präsident aller Regie-„rungen / des Durchleuchtigsten und Groß-„mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn

„Ludwig XIV. von Gottes Gnaden Aller-
„Christlichsten Königs in Franckreich und
„Navarra / rc. rc. In Krafft der jenigen
„Vollmacht/ welche ihme höchstgedachte Ihr.
„Allerchristlichste Majestät in Frantzösischer
„Sprache mit dero eigenhändigen Königl.
„Unterschrifft und Insiegel bekräfftiget / und
„von deroselben Staats-Secretario, dem Hn.
„von Docmeine contrasigniret zu Pariß den
„1. Jul. ertheilet haben / wovon ich das Ori-
„ginal in Verwahrung halte / die Copey aber
„zu Ende dieses Instrumens wird angefügt
„werden / an einem; und am andern Theil
„Ihrer Excellentz Herr Ludwig Menden
„von Haro und Gußmann / Marggraf von
„Carpitz / Graf und Hertzog von Olivaretz/
„Ihrer Catholischen Majestät Geheimter
„Staats-Rath/rc. rc. Im Namen des Durch-
„läuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten
„und Herrn / Hn. Philipp des IV. auch von
„Gottes Gnaden Königs von Castilien/Ara-
„gonien/ beyder Sicilien / Jerusalem/ Por-
„tugall/Navarren und derer Indien / rc. rc.
„Hertzogē vō Oesterreich/Burgund/Braband
„und Meyland / Grafen zu Haspurg / Flan-
„dern und Tyrol/ rc. Und in Krafft der Voll-
„macht/ mit welcher er von Sr. Catholischen
„Maj. vermittelst eines eigenē Instruments
„unter der Königl. Hand und Insiegel / und
„Fertigung Herrn Ferdinand von Fonseca/
„Printz von Lonternau/Königlichen Staats-
„Secretarii, de dato Madrit/ den 5. Jul. jetzt-
lauffen-

„lauffenden Jahrs versehen/ und von höchstge-
„dachter Ihr. Königl. Majestät als König /
„Vatter / und rechtmäßiger Administrator,
„der Durchl. Infantin und Frauen Maria
„Theresia / Se. Erstgebohrnen / und mit
„Ihr. Majestät weyl. dero Frau Gemahlin/
„der Königin Elisabeth erzeugten Printzes-
„sin Tochter / absonderlich instruiret gewe-
„sen: Und daß gedachter Hn. Cardinal Ma-
„zarin im Namen Ihr. Allerchristl. Maje-
„stät und der Marggraf von Olivarez, von
„wegen Ihr. Cathol. Majestät / vermittelst
„angeregter Vollmacht / vor- und ange-
„bracht / bekräfftiget und bezeuget / daß ihre
„beyderseits hohe Herren Principalen, nem-
„lich die Allerchristl. Majestät / und Cathol.
„Majestät / respective König in Franckreich/
„und Spanien / indem sie ihre Absicht / Wil-
„len und Intention bloß dahin gerichtet / wie
„sie ihrer anvertrauten Königreiche bestes /
„Nutzen und Frommen befördern / und die
„Festhaltung des am heutigen Tage zwischen
„beyden Cronen geschlossenen Friedens nicht
„nur auf ihre beyderseits Lebens-Zeit erstre-
„cken / sondern auch auf ihre Nachfolger im
„Reich / und dero Nachkommen / mit eben
„der Beständigkeit fortpflantzen möchten /
„und dabey wohl erwogen / daß kein nach-
„drücklicher Mittel zu solchem Zweck zuge-
„langen übrig sey / als wann der geschlossene
„Friede durch eine eheliche Verbindung noch
„fester und genauer verknüpft werde. Dero-
hal-

„halben / und damit durch solche Vermäh-
„lung die Freundschafft und Vereinigung /
„in welcher anjetzo beyderseits Majestäten
„stehen / und beständig zu verharren verlan-
„gen / noch mehr bestätiget werden / vermit-
„telst göttlicher Hülfe / und dem Allmächti-
„gen GOtt zu ehren / die Verlob- und Ver-
„mählung des Allerchristl. Königs mit der
„Durchl. Infantin / Frauen Maria There-
„sia / Ihr. Cathol. Majestät erstgebohrner
„Prinzeßin Tochter abgehandelt / eingangen
„und beliebet / und daß zu dem Ende sie bey-
„de Herren Gevollmächtigte Gewalt-Tra-
„ger / in höchstgedachter Ihr. Majestät Na-
„men / Geding- und Pact-Weiß dieser nach-
„folgenden Articul sich vereiniget und vergli-
„chen.

„Erstlich / daß mit Verleihung Göttlicher
„Gnad nach vorher gegangener Dispensation
„von Ihro. päbstl. Heiligkeit / wegen der
„nahen Verwand- und Bluts-Freundschafft
„zwischen dem Allerchristl. Könige / und der
„Durchl. Infantin die öffentliche Verlöb-
„nüß / Vermählung und Copulation nach
„der / von den geistlichen Rechten und Gese-
„tzen der Cathol. Apostol. und Römischen Kir-
„che vorgeschriebener Art und Solennitäten
„gehalten werden / und daß solches an Ihro
„Cathol. Majestät Hoffe / wo derselbe mit
„der Durchl. Infantin Maria Theresia seyn
„würde / geschehen solle / vermöge und in
„Krafft einer besondern Vollmacht und Com-

mis-

„mission des Allerchristl. Königs/ welcher sol-
„che Verbindung hernach genehm haben/ und
„selbst vollziehen wolle/ sobald als die Durchl.
„Infantin / Frau Maria Theresia nach
„Franckreich gebracht / und dar angekom-
„men seyn wird / und Ihro Königl. Maje-
„stät mit Ihro Durchl. durch Priesterliche
„Einsegnung sich werden zusammen geben la-
„sen / die völlige Schliessung und ratification
„gedachter Heyrath aber entweder durch eine
„besondere Vollmacht / oder von denen Con-
„trahenten selbst zu einer beyderseits Maje-
„stät gefälligen und von ihnen bestimmten
„Zeit / vollzogen und zum Stand gebracht
„werden solle.

Zweytens / daß Ihr Cathol. Majestät
„verspreche / und gehalten sey / der Durchl.
„Infantin / Frau Maria Theresia / zu ihrer
„Abstattung bey der Vermählung mit dem Al-
„lerchristl. König 500000. Goldgülden zuge-
„ben / und würcklich geben / auch gedachte
„Summa / oder derselbigen rechtmäsigen
„Werth in der Stadt Paris Ihro Allerchristl.
„Majestät oder deroselben Gevollmächtigten
„Commissario zahlen lassen wolle. Welches
„Geld dann auf folgende Termine abgefüh-
„ret werden soll: Ein Drittel bald bey Voll-
„ziehung der Heyrath; Das ander Drittel
„zu Ende des nechst folgenden Jahrs; und
„das letzte Drittel innerhalb 6. Wochen dar-
„auf / damit solcher Gestalt die Zahlung der
„versprochenen 500000. Goldgülden inner-
halb

„halb 18. Monaten auf die angesetzte Termi-
„ne / und nach der außgeworfenen Summa
„völlig geschehe.

Drittens / daß Ihro Allerchristl. Maje-
„stät wegen des gebührenden gegen Ver-
„mächtnüsses / sichere und gewisse Einkünff-
„te anzuweissen verspreche / und auch würck-
„lich anweissen solle.

Vierdtens / daß durch solche würckliche
„Zahlung der außgesetzten 500000. Gold-
„gülden / oder derselben Werths / die Ihro
„Königl. Majestät oder dero Gevollmächtig-
„tem in obbenanter Summa geschehen wird /
„die Durchl. Infantin / Frau Maria The-
„resia / gantz und gar abgefunden / und sie
„deßhalb mit solcher Außsteuer dergestallt
„vergnügt und zufrieden seyn solle / daß sie
„künfftighin nicht vorschützen / oder sich vor-
„behalten könne / einigen regress, action oder
„Recht etwas zufordern / oder zu prætendi-
„ren / unter dem Schein / Ursach / oder Vor-
„wand / als ob andere Güter oder Rechte
„und Ansprüch auff die Erbschafft Ihro Ca-
„thol. Majestäten / Ihrer Königl. Eltern /
„entweder wegen dieser ihrer Persohn / oder
„auf einige andere Art und Weise / oder aus
„einem andern bekanten oder unbekanten Ti-
„tul und Anforderung ihr noch zugehöreten:
„Dann von diesen allen / was Beschaffenheit /
„Natur und Wesens die auch seyn mögen /
„soll sie außgeschlossen seyn und bleiben / und
„wird sich derselben mit Hinzusetzung aller

Clau-

„Clausuln/ Solennitäten und Verwahrungen/
„die zu mehrer Sicherheit und Bekräftigung
„solcher renunciation erfordert werden/ noch
„vor der durch Copulation zu vollziehender
„Vermählung außdrücklich und vollkom-
„mentlich begeben/ auch solches alsdann/ so-
„bald die Heyrath vollzogen/ nebst dem Aller-
„christl. König/ nochmahls belieben und ge-
„nehmhalten/ mit Wiederhohlung und Zu-
„satz eben derselben Verwahrungen/ und So-
„lennitæten/ welche bey der ersten Renuncia-
„tion in acht genommen worden/ und noch an-
„derer/ welche sie hieher gehörig und nöthig
„zuseyn erachten werden; Worzu alsdann
„Ihr Allerchristl. Majestät nebst. Ihrer
„Durchl. verbunden seyn werden/ gleichwie
„sie jetzund verbunden seynd/ so gar daß/
„wann sie auch dieses unterliessen/ und diesen
„Verzicht und Genehmhaltung nicht wieder-
„hohleten und bestätigten/ dieselbe doch vor-
„jetzo schon bloß allein/ vermöge dieses Ver-
„gleichs vor geschlossen/ und außgefertiget/
„geachtet und angenommen werden sollen.
„Sie werden aber und sollen wiederhohlet und
„confirmirt werden/ auf die nachdrücklichste
„bemöglichste Art und Weise/ die denensel-
„ben mehrere Gültigkeit und Krafft wird bey-
„legen/ oder davon zeigen/ mag erdacht wer-
„den/ welchen derohalben und zu diesem En-
„de mit Außdrückung aller Clauseln/ Ab-
„schaffung und Einstellung aller Gesetze/ her-
„gebrachten Gebräuche/ Gewohnheiten/ Ord-
nun-

„nungen Statuten / die offtgedachten renun-
„ciationen und ratificationen zuwieder seynd/
„oder denselben gantz / oder nur zum Theil in
„Weg stehen werden / welchen derohalben und
„zu diesem Ende Ihro Cathol. und Aller-
„christl. Majestät derogiren / und sie von
„Stund an durch die beschehene Einwilligung
„und ratification gegenwärtigen Vergleichs in
„diesem Fall vor abgeschafft und derogirt hal-
„ten wolten.

Fünfftens/ weil beyde Ihr. Catholisch - als
„auch Allerchristl. Majest. diese Heyrath belie-
„bet haben/und hiermit nochmahls darein wil-
„ligen / damit der allgemeine Friede der Chri-
„stenheit/ und das so lange gewünschte gute
„Vertrauen/ Liebe und Brüderliche Freund-
„schafft zwischen beyden Königen durch dieses
„Band beständig erhalten und befestiget wer-
„den möge/und in Betrachtung der wichtigen
„Ursachen / welche den Nutzen dieser Heyrath
„gnugsam anzeigen und beweisen / indem dar-
„aus/vermittelst Göttlicher Gnad / und Se-
„gens / viel glückliche Successe zu grossen Nu-
„tzen und Vermehrung des Christl. Glaubens
„und Religion / und zu dem gemeinen Auf-
„nehmen dieser Königreiche / deroselben Un-
„terthanen und Vasallen zu hoffen sind / und
„gedachter Reiche allgemeiner Wohlstand und
„conservation darauf beruhet / daß / da bey-
„de so groß und mächtig sind / sie nicht mitein-
„ander vereiniget / sondern vielmehr alle Ge-
„legenheiten / welche sich etwan ereignen kön-
„ten / sie zu vereinigen / benommen werden/
„so wird so wohl wegen der beyzubehaltenden

„bilanz und Gleichheit / als auch um anderer
„Ursachen willen hiemit und durch diesen
„Vergleich / dem Ihr. Kayserl. Majestät den
„Nachdruck und die Krafft eines zum besten
„und Auffnehmen ihrer Lande und des gemei-
„nen Wesens / bestätigten Gesetzes / wollen
„beygelegt haben / gesetzt und verordnet / daß
„die Durchl. Infantin Frau Maria-There-
„sia / und Ihre Königl. Kinder / die sie haben
„würde / männ- und weiblichen Geschlechts /
„und sowohl dieses als jenes Nachkommen im
„ersten / andern / dritten und vierdten Glied /
„und weiter hinaus in keinem Grad zu keiner
„Zeit succediren können / noch sollen / in den
„Reichen und Staaten / Provintzen und Herr-
„ligkeiten Ihrer Catholischen Majestät / wie
„Sie unter den angeführten Titeln dieser
„Capitulation begriffen sind / noch in einigen
„von allen übrigen Reichen / Landen und Herr-
„lichkeiten / Provintzen angräntzenden In-
„sulen / Lehen / Schirm-Gerechtigkeiten /
„Schlössern oder Grentz-Plätzen / welche Ihr.
„Catholischen Majestät vor jetzt inne haben
„und besitzen / und Ihr zugehören können / so
„wol inn- als ausserhalb Spanien / und die
„Ihr. Catholischen Majest. oder Ihre Nach-
„folger / im Reich ins künfftige werden inne
„haben / und als ihnen zugehörig / besitzen / noch
„in einem Stück / welches incorporirirt und
„damit vereiniget worden / oder das jemahlen
„erworben / und gedachten Reichen / Landen
„und Provintzen anwachsen / und wieder er-
„langet / und wieder gegeben werden könne /

„unter was vor Schein/Ursach und Vorwand
„daß es auch seyn und geschehen möchte/ ob
„gleich noch bey Lebzeiten gedachter Durchl.
„Infantin/oder hernach bey jemandē von ih-
„ren Nachkommen in dem ersten/andern oder
„dritten Glied und weiter hinauß sich der ei-
„ne oder mehr Fälle zutrüge/ in welchen nach
„dem Recht der in ermeldten Reichen/Staa-
„ten und Ländern üblichen Gesetze und Her-
„kommens/gewisser Verordnungen und Ti-
„tule/in Krafft derer man dar sonst succedi-
„ret/und die Succession etwan verlangen kön-
„te/ihnen die Erbfolge zustünde / dann von
„derselben/sowohl als aller Hoffnung und al-
„lem Rechts-Anspruch auf diese Königreiche/
„Landen und Provintzen/ja auch nur auf einen
„Theil derselben/ um dadurch die Succession
„zu behaupten / wird höchstgedacht Durchl.
„Prinzessin/Frau Maria Theresia/samt allen
„ihren ehelichen Erben und Nachkommen/
„männ- und weiblichen Geschlechts vorauß-
„geschlossen hiemit erkläret/ ob diese letztere so
„wol als sie gleich sagen / oder einwenden und
„vorschützen könten/daß bey ihnen die Absich-
„ten und Considerationen des jetzigen Zu-
„stands des Reichs/oder andere Ursachen/auf
„welche diese Außschliessung sich gründete/
„nicht statt hätten / noch in Betrachtung ge-
„zogen werden könten/ oder ob sie auch gleich
„anführen wolten/daß/(welches doch Gott in
„Gnaden verhüten wolle) die Erbfolge Ihr.
„Catholis. Majest. und derer Durchl. Prin-
„tzen und Infantinnen/ wie auch der übrigen
Kö-

"Königl. Kinder / die Ihre Majestät gehabt/
"oder haben würden/und endlich aller Nach-
"folger im Reich auffgehöret und erloschen
"seyn. Dann nichts destoweniger soll we-
"der die Durchleuchtigste Infantin noch ihre
"Nachkommen angeführter massen / auf kei-
"nen Fall bey keiner sich ereigneten Gelegen-
"heit jemalen succediren/oder sich der Successi-
"on anzumassen befugt seyn/ ohngeachtet der-
"jenigen Gesetzen/Gewonheiten/Ordnungen
"und Dispositionen/ Krafft derer man vor
"diesem succedirt hat/oder noch succediret/ in
"allen angeführten Königreichen/Landen und
"Herrschafften/ wie dann auch nicht weniger
"im geringsten nicht dem entgegen stehen sol-
"len /alle Gesetze und Gewonheiten der Cron
"Franckreich/die etwan zu der Zeit/wann die-
"ses Præjudiz ihrer Successoren sich ereignete/
"solche Außschliessung hintertreiben könten/
"sowol jetzo/als dañ/und auf dem Fall/wenn
"die Succession an sie kommen solte / welchem
"allem und jedem Ihre Majest. absonderlich
"und außdrücklich derogiren / und es abschaf-
"fen sollen / so fern es nur auf einige Art und
"Weise dem Inhalt dieses Articuls zuwider
"ist/und dasselbe/oder wessen Erfüllung und
"Vollstreckung verhindert/gleichwie sie dann
"durch approbirung dieses Vergleichs allen
"solchen Gesetzen zu derogiren /und sie in die-
"sem Fall vor abgeschafft zu halten / gemeynet
"seyn; wollen und begehren auch aus eben der
"Ursach / daß Ihro Durchl. die Infantin und
"ihre Nachkommen noch ferner also außge-

"schlossen seyn/ und weder in den Spanischen
"Niederlanden/ der freyen Grafschafft Bur-
"gund Carolois, noch auch in zugehörigen
"Stücken nun und nimmermehr succediren
"könne. Jedoch mit dieser Declaration und
"Erleuterung/daß/wenn es sich zutrüge (wel-
"ches doch Gott nicht verhängen wolle) daß
"Ihr. Durchleucht die Infantin ohne Erben
"aus dieser Ehe in den Wittwen-Stand ge-
"rathen solte / sie deßfalls von der gemeldten
"Außschliessung frey bleiben / und mithin al-
"len was ihr zustehet/succediren zu können fä-
"hig seyn solte / in folgenden zwey Fällen; ein-
"mal: wenn Sie als Wittib ohne Erben aus
"dieser Ehe verbliebe / und nach Spanien zu-
"rücke käme. Zum andern: wann Sie dem
"gemeinen Wesen zum besten/ und aus gewis-
"sen Politischen Absichten/ auf Begehren / mit
"Genehmhaltung und Consens ihres Herrn
"Vatters/der Cathol. Majest. und ihres Hn.
"Brudern / des Infantens von Spanien zu
"einer andern Ehe schreiten solte / in welchen
"Fällen sie dann fähig und geschickt seyn / wie
"auch verbleiben soll/die Erbschafft anzutreten
"und zu succediren.

,Sechstens solle die Durchl. Infantin/
,Frau Theresia gehalten seyn/sich annoch von
,der Vollziehung des per verba præsentia ge-
,schlossenen Heyraths-Contracts/ so wohl
,vor ihre Person / als auch vor Nachfol-
,ger/zu Erfüllung und observantz obangeführ-
,ter Stücke / als absonderlich der Außschlies-
,sung ihrer und ihrer Nachkommen durch ein
,öffentliches Instrument verbinden / auch
alles

„alles dasjenige / was in gegenwärtiger Ehe-
„Stifftung verabredet / mit denen hierzu nö-
„thigen Clausulen / und einen besondern Eyd-
„schwur zu approbiren / und zu bestärcken / und
„nebst dem Aller-Christlichsten Könige / bald
„nach Vollziehung der Heyrath eben derglei-
„chen Instrument, in welches dieser Vergleich /
„Verbindung und Genehmhaltung / so von
„Ihrer Durchl. errichtet worden / mit einge-
„rücket / außfertigen zu lassen / welches hernach
„von dem Parlament zu Pariß dem Herkom-
„men gemäß / und auf die recht beständigste
„Weise vorgezeiget / protocoliret und vorge-
„mercket werden solte; Wie denn auch nicht
„weniger Ihro Catholische Majestät offter-
„meldte renunciation, und derselben Genehm-
„haltung zu belieben und anzunehmen / auch
„zu veranstalten / gehalten seyn soll / damit sie
„durch dero geheimden Staats-Rath auf die
„kräfftigst und zu Recht beständigste Weise /
„mit Beobachtung aller übrigen hierzu dien-
„samen Clausulen gleichfals registriret und
„eingetragen werden. Es mögen gleich aber
„ermeldte Renunciationen, Genehmhaltun-
„gen und Bestättigungen vollzogen werden
„oder nicht / so sollen sie doch nichts desto weni-
„ger jetzo schon / vermöge und in Krafft dieses
„errichteten Vergleichs / und abgeredeter Hey-
„rath-Handlung / die vermittelst solches Ver-
„gleichs folgen wird / vorgeschehen / niederge-
„schrieben / und von dem Parisischen Parla-
„ment vor acceptiret und eingetragen / durch
„die in demselben Reich vorseyende Publica-
„tion des Friedens gehalten u. erkläret werden.

,Siebendens / Seine Aller-Christlichste ,Majestät solle der Durchl. Infantin/Frauen ,Maria Theresia/an statt der Kleinodien und ,Jubelen/ an Edelgesteinen und Perlen / mit ,der Wehrung von 50000. Gold-Gulden ,versehen und begaben/ rc. rc.

,Achtens/daß Ihro Allerchristlichste Ma-,jestät nach dem alten und in dem Frantzösi-,schen Haus hergebrachten löblichen Ge-,brauch der Durchl. Infantin Frau Maria ,Theresia zu einem Leibgeding 20000. Gold-,Gülden assigniren und anweisen wollen

„Neundtens/daß Se. Aller-Christl. Majest. „der höchstgedachten Durchl. Infantin Frau „Maria Theresia zu ihren Halt-Geldern und „zu Unterhaltung Ihr. Königl. Hoffstadt eine „anständige Summa / wie es sich einer Ge-„mahlin und Tochter so grosser und mächtiger „Könige gebühret/ außwerffen und erreichen „lassen wollen.

,Zehendens / daß der Aller-Christlichste ,König und die Durchl. Infantin Frau Ma-,ria-Theresia die Copulation und Vermäh-,lung durch einen von Ihrer Aller-Christ-,lichsten Majestät an die Durchl. Infantin ,hierzu abzuschickendem Gevollmächtigten ,vollziehen / und nach dessen Erfolg Ihrer ,Majest. auf ihre Unkosten die Königl. Braut ,frey biß an die Frantzösischen Gräntzen be-,gleiten und überlieffern lassen wollen.

,Eilfftens/wenn ja diese Ehe zwischen dem ,Allerchristlichsten König und der Durchl. ,Infantin getrennet werden / und Ihro ,Durchl. Seine Königl. Majestät überleben

solte/ solle derselben freystehen/ nach eigenem
„Belieben/ und ohne einige Hindernuß in das
„Königreich Spanien wiederum zurück zu
„kehren/ 2c.

„Zwölfftens/ ist dieser Heyraths-Tractat
„in der Meynung und Intention errichtet und
„eingangen worden/ unsern heiligsten Vatter
„den Pabst angelegentlich zu ersuchen/ wie
„hiermit von beyderseits Majest. geschiehet/
„daß er sich gefallen lassen wolle/ diese Hey-
„raths-Abrede zu approbiren/ und darüber
„seinen Apostolischen Segen zu ertheilen/
„auch alle derselben Haupt-Stück und Arti-
„cul nebst den Capitulationen und Ratifica-
„tionen, die so wohl Ihro Majestät als auch
„Ihro Durchl. gethan haben/ und die hier-
„über außgefertigten Uhrkunden und eydliche
„Bekräfftigungen/ welche zu derselben Vest-
„haltung geschehen und vollzogen werden soll/
„allzusammen in die Päbstliche Bulla solcher
„Genehmhaltung und Benedictionen mit ver-
„fassen zu lassen.

„Daß Se. Aller-Christlichste und Catholi-
„lische Majestäten gegenwärtigen Vergleich
„und alles/ was darinnen enthalten/ billigen
„und vor genehm halten werden/ wie sie auch
„hiermit alles annehmen/ und bey ihren Kö-
„niglichen wahren Worten und Treu ver-
„sprechen/ daß sie dasselbe unzerbrüchlich haltē
„und erfüllen wollen/ auch deßhalb die ge-
„wöhnliche Ratifications-Brieffe mit deroga-
„tion aller Gesetzen/ Rechten und Gewonhei-
„ten/ die demselben zu wider seynd/ und wel-

„che nothwendig eingestellt werden müssen/ „ausfertigen lassen werden/ welche Ratifica-„tions-Schreiben gegenwärtigen Instru-„ments/ innerhalb 30. Tagen von dem Tag „der Unterschrifft anzurechnen/ durch beyder-„seits Gesandte und Minister/ so sich an bey-„den Höfen befinden/ eingebracht und über-„geben werden sollen/ mit der verbündlichen „Versicherung bey dero Königl. Treu und „Glauben/daß sie denenselben nach leben/und „darüber halten/auch scharff anbefohlen wer-„den/ daß ohne einige Außnahm/ der gantzen „Tractaten/ oder eines theils sie in acht ge-„nommen und erfüllet werden; Auch daß sie „weder directè noch indirectè auff einige Art „und Weise auch selbst nicht darwieder seyn „oder gestatten wollen/ daß man darwider „handle; denn das haben offtgemeldte beyde „Herren Gevollmächtigte/ vermög der von „Ihro Majest. ihnen Vollmacht gelobet/ und „stipuliret. Wobey auf Seiten Franckreich „gegenwärtig gewesen sind die Herren Her-„tzoge von Guise &c. von Crequi &c. die „Marggrafen võ Soyecourt &c. Lionne, Cour-„tin &c. der Graf von Aveaux &c. und viel „andere Herren und Cavallerie: Und von „Seiten Spanien die Herren/ Marggraf „von Mondejar &c. Hertzog von Mazare &c. „Marggraf von Malbazes, Herr Licentiat von „Gonzalet &c. Herr Licentiat Frantz Rames „von Manzau &c. Freyherr von Battevil &c. „Herr Rodrigs von Mexia &c. wie auch an-„dere Herren und Cavalliere.

Zu mehrer Sicherheit und Urkund des-

sen

„sen / haben sie die Herren Contrahenten
„ihre Namen eigenhändig unterschrieben/und
„mich ersucht / daß ich eine oder mehrere Ab-
„schrifft davon/ wo es nöthig seyn würde/ ih-
„nen außfertigen möchte.

Cardinal Mazarin. D. Ludwig Mendez.

„Dieses alles ist geschehen und vollzogen
„worden / von mir offtgemelten Königl.
„Staats-Secretario und offentlichen Notario
„in eingangsbenantem Jahr und Tag.

Petrus Coloma.

§. 4. Diesen Heyraths Tractat haben nach- gehends beede hohe Herren Principalen/nemlich König Philippus IV. in Spanien/und König Ludwig XIV. in Franckreich / sowohl vor sich als ihre Erben / Reich / Landen / Herrschafften und Unterthanen acceptiret / approbiret / ratihabiret und confirmiret / auch bey Königlichen Worten / Treue und Glauben/ wie auch mit Verpfändung aller ihrer damahligen und künfftigen Güter versprochen/ selbigen unverbrüchlich zuhalten. Und lautet die Frantzösische ratification, nach der Ubersetzung/ folgender massen.

Darauf erfolgte Ratification.

Königs Ludovici XIV. Ratification derer Ehe-Pacten.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden König
„in Franckreich und Navarren, entbieten allen
„denen die dieses lesen werden / unsern Gruß:

Nachdem der Heyraths Contract zwischen
„uns und der Durchl. Infantin von Spani-
„en/ Frau Maria Theresia / erstgebohrner
„Printzessin Tochter / unsers sehr werthen
„und vielgeliebten Bruders und Oheims/ des

„Königs in Spanien/ Herrn Philip des IV.
„durch unsern freundlichen lieben Neven/ den
„Cardinal Mazarin/ von unsertwegen; Und
„den Herrn Don Ludwig Mendez de Haro,
„wegen des gemelden Königs in Spanien/den
„7. Nov. in der Fasanen Insul zwischen dem
„Fluß Bidassoa an den Grentzen beyder Kö-
„nigreiche Franckreich und Spanien/in Krafft
„ihrer Vollmachten und aufgetragenen Com-
„mission beschlossen / abgeredet und unter-
„schrieben worden / so hat vorbemelter unser
„Neve der Cardinal Mazarin / vermöge des
„letzten Artickels dieses Tractats / in unserm
„Namen sich anheischig gemacht und verspro-
„chen / unsere ratification in gewöhnlicher
„Form und Weise außzuwürcken und dieselbe
„innerhalb 30. Tagen zu überliefern / mit
„derogation und Einstellung aller anderer
„Recht/Gebräuche und Verordnungen so die-
„sem Tractat zu wieder seyn mögen. Dessen
„Innhalt lautet wie folget:

NB. Hier seynd obige Ehe-Pacta in forma inserirt:

„Auf Einrathen der Königin / unserer ge-
„ehrten Frau Mutter/unsers sehr wehrte und
„vielgeliebten einigen Bruders / des Hertzogs
„von Anjou, und vieler andern Fürsten/Her-
„tzogen Pairs, und Beamten unserer Cron /
„auch anderer groser Herren und ansehnli-
„cher Persohnen unsers Raths / haben wir
„diesen gantzen Tractat / den wir verlesen ge-
„hört/ in allen und jeden seinen Puncten und
„Artickeln genehm gehalten und gebilliget /
halten

"halten ihn auch hiermit und vermöge dieses
"von uns eigenhändig unterschriebenen
"Briefs vor genehm / approbiren ihn / und
"versprechen bey Treu und Glauben und un-
"serm Königlichen Wort / daß wir denselben
"treulich erfüllen und veranstalten wollen /
"daß darüber fest und unverbrüchlich gehalten
"werd / ohne einigen Eingrif oder contraven-
"tion, wie die auch seyn möge / directè oder indi-
"rectè; zu dem Ende stellen und schaffen wir
"ab / und haben schon abrogirt alle die Ge-
"setze / Gewohnheiten und Gebräuche / welche
"darwieder seynd. Dann das ist unser gnä-
"digster Gefallen. Zu Bekräfftigung dessen
"haben wir unter diesen Brief unser Köni-
"glich Secret und Innsiegel drucken lassen /
"der gegeben ist zu Tholouse den 24. Novemb.
"nach der Geburt unsers Erlösers im 1659.
"und un serer Regierung im 17. Jahr.

Ludwig. Lomenie.

CAP. IX.

Wie Königs Ludwigs XIV. in Franckreich Gemahlin / Maria Theresia, auff die gantze Spanische Monarchie endliche Verzicht geleistet.

§. 1.

Gleichwie in dem Heyraths-Tractat. welchen Franckreich mit Spanien / bey der Vermählung Königs Ludovici XIII. in Franckreich mit der Spanischen Infantin Anna / geschlossen / und der oben cap. 3. §. 3. in Formâ inserirt worden / enthalten / daß das gantze Männ- *Außschliessung des Frantzösischen Geschlechts von Spanien.*

und

und Weibliche aus Frantzösischen Geblüte erzeugte Geschlecht von der Succession in die Spanischen Reiche auff ewig ausgeschlossen seyn solle: Also geschahe nicht allein dergleichen Exclusion in denen mit dessen Sohn König Ludwigen XIV. als er sich an die Spanische Infantin *Maria* Theresia vermählete / auffgerichteten Ehe-Pacten/sondern es wurden auch diesen Letztern noch mehrere auff die ewige Ausschliessung gerichtete Clauseln beygefüget/umb dadurch der beyden Hohen Paciscirenden Theile beständigen Willen und Meinung desto nachdrücklicher an Tag zulegen / und die Verbindlichkeit desto fester einzuschliessen.

Wie die Frantzösische Gemahlin auf die Spanische Monarchie Verzicht geleistet.

§. 2. Insonderheit aber giengen die Ehe-Pacten dahin/daß die Infantin so wol vor ihre Person als auch vor ihre Posterität / auff die gantze Spanische Monarchie Verzicht leisten sollte. Welches auch nachmahls höchstgedachte Infantin / als zukünfftige Königin in Franckreich / zu zweymahlen / würcklich / und mit Approbation ihres Herrn Vatters gethan / wie solches die darüber auffgerichtete und nach der Ubersetzung in folgendem Druck formaliter befindliche Instrumenta mit mehrern besagen.

Erstes Instrument/wegen der Infantin und zukünfftigen Königin in Franckreich geleisteten Verzicht auf die Spanische Monarchie.

„Ich Frau Maria Theresia Infantin von „Spanien von Gottes Gnaden zukünfftige „Königin in Franckreich/ erstgebohrne Toch- „ter / des Großmächtigsten Fürsten und

Herrn

„Herrn/Herrn Philippi des IV. auch von Got-
„tes Gnaden / Cathol. Königs in Spanien/
„und der Durchl. und Großmächt. Fürstin
„und Frauen Isabellen / höchstseel. Anden-
„ckens Cathol. Königin in Spanien / bekenne
„hiermit/ und thue kund jedermännlich / weme
„auf einige weisse dran gelegen/durch dieses of-
„fene Instrument/und den vollzogenen Actum
„der renunciation laut derselben mehrern In-
„halts / daß vermög / des andern und vierdten
„Articuls meiner Heyraths-Tractaten / so mit
„dem Durchl. und Großmächt. Fürsten und
„Herrn / Herrn Ludwig dem XIV. König in
„Franckreich auff der Fasanen-Insul zwischen
„dem Fluß Bidassoa, in der Provintz Guipiscoa
„auff den Gräntzen dieser Königreiche/ den 7.
„Nov. des abgewichenen 1659. Jahrs abge-
„redet / verglichen / geschlossen / und von dem
„Könige meinem Herrn Vatter wegen dieser
„Heyrath/ damit ich anständig ausgestattet /
„und mit einigen Mitteln versehen wäre / ver-
„sprochen worden/ mir 500000. Gold-Cronen
„zu einer Aussteuer zugeben/und solche Sum-
„ma dem Allerchristl. König / oder dessen Ge-
„walttrager / zu der in ermeldten Tractaten be-
„stimmten Zeit uñ Ort zu zahlen und zu erlegē las-
„sen/ich auch damit völlig abgefunden seyn solle/
„wegen aller und jeder Rechte und Ansprüche
„die mir zukommen können/jetzo und alsdann/
„und dann als jetzo / so wohl wegen der Güter
„und Verlassenschafft der Durchl. Königin/
„Frau Isabella meiner Frau Mutter/als auch
„wegen der künfftigen Succession des Königs/
mei-

„meines Herrn Vaters / welchen Gott lang „erhalten wolle / und wegen alles des jenigen / „was mir als Ihr Cathol. Maj. Tochter und „Erbin / so wohl nach einem Recht und An„spruch/der von ihnen herrühret / als auch aus „einem andern vermuthet oder unvermuthe„ten / bekant- oder unbekanten Titul von der „Vätter- und Mütterlichen / geraden- oder „Seiten-Linie / mittel- oder unmittelbahrer „weisse / zukommen könte / und daß ich vor „Vollziehung dieser Heyrath durch die Copu„lation alle meine Rechte/Ansprüche/und alles „überhaupt dem König meinen Herrn Vat„tern / und denen jenigen / die seine Person re„præsentiren werden / cediren / einräumen und „überlassen solle / wie das alles verglichen und „ausdrücklich enthalten ist in den 2. besondern „Articuln dem andern und vierdten/welche ich „wohl bedächtig gelesen / und mir öffters habe „vorlesen lassen / ehe ich meinen Willen und „Consens zu Errichtung dieser handlung erthei„let / und die ich von Wort zu Wort hier will „eingerücket haben/folgenden Innhalts: Vid: supra cap. 8. §. 3.

Und weiln ich durch Gottes Gnade das 20. „Jahr meines Alters glücklich hingelegt / und „vermittelst Göttlichen Beystands in wenig „Tagen nun unsere Heyrath durch die Copula„tion vollzogen werden soll/ ich auch gnugsam „unterrichtet bin / und so vollkommentlich als „es erfodert wird / den Innhalt / Nachdruck / „und Krafft dieser Articul begreiffe / zugleich „auch erkenne und erkant habe / daß von der „zukünfftigen Succession des Königs meines

Herrn

„Herrn Vatters und der Durchl. Königin „meiner Frau Mutter die angeregte Summa „der 500000. Gold-Cronen mir nach Schärf„fe der Rechten als eine Erbschafft oder Kin„destheil nicht zukommen oder gehören könte / „daß auch diese Aussteuer / wenn sie mir zuge„höret hätte / anständig gnug und reichlichste „sey / welche biß anhero einer Infantin von „Spanien verwilliget und gegeben worden / „und daß der König mein Herr Vatter des„halb bewogen worden / mir ein so grosses „Heyraths-Gut auszuwerffen / damit er sich „desto geneigter gegen mir bezeigte / und aus „Consideration gegen dem Allerchristl. König / „und durch diese Heyrath die in ermelten Hey„raths-contract angeführte Absichten zu erhal„ten / welche zu dem gemeinen Besten der Chri„stenheit / dieser Königreiche Ruhestand und „Satisfaction so hoch nöthig sind / und ein merck„liches beytragen; Derohalben approbire und „billige ich wohl bedächtig und ungezwungen „die Verordnungen und Statuta dickbemelter „Articul mit dem beständigsten Willen und „Meynung / daß sie fest gehalten und erfüllet „und dadurch ausführlich gemacht und mehr „beglaubet werden sollen / daß die Heyrath un„ter denen darinnen enthaltenen Bedingungen „geschlossen und vollzogen werden müsse / und „daß dieselbe ohne die bemelte Conditionen „nicht zu dem Stand / worinnen sie anjetzo ist / „gekommen wäre / In Ansehung dessen / bin „ich der gäntzlichen Meynung / daß ich vollkom-

mentlich

„mentlich und sattsam deßentwegen abgefun-
„den und vergnügt sey / was ich jetzt oder ins
„künfftige aus einigen bekandten oder mir noch
„verborgenen Rechten wegen der zukünfftigen
„Succession und Erbschafft Ihr. Cathol. Maj.
„meiner Eltern / und wegen der Vätterlichen
„oder Mütterlichen Legitima oder derselben Zu-
„satzes / oder von wegen benöthigten Unterhalts
„oder des Heyraths Guts / so wohl aus den
„eigenthümlichen Gütern / als aus den jeni-
„gen / die zur Cron / zu denen Königreichen /
„Staaten und Ländern gehören / mir würcklich
„zustehet oder zustehen könte / solcher gestalt /
„daß weder mir noch denen Meinigen / einige
„Klag oder Regress an Ihro Majest. oder dero
„Nachfolger im Reich eine grössere Summa
„oder eine kostbarere und wichtigere Portion,
„als die ermeldte 500000. Gold-Cronen be-
„tragen / zu suchen oder zu begehren mehr üb-
„rig sey; ingleichen will ich / daß diese renuncia-
„tion auch von denen andern Rechten und Acti-
„onen / welche mir als Ihr. Majest. Tochter /
„aus der Erbschafft der Succession einigen Rech-
„tens oder Verwandschafft in der gerad oder
„Seiten-Linie nach den Häuptern oder
„Stämmen zukommen möchten / verstanden
„werde / wie ich dann zugleich alles und jedes /
„was Beschaffenheit / Natur / Werths und Im-
„portantz das auch sey / cedire / überlasse / und ü-
„bergebe es dem Könige meinem Herrn Vat-
„ter / seinen Erben / und so wohl universal als
„singularen Nachfolgern / die in seine Stelle
„treiten werden / solcher Gestalt / daß er davon
„nach seinem Gefallen und Willkühr so wohl
durch

„durch donation unter Lebendigen / als durch
„Testament und letzten willen / ohne einige fer-
„ner Verbindlichkeit mich zur Erbin einzuse-
„tzen / mir etwas zuvermachen / oder mich mit
„mehrerem zu bedencken / vollkommentlich
„disponiren könne / dann zu dem Ende erklähr
„ich mich vor eine Frembde und also eine die zu
„dem Hauß nicht gehöret / und will auch davor
„gehalten und geachtet werden / es soll auch aus
„der Ursache mir kein regreß vorbehalten seyn /
„dem zu wiedersprechen oder einige Klage des-
„wegen zu erheben / ob gleich die von Ihr Maje.
„zuverlassene Erbschafft so sehr reich / so an-
„sehnlich und wichtig seyn mögte / daß daraus
„mir als einer dero gegenwärtigen oder zukünf-
„tigen Kindern gleich gehender Erbin eine grös-
„sere Summa als die ausgesetzte 500000. Cro-
„nen betragen / zukäme / es möchte der Uber-
„schuß so groß seyn / als er wolte.

„Ob es sich gleich fügte / (welches doch GOtt
„abwenden wolle /) daß nach Ihro Majestät
„tödtlichen hintritt / auch meine Brüder und
„andere rechtmässig Descendenten vor mir
„stürben / und ich als die einige Tochter hinter-
„bliebe / so verspreche und gelobe / daß auch auff
„diesen Fall ich dennoch auff keinerley weise ein
„ander grössere Portion der Legitima aus der
„Verlassenschafft und denen Gütern des Kö-
„nigs meines Herrn Vatters vor mich oder je-
„mand meinet wegen aus einem / mir etwa zu-
„stehenden Recht suchen oder verlangen kön-
„ne / auch niemahln und auff keinerley weisse /
„unter was Prætext es auch seyn möchte / dar

„ein willigen oder gestatten wolle / daß wiede
„diese meine renunciation und Begebung mei
„ner Rechten / Cessionen, actionen und Anfor
„derungen gehandelt werde. Renuncire zu
„gleich allen und jeden / ordentlich und außer
„ordentlichen Rechts-Wohlthaten / die mir et
„wa jetzt schon / nach denen gemeinen beschriebe
„nen Rechten / und diesen Reichsgesetzen / ode
„einem besondern Privilegio zustatten kommen
„oder denn zustatten kommen könten / vornehm
„lich / der restitution wegen der Minderjährig
„keit / allzugrosser Læsion, oder daß man sagen
„möchte / das ausgesetzte Heyraths-Gut wär
„eine Ursach dieses Vergleichs gewesen / ode
„wegen Ungewißheit dessen / dem ich renuncir
„dergestalt / daß keine von gedachten Rechts
„wohlthaten und den erzehlten Schadens-Er
„holungen / mir vor Gericht und beym Proceß
„zustatten komme / oder zu statten kommen
„könne / noch auch / ich oder meine Kinder oder
„Erben wegen derselben gehöret und zugelas-
„sen / sondern vielmehr mir und ihnen aller Zu-
„tritt dieselbe vorzutragen und auszuführen /
„es geschehe gerichtlich oder außer Gericht /
„durch den Weg einer Beschwerde oder Recurs,
„oder Anruffung des Mildrichterlichen Amts /
„oder Simplicis querelæ versaget / und ich nebst
„ihnen abgewiesen / hingegen beständig und zu
„allen Zeiten observirt und erfüllet werden sol-
„le / was in denen erzehlten Articuln geordnet
„ist / und dem allen ich treulich nachzukommen /
„es zu erfüllen / und unverbrüchlich darüber
„zuhalten / durch gegenwärtige Confirmation

und

„und Genehmhaltung angelobt habe / und
„nochmahls bey meinem Königlichen Wort
„und Treu / mit Verpfändung aller meiner
„Güter und Einkünfften gegenwärtiger und
„zukünfftiger / angelobe. Überlasse auch Ihr
„Catholischen Maj. Staats-Rath und allen
„ihren Nachfolgern / Königen und andern /
„denen Sie zu Vollziehung dieses Vergleichs
„anbefehlen werden / die freye Macht und Ge-
„walt / daß sie darüber halten / und durch die
„Execution vollstrecken lassen.

„Zu mehrer Bekräfftig dessen schwöre ich
„bey dem H. Evangelio / so in diesem Missal
„enthalten / und ich mit meiner rechten Hand
„berühre / daß ich zu allen Zeiten und so viel
„an mir seyn wird / dieses alles treulich halten
„und erfüllen / nichts darwider sagen oder an-
„führen will / oder wäre ich solches zu thun
„und zu versprechen hinterlistig verleitet / über-
„redet / oder durch den Respect und Ehrerbie-
„tung gegen den König / meinem Hn. Vater /
„unter dessen vätterlichen Gewalt ich gestan-
„den und noch stehe / darzu bewogen wor-
„den; Ja ich bezeuge vielmehr hiermit öffent-
„lich / daß Ihre Majestät alles was ich
„gethan / meinem freyen Willen überlassen /
„und in Krafft dessen alles vollzogen / was in
„diesem Vergleich enthalten ist; Ferner ver-
„spreche ich / weder von unserm heiligsten Vat-
„ter dem Pabst / und dem H. Apostel-Stuhl /
„noch von dessen Nuntio, Legato à Latere, oder
„einer andern Person / welche etwan solches

„Recht/ Macht und Gewalt haben möchte/
„dispensationen zu verleihen/ niemahls einige
„Dispensation oder Absolution von dieser eyd-
„lichen Zusage zu suchen / und wenn dieselb
„auf mein oder jemand anders angestiffter
„Gesuch / oder aus freyer Bewegnis ertheil
„werden solte/ich doch mich derselben nicht be-
„dienen / oder einigen Nutzen daraus suchen
„wolle/ob solche Dispensation auch nur darau
„abzielete / damit ich mit einigem Fug und
„Recht der Gültigkeit und wesentlichem Inn
„halt dieser Heyraths-Articul und dieser mei-
„ner gegenwärtigen Handlung / wordurch si
„bekräfftiget worden / ohnbeschadet / einigen
„Streit erwecken könte / oder auch dieselb
„mit dergleichen nachdrücklichen Clausuln
„die meiner eydlichen Zusage gnugsam dero
„girten/verwahret wäre. Ja ich will vielmeh
„im Gegentheil / wenn dergleichen Dispensa
„tion mir ein / oder mehrmalen solte ertheile
„werden/so öffters und so viel neue Eyde ab
„schwören und abgeschworen haben / dami
„solcher Gestalt es immer bey einem unver
„ändert verbleibe/ so wohl als nach gemeldte
„dispensationen. Unter eben solcher eydliche
„Verbindung bezeuge und gelobe ich / daß i
„weder heimlich noch öffentlich einige Prote
„station oder contradiction wider dieses mei
„Versprechen und Verbindung herauß gebe
„wolle / um dadurch meine obligation Kraff
„loß zu machen / oder derselben Nachdruck z
vermindern / und ob ich auch das eydlich th

„te / mir doch solches auf keinerley Weise zu „zustatten kommen / oder einigen Nutzen schaf„fen solle. Endlich mache ich mich anheimisch / „und nehme über mich / so bald ich zu dem Aller„Christlichsten König werde gekommen seyn / „zugleich mit Ihr. Majest. vermög ermeldter „Articul noch eine andere / aber doch eben sol„che ratification mit allen den Clausuln / eyd„lichen Zusagen und benöthigten Obligatio„nen von mir zu geben / und derselben so denn „alles dasjenige zu inseriren / und nochmahls „genehm zu halten / was in dieser gegenwär„tigen Handlung / die in der Stadt Fontara„bia, wo jetzo Ihr. Cathol. Majest. mit dero „Hoffstatt sich befinden und residiren / den 23. „Monats Tags Junii 1660. Jahrs in Ge„genwart des Königs meines Herrn geschehen / enthalten ist.

„Hierauff nun fahren höchstgemeldt Ihr. „Catholis. Majest. in diesem gegenwärtigen „Instrument fort / und bezeugen / daß sie ver„mittels Dero Königl. Authorität erfüllen „und erstatten / und hierdurch vor erstattet „halten wollen alle defecten / und alles das / „was so wohl bey dem Facto und Jure in Anse„hung der Substantz und Qualitäten des styli „oder Gewonheit unterlassen worden / oder „als ob es unterlassen wäre / vorgewendet „werden könte / bey Außfertigung oder Er„richtung dieser renunciation und Verzichts „der Legitima und zukünfftigen Erbschafft / „wie Sie von der Durchl. Infantin, verlobten „Königin in Franckreich seiner vielgeliebten

„Tochter beschehen und vollzogen worden „seynd / und daß Jhro Majest. aus vollkom„mener und absoluter Gewalt / die sie als Kö„nig / der keinen Obern in zeitlichen Dingen „erkennet / haben / diese renunciation und „Verzicht bekräfftigen und gut heissen / und „allbereits schon confirmirt und gebilliget / „auch auf die zurecht beständigste Art und „Weise / aller Gesetze / Verordnungen / Ge„bräuche und Gewohnheiten / so weit als sie „derselben entgegen wären / oder derselben „Erfolg und Execution verhindern könten / „abgeschafft und eingestellt: und zu desto „mehrer Sicherheit anbefohlen / daß ich dieses „alles mit dem Königl. Insigul bekräfftigen „solte / in Gegenwart der hierzu absonderlich „requirirten Zeugen / Herrn Ludwig Mendetz „von Haro / Marggrafen von Carpix, Grafen „und Hertzogen von Olivarez: Hn. Ramiras „Nunnez von Gutzman / Hertzogen von Me„dena de las Torres; Herrn Caspar von Haro „Marggrafen von Elche; Herrn Johann „Dominicus von Gutzman Grafen von Mon„terei; Herrn Didacus von Arragon / Her„tzogen von Terra Nova; Herrn Gilles Ra„mon von Moncada, Marggrafen von „Ayton: Hn Peter von Portocarero Grafen „von Medlin: Hn. Peter Colon von Portugall / „Hertzogen von Veraguas: Herrn Anton von „Peralta, Hurtado von Mendoza Marggrafen „von Mondegar, Herrn Alphonsus Perez von „Gutzman Patriarchen derer Indien; Herrn „Alphonsus Perez von Vivero, Grafen von

Fuen-

„Fuensaldagna aus Königl. geheimen Rathe:
„Herrn Johann von Carravial und Sandi
„Rath und Cämmerer: Herrn Didacus
„von Jesada Bischoffen zu Pampelona und vie-
„ler andern Staats-Räthe / Cavallieren und
„Rittern / die allesamt zugegen gewesen
„sind.

Ich der König /

Maria Theresia.

„Ich Don Ferdinand von Fonseca, Ruiz
„von Contrezas Marggraff zu Lapilla Ritter
„des Ordens St. Jacob / Ihr. Cathol. Ma-
„jestät Kriegs- und Cammer-Rath derer
„Indien / Staats- und General Expeditions-
„Secretarius, wie auch Notarius in dero Rei-
„chen und Landen / der ich bey dem Eyd / der
„Handlung und alle dem / was in obigen Do-
„cument enthalten / gegenwärtig gewesen bin/
„bezeuge und bekräftige hiermit / daß benenn-
„te Articul der andere und vierdte der Ehe-
„Pacten / wie sie oben beschrieben stehen/aus
„dem Authentischen Exemplar / das ich bey
„mir habe / treulich genommen und mit demsel-
„ben collationirt worden. Zu Steuer der War-
„heit habe ich dieses mit meinem Siegel be-
„kräftiget und eigenhändig unterschrieben.

Don Ferdinand von Fonseca,
Ruiz von Contreras.

Zweytes Instrument/ wegen der Infantin und künfftigen Königin in Franckreich geleisteten Verzicht auf die Spanische Monarchie.

„Ich Donna Maria Theresia / Infantin „von Spanien und von GOttes Gnaden zu „künfftige Königin in Franckreich/ erstgebohr„ne Tochter des Durchl. und großmächtigsten „Fürsten und Herrn/ Herrn Philipp des IV. „gleichfals von GOttes Gnaden Cathol. „Königs in Spanien/ meines Herrn Vaters/ „welchem GOtt eine langwierige und glück„liche Regierung verleyhen wolle/ wie auch „der Durchl. Fürstin und Frauen/ Frauen „Isabella Cathol. Königin in Spanien/ mei„ner Frau Mutter höchstseligsten Andenckens/ „uhrkunde/ und bekenne öffentlich durch gegen„wärtige Erklärung und Publication dieses „Instruments/ und dieser offentlichen appro„bation/ Bestätigung/ ratification und Hand„lung / auch alles dessen was darinnen vor„kommt / damit dasselbe zu ewiger Gedächt„nüß beybehalten werde / vor allen Königen/ „Fürsten/ Potentzen/ und Rebubliquen, com„munitäten und Privat-Personen die jetzo le„ben / oder in zukünfftiger Zeit leben werden.

„Daß weilen der Durchl. großmächtigste „Fürst Ludwig der XIV. Allerchristlichster „König in Franckreich / mein Oheim und in „seinem Namen vermittels einer besondern

Voll-

„Vollmacht der Marchal und Hertzog von
„Gramont/ bey Ihr. Cathol. Majest. meinem
„Herrn meine Verlobung und Heyrath mit er-
„meldtem Allerchristl. König inständig gesucht
„und negocirt, Ihr. Cathol. Majest. auch/ nach
„dem sie dieses Gewerbe und Vortrag reif-
„lich erwogen/ und die Anständigkeit/ Gleich-
„heit und den gemeinen Nutzen/ so mit dieser
„Heyrath verknüpfet/ gehöriger massen be-
„trachtet/ hierauff solche Heyrath zugelassen/
„und ihren gnädigen Consens darüber erthei-
„let/ unser Heyraths-Tractat mit Vorbehalt
„der vorgängigen Dispensation Ihr. Päbstl.
„Heiligkeit/ wegen der Verwand- und Bluts-
„Freundschafft zwischen dem Allerchristl. Kö-
„nig und mir/ und dann/ nach dieser Bewilli-
„gung und concession aus Macht und abson-
„derlichen Befehl Ihr. Cathol. und Christl.
„Majestät geschlossen/ und zugleich den 7.
„Novemb. des abgelauffenen 1659. Jahrs in
„der Fasanen-Insul/ in dem Fluß Bidassoa in
„der Provintz Guiposcoa auf den Spanischen-
„und Frantzösischen Gräntzen unterzeichnet/
„und vermög der fünfften und sechsten Arti-
„culs gedachter Tractaten nach reiffer Uberle-
„gung der Sachen einmüthig und freywillig/
„als höchst nützlich und nöthig abgeredet/ ver-
„glichen und geschlossen worden/ daß ich ne-
„bens meinen Leibes-Erben und Nachkommen/
„die GOtt mir auß dieser Ehe geben möchte/
„als untüchtig/ unfähig und folglich gantz un-
„vollkommen/ und von dem Recht der Hoff-

"nung in einem deren Reiche/ Staaten und "Herrlichkeiten / woraus jetz die Crone und "Spanische Monarchie bestehet/ oder die Ihr. "Cathol. Majestät/ oder nach dero/ GOtt ge- "be/ langen und Glückl. Regierung die nach- "folgende Könige / gewinnen oder erlangen "werden / zu succediren ausgeschlossen seyn "und bleiben solle.

Und ob wohl dieser Vergleich unter so gro- "sen Fürsten und Königen / die in weltlichen "Dingen keinen Oberen erkennen/ zum Auf- "nehmen des gemeinen Wesens und Bestens "beyder Königreiche nach dem allgemeinen "Wunsch und Verlangen der Unterthanen / "Vasallen und Einwohner / welche inständig "begehren/daß diesem Tractat die Krafft und "der Nachdruck eines Gesetzes und beständi- "gen Reichs Satzung oder Pragmatischen "sanction beygelegt und davor angenommen/ "erkannt und gehalten werde / eingegangen "worden ist / und also um obgedachter Ursa- "chen willen nicht nöthig wäre/ zu dessen Ver- "sicherung und Bündigkeit noch mehr andere "solennitæten hinzu zu thun. So haben den- "noch Ihr. Majestät beliebet/daß/ wann mei- "ne Genehmhaltung und approbation noch "auf einige Weise mehr nützlich seyn könte / "ich dieselbe unverzüglich / so bald die getrof- "fene Heyrath durch die Copulation vollzogen "worden/ ausfertigen solte/ damit sie hernach "mit allen benöthigten Clausulen und solenni- "tæten bestätiget werde/ wie es in dem aus ze-

hen

„den Articuln bestehenden Instrumment ab-
„geredet/ versprochen und außführlich enthal-
„ten ist/ auß dessen Original oder fünffte und
„sechste Articul/ wie sie vorher auf dem Blat
„zu sehen/ extrahirt.

Weil nun nach Schliesung obgedachtē Ver-
„gleichs unser heiligster Vatter Alexander der
„VIII. wegen der nahen Verwandschafft zwi-
„schen dem Allerchristl. Könige und mir / di-
„spensiret / auch den gantzen Heyraths-Tra-
„ctat/ und alle desselben Articul / durch seine
„Authorität und Apostolische Benediction ge-
„billiget/ und es nun an dem ist / daß durch
„Göttliche Gnade / die Zeit erschienen / diese
„Heyrath zu GOttes Lob und Ehr / wie man
„billig hoffet/ und zu Außbreitung des allein
„seligmachenden Glaubens / und der gantzen
„Christenheit Ruhe und Wohlstand/ zu cele-
„briren und zu vollziehen / und dannenhero
„auch die Bedingung und Zeit vor der Thür
„ist/ daß ich solcher meiner Ehe dasjenige was
„in dem sechsten und siebenden diesem In-
„strument einverleibten Articuln enthalten
„ist/ so weit es mich angehet / erfülle / vor-
„nehmlich da ich schon das 20. Jahr meines
„Alters hingelegt und der grundgütige Gott
„mich mit gnugsamer Vernunfft und Fähig-
„keit begabet/ daß ich den Innhalt benannten
„Articul völligen begriffen/wie nehmlich/nach-
„dem ich alles wohl überlegt/und der Sachen
„Billigkeit innerhalb den 6. Monaten / sint
„welchen sie errichtet und publiciret worden /

gnug

„gnug seyn / sowohl betrachtet / zu derselben
„Rechtfertigung als auch daß ich gehöriger
„massen/ mich darnach richte / zuwissen / daß
„sie von Ihr. Majestät dem Könige unter-
„sucht und bewilliget worden / sonderlich da
„derselbe so sehr verlanget/ und sich angelegen
„seyn lässet / mein Wohlergehen und Nutzen
„nach meinem besten Wünschen zu befürdren
„und mit so unermüdeter Sorgfalt vor das
„gemeine Wesen sein Gemüth darauf richtet/
„daß die ihm anvertraute Reiche / denen so-
„wohl als der Cron Franckreich / daran gele-
„gen/daß ihre Macht und Stärcke/ die sie aus
„sonderbahrer Glückseligkeit zu grossen
„Ruhm der Cathol. und Allerchristl. Könige
„einmahl erhalten nicht geschwächet / oder gar
„zu Grunde gerichtet werden / wie sie noth-
„wendig vermindert werden müsten / und
„nicht länger tauren würden/ wann sie durch
„diese Heyrath oder einer daher genommenen
„Ursache/ bey einem meiner Kinder oder bey
„der Posterität zusammen kommen / und ver-
„einiget werden solten / welches wann es sich
„zutrüge denen Unterthanē und Vasallen al-
„lerhand Sorgen und Nachtheil/ wie ein jeder
„leichtlich abnehmen kan / zu ziehen würde /
„woraus hernach unterschiedliche Beschwehr-
„ligkeiten und Unheil zubefürchten wären /
„dem man / weil es leichter und besser ist vor-
„zukommen / als es hernach zu corrigiren /
„bey Zeiten vorbeugen / und dannenhero die
„benöthigte Mittel vor die Hand nehmen müs-
se

"se/ damit nicht diese Vermählung etwan eine
"Ursache eines der davon geschöpften guten
"Hoffnung zuwieder seyenden-Ergehens wer-
"de. Worzu noch komt / daß durch dieses
"Exempel und desselben Nachfolg die Ver-
"mählungen zwischen Mein- und Ihr. Ma-
"jestät meines Herrn Vatters Kindern sol-
"cher Gestalt um ein merckliches facilitirt wer-
"den / welches mir zu sonderbahren Vergnü-
"gen und Consolation gereichen solte / weil es
"ein höchst nützliches Mittel und Ursach seyn
"kan / das Band der Bluts-Freundschafft
"noch öffters zu verknüpffen und zu erneu-
"ern / wie auch die geschlossene Bündnüsse /
"und gute Freundschafft / auf beyden Thei-
"len genauer zuvereinigen und zu befestigen/
"nachdem dieselbe vorhin schon so glücklich
"zwischen diesen beyden Kronen aufgerichtet
"und bestätiget/ und noch forthin zu göttlichen
"Ehren unter ihnen und deroselben Königen/
"Ihr. Cathol. und Allerchristl. Majestät fort-
"gepflantzet werden/und Preißwürdigst tau-
"ren solle. Welches / weil es dem gemeinen
"Wesen zum besten gereicht / solcher Gestalt
"auch allezeit den Außschlag und Vorzug vor
"meiner und meiner Kinder und der Posteritæt
"particulier-Nutzen behalten soll / zumahln da
"dergleichen Vortheil / weil es noch so weit
"entfernet ist / vor jetzo noch nicht gar hoch zu
"schätzen / zu meiner grössern Satisfaction und
"Rechtfertigung dieser renunciation, welche
"die Durchl. und Großmächtigste Fürstin /
Frau

„Frau Anna Infantin von Spanien / jetzt re-
"gierende Königin in Franckreich/meine Viel-
"geliebte und Hochzuehrende Frau Base / ge-
„than hat / hiemit nachfolge/und daß ausser de-
„nen Absichten und hochwichtigen Ursachen/
„die das gemeine Wesen/ wie oben angeführet
"worden/angehen/ und absonderlich diese/ da-
"mit der Friede zwischen beyden Cronen (wel-
„che auch in ermelteten Tractat und Renuncia-
„tion mit begriffen sind / und angeführet wor-
„den/) beständiger und tauerhaffter sey / nach
"der jetzigen Beschaffenheit der Sachen / als
"die Haupt- Ursach der Verglichenen Renun-
„ciation mit begriffen sind / in meinem Hey-
„raths-Tractat nachfolgende sonderlich ingress
„gefunden und consideriret worden / daß die
"Heyraths-Tractaten, wie notorisch ist/ das
"Mittel und die vornehmste Ursach des Frie-
„dens wären / als wodurch der Krieg der all-
„bereits in die 25. Jahr nicht nur zwischen
„beyden Kronen / dem Cathol. und Aller-
"christl. Königen getauret / sondern auch dero
"Alliirte/und fast die gröste Potenzen der Chri-
"stenheit mit ergriffen/ und darein verwickelt/
„endlich beygeleget würde/ wie nicht weniger/
„daß durch solche Heyrath der allgemeine Nu-
„tzen und Aufnehmen des Staats/und sonder-
"lich vor allen andern der Cathol. Religion
"befördert werde / da hiebevor der schwere
„Krieg zu beyderseits grossem Nachtheil ge-
„richtet/ welchen zu stillen kein so nachdrück-
„liches Mittel sey/als der um solcher Vermäh-

lung

"lung willen geschlossener Friede war / in die
"Heyrath aber würden Ihr. Cathol. Majest.
"nimmermehr gewilliget haben / wenn nicht
"die Renunciation zugleich wäre accordiret
"worden / wie man solches in dem ersten Arti-
"cul der Heuraths-Tractaten, und in dem 33.
"§. des zwischen beyden Cronen geschlossenen
"Friedens / worinne um dieser Absicht willen
"der absonderliche Tractat wiederhohlet ist /
"der über den Conditionen meiner Heyrath er-
"richtet worden / consideriret / welche beyde
"Tractaten in einem Tage unterschrieben und
"unterzeichnet / auch die ausdrückliche De-
"claration in dem angezogenen 33. Articul
"hinzugethan worden / daß solche Heyraths-
"Abrede / ob sie gleich besonders geschehen / den-
"noch eben die Krafft und Würckung haben
"solle / als der getroffene Friedens-Schluß /
"weil sie dessen vornehmster und wichtigster
"Theil / auch das sicherste Pfand der Bestän-
"digkeit wäre.

"Derohalben halte ich vor genehm / bestä-
"tige und billige hiemit auß eigenem Trieb /
"frey / ungezwungen und ungetrungen / wohl-
"wissend und verstehend / was das vor eine
"Handlung sey / die ich vorhabe / und was
"mein Consens dabey anjetzo effectuire / oder
"etwan künfftighin effectuiren könne / auff die
"allervollkommenste Art und Weise / wie es
"immer geschehen kan / soll und mag / ange-
"regten Vergleich / nach dem Innhalt und der
"Art / wie sie in dem 5ten Articul außge-

druckt

"druckt/ und überlasse/wann man es vor nütz-
"lich und nöhtig halte / Ihr. Mäjest. meinem
"Herrn Vatter / und dem Allerchristlichsten
"König gnugsame und gantz unumschränckte
"Gewalt / daß sie das nachmahls beschliessen/
"und durch einen andern Vergleich bestäti-
"gen können.

"Ich declarire auch in Krafft und zu Erfül-
"lung ermelten Articuls/und halte mich hier-
"mit vor außgeschlossen und abgesondert/und
"meine Kinder und Posterität auß dieser Ehe
"gantz und gar ohne Beding und Außnahm/
"vor untüchtig und außgeschlossen / ohne eini-
"gen Unterscheid und Distinction der Perso-
"nen / Grads/ Geschlechts / oder der Zeit/ von
"aller Succession, Recht und Anwartung / zu
"succediren in allen der Spanischen Kron zu-
"gehörigen Reichen / Staaten / Provintzen /
"Herrschafften und Ortern / wie dieses alles
"in ermelten Articulen enthalten / bedungen
"und außgedrucket ist / will und consentire
"auch vor mich / und angeregte meine Posteri-
"tät / daß obgedachtes alles jetzo und alsdann
"vor cedirt, und demjenigen vor überlassen
"gehalten werden solle / der der nechste seyn
"wird / (sintemahl ich neben meinen Erben
"außgeschlossen/ untüchtig und unfähig bin/)
"und der dem König mittelbar nachfolget /
"und / wann nach dessen Tode die Succession
"der gedachten Reiche wird vacant seyn / sie
"auff keinen andern kommen / sondern con-
"stituirt werden soll / daß er ermelte Reiche
über-

"überkomme und besitze / als rechtmässiger "und wahrer Besitzer / so ruhig und ungehin- "dert / als wenn ich und meine Descendenten "nie gebohren wären / oder gar nicht lebten / "dann davor wöllen wir gehalten seyn / derge- "stallt / daß weder in meiner / noch in ihrer "Person consideriret oder in acht genommen "werden sollen / einige activ- oder passiv- Re- "præsentation, Anfang oder Continuation ei- "nes würcklichen oder darinnen enthaltene "Linie des Wesens / Geblüths oder Qualität / "noch soll man die Grad rechnen nach der Art / "wie man vor Ihr. Majest. dem König oder "Dero Glorwürdigsten Vorfahren im Reich "abstammet / noch auch auff eine andere "Weise in die Successions-Ordnung sich mit "eindringen / oder die nähesten Grade einneh- "men / und jemand außschliessen / der / wie ge- "meld / näher darzu wäre.

"Uber dieses so verspreche ich / und gelobe "bey meinen Königlichen Worten und Treu "in allen dem / was von mir und meinen Kin- "dern / wie auch deroselben Nachkommen- "schafft descendiret / allzeit darob zu seyn / daß "die Observantz und Erfüllung offtbesagten "Artickuls / und dieser meiner Handlung / wo- "durch ich jenen approbire und bestätige / un- "zerbrüchlich bestehe / und nicht zu gestatten "noch darin zu gehehlen / daß man demselben "directè oder indirectè, gantz oder in einem "Stück zuwider handle; begebe mich dannen- "hero und cedire alle und jede / bekandte oder

"unbekandte / ordentliche oder ausserordent-
"liche Rechts-Wohlthaten / die mir oder mei-
"nen Kindern und Descendenten von Rechts
"wegen/oder auß einem besondern Privilegio
"etwan zukommen könten/ zu dem Ende/ daß
"wir etwas darwider vorbringen / anführen
"oder sagen könten / was oben außgesetzt und
"beschlossen worden / sintemahl ich dem allen/
"und absonderlich der Restitution wegen Un-
"wissenheit / Unbedachtsamkeit / oder Min-
"derjährigkeit / oder wegen augenscheinlicher
"enormen, oder allzugrosser Læsion, die man
"etwan vorwenden könte/daß sie bey der Auff-
"hebung und Renunciation deß Successions-
"Rechts/ bey so vielen und grossen Reichen/
"Staaten und Herrschafften vorbey gangen
"sey/ auff das kräfftigste renuncire, und will/
"daß keine der angeführten Rechts-Wohl-
"thaten / oder auch eine andere sie möge einen
"Namen / Character oder Beschaffenheit ha-
"ben / wie sie immer wolle / uns zu statten
"kommen / oder zuträglich seyn können/ vor
"und ausser Gerichte; und wann wir sie auch
"vor Gerichte brächten / oder außzuführen
"vermeyneten / uns doch damit kein Gehör
"geben werden / sondern wir abgewiesen wer-
"den sollen; Ja wenn wir auch in der That/
"und unter solchen übel gegründeten Schein
"und Vorwand/ in Betrachtung/daß wir mit
"den Rechten nicht fortkämen/(wie wir dann
"jederzeit erkennen und zugestehen sollen/
"daß wir Uns deren keines bey der Succession

offt

„offtbemelter Reiche zu getrösten haben/) es „mit gewaffneter Hand suchen wolten/ und „deßwegen einen Offensiv-Krieg anfingen und „erregten/ daß derselbe jetzo/ wie als dann/ „und alsdann wie jetzo/ vor unbillig/ un„rechtmässig/ ohne Ursach und Befügniß „erhoben/ und solcher Gestalt vor eine Ge„waltthätigkeit/ Invasion und tyrannische „Usurpation, die wider die Vernunfft und „das Gewissen/unternommen worden/ gehal„ten/ judiciret und erkläret/im Gegentheil a„ber die jenige Gewalt vor rechtmässig/ er„laubet/ und zugelassen/ declarirt/ und jeder„zeit gebilliget werden solle/ derer derjenige „sich gebrauchen würde/der succediren soll/und „denn/nachdem ich meine Kinder und Descen„denten einmahl außgeschlossen/ alle Unter„thanen und Einwohner annehmen/ Ihm als „König und ihren rechtmässigen Herrn Gehor„sam leisten/ ihm huldigen und unterthänig „seyn sollen. Zu mehrer Bekräfftigung des„sen sage und bekenne ich/ daß ich weder durch „Ehrerbietigkeit gegen den König/als einen so „mächtigen Fürsten/ und meinen Vatter/ der „mich so sehr liebet/ und den ich wiederum lie„be/ und unter dessen Vätterlichen Gewalt „bin/ zu diesem Verzicht induciret/ verleitet o„der überredet worden/allermassen ich bey al„le dem/ was bey Schliessung und Vollzie„hung dieser Heurath und der Errichtung des „Articuls von meiner und meiner Descenden„ten Ausschliessung tractirt worden/ so voll-

"kommene freye Hand gehabt/ als ich es habe
"verlangen oder wünschen können/indem mir
"erlaubet gewesen/meinen Willen und Mey-
"nung ungehindert zu eröffenen / ohne einige
"Furcht vor seiner Person / oder jemand an-
"dern / oder daß ich wäre bedrohet / und da-
"durch bewogen und gezwungen worden / et-
"was wieder meinen guten Willen zuthun.
"Zu desto grösserer Sicherheit und Bekräff-
"tigung dessen /was ich versprochen / schwere
"ich diesen feyerlichen Eyd / bey dem heiligen
"Evangelio/so in diesem Missal enthalten/ und
"ich mit meiner Rechten berühre / daß ich alles
"wohl observiren / halten und erfüllen / noch
"deßwegen weder von unserm heiligsten Vat-
"ter noch dem heiligen Stuhl / oder dessen Le-
"gato, oder jemand andern / der eine solche Ge-
"walt hätte / einige Dispensation oder Loß-
"sprechung von diesem Eyd suchen wolte / ja
"wenn sie mir ertheilet würde / entweder aus
"eigenem willen / oder auff mein oder eines
"gantzen Volcks und Gemeine / oder einer
"Particulier-Person Anstifften und Bitten/ ge-
"setzt/ daß solche Dispensation auch nur darauff
"gerichtet wäre/der substantz ermelter Rechts-
"wohlthaten/und der Gültigkeit dieser Hand-
"lung und der tractaten/die ich hierdurch noch-
"mahls bekräfftige / unbeschadet vor Gericht
"zu gehen / und Klage zu erheben / so will ich
"sie doch nicht annehmen / noch derselben mich
"gebrauchen / sondern vielmehr / so offt der-
"gleichen Dispensationen wegen des abgeleg-
ten

„ten Eyds mir verliehen würden / hiermit „noch einen andern Eyd thun / der auch nach „der Dispensation gelten soll / damit solcher „Gestalt dieser abgeschworne Eyd nach allen „und wider alle Dispensation / die mir Ver„liehen werden können oder möchten / beständ„dig / rechtskräfftig und gültig verbleibe. "Nicht weniger sage / bezeuge / und verspreche „ich / vermittelsts solchen Juraments, daß ich „keine öffentliche oder heimliche Protestation „oder Contradiction von mir gegeben oder ge„ben wolle / wodurch etwan die Krafft und „Nachdruck dessen / was in dieser Handlung „begriffen / gehindert / oder krafftloß gemacht „werden möchte / und wenn dergleichen Prote„station auch endlich geschehe / dieselbe noch nicht „gelten / zu keinen Kräfften kommen / noch ei„nigen Nachdruck haben solle. Ingleichen „ersuche ich Ihr. Päbstl. Heiligkeit / daß weil „diese Heyrath und Tractaten mit requirirung „deroselben und Ihr. Heil. Apostol. Approba„tion errichtet und geschlossen worden / auch „unter Ihr. Päbstl. Heil. Seegen vollzogen „werden solle / dieselbe auch die Gültigkeit und „den Nachdruck dieses meines eydlichen Ver„sprechens / vermittelst Ihrer Apostol. Con„firmation noch mehr vermehren oder bekräff„tigen wollen.

„Ferners verspreche und obligire ich mich „nach dem Inhalt / und zu Erfüllung obge„dachten sechsten Articuls / daß so bald ich an „den Ort kommen werde / wo der Allerchristl.

"König mich empfangen wird / ich unter der "Authorität und Intervention des Allerchristl. "Königs / und zugleich nebst Ihm eben ein sol- "ches Instrument mit allen den Clauseln / Be- "eydigung und allen nütz- und nothwendigen "Conditionen auffrichten und verfertigen lassen "wolle / wodurch hernach dasselbe / was in "dieser Stadt Fontarabia, wo anjetzo Ihro. "Catholische Majest. mit dero Hoffstatt sich be- "finden / den 2. Monats-Tag Junii 1660. "Jahrs / in Gegenwart Ihro Königliche Maj. "errichtet worden / ratificirt und bekräfftiget "werde.

"In grösserer Solennität / Ansehen und "Gültigkeit gegenwärtiger Handlung hat "Ihr. Catholische Maje. um den fünfften und "sechsten oben angeführten Articul zu erfül- "len sich erkläret und erboten / daß so ferne die- "se das gemeine Wesen / und desselben Bestes "in diesen Königreichen beyder Unterthanen "und Vasallen angehen / höchstgedachte Ihro. "Königl. Maj. diese Handlung hiemit bestä- "tigen und bestätiget haben wolten / nach dem "Inhalt und in der Form / wie es die Durchl. "Infantin / Frau Maria Theresia, nun zukünf- "tige Königin in Franckreich / seine vielgeliebte "Tochter hat auffrichten und ausfertigen las- "sen / und daß sie auß eigenem Triebe / wohlbe- "dächtig / auß vollkommener und absoluter "Gewalt / als König und Herr / der in Welt- "lichen Dingen keinen höhern erkennet / ver- "mittelst Ihr. Königl. Authorität erstatten /

"und vor erstattet gehalten haben wollen/ alle "Fehler oder Unterlassung in facto & jure, sie "gehen derselben Wesen oder Beschaffenheit/ "den Stylum oder Gewohnheit an/ und was "sich mehr bey dieser Handlung habe zutragen "können/ und daß sie vornehmlich und abson-"derlich angeregten fünfften Articul/ und den "darinn enthaltenen Vergleich beyderseits "Königl. oder Cathol und Allerchristlichste "Majest. Majest. confirmiren und genehm ha-"ben/auch beständig wollen/und hiermit befeh-"len/ denselben vor kräfftig und beständig als "ein Gesetz/Reichs-Satzung/oder Pragma-"tische Sanction zu halten/ also anzunehmen/ "zu bewahren/zu observiren und würcklich zu "vollziehen in allen dero Königreichen/ Staa-"ten und Landen. Worwieder dann nicht seyn "sollen die Gesetze/ Ordnungen/Herkommen "und Gewohnheit/ die solcher disposition zu-"wieder gewesen/oder noch seyn könten/dann "diesen allen wolten sie derogirt, auch vor die-"sesmahl sie hiemit vor abgeschafft gehalten ha-"ben/ ob sie gleich von der Art und Beschaffen-"heit wären/ daß zu derselben derogirung eine "ausdrückliche und genauere Meldung oder "Solennitæt erfordert würd/ oder nöthig wäre. "Endlich haben Ihro Königl. Majestät dieses "alles mit dero Königl. Insiegel zu bestär-"cken/und in dero geheimden Rath und andern "Collegiis, dem Herkommen gemäß zu regi-"striren und zu publiciren verordnet.

"Hierbey seynd gegenwärtig gewesen die

„hierzu beruffene und reqvirirte Zeugen/ Herr „Ludewig Mendez von Haro, Graff und Hertzog von Olivarez. Herr Ramires Numes von „Guzman, Hertzog von Medina de las Torres; „Herr Caspar von Haro, Marggraff von „Eliche; Herr Johann Dominicus von Guzman, „Graf von Monte Re; Herr Didacus von Arragon, Hertzog von Terranova; Hr. Gilles Ramon „von Monçada, Marggraffe von Ayton, Herr „Peter Colon von Portugall/ Hertzog von Veraguas; Herr Anton von Peralta Hurtado von „Mendoza, Marggraff von Mondejar; Herr „Alphonsus von Vivero, Graff von Fuensaldagna aus dem Geheimen Rath; Herr Johann „Caravajol und Sandi, Rath und Cämmerer; „Herr Didacus von Jeradu, Bischoff zu Pampelona, und viel andere Herren/ Cavallier/ „Ritter und übrige Höfflingen Ihr. Königl. „Maj. die alle darbey gewesen.

Ich der König / Maria Theresia.

„Ich Don Ferdinand von Fonseca, Ruiz „von Contreras, Marggraff von Lapilla, Ritter „des Ordens St. Jacob/ Königl. Hoff-Kriegs- „und Cammer-Rath/ deren Indien/ Staats- „und Expeditions-Secretarius und Notarius „in dero Königreichen und Landen/ der ich „bey Abschwerung des Eyds/ Errichtung gegenwärtiger Handlung/ und allen oberzehltem/ zugegen gewesen bin/ bekräfftige solches/ „und bezeuge/ daß obbemelte Articul/ wie sie „hier inserirt sind/ treulich abgeschrieben/ und „mit dem bey mir befindlichen Original collationi-

"tioniret worden / zu Uhrkund dessen habe ich "dieses mit meiner eigenen Hand unterschrie-"ben / und mit meinem vorgedruckten Pet-"schafft bekräfftiget.

Don Ferdinand von Fonseca,
Ruiz von Contreras.

CAP. X.

Wie der Heuraths Tractat An. 1660. von denen Königen in Spanien und Franckreich / Philippo IV. und Ludovico XIV. beschworen worden.

§. 1.

Es ist aus dem §. 2. cap. 8. erinnerlich / was massen man die zwischen König Ludwigen XIII. in Franckreich geschlossene Heyraths-Tractaten in das Pyrenäyische Friedens-Instrument mit eingezogen. Weiln nun nicht allein sothanes Instrumentum Pacis von beyden hohen Paciscenten ratificiret / sondern auch mit einer solchen Solennität / daß selbige unter Königen oder Christen / ja nur vernünfftigen Menschen nicht grösser oder gültiger ersonnen / und erdacht werden kan / beschworen worden / so folget unwiedersprechlich / daß die endliche Verbindung auch zugleich angeregte Ehe Pacta, und die darinnen befindliche Exclusion des Frantzösischen Geschlechts von der Spanischen Monarchie / zugleich mit begreifet.

Heyraths-Tractat ist ein Theil des Pyrenäischen Friedens.

Ratification sothanen Frieden:

§. 2. Anlangend die Königlich Frantzösische Ratification, so lautet selbige / nach der Ubersetzung / also:

Königlich-Frantzösische Ratification des Pyrenäischen Friedens / und mithin des Heuraths-Tractat.

„Wir Ludwig von Gottes Gnaden / König „in Franckreich / und Navarren / entbieten al„len und jeden / so diesen Brieff lesen werden / „unsern Gruß. Nachdem der Heyraths-Tra„ctat, Friede und beständige Vereinigung / in „Krafft / der von uns und dem Durchl. und „Großmächtigsten Fürsten / dem Cathol. Kö„nige in Spanien / unsern sehr werthen und „vielgeliebten Bruder und Oheim / unsern „freundlich lieben Neven / dem Cardinal „Mazarin / und dem Herrn Don Ludewig „Mendez de Haro, und Gutzmann ertheilten „Vollmachten / von beyderseits Ministern in „der Fasanen Insul in dem Fluß Bidassoa auf „den Gräntzen beyder Königreich / an dem Py„renäischen Gebürg den 7. gegenwärtigen „Monats Nov. abgeredet / geschlossen und „unterzeichet worden / wie folget: (Nun folget der Pyrenäische Friedens-Tractat) So „halten wir oberwehnten Tractat mit allen „und jeden darinn begriffenen Clausuln und „Articuln genehm / und haben denselben so „wohl vor uns / als unsere Erben und Nachfol„ger unserer Königreiche / Provintzien / Lande/

"de/ Herrschafften und Unterthanen acceptirt/ "beliebet und gebilliget / wie wir dann densel- "ben auch noch hiermit confirmiren / accepti- "ren / billigen und nochmahls vor genehm hal- "ten / versprechen auch bey unsern königlichen "Worten und Treue / und bey Verpfändung "aller und jeder unserer Güter/gegenwärtiger "und zukünfftiger / daß wir treulich darüber "halten/ihn observiren und erfüllen wollen/oh- "ne einige Beugung desselben / oder Contra- "vention es möge directè oder indirectè gesche- "hen/oder eine Beschaffenheit damit haben wie "es wolle/ zu wahrer Urkund dessen haben wir "uns selbst unterschrieben/und unser königlich "Insiegel daran hängen lassen. So geschehen "zu Thoulouse den 24 Nov. nach der gnaden- "reichen Geburth JEsu Christi im 1659. "und unserer Reiche im 17. Jahr.

Was aber die eydliche Confirmation an- langet/so kamen beyde Könige in Spanien und Franckreich auf der jenigen Insul/alwo der Friede und Heyraths-Tractat geschlossen worden/zusammen. Der Tag der Zusam- menkunfft war ein Sontag / welcher auf den 6. Jun. st. n. 1660. fiel. Der König in Franckreich kam bey der Insul zu erst an/ließ derowegen an der Brücken so lange halten/bis der König in Spanien auch anlangete/ darauf er dann mit seiner Frau Mutter/der alten Kö- nigin / dem Hertzog von Anjou, der Königl. Printzessin von Orleans und den Printzessinnē von Alecon und von Valois, dem König in Spa- (Wird eydlich confirmiret.)

Spanien entgegen gienge. Beyde hohe Häupter schritten so fort in gleicher Herrlichkeit/ biß an die Linie, so beyde Königreiche scheidet/ alda setzte ein jeder ein Knie auf die Erde, und umfiengen sich freundlich mit einander. Nachgehends grüßeten Jhre Maj. in Franckreich dero Braut/ die Königin/ und küssete sie/ und der König in Spanien begrüssete seine Frau Schwester/ die alte Königin in Franckreich/ welche sagte/ daß der König/ Jhr Herr Sohn/ und absonderlich sie ihres Theils/ Sr. Majest. hoch verpflichtet wären/ in Ansehung/ daß Sr. Maj. die grosse Mühe genommen hätte/ bey so hohen Alter/ und unerträglicher Hitze/ an diesem Ort/ wo sie wären/ zukommen/ bloß und allein um solcher Ursach willen/ die wohl ohne diese ihre gehabte Mühe hätte geschehen können. Der König in Spanien versetzte hierauff: wenn/ daß er weder zu Pferd/ noch zu Gutsche hätte kommen können/ wolte er es zu Fuß gethan haben/ damit seiner Begierde/ und dem Verlangen/ so er den König zusehen/ und noch einmahl vor seinem Ende seine Frau Schwester/ die Königin zuumfassen/ gehabt/ ein Gnügen geschehen mögen. Solchem nach zeigte sie/ die Königin/ ihrem Herrn Bruder/ dem König/ die Königl. Printzeßin von Orleans, beyde Printzessinen/ ihre Schwestern/ und den Printz von Conty. Der Herr von Charrost, Capitain über die Wacht/ rieff auch die vor-

vornehmen Herren von Hof nach der Ordnung/die Sr. Majest. der König ihm gegeben hatten/ benebenst dem Herren von Villeroy, und dem Cardinal Mazarini, welche beyde Sr. Maj. den König in Spanien bereits gegrüsset hatten/ herbey/ und diese Herren wurden alle dem König in Spanien vorgewiesen/ welcher unter andern zum Marschall von Tourenne sagte: Er hätte ihm offtermahls unruhige Nächte verursachet. Der Spanische Printz von Haro führte/ nach abgelegten Gruß/ gleichfals die grosse Herren vom Spanischen Hof hervor/vor Sr. Majest. den König in Franckreich/ und nach diesem fiengen beyde Königl. Maj. Maj. an mit einander zu reden. Inzwischen brachte man eine Tafel dahin/ und breitete einen Teppicht auf die Erde/auf welchen beyde Könige/ jeder an seinen Ort/ niederknieten. Der Herr Cardinal verrichtete das Amt des obern Allmosen-Pflegers von Franckreich/und überreichete dem Könige das Evangelium / und ein Crucifix, und der Patriarch aus Indien thate dem König in Spanien dergleichen. Beyde Könige zugleich / ein jeder in seiner Sprach/ thaten einen Eyd/den Frieden / worauf sie geschworen/ unverbrüchlich und ewig zuhalten. Der König in Franckreich satzte über das noch dieses hinzu/nemlich; Er schwüre der Cathol. Maj. auch eine treue und ewige Freundschafft. Worauff dieser jenen nochmehr umfassete/ und näher an sich drückte. Als solches geschehen/

hen/wurde ein Zeichen gegeben/und von denen am Ufer stehendē Völckern (gestalt die Spanis. an der Spanis. Seite des Ufers / die Frantzös. aber an der Frantzös. Seite des Ufers sich postiret) Salve geschossen/und zugleich mit Trompeten sehr anmuthig darein geblaßen. Beyde Könige giengen hierauf von einander / und zwar immer hinter sich rückwarts / damit nicht etwa einer dem andern den Rücken kehren möchte. Thaten jedoch gegen einander Reverenz, biß an die Thür eines jeglichen seiner Antichambre, da sie denn in solcher Ordnung/ wie sie kommen waren/ wieder von einander schieden. Der Saal in der Insel/ worauf jetzt besagte Zusammenkunfft geschahe/ war über alle maße köstlich ausgeputzet/ 48. Schue lang/24. breit und 20. hoch / Sr. Maj. der König in Spanien/ hatte dem Freyherrn von Batteville 15000. Cronen auszahlen lassen/silberne und güldene Stücke / nebenst anderm köstlichen Zeug einzukaufen / nur bloß die Schiffe / auf welchen er mit der Infantin und gantzen Hoffstadt auf ermelter Insul anländen wolte/ darmit auszuzieren. Zwischen hier und Fontarabia arbeiteten in 40000. Mann/damit die Wege überall gleich würden/ des Frantzös. Baues auf der Frieden-Insel/so noch prächtiger geweßen seyn soll / dißfalls zugeschweigen. Des andern Tags den 28. Maji besuchten sie einander abermahls an gleichem Orte/und in gleicher Ordnung/wie zuvor/um Abschied von einander zunehmen/ und die Königin dem König zu hinterlassen.

§. 4. Es

§. 4. Es wurde zwar in obinserirtem Heyraths-Tractat ferner abgeredet/daß sothaner Tractat auch hernach/ bey Vollziehung der Vermählung so wohl von dem König in Franckreich als der Spanischen Infantin Maria Theresia auffs neue wiederum gantz absonderlich ratificiret/ mit feyerlichen Eyden bestärcket/ und in das Protocoll des Parlaments zu Pariß eingetragen werden solte. Allein deren ist keines beschehen/ ungeachtet solches so heilig versprochen worden. Nichtsdestoweniger aber will man/ auf Seiten des Hauses Oesterreich/ behaupten/ daß dadurch der Krafft und Nachdruck des Tractats, der Renunciation und Ausschliessung nicht das geringste abgehe/ nicht nur/ weil niemand propria negligentia aut perfidia, (wie die Worte lauten) sich von seiner Obligation losmachen und entschütten könne/ sondern auch/ weiln in dem von König in Franckreich ratificirten Friedens-Instrumento (welchen der Heyraths Tractat mit einverleibet) ausdrücklich versehen/ daß dergleichen Unterlassung der Ratification, wenn selbige ja sich zutragen würde/ dem Vertrag an sich selbst keines weges nachtheilig/ sondern vielmehr alles/ was geschlossen/ dessen ungeachtet/ so gültig und beständig seyn/ und deswegen dafür geachtet und angenommen werden solte/ als ob durch die beschehene Friedens-Publication schon alles würcklich vollzogen wäre.

Welche Confirmation gültig/ obschon die versprochene ander weite Ratification nicht erfolget.

§. 5. In

Spanien beweiset solches in der That.

§. 5. In solcher Absicht hat auch König Philippus IV. in Spanien auff dem Todbette in seinem Testament verordnet / daß obschon die Frantzösische anderweite Ratification und eydliche Verbindung nicht erfolget / dennoch die von ihme versprochene Ehegelder an Franckreich ausgezahlet werden solten. Und lautet die Königlich-Spanische Verordnung „also: Durch eine andere Clausul ermelder „Capitulation haben wir gedachter Infantin / „unser Tochter / 500000. Gold-Cronen / wor„unter das Vätterliche und Mütterliche Kin„destheil / samt allen und jeden andern Rech„ten / mit begriffen / gegeben / welches mit dem „ausdrücklichen Beding und pact-weise derge„stalt geschehen ist / daß sie zugleich nebst dem „Allerchristlichsten König / sobald das Bey„lager vor sich gehen würde / den obangeführ„ten Verzicht / vermittelst eines Eydes und „allbenöthigten Clausuln / billige / genehmhalte „und ratificire, solches auch bey dem Parla„ment zu Paris / dem Herkommen gemäß / „verificirt und die documenten davon uns und „unsern Nachfolgern am Reich zugesand wer„den / da nun aber dieses weder der Aller„christlichste König / noch die Infantin unsere „Tochter / biß dato noch nicht erfüllet hat / so „sind wir ja nicht schuldig gewesen / und auch „noch nicht schuldig / das gedachte Heyraths„Gut / wozu wir uns anerboten haben / auszu„zahlen. Weil wir aber gleichwohl hoffen / „daß der Allerchristlichste König und unsere

Toch-

„Tochter es noch thun werden / wie sie dann
„von rechtswegen und nach ihrem guten Ge-
„wissen darzu verbunden seynd / indem doch
„gewiß ist / daß wir nimmermehr in solche Hey-
„rath würden gewilliget haben / wenn die Be-
„dingungen nicht wären dabey gewesen / und
„eingegangen worden; So setzen / ordnen und
„wollen wir / daß / obgleich der Allerchristlichste
„König / so wenig als unsere Tochter / Ihrer
„obliegenden Pflicht ein gnügen gethan / ihnen
„dannoch das versprochene Heyraths-Gut ge-
„zahlet werde / und dabey nicht weniger alle
„und jede in der Capitulation und Vergleich
„ausgedruckte Bedingungen wie es sich gebüh-
„ret / beständig fest bleiben / und unzerbrüchlich
„gehalten werden sollẽ / allermasen solches das
„Auffnehmen und Wachsthum unserer Ca-
„tholischen Religion / wie auch der Friede / Ein-
„tracht und Ruhestand beyder Königreiche also
erfordert. Hingegen aber ist zugleich in vor-
angeregtem Testament die Versehung gesche-
hen / daß das jenige Successions-Recht / welches
die ältere Infantin Maria Theresia vor ihrer
Vermählung an König Ludwig XIV. gehabt /
durch selbige aber / vermöge ihrer Heyraths-
Tractaten und Renunciation verlohren / auff
die jüngere Infantin Margaretham Theresiam,
Käysers Leopoldi I. Gemahlin / gefallen sey.
Von welcher letztern Disposition in dem er-
stern theil und zwar cap. 10. der vierten Vor-
stellung bereits Anzeige beschehen.

CAP. XI.

Wie das Frantzösische Hauß Bourbon, der geleisteten Verzicht ohngeachtet / auß der Spanischen Vermählung auf die Spanische Monarchie Prætension gemachet.

§. 1.

Franckreichs Prätension auf die Spanische Monarchie.

NAch Absterben Königs Philippi IV. in Spanien / machte König Ludwig XIV. in Franckreich / nicht zwar auf die gantze Spanische Monarchie / sondern nur auf diejenige Niederländische Provintzien / allwo das sogenante Devolutions-Recht gebräuchlich seyn solte / Prætension / welche aus seiner mit der Spanischen Infantin Maria Theresia / hochgedachten Königes in Spanien Tochter getroffenen Heyrath formiret wurde.

Wird auß dem Jure Devolutionis déduciret.

§. 2. Dieses Devolutions-Recht bringet dieses mit sich / daß die Kinder erster Ehe / sie seyn man̄ oder weiblichen Geschlechts / in unbeweglichen Gütern / für den Kindern zweyter Ehe erben / was die Eltern zeit-währender erster Ehe / acquiriret haben. Aus diesem Jure wurde nun die Frantzösische Prætension auf solche Art formiret: Es habe König Philippus II. in Spanien seiner Tochter Isabellen Claren Eugenien, Ertz-Hertzogs Allbrechts in Oesterreich Gemahlin / die Niederlande im Testament vermachet / von welcher dieselben nach ihrem Anno 1639. erfolgten Absterben / auf ihres

Bruders Königs Philippi III. Sohn / König Philippum IV. verfället worden. Dieser Anfall sey geschehen / da König Philippus IV. noch in erster Ehe gestanden / und weilen Königs Ludovici XIV. in Franckreich Gemahlin / Maria Theresia / auß sothaner ersten Ehe erzeuget worden / so müsten auch diejenige Niederlande / allwo das jus devolutionis gebräuchlich / auf dieselbe fallen / und hingegen die Kinder anderer Ehe / nemlich König Carolus II. und Keysers Leopoldi I. Gemahlin Margaretha Theresia / davon ausgeschlossen werden.

§. 3. Der Stamm von diesem Controvers kan auß folgendem Schemate ersehen werden: Schema Genealogicum.

Philippus II. König in Spanien.

Philipp III. König in Spanien. ✠. 1621.

Isabella Clara Eugenia / Ertz-Hertzog Allbrechts in Oesterreich Gemahlin / ✠ 1639.

Philippus IV. König in Spanien ✠ 1665.

I. Gemahlin Isabella / Königs Heinrichs in Franckreich Tochter. ✠ 1644.

II. Gemahlin Anna / Keysers Ferdinandi III. Tochter.

Maria Theresia. gebohren / 1638. König Ludovici XIV. in Franckreich Gemahlin.

Margaretha Theresia / gebohren / 1651. Keysers Leopoldi I. Gemahlin.

Carolus II. König in Spanien / gebohren / 1661.

Krieg deßhalber mit Spanien.

§. 4. Es hatte zwar König Ludwig XIV. als er sich nach Absterben Königs Philippi IV. starck armirte / des unmündigen hinterlassenen Spanischen Infantens Caroli II. Frau Mutter und Regentin versichern lassen / daß sein Zug so wenig auf die Spanische Niederlande gerichtet sey / als er vielmehr obligiret wäre / einem Pupillen das seinige erhalten zuhelfen. Allein / dieser Versicherung ohngeachtet / fiel der König in Franckreich in die Spanische Niederlande / und vermeinte selbige ex jure Devolutionis auf einmahl zuverschlingen / war auch dergestalt glücklich / daß er nicht allein verschiedene wichtige Niederländische Festungen sondern auch die gantze Franche Comte weg bekam / jedoch weilen sothane Niederlande denen Holländern zur Barriere dieneten / so konten diese nicht länger stille sitzen / schlossen dahero mit Engelland und Schweden / zu Beschützung mehr angeregter Niederlande / die sogenante Tripel-Alliantz / und zwungen dadurch den Frantzosen / daß er Anno 1668. mit den Spaniern zu Aken einen / wiewohl auf Seiten Franckreichs ziemlich avantageusen Frieden schliesen muste / massen ob schon / Kraft dieses Akischen Friedens / die Franche-Comte zurücke gegeben wurde / dennoch die andern in denen Niederlanden eroberte Festungen in des Frantzosen Händen verblieben.

Frantzösische Vorstellung daß die

§. 5. Auf Seiten Franckreichs wurde nun zwar damahls nicht allein das sogenante Devolu-

volutions-Recht / zu Behauptung der Prætension, angezogen / sondern auch / als man von Spanischer Seiten über dasjenige / daß das jus Devolutionis nur bey Privat-Personen statt finde / und auf die Herrn des Landes nicht extendiret werden könne / anführte / was masen die Frantzösische Gemahlin bey denen Heyraths-Pacten wie auf andere / also auch diese Spanische Lande Verzicht gethan / entgegen gesetzet / ob sey sothane Verzicht gantz ungültig. Wie solches aus demjenigen Extract mit mehrerm erhellet / der aus einem Tractat / welcher in damahligen Zeiten in die Welt geflogen / und von der Allerchristl. Königin in Franckreich habenden Anforderungen und Rechten auf das Hertzogthum Braband und andere der Cron Spanien zugehörig gewesene Herrschafften / handeln / gefertiget worden.

Renunciation auf die Spanische Monarchie ungültig sey.

Extract der Frantzösische Vorstellung /

Daß die Renunciation auf die Spanische Monarchie ungültig sey.

„Der König in Spanien versprach der Infantin in dem Heyrathts-Contract / fünffmahl hundert tausend Sonnen-Cronen mitzugeben : Dagegen muste sie sich aller ihrer andern Recht / Gerechtigkeiten / Anforderung / Zusprüche / Erbschafften uud insgemein alles dessen / was ihr auf einigerley Weise gebühren möchte / es sey ihr gleich bewust oder nicht bewust gewesen / auf immer

"und ewig verzeihen. Und diese Renuncia-
"tion wird der Königin von Franckreich/ auff
"Spanischer Seite starck fürgeschützet / daß
"es also von nöthen / darzuthun daß diese ge-
"schehene Verzicht / ihr keines wegs verfäng-
"lich seyn könne. Das Recht der Natur /
"wie auch das Recht aller Völcker / haben der-
"gleichen renunciationes nicht eingeführet/son-
"dern die Kinder zu ihrer Eltern Erbschafft
"zugleich zugelassen. Darum haben auch die
"Römer als kluge Politici, welche wohl zu-
"vorgesehen / daß man derselben offtmahls
"mißbrauchen würde / dergleichen Verzei-
"hungen nicht paßiren lassen.

L. 3. C. de collat. l. 5. C. de pact. l. 4. C. de inut. stip. l. 36. C. de pact. l. ult. de suis & legit.

Aber Pabst Bonifacius VIII. hat sie hernach
"durch seine Decretalem de pactis in sexto ein-
"geführet; darzu er zum prætext fürgewen-
"det / daß weiln nach Römischen Rechten
"auch kein jurament darüber zuhalten wäre/
"man billich darüber von der Kirchen wegen /
"als in einer Gewissens-Sache ein Einsehen
"zuthun hätte. Aber vermuthlich war es ih-
"me vielmehr um sein eigen Interesse zuthun/
"dann er besorgte sich / wann nicht alle renun-
"ciationes gültig gemacht würden / der ge-
"wesene Pabst Celestinus V. der sich des
"Pabstthums solcher gestalt begeben hatte /
"dörfte seine gethane renunciation vielleicht
"auch wieder umstossen wollen.

Ob man nun wohl auf solche Decretalem „fast mit einem Wort antworten könte / daß „dieselbe nur von gemeinen Privat Personen „und ihren Gütern zuverstehen / keines We„ges aber auf gantze Königreiche oder freye „Herrschafften zuziehen sey / weilen es un„schätzbare Güter wären. So will man doch „diese Königliche Renunciation nach den prin„cipiis der gemeinen Rechte auch examiniren „und darthun / daß sie nichts als eine pur lau„tere Nichtigkeit sey. Dann erstlich / wann „die Renunciation gelten solle / so muß die „Tochter / welche sich also ihres fernern Er„bes verzeihet nach des Vatters Stand und „Vermögen würcklich von dem Seinigen / „und nicht von dem Ihrigen außgesteuret worden seyn.

Covarruv. Tom. I. relect, c. quamvis in sexto part. 3. §. 4. de pact. & renunc. succ. con. 10. Jason in L. quoniam de inoff. testam. Bart. in l. 1. C. de legit: hered. Matth. de Affl. sup. Const. Neapol. Paul. Castr. cons. 5. part. 2. Alex. cons. 29. vol. 1. Benedictus in c. Renuntius in verb. duas habens uxores. Petrus Anchar cons. 8.

Sonst handelte ein Vatter wieder die na„türliche Liebe selbst / welche wann man nun „diese Renunciation recht betrachtet / so findet „sichs / daß sie viel ärger / als eine Enter„bung sey: Dann sie geschahe nicht allein „über dasjenige was die Infantin noch zu

"hoffen hatte / sondern auch auf dasjenige
"was ihr schon zu gefallen war / wodurch
"dann abermahl solche Verzeihung gantz null
"und nichtig wird. Nach mehrmals angezoge-
"nen Decretali des Pabst Bonifacii VIII. ex-
"tendiret sich die Renunciation keines weges
"auf die Güter / welche der Tochter schon zu
"gefallen / welcher Meinung auch alle Rechts-
"Gelehrten sind.

Molin. in c. conſ. 29. & in conſuet. Burbon art. 305.

"Dann solche Güter sind nicht mehr als
"eine Erbschafft / sondern als schon erworbene
"Sachen zu consideriren / welche man nicht
"anders als durch verkaufen / vertauschen
"oder verschencken / alieniren kan. So sind
"auch die Renunciationes deßwegen zugelas-
"sen / weil eine Tochter vermittelst des Hey-
"raths-Guts etwas gewisses / anstatt der
"ungewissen Hoffnung / auf der Eltern Erb-
"schafft bekommet. Weil nun die Hoffnung auf
"schon heimgefallenen Gütern / nicht ungewiß;
"Warum solte dann die Renunciation dar-
"über gültig seyn? Man hält vielmehr davor /
"daß eine Renunciation, darinn schon verfal-
"lene Rechte mit begriffen sind / auch in an-
"dern noch nicht verfallenen Stücken nicht
"gelten solte.

Arg. l. 44. de contrah. emt.

Bey dieser Renunciation ist noch ferner zu
"erwegen / daß unter den Gütern / welche der
"Königin schon zustunden / auch dieje-

nige

„nige mit begriffen waren / welche ihr Herr
„Vatter ihr wieder geben muste / weilen er
„zum andern mahl sich verheyrathet; als da
„ist dasjenige / was er von dem Printzen Don
„Balthasar geerbet: Weilen nun in dergleichen
„Gütern die Rechte versehen / daß die Eltern/
„so zur andern Ehe geschritten / dieselben kei-
„nes weges an sich ziehen können; Dann es
„so viel als ein præcipuum ist / das den Kin-
„dern aus erster Ehe von den Rechten gege-
„ben worden / und ihnen von den Eltern
„nimmermehr solle können benommen wer-
„den;

Covarr in c. quamvis §. 3. n. 1, & seqq. Oldradus cons. 294. Decius cons. 228. Molin in L. hâc edictali C. de secund. nupt.

„Als folget / daß auch um dieser Ursach wil-
„len / die geschehene Renunciation keinen Be-
„stand haben könne.

„Noch vielweniger aber wird sie zuhaupten
„seyn / wann man betrachtet in was für einen
„Zustand die Königin von Franckreich gewe-
„sen / da sie diese Renunciation gethan. Sie
„war unter der Gewalt des Königs von Spa-
„nien / als ihres Vatters und Vormunds / da
„dann dessen Autorität / wie auch das rechtmäs-
„sige Verlangen / sich mit dem König von
„Franckreich zuvermählen / ihr Alter / ihre Qua-
„lität / die Unwissenheit ihrer Rechten ihr nicht
„zuliesen / dem König ihrem Herrn Vatter / und
„aller Spanischen Politic zu wiederstehen.
„Es ist ja in Rechten klar genug versehen /

„daß die Minderjährige / das ist / welche noch „nicht fünff und zwantzig Jahr alt sind / das ih„rige nicht vergeben können / dann die Rechte „haben den jenigen die freye Disposition über „ihre Güter nicht geben wollen / welche die „Natur noch mit keinem reichen Verstand be„gabet. Solch Privilegium ist nun ihrem zar„ten Alter und nicht ihren Persohnen gegeben „worden /

L. 1. de Minor.

„also daß es alle Minderjährige betrift / sie „seyn von was Stand sie immer mögen. Ob „nun wohl die Königliche Printzen und Prin„tzessinnen / gleichsam in einer höhern Region „gebohren worden / und ausserhalb der dicken „Dünste / welche den Verstand der andern „mehrmahls verdunckeln / ausserzogen wor„den / auch dahero mehrern Verstand als ande„re überkommen: so findet man doch weder in „den Käyserlichen noch in den Spanischen „Rechten / noch auch sonst bey einiger Nation „daß die königlichen Printzessinen ihres min„derjährigen Alters halben härter / als andere „solten gehalten werden. Man hat ja Ursach / „sich um so viel mehr ihrer anzunehmen / je hö„her ihre Rechte sind: Darum als jene Hertzo„gin von Britanien ihr Hertzogthum Carolo „VIII. König in Franckreich / verehrte / galte „die donation nichts / weiln sie noch nicht voll„ständiges Alters gewesen. Hergegen nach„dem sie solch Hertzogthum / hernach dem Kö„nig Ludovico XII. als ihrer selbst mächtig / über-

„übergab wurde solches nicht wieder umge-
„stossen.

„Insonderheit haben die Rechte heilsamlich „versehen/daß den Minderjährigen unter dem „Schein eines Heyrath-Guts nicht möchte „Unrecht geschehen/ dann wie sie aus Lieb zu „heyrathen/ oftmahls sich könten bezwingen „lassen ihres Vatters oder Vormunds consens „mit grossen Verlust zuerkaufen: Also haben „die Kayserliche Rechte auch nicht zulassen „wollen/ daß es gültig seyn solte/ wenn eine „Tochter an statt ihrer legitima ein gewisses „Stück Geldes annimmet/

L. 62. D. de jure dot.

„sie wollen auch nicht zugeben/ daß die Vor-„münder in Bestimmung des Heyrath-„Guts eine gewisse Anzahl überschreiten sol-„len

L. 6. & ferè 4. 4. eod.

„darum wollen die Spanische Rechte auch „nicht zulassen/ daß ein Vormund das Hey-„rath-Gut in unbeweglichen Stücken consti-„tuire/ wann die Pfleg-Tochter bewegliche „Güter hat.

L. 14. 4. 2. de las Dotes part. id. 4.

„Aber der Königin von Franckreich/ ist durch „die Renunciation noch viel grösser Unrecht ge-„schehen/ als in denen verbotenen Fällen einer „Pfleg-Tochter wiederfahren könte: dann sie „solte dadurch sich aller ihrer Rechte ver-„zeihen: Aber in diesen Exempeln leidet eine „Pfleg-Tochter keinen andern Schaden/ als

daß

"daß dem Mann indessen zuviel ihrentwegen
"an statt des Heyrath-Guts gegeben worden/
"welches aber nach dessen Tod/ wieder auff sie
"kommen könte. Damit auch die Vormun-
"der sich enthalten möchten/der Pfleg-Kinder
"Güter an sich zuziehen / wollen die Rechte
"nicht gestatten / daß sie deren Güter verkau-
"fen /

L. 7. pro emtore.

"oder / daß die Pfleg-Kinder ihre Vormun-
"der quittiren solten / ehe sie ihnen genaue Re-
"chenschafft über das ihrige gethan.

L. 20. §. 1. de liber. legat.

"Ja sie lassen nicht zu / daß ein Vormund sei-
"nes Pupillen Gut kaufen / oder sonst über-
"nehmen möchte.

L. 3. c. de transact.

"Der Käyser Justinianus verwirfft alle Con-
"tracten/darinn ein Kind etwas ihme nachthei-
"liges/seinem Vatter versprochen.

N. 115.

"Nach den Frantzösischen/

Ord. de Anno 1539.

"Spanischen /

L. 102. 4. 18. partid. 3. & l. 30. tit. 11. partid. 5.

"und Flandrischen Rechten sind alle Con-
"tract/dadurch den Vormündern einiger Vor-
"theil von ihren Pfleg-Kindern erwachsen
"möchte / für null und nüchtig erkannt.

"Wann aber die Renunciation hätte beständ-
"diger seyn sollen/ so hätte man ihr zuvor eine

Rech-

Rechnung über das ihrige sollen zustellen/ und
„sie berichtet haben/ was das ihrige eygentlich
„sey.

T. 4. de adm. tud.

„Dann wie hätte sie es sonst wissen/oder ohne
„Vorbewust etwas beständiges schliessen kön-
„nen. Man muß ja zuvor der Sachen Wis-
„senschafft haben / ehe man sich darüber erklä-
„ren kan/ dahero werden so viel Sachen in
„Rechten umgestossen/darinnen eine Ignoranz
„mit untergelauffen.

L. 12. de transact. lib. eod. l. 5. eod.

„Insonderheit verlieret einer die jenige Erb-
„schafft nicht/ deren er sich unwissend verzie-
„hen/

L. 4. C. de hered. vel act. vend.

„Ob nun wohl die Königin in Franckreich an
„ihren herrlichen Qvalitæten des Gemüths /
„wie auch an Hoheit ihres Herkommens/ alle
„andere ihres Geschlechts übertrifft/ so war es
„ihr doch unmöglich / in ihrem Verstand zube-
„greiffen/ und in ihrem Judicio zuerwegen /
„was ihr alles nach so unterschiedlichen Lands-
„Gebräuchen gebühret/ und was also ihre Re-
„nunciation auff sich haben möchte. Um des
„willen hat der Spanische Rath noch hinzu-
„setzen lassen / die Infantin verzeihe sich ihrer
„wissentlichen und unwissentlichen Rechten/
„gleichsam als wann man den Mangel eines
„Contracts wegen darunter fürlaufender Un-
„wissenheit/mit der Feder ersetzen könte. Das
„wäre nun eben soviel/als wenn in der Renun-

ciation

„ciation stünde. Sie solte gültig seyn/ sie gelte „gleich sonst/ oder gelte nicht. Man hält sonst „dafür / daß keiner sich seiner natürlichen De„fension begeben könne.

Azeredo Tom. 1. lib. 4. tit. 17. L. 12.

„Also kan man diesen wesentlichen Stücken in „einem Contract, als da ist die Gerechtigkeit / „Auffrichtigkeit / Freyheit / genugsame Wis„senschafft / und Einwilligung / keines wegs „renunciren: wann man nun einen Contract „machen / und diese Eygenschafften darvon „außschliesen wolte / wäre es eben so viel / als „richtete man den selben auff / und stiess ihn zu„gleich wider um: als solte er rechtmässig / wie„wohl mit Unbilligkeit / freywillig / wiewohl „aus Nothzwang / auffrichtig / wiewohl mit „Hinterlist/und dann mit guter Wissenschafft „und rechten Vorbedacht / wiewohl in grosser „Unwissenheit auffgerichtet worden seyn. Und „damit ja das Maß aller Nullitæt an dieser „Verzeihung recht erfüllet werden möchte/hat „man auch derselben noch diese Clausul mit ein„rücken lassen/ daß die Renunciation für ge„schehen solte gehalten werden / obgleich die „Infantin dieselbe nicht solte künfftig thun „wollen/ das ist/ sie solte sich ihrer Rechten ver„ziehen haben / sie wolle gleich oder wolle nicht.

„Jhn obligiret der Tochter etwas für ihre „Legitimam zu geben /

L. si quando §. generaliter C. de inoff. testam. l. qvoniam. novella C. eod. l. ult. de bonis damnatorum.

Aber

"Aber der König von Spanien hat dieses nicht
"gethan: dann wie oben gedacht worden/ haben
"der Infantin die fünff mahl hundert tausend
"Cronen/ und noch weit ein mehrers selbsten
"von dem Ihrigen gebühret: daraus dann zu-
"sehen/ daß ihr Herr Vatter die Renunciation
"von ihr angenommen; ihr aber dafür das ge-
"ringste nit von dem seinigen zum Heyrathgut
"mitgegeben: sondern ihr alles/ was ihr noch
"ferner gebühret hätte/ benommen/ und sie von
"aller Succession auch in denen Herrschafften/
"welche ihr schon heimgefallen waren/ aus-
"schliessen wollen. Sonst ist es aller Orten
"eine Schuldigkeit/ daß ein Vatter seine Toch-
"ter gebührend/ und zwar von dem seinigen

Benedict. in c. Renutius in verb. duas habens uxores.

außsteure.

Bald. in l. neque mater C. de jure dot.

"Dann wann er ihr/ ihr mütterliches wieder-
"giebet/ so leget er damit eine andere Schuld/
"und nicht das Heyrath-Gut ab. Darum hat
"Molinæus

Cons. 52. num. 29.

"gesagt/ jene Gräfin von Nassau/ hätte die ein-
"hundert tausend Marck nicht zum Heyrath-
"Guth empfangen/ welche ihr/ ihr Vatter Her-
"zog von Lothringen mitgegeben/ weiln sie
"sich dafür ihres Mütterlichen welches wohl
"mehr werth war verzeihen muste. Berenga-
"rius Fernandez in seinem Tractat de Renun-
"ciationibus hält dafür/ daß eine Tochter wel-
"che kein Heyrath-Gut von ihrem Vatter be-
kom-

„kommen/ zu seiner Erbschafft zuzulassen wä-
„re / ob sie gleich derselben eydlich verziehen
„hätte. Covarruvias

1. Rel. part. 3.

„will durchaus nicht daß ein solch Renuncia-
„tion gültig seyn solle/wann ein Vatter seiner
„Tochter nichts als das ihrige mit gegeben.
„Der Meynung ist auch Ancharanus

Comm. in Leg. For. lib. 1. tit. 2. L. 8.

„Dann wann das Heyrath-Guth als eine Le-
„gitima von des Vatters Gütern seyn solle / so
„muß es auch von dem seinigen geschafft wer-
„den. Und zwar in Spanien / wann eine Toch-
„ter kräfftig renunciren solte / müssen ihr die
„Eltern zum wenigsten so viel zum Heyrath-
„Gut geben / als die Legitima von ihren Gü-
„tern austruge.

L. 11. t. 4. de la sext. partid.

„Weiln dann der König von Spanien nichts
„von dem seinigen der Infantin versprochen
„noch mit gegeben; so erhellet augenscheinlich/
„daß die geschehene Renunciation gantz unkräf-
„tig und von Unwürden sey.

„Ferner / wann eine Renunciation gültig
„seyn solle/so muß das Heyrath-Gut der Toch-
„ter bey des Vatters Lebzeiten bezahlet wor-
„den seyn.

Ludovic. R. in l. 1. §. si quis ita de V. O.

„Welches dann dißfals auch nicht geschehen:
„die 5. mahl 100000. Cronen / hätten nach
„dem Heyraths-Contract in dreyen Terminen
„sollen bezahlet werden: das erste drittel als-
bald

"bald bey Vollziehung der Heyrath/ das ande-
"re ein Jahr hernach / und das dritte ein halb
"Jahr nach dem andern Termin. Und weiln
"die Fristen der Bezahlung so deutlich bestim-
"met worden/ hätte die Bezahlung ohne einige
"Anmahnung zu rechter Zeit geschehen sollen.

L. 12. C. de contrah. & committ. stip.

"Dann in dergleichen Obligationen solle ei-
"nen der Termin selbst genugsam erinnern/
"ob auch schon keine Strafe in Fall längeres
"Verzugs bedungen worden.

Part. 5. tit. 14. ibique Montalvus v. Marcus Baverius Bononicensis de mora p. 2. n. 1. Forcatulus de mora part. 3. n. 4. Saporta de morá n. 52.

"Und diß ist allzu streng in Rechten versehen/
"daß auch der Schuldner nach verfallenem
"Termin, seinen Verzug nimmer purgiren
"kan/ob er gleich hernach gern bezahlen wolte;
"dann sonst wäre kein Unterscheid zwischen
"den Obligationen / mit oder ohne gewisse
"Fristen. Sondern weiln der Termin dem
"Schuldner / von dem Creditore gutwillig
"verstattet wird / ist er auffs neu nicht wieder
"darzu zunöthigen wann der Schuldner den
"verwilligten Termin einmahl hat vorbey ge-
"hen lassen

L. trajectitiæ de O. & A. ibique Cujacius Argentr. §. 17. cons. Britann.

"und ist zumercken / daß die Frist so man ei-
"nem verstattet/gleichsam ein Stück von dem
"Werth der Obligation ist.

L. 1. §. 1. de edendo.

„daß man also um so viel genauer darauff „achtung giebet/ weiln die Terminen per stipu„lationem ausgedungen werden/ worinn dann „alle puncta auf das genaueste in acht genom„men werden / weiln aus solchem contract eine „actio stricti juris angestellet wird.

„Und wann auch die Rechte hierinn nichts „geordnet hätten/ so würde doch aus den Wor„ten des Heyraths-Contracts genugsam er„scheinen/ daß die Renunciation auf diese con„dition gestellet worden: wofern die Bezahlung „der fünffmahl hundert-tausend Sonnen„Cronen / in bestimmter Zeit würcklich erfol„gen würde: das wäre so viel/ als wann sie „hinwieder nicht gelten solte/ wann die Bezah„lung ermangeln würde.

Stukm. tr. de jur. devol. c. 20. fol. 146.

„Aber was hat man sich viel hierüber weiter „zu bemühen: es ist genug/ daß der König von „Spanien todt/ das Heyrath-Gut aber noch „nit bezahlet ist: Es ist nit genug an dem blo„sen Versprechen/ sondern das Heyrath-Gut „muß würcklich bezahlet seyn / wann die dar„auf gestellete Renunciation gelten solte. Dann „die Bezahlung und nicht die blose Abrede/ „machet das Heyrath-Gut.

L. 1. C. de dote cautâ non num. Cujac. in l. ult. C. de rei uxor. act. lege Dotale §. Dotale D. de fundo dot.

„Weiln es solch eine convention ist / welche „nicht mit blosen consens, wie ein Kauf geschlos-

sen

„sen wird/ sondern zu seiner perfection erstlich
„nach würcklicher Erfüllung des Versprechens
„gelanget.

Pr. in l. juris gentium de pact.

„Wann nun ein Statut etwas setzet und ord-
„net um eines Heyraths-Guts willen; so muß
„man allezeit ein solches verstehen/ welches
„wahrhafftig bezahlet worden; dann die Wort
„der Statut sind also zuverstehen/ daß sie Kraft
„haben mögen.

L. 16. §. ult. de V. S. l. si quis aliam §. ult. ne quis in jus voc. vi exim.

„Baldus will demnach zwey Stück zur Gültig-
„machung der Renunciationen haben. Erstlich
„daß die Tochter verheyrathet sey; und zum
„andern/ daß sie ihr Heyrath-Guth würcklich
„empfangen.

In l. non sine C. de bon. quæ liberis.

„Welcher Meynung alle Doctores beyfallen:
„dann die Renunciationes gelten alsdann des-
„wegen/ weil die Tochter bey dem Heyrath-
„Gut diesen Vortheil hat/ daß sie damit wie-
„der alles Unglück/ welches den Eltern in ih-
„ren Gütern zustehen kan/ gesichert ist. Wann
„sie aber nur an dem blosen Versprechen bis
„nach der Eltern Todt/ begnüget seyn müste/
„so hätte sie ja eben so viel auszustehen/ als
„wann sie gar nichts bekommen hätte. Weiln
„nun durch den Todt des Königs in Spanien/
„diß unbezahlte Heyrath-Guth in solchen
„Stand gerathen/ darinn es gleich Anfangs
„nicht hätte bestehen können:

L. 4. C. de donat. ante nupt.
„als wird durch solche Circumstanz die Renun-
„ciation gantz ungültig gemacht/ dan wie man
„die Infantin zu keiner solchen Renunciation
„hätte bringen können / wann die Succession in
„des Königes von Spanien Gütern eher ledig
„wäre worden/ als sie geheyrathet: Also ist
„hinwieder die geschehene Renunciation erlo-
„schen/ weiln sie noch nicht hinaus gesteuret
„gewesen / da ihr Herr Vatter mit Todt ab-
„gegangen.

Wozu noch zwo andere Ursachen kom-
„men / um welcher willen die Verzögerung
„der Bezahlung auff Spanischer Seite keines
„weges zuentschuldigen wäre: Weiln nehm-
„lich der König von Spanien nicht allein
„saumselig gewesen / sondern auch gantz und
„gar ermangelt hatte / das versprochene Hey-
„rath-Gut abzurichten; Und dann fürs ande-
„re / weiln diese Condition der würcklichen Be-
„zahlung / worauff die Infantin ihre Renun-
„ciation gethan/ von ihrem Herrn Vatter hät-
„te wohl erfüllet werden können. Weiln er
„es nun freywillig unterlassen: so solle billig
„hinwieder solche Renunciation todt und abge-
„than seyn/ und die Königin von Franckreich
„zur Succession gelassen werden/ nicht anders/
„als wann sie sich deroselben niemahls verzie-
„hen hätte.

„Diese Ermangelung der Bezahlung war
„nun auff Spanischer Seite also in acht ge-
„genommen worden / daß der König dieselbe
in

"in seinem Testamente damit entschuldigen "wolte / weiln ihme keine Attestation aus dem "Parlament zu Paris zugeschicket worden / "daß die Königin daselbst hätte die Annehmung "der Bezahlung einschreiben lassen : Aber "weiln im Heyraths-Contract von dergleichen "Einziehung nichts gemeldet wird / auch der- "gleichen Versicherung nicht anders als nach "geleisteter Bezahlung geschiehet : als kan die- "se Entschuldigung desto weniger statt finden / "weiln der König von Spanien eben auch in "seinem Testament verordnet / man solle diß "Heyrath-Gut mit ehesten abrichten / darbey "aber keiner gerichtlichen Einschreibung ge- "dacht ; Aber aus diesen allen hat man nur "mit Verwunderung zu sehen / wie unbillich "man mit der Infantin umgegangen : Dann "sie muste einen Theil von ihren Gütern "gleichsam mit Verlust des andern erkauffen: "und hat doch solchen wenigentheil/welcher ihr "übrig gelassen wurde / auch nicht bekommen "sollen. Sie muste der Cron ihrer Vorfah- "ren sich verzeihen / damit sie eine andere von "ihrem Gemahl zuentlehnen bekommen möch- "te; ja sie muste gleichsam eine frembde Cron "mit Verlust der ihrigen erkaufen.

"Covarruvias schreibet sehr nachdencklich / "daß / wenn man wissen wolte / ob in einem "Contract, zwischen Vater und Tochter nichts "wieder den freyen Willen der Tochter möchte "gehandelt worden seyn / man nur den Con- "tract selbst besehen solle : dann wann sie da-

"rinnen einen mercklichen Schaden gelitten
"hätte/wäre ohnfehlbarlich zu vermuthen/daß
"sie sich entweder aus Unwissenheit / oder aus
"Mangel der Freyheit/ darzu verstanden ha-
"ben/ und daß weder in einem noch andern
"Fall der Contract Bestand haben könne.

In c. quamvis §. 4. n. 11.

"Wann man nun dieses auf gegenwärtige
"Renunciation deuten will / hat man aus der
"grossen Læsion, welche dem König daraus
"entspringet/nichts anders zuvermuthen / als
"daß solche action ein pur lauteres Opfer ih-
"res Gehorsams / ihr gegebener consens aber
"mit Furcht vermischt gewesen: denn die Ehr-
"erbietung machte ihr einen Abscheu/dem Zu-
"muthen ihres Herrn Vatters und Königs
"zu wiederstreben/ und verhinderte sie/ daß sie
"ihrer wahrhafftigen Zuneigung nicht nach-
"gekommen. Darum halten die Spanische
"Rechte dergleichen Contracte zwischen Vatter
"und Tochter sehr verdächtig / und lassen sie
"nicht passiren / es sey dann die Tochter ver-
"heyrathet/und der Mann gebe seinen Willen
"auch darein.

L. 8. tit. 11. l. 1. For.

"Der Spanische Rath mag nun sagen was
"er will / anjetzo gilt es nicht mehr / die Kö-
"nigin mit authorität zubezwingen; sondern
"man hat nun dem gantzen Europa beyzu-
"bringen / daß man eine gerechte Sache ha-
"be. Solches nun zuthun / bringet man auf

Spani-

"Spanischer Seiten vielerley argumenta, zu
"Behauptung der renunciation vor.

"Erstlich / daß dieselbe ein Theil des zwi-
"schen Franckreich und Spanien gemachten
"Friede sey.

"Zum andern / daß / wann eine Gleich-
"heit zwischen beyden Königlichen Häusern
"solle gehalten werden / diese renunciation bil-
"lig statt finden müsse.

"Zum dritten / daß dadurch beyder König-
"reiche Nutze befördert / und Viertens / da-
"durch verhindert werde / damit beyde König-
"reiche zertheilet bleiben möchten / weilen bey-
"de für einen allein / zuviel wären.

"Belangend das Erste / muß man beken-
"nen / daß der Fried nach der Heil. Schrifft /
"eine Schwester der Gerechtigkeit sey. Weilen
"aber die Unbilligkeit der renunciation zur
"gnüge außgeführet worden / so müste man
"vielmehr zugeben / daß dergleichen Clau-
"suln / welche die Ordnung der succeßionen
"verändern / eine Ursache blutiger Kriege zu
"seyn pflegen: Dann derjenige / welcher zur
"succeßion von allen Rechten berufen wird /
"lässet sich durch dergleichen Mittel davon
"nicht leicht abtreiben. Wie kan aber die re-
"nunciation ferner ein Theil des getroffenen
"Friedens seyn / da sie doch allerdings von
"einander unterschieden sind. Die Vollmacht
"welche der König von Franckreich seinem Ple-
"nipotentiario, zu den Friedens-Tractaten
"ertheilet / ward verfertiget den 10. May.

„Anno 1659. Der andere aber/ die Heyraths-
„Puncten abzureden/ wurde ihm den 21. Juni
„hernach ertheilet / welches ein Anzeichen ist/
„daß die Heyrath eine Frucht / und nicht eine
„Ursache des Friedens gewesen. Beyde Tra-
„ctaten des Friedens und der Heyrath / sind
„zwar mit einander unterschrieben worden ;
„Unterdessen hat jeder seine absonderliche Ei-
„genschafften behalten/ und ist keiner mit dem
„andern vermischet worden. Der Fried wur-
„de von beyden Königen beschlossen: Die
„Heyrath aber von dem Allerchristl. Könige
„in Franckreich Ludwig XIV. und der Infan-
„tin Maria Theresia von Oesterreich / darzu
„der König von Spanien / nur interveniendo
„als ein Vatter eingekommen. Der Fried
„wurde gemacht um den Krieg in beyden Kö-
„nigreichen zu stillen: Die Heyrath aber wur-
„de um der Königlichen Familie willen ge-
„troffen. Der Friede ist ein contractus publi-
„cus juris gentium zwischen den zweyen König-
„reichen: Die Heyrath gleichsam ein particu-
„lar Contract juris civilis zwischen beyden Kö-
„niglichen Personen. Der Fried wurde ge-
„macht / um die Ursachen des Krieges zu-
„schlichten: Der Heyraths-Contract aber /
„um das Heyraths-Guth / und was demsel-
„ben anhängig ist / einzurichten. Der Krieg
„wurde aber nicht um der Heyrath willen ge-
„führet; sondern wann der Heyraths-Con-
„tract ein Theil der Friedens-Tractaten
„hätte seyn sollen / so würde auch ohne Zwei-
fel

"fel dessen darinnen gedacht worden / wie in
"den Friedens-Tractaten zu Madrit geschehen/
"darinn die Heyraths-Puncten / welche zwi-
"schen Francisco I. und Eleonora Königin von
"Portugall / Keysers Caroli V. Schwester/
"abgeredet worden / mit einverleibt stehen.
"Wann man aber sagen wolte / die Heyrath
"werde gleichwol in dem 33. Articul des Frie-
"den-Schlusses / das würdige Pfand genen-
"net / daß solcher Friede lange Zeit währen
"solte: So muß man wissen / daß durch sol-
"che Wort nichts anders verstanden sey / als
"daß die Vereinigung beyder Cronen / durch
"diese Heyrath gleichsam gesiegelt werde. Hin-
"gegen wäre es die höchste Unbilligkeit / wann
"man sagen wolte / der König hätte sich zum
"Frieden nicht verstehen wollen / wo er nicht
"alle seiner Tochter Güter dafür hätte behal-
"ten dürfen; Man kan zwar um des gemei-
"nen Nutzens willen dem Feind bißweilen ein
"und ander Privat-Guth überlassen / aber
"das wäre die höchste Unbilligkeit / wann ein
"König / ein Vatter und Vormund um des
"Friedens willen seiner Tochter / seiner Un-
"terthanen oder Pfleg-Kinder Güter behal-
"ten wolte.

"Damit man aber recht von der Sache re-
"den möge / muß man dafür halten / die Kö-
"nigin sey von GOtt in Franckreich / wie die
"Taube aus dem Kasten Noa geschickt wor-
"den / um den Frieden anzukündigen / des-
"sen Zeichen auf Erden diese neu getroffene

„Heyrath war / wie der Regen-Bogen das „Gnaden-Zeichen am Himmel ist. Gleich-„wie nun ein Unterscheid ist zwischen den Zei-„chen / und der Sach / die dadurch bedeutet „wird: Also soll auch der Fried mit der Hey-„rath des Königs von Franckreich / nicht con-„fundiret werden.

„Die fürgewandte Gleichheit belangend / „solte vielmehr um derentwillen die Königin „dem Könige zum wenigsten die Hoffnung auf „eine Cron zugebracht haben / gleichwie er sie „zur Königin eines so mächtigen Reichs ge-„macht: Item / gleichwie der König von „Franckreich / seine Cron auff die Kinder kom-„men lässet / welche von Spanischen Stamm „herkommen; Also solte auch die Königin „die Succeßion in ihrer Voreltern Königrei-„chen auff eben dieselbe ihre Kinder bringen „können. Aber wo ist da eine Gleichheit / da „der eine Theil das mächtigste Königreich auf „Erden / der andere aber nicht das geringste „von dem Seinigen hat. Das mag wohl die „höchste Ungleichheit und Unbilligkeit seyn / „wann einer Printzessin alle ihre gebührende „Rechte und Gerechtigkeit also benommen „werden.

„Der dritte Prætext hilft auch zu Behaup-„tung der renunciation gantz nichts; Dann ob „sie wohl der Cron Spanien vorträglich / so „ist sie hingegen der Cron Franckreich schäd-„lich: Aber wie kan man darauß einen ge-„meinen Nutzen erzwingen / wo der eine allen

Scha-

„Schaden / der andere aber allen Nutzen „allein hat. Dergleichen Sachen mögen viel „billicher ein gemeiner Nachtheil beyder Kö„nigreichen genennet werden / weiln allein „die Gerechtigkeit/ zwey mächtige Könige in „beständiger Einigkeit erhalten / ein so un„rechtmäßiges Mittel aber/ nichts als blutige „Kriege und grausames Elend/ in der gan„tzen Christenheit anstifften kan.

„Der vierdte Prætext ist leichtlich abzuwen„den: Dann es ist ja noch nicht die Frag / „von beyder Cronen conjunction, weil der „König von Spanien noch lebet / welcher auch „nach der Königin ihrem Wünschen noch lan„ge leben wird. Zu deme / warum solten „beyde Cronen nicht beysammen unter einem „König seyn können / da doch beyde Nationen „durch zusammen Heyrathung/ ihrer vorge„setzten Häupter vereiniget werden? Wann „die Gemüther zusammen stimmen / so hö„ret die Antipathie im Hertzen schon auff/ und „bequemen sich Städte und Länder zu gebüh„rendem Gehorsam. Weyland waren diese „beyde Nationen / als näheste Nachbarn ein„ander sehr verbunden: Wie mächtige Hülf„fe ist den Spaniern von den Frantzosen wie„der die Saracenen geschehen? Carolus V. Kö„nig in Franckreich machte mit König Hen„rich II. von Castilien eine so starcke Verbind„nis / daß wo Spanier und Frantzosen sich „beysammen finden würden / einer dem an„dern Brüderlich beystehen solte. Ob nun

wohl

„wohl beyde Königreich mächtig sind: So
„hindert doch deßwegen nichts sie zu conjun-
„giren / wann es GOTT und die Natur
„also beschlossen. Das rechtmäßige Mit-
„tel seinen Staat zuvergrössern / geschiehet
„durch Erb-und Heyraths-Fälle. So ha-
„ben auch beyde Königliche Häuser / ehe des-
„sen öffter zusammen geheyrathet / als Anno
„1152. Vermählte sich Ludovicus VII. König
„in Franckreich mit Isabella / Alphonsi VIII.
„Königs in Castilien Tochter. Anno 1201.
„nahme Ludovicus VIII. Blancam Alphonsi IX.
„Königs in Castilien Tochter / Franciscus I.
„vermählte sich Anno 1530. mit Eleonora
„von Oesterreich Käysers Caroli V. Schwe-
„ster: Aber niemahls wurde von dergleichen
„Renunciation gedacht: das erstemahl da man
„dergleichen Unbilligkeit gepracticiret / war
„in dem Heyraths Contract Annä von Oester-
„reich / des Königs von Franckreich Frauen
„Mutter / als sie sich mit dessen Herrn Vatter
„Ludovico XIII. vermählete. Darein man
„dann dazumahl desto eher consentiret / weiln
„auch zur selben Zeit Elisabetha von Franck-
„reich den Printzen Philippum, und hernach
„König in Spanien geheyrathet; Gleichwie
„nun diese keinen Zuspruch hatte zur Succession
„in Franckreich: Also begehrten die Spanier /
„um ein Gleichheit beyderseits zuhalten / daß
„die Printzessin Anna auch der Succession in
„Spanien sich begeben solte: welches ihnen
„endlich / wiewohl nach vielen Protestatio-
nen

„nen/ verwilliget wurde. Aber aus diesem „einigen Exempel / ist deswegen noch keine „Gewohnheit zu erzwingen; und war noch „darzu ein grosser Unterscheid zwischen jener „Renunciation und dieser letztern. Dann die „Printzessin Anna von Oesterreich hatte noch „nichts das ihr wär heimgefallen / konte auch „ihr keine Gedancken auff die Cron machen / „weiln ihr viel Brüder und dero Kinder im „Wege stunden. Da hingegen die Königin „von Franckreich schon viel Herrschafften und „Güter gehabt/da sie die Renunciation gethan.

„Ferner wird diese Verzeihung dadurch „gantz ungültig gemacht / weiln sie beschlossen „worden von denen/die hierzu keine Vollmacht „gehabt. Der Cardinal Mazarin hatte zwey-„erley Vollmachten vom König in Franck-„reich / die eine den Frieden / die andere den „Heyraths-Contract zuschliessen. Der Kö-„nig in Spanien gab Don Louys de Haro auch „zweyerley Gewalt/ unter einem dato. Aber „weder auff Spanischer noch auff Frantzösi-„scher Seite wurde der Renunciation gedacht. „Don Petro Coloma truge sie erstlich Herrn „de Lyonne vor / als welche beyde ein Project „der Heyraths-Puncten machen solten. Mons. „de Lyonne wolte sich nicht darzu verstehen. „Deswegen dann die Sache für beyde Pleni-„potentiarios kommen muste; Nachdeme nun „Don Louys de Haro gegen dem Cardinal Ma-„zarin selbsten gedacht/ daß diese unbillige Re-„nuncitions-Clausuls doch nicht bestand haben

kön-

„könte; hat der Cardinal Mazarin davor gehal-
„ten/ es wäre besser den gemeinen Ruhestand
„zu befördern/ als sich länger mit überflüssiger
„Verwahrung vor einer an sich selbst ungül-
„tigen Clausul auffzuhalten/ und hat sich also
„darzu endlich verstanden/ wiewohl er keine
„Vollmacht darzu gehabt.

„Dann es war nicht genug/ daß beyde Mi-
„nistri General Gewalt gehabt zuthun/ was sie
„für gut befinden werden/ weiln solche General
„Clausuln sich nicht anders als auff die Pun-
„cten verstehen/ welche in der Vollmacht speci-
„ficiret worden/ nicht aber auff Sachen die
„man nicht hätte zuvor bey sich bedencken kön-
„nen.

Mol. in Conf. Pa. tit. 1. §. 1. gl. 1. n. 25.

„Dahero hat kein Anwalt Macht etwas seinem
„Principalen ohne absonderliche Vollmacht
„zuvergeben.

L. procurator de procurat.

„noch auch demselben zuschaden/ in einigen
„Vergleich sich einzulassen.

L. transactionem C. de transact.

„Damit nicht die Clausul wichtigere Sachen
„nach sich ziehen möge/ als in der Vollmacht
„selbsten begriffen.

Clem. non potest.

Dieser Meynung sind alle Rechts-Gelehrten
Covar. res. l. 1. c. 6. n. 3. Montalv. & Greg.
Lopez. ad L. 19. t. 5. part. de las sieté part.

„In Summa/ die General-Clausul in den
Voll-

„Vollmachten verstehet sich auff solche Sa-
„chen / welche sich ordentlich bey dergleichen
„Fällen zutragen.

L. generali de rit. nupt.

„Wären nun die beyden Ministri in terminis
„ihrer Vollmacht verblieben / so hätten sie
„nichts mehrers zuthun gehabt / als das Hey-
„rath-Guth und dessen Bezahlung / wie auch
„den Gegensatz einzurichten, keines weges aber
„die Renunciation einzugehen / so wenig als sie
„eine Gräntz-Festung / krafft solches Gewalts
„hätten vergeben können? dann man hält in
„Rechten dafür / daß auch ein Universal Man-
„datarius, dergleichen doch beyde Ministri nicht
„gewesen / seines Principalen Güter nicht ver-
„wenden könne. Es bleibet demnach darbey /
„daß diese Renunciation auch deswegen null
„und nichtig sey / weiln es von beyden Ministris
„gemacht worden / welche hierzu nicht bemäch-
„tiget waren.

„Man wird aber vielleicht einwenden / daß
„was an der Vollmacht abgangen / dasselbe sey
„hernach durch die Ratification wieder ersetzet
„worden / darauff hat man sich zu erinnern /
„daß eine Ratification zwar ein Factum appro-
„biren / dasselbe aber wann es an sich selbst / wie
„diese Renunciation unkräfftig ist / nicht gültig
„machen könne.

Bartholus ad L. Pomponius D. de neg. gest.
Felinus ad L. observare de off. proconf.
Damasc. l. 5. conf. 78. cap. 1. de conf. ut: vel inut.

Dann

„Dann sie thut nichts mehrers darbey / als
„den Mangel des Consenses erstatten. In
„welchen Actibus nun ein mehrers von Rechten
„erfordert wird / als der blosse Consens, da ist
„die Rarification allein nicht genug dieselbe
„gültig zu machen. Wo derhalben zum An-
„fang einiger Autorisation von nöthen / da hilft
„in deren Ermangelung die Ratification
„nichts.

„Es haben zwar die beyde Ministri an statt
„der Königin zweyerley eingegangen / nehm-
„lich die Renunciation, und dann die Auß-
„schliesung von den Spanischen Herrschaff-
„ten. Aber man in Franckreich noch nichts
„gesehen / dadurch eines oder das andere ratifi-
„ciret worden wäre. Jedoch ist es wohl glaub-
„lich / daß man von der Königin weiln sie noch
„in Spanien war / allerhand actus zum Spa-
„nischen Vortheil ausgebracht / welche aber al-
„le nichts gelten / dann so viel das jenige be-
„langet / was zwischen dem Heyraths Con-
„tract, biß auff Vollziehung derselben passi-
„ret / wäre schon des Königs von Franck-
„reichs / deme sie versprochen war / dazu von
„nöthen gewesen.

Arg. l. 4. de fundo dot. l. non sine O. de bon. quæ lib.

Dann von Zeit des Versprechens an / tritt die
„Gesponß schon zum voraus / in die Gewalt
„ihres künfftigen Ehegemahls / biß die Kirche
„die Vereinigung ihrer Leiber und Gemüther
„folgend unzertrennlich machet.

Noch

"Noch weniger könte diejenige Ratification
"angezogen werden / welche die Königin erst
"nach gehaltener Heyraths-Solennität von
"sich gestellet / denn nach Frantzösischen Rech-
"ten / hat eine Frau nichts mit den ihrigen / oh-
"ne ihres Mannes Willen / Macht zuthun;
"und nach solchem Recht müssen solche actus
"judicirt werden / weiln die Königin den Rech-
"ten ihres Gemahls nachzukommen hat: dann
"ob sie wohl noch eine Zeitlang in Spanien
"geblieben / so ware sie doch daselbst nicht mehr
"als in einem beständigen domicilio: Wiewohl
die Spanische Recht dißfals auch nit gar zu-
"wieder / dann sie befreyen eine Tochter / nach-
"dem sie den Ehe Seegen empfangen / von des
"Vatters Gewalt.

L. ult. tit. 1. l. 1. L. 1. tit. 9. l. 3. des Loix de Forc. l. 47. Torte L. 8. tit. novæ compilat.

"Die Römische Rechte lassen nicht zu / daß ei-
"nes oder das andere von den verlobten Per-
"sohnen ohne des andern Wissen die Heyraths
"Puncte ändern möge.

L. 7. de pact. dotal. l. dotale C. de jure Dot.

"Sonsten geschehe es offtermahls / daß einer /
"der vermeinete eine reiche Heyrath zutreffen /
"hernach nichts bekäme. Weiln nun beyder
"consens von nöthen: als bringet auch der Hey-
"raths-Contract selbst mit / daß Ihre Majestä-
"ten als beyde zugleich interessirte / auch ih-
"ren Consens mit einander geben solten.
"Welches dann auch dazumahl in acht
"genommen wurde / als Königin Elisabe-

"tha ihre Renunciation gethan / dann da war "Don Inigo de Cardenas an statt Philippi IV. "dabey.

"Ob nun wohl der König von Franckreich "hernach à parte den Heyraths-Contract ra"tificiret / so wäre doch dasselbe noch nicht ge"nug die Renunciation zu confirmiren / weil "die Rechte wollen / daß die Authorisation vor "dem Contract hergehe: Also ob sie gleich ta"citè hernach interponiret wurde / blieb die Sa"che doch nichtig.

Gomes ad L. 60. Tor. Felinus c. nonnulli de rescr.

"Hierzu könte man noch ferner dieses setzen / "daß der König von Franckreich seiner Ge"mahl Renunciation niemals gesehen / auch "nicht gewust / auff was für Rechte dieselbe ge"richtet war: da er doch billig genaue Wissen"schafft hievon müste gehabt haben wann sei"ne approbation dißfals præjudicirlich seyn "solte.

Grav. cons. 60. Lancel. tr. de atten. c. 1. n. 72.

"Gleichwie aber der König / wann er schon "selbst renunciret hätte / der Königin darbey "doch nichts hätte vergeben können /

Gomes in L. 9. Tor.

"wie solte ers dann durch die blose Ratificati"on haben thun können /

L. 29. §. 1. de R. J.

"welche doch allezeit dem tertio unverfänglich "seyn solle.

Man

Man hat nun auch nicht schwer zu antwor-
"ten / wann man den Eyd des Königes in
"Franckreich einwenden wolte; dann weiln
"nun bekandt/daß die ratification an sich selbst
"nichts ist / so kan sie keine neue Kräfte von
"dem jurament überkommen / dessen Eigen-
"schaft nicht ist / unbillliche Sachen gültig zu
"machen / oder einem Contract eine neue Sub-
"stanz zu geben.

C. 22. q. 4. l. juris Gentium §. & generaliter de part. l. si quis inquilines de leg 1. l. non dubium C. d. L L. c. non est obligatorium de reg. jur. in sexto.

"Die Spanische Rechte halten selbst derglei-
"chen Eydschwüre für ungültig.

L. 28. t. 11. part. 5. de los juros L. ult. t. 11. 7. part. ibique Gomes. & Montalvus.

"Dann darum solte GOtt als der gerechte
"Richter / der Eydschwur haben wollen / daß
"ein jurament kräftiger als die Gerechtigkeit
"seyn/ und zu solchen Sachen helfen solte/wel-
"che er selbst aufs euserste verbeut.

"Es ist sonst noch eine selzame Clausul
"mit hinein gerückt worden / daß nemlich die
"Infantin auch sich begebe / dem jungen Kö-
"niglichen Printz zu succediren. Weilen er
"aber dazumahl in solchem Alter gewesen/daß
"er seinen Consens hierzu nicht hätte geben
"können/ die Rechte aber nicht zulassen über
"eines noch lebenden Menschen Erbschafft oh-
"ne seinen Consens zu transigiren/

l. pactum C. de pact. l. pactum quod dotali

C. de Collat. Covarr. in c. quamvis de pact. in. 6. part. 2. §. 2 n. 8. & part. 3. n. 6.
"Als folget daß disfalls über seine Succession "nichts beständiges hätte können geschlossen "werden.

Uber diß alles ist die Renunciation in sol"chen Stucken geschehen / darinn man es doch "nicht hat thun können. Es ist ja jederzeit da"für gehalten worden / daß in den Königlichen "und Fürstlichen Successionen / keiner sich von "sich selbst der Regierung entziehen könne / "weiln die Fundamental-Gesetze eine so genaue "Verbindnis zwischen den Herrn und seinen "Nachkommenen eines / und zwischen den Un"terthanen anders theils gemacht / daß jene "nach dem die Ordnung jeden betreffen mag / "regieren; Diese gehorchen / kein Theil aber den "andern ohne des andern Consens verlassen "solle / gleich wie auch das Haupt sich nicht von "den Gliedern / und sie hinwieder sich nicht von "dem Haupte trennen. Es liegt ja den Un"terthanen viel daran / was sie für einen Herrn "haben: warum solte man denn desselben sie "ohne ihre Bewilligung berauben? Also da "die Königin Berengaria der Königlichen Re"gierung sich entschluge / um dieselbige ihrem "Sohn Ferdinando zu überlassen / thät sie es "in Versamlung der Stände: Gleichwie auch "Carolus V. that / da er die Niederländische "Provintzen seinem Sohne Philipp einrau"men wolte. Henricus Hertzog in Braband / "da er das Hertzogthum seinem Sohn Johanni über-

"übergeben wolte/ thäte er solches nicht allein
"mit der Ständte Bewilligung/ sondern lies
"auch die Sach dem Käyser vortragen. Sol-
"chem nach hätte der König von Spanien nicht
"Macht gehabt/ die Königin von der Succession
"ohne Consens deren/ denen daran gelegen/ zu-
"verstossen. Welches dann eine so klare Sach
"ist/ daß es nicht nöthig scheinet mit mehrern
"auszuführen/ was Ferdinandus König in Ca-
"stilien/ item Alphonsus IX. und Philippus II.
"in acht genommen/ da sie ihren Ländern und
"Königreichen andere Successores vorstellen
"wollen.

"Sonst ist diese Renunciation noch ferner
"in seinen Clausulen gantz unrichtig deren sich
"sonderlich zwo finden/ darüber man billig
"zu eyfern hat. Die erste bringet so viel mit
"sich/ daß die Infantin samt allen ihren Nach-
"kommen/ von den Königreichen und Herr-
"schafften der Cron Spanien ausgeschlossen
"seyn/ ihr auch eine gantz frembde Familie vor-
"gezogen werden solte/ wann die Königliche
"Spanische Linie gantz absterben würde.
"Welches dann eine solche grausame Intenti-
"on ist/ daß sie nicht wohl aus eygener Anre-
"gung von dem König in Spanien kan her-
"kommen seyn. Aber weiln bekannt/ daß die
"Renunciationes deswegen zugelassen wer-
"den/ damit die Familien erhalten mögen wer-
"den: Diese aber mehr auff frembde als auff
"des Königs eigene Familie gehet: Als ist
"leichtlich die Unbilligkeit dieser Clausul zu

"erkennen / welches nichts anders als ein Co-"met oder böses Anzeichen für diejenige / so es "hinzu haben setzen lassen / zuhalten. Gleich-"wie man einen Fluß nicht kan in einen an-"dern Lauff bringen: Also können auch die "Erbschafften ihrem ordentlichen Gang nach/ "und dörffen auß menschlicher Klugheit daran "nicht gehindert werden.

"Die andere unter diesen unrechtmässigen "Clausuln / bringt mit sich / daß die Königin "von Franckreich nicht anders renuncire / als "wann sie Kinder auß dieser Ehe haben wür-"de. Wann sie hingegen ohne Kinder in den "Wittwenstand gerathen würde / daß ihr sol-"che Renunciation unschädlich seyn solte. Hier-"über mag nun ein jeder judiciren / wie diese "Condition der Natur so gar zuwider sey. Der "Ehstand / die Erbschafften / und alle Vorse-"hung der Eltern/ sind um der Kinder willen/ "als welche der Ehesegen selbst sind. Solte "nun einig und allein in dieser Königlichen "Ehe die Fruchtbarkeit verhasset / und die Un-"fruchtbarkeit gesegnet seyn. Haben nicht die "weltliche Rechte alle Dispositiones verworf-"fen/ wordurch einem die Freyheit zu heyrathen "benommen wird /

L. quoties de condic. & demonstr. 1. sed si hoc §. cum vir uxori eod. l. 1. C. de ind. vid. toll.

"welche aber doch nicht weit so ungereimet "sind als diese/ dadurch die Königin solte obli-"giret werden / ihr keine Nachkommene zu

wün-

„wünschen/weiln ihr gleichsam ein Recompens
„vorgestellet wird / wann sie ohne Kinder in
„Wittben Stand gerathen würde. Ist das
„nicht wunderlich / daß in einem Heyraths-
„Contract, welcher um der Kinder willen ge-
„macht wird / eine Persohn so viel als enterbt
„seyn solte / wann sie Kinder zeugen würde?
„Aber hierbey möchte man wohl fragen: Wann
„der König von Spanien ohne männliche Er-
„ben mit Todt abgegangen wäre/ ehe die Köni-
„gin von Franckreich / Kinder aus dieser Ehe
„gezeuget hätte/wer dann unterdessen die Suc-
„cession gehabt hätte. Ob sie so lang in Suf-
„penso geblieben wäre/ oder ob sich die jüngere
„Infantin/derselben unterdessen anzunehmen
„gehabt hätte / mit dem Beding/ daß sie es ih-
„rer Schwester wiederum abtretten solte;
„wann sich obgedachter Fall ereignete / oder a-
„ber wann der jetzige König mit Todt abgien-
„ge ehe er männliche Leibes Erben hätte: wer
„ihm succediren solte? Die Antwort möchte
„ohne Zweifel auff die jüngere Infantin fal-
„len. Wann nun auch die Königin von Franck-
„reich den König und ihre Erben überleben
„solten/wie würde es alsdann gehen. Es mü-
„ste unterdessen Spanien keinen gewissen be-
„ständigen Herrn haben/ biß die Königin von
„Franckreich auch mit Todt abgegangen seyn
„würde/und müste dabey das Reich allerhand
„Unruhe und Ungemach unterworffen seyn.

§. 6. Hingegen seynd von denen Spani- Spanische
schen Ministris und Scribenten vorangezogene Gegen-vor-

stellung / daß die Frantzösische Renunciation gültig sey.

Frantzösische Gründe resultiret / auch anbey die Gültigkeit der Renunciation vorgestellet worden / und weiln in dem Jure Austriaco in Monarchiam Hispanicam ein Extract von sothanen Spanischen Schrifften zubefinden / so habe selbigen / nach der Ubersetzung / mit beyzufügen vor nöthig ermessen.

Extract der Spanischen Gegen-Vorstellung / daß die Renunciation auff die Spanische Monarchie gültig sey.

„Es gibt der klare Augenschein der Sachen „selbst / daß die Entscheidung der Staats-„fragen so wenig auß den Römischen Rech-„ten / die ohne dem in den meisten Dingen „abgeschafft sind / oder einen andern Privat-„Gesetze zu nehmen / als Staats-Controver-„sien unter grossen Fürsten von deroselben ei-„genen Privat-Gerichten entschieden / oder „geurtheilet werden können. Noch viel är-„ger ist es / wann man bey denselben die schlim-„men Advocaten-Streiche appliciren will. „Es wären zwar / sagen jetzgedachte Spa-„nische Scribenten / in den Heyraths-Tra-„ctaten unterschiedene Clausulæ abrogatoriæ, „oder cassatoriæ enthalten / die aus Gewohn-„heiten hergenommen / und vielleicht wohl „den Worten nach vor contrair gehalten wer-„der könten / absonderlich was die Erbschaffts-„fälle / die unter Privat-Persohnen in etli-„chen Niederländischen Provintzen gebräuch-

lich

„lich sind / anlanget; Das sey aber nur um „destomehrerer obwohl unnöthiger Vorsich„tigkeit Willen geschehen / und damit die „transigirende Partheyen ihren eusersten Wil„len und Meinung / die sie gehabt haben / „alle Prætexte aufzuheben / und zu præcavi„ren / desto deutlicher bezeugen möchten / „nicht aber als ob dergleichen Gesetze auff „Fürstl. Successions-Recht besser hätten kön„nen applicirt werden. Ungereümt sey es / „wann man dasjenige / was zu Befestigung „der zwischen allerseits contrahenten errichte„ten Disposition und Verordnung ausgese„tzet / oder vielmehr aus dem Wege geräumet „worden / die renunciation dadurch Krafftloß „zu machen / anführen wolte. Man solte im „Gegentheil vielmehr ansehen / wie die „Frantzösischen Scribenten selbsten zugestun„den / was in einem jeden Reiche / wegen „der Succession von denjenigen / welche Recht „und Macht darzu hätten / gesetzt und geord„net / und was zu allgemeinen Nutzen und „Ruhestand der ihnen anvertrauten Völcker „und Unterthanen / und auch selbst zum be„sten derer Könige und Fürsten / die GOtt „allein unterworffen sind / mit Bewilligung „des Volcks / von dessen Successions-Recht „gehandelt wird / transigiret / abgeredet und „verglichen worden. Zu solchen Verzichten „sey ein jedwedes Alter / wann man nur ver„stünde / was tractirt und gehandelt wür„de / fähig und geschickt / noch mehr aber

„dasjenige / welches man so wohl in Spanien / als in Franckreich zur königlichen Würde vor sufficient achtet / und am allermeisten dasjenige / so die Alten schon das beständige und gesetzte Alter genennet / auch weil es den erwachsenen Jahren so nahe kommt / in vielen Orten in Spanien zu Verwaltung der Privat-Sachen schon vor geschickt gnug gehalten werde. Von was vor Jahren nun aber höchstgedachte Infantin / Maria Theresia / zur Zeit ihrer Verlobung gewesen / das sey aus dem Renunciations-Instrument klar gnug zu sehen. Franckreich habe es so wohl als andern Königreichen / auch kleinen Staaten und Häussern frey gestanden / so offt als sie es vor gut angesehen / die Art der Wahl und Succeßion zu ändern durch Gesetze und Verträge / wann die Statt hätten / und nicht etwan andern ihr zustehendes Recht wegnehmen / wie nicht weniger durch Testamente alle Provintzen und Güter / die sie besessen / obgleich zuvor hierinnen andere Gesetze gegolten / und sie nach einen davon unterschiedenen Erbgangs-Recht / und aus andern Titeln acquirirt werden / zu einem einigen Reiche / Cörper und Systema zumachen / und mit einander zu vereinigen / und eines dem andern zu incorporiren / und von allen denselben Reichen ohne Unterscheid / so wohl alle von dem männlichen Geschlecht / die nicht Erstgebohrne sind / auszuschliessen / und ihnen nur den Unterhalt / oder an statt desselben gewisse Güter

zu

„zu assigniren / als auch vornehmlich das
„weibliche Geschlecht nicht zur Succession zu
„lassen / sondern mit einer blossen Aussteuer
„abzufinden / oder beyderseits Recht auff an-
„dere Art und Weise einschrencken zukönnen.
„Die ermelten Scribenten führen ferner an/
„daß eben dergleichen Recht sich Franckreich
„selbst wieder Spanien und andere Reiche /
„Staaten und derselben Fürsten / vermit-
„telst der außdrücklichen Renunciation ihrer
„Printzessinnen / bedienet / dann das sey ab-
„sonderlich noch erst kürtzlich in den Ehe-Pa-
„cten der Elisabeth von Bourbon, Philipp IV.
„Königs in Spanien erster Gemahlin / ge-
„schehen / welche vor ihre Persohn / und
„nebst allen ihren aus solcher Ehe erzeugten
„Kindern von der Succession aller Väterli-
„chen Reiche und Herrschafften / auch denjeni-
„gen / in welchen dem weiblichen Geschlecht /
„nach Erlöschung des männlichen Stam̃es ei-
„niges Successions-Recht zukäme / ja auch so
„gar von aller Erbschafft der Königin in
„Franckreich / ihrer Frau Mutter auff ewig
„ausgeschlossen seyn solte. Warum solte
„dann nun / was Franckreich recht gewesen /
„auch in Spanien nicht gelten / zumahln /
„da Spanien gantz besondere / und / welches
„wohl zu mercken / nicht eine sondern viele
„privat- und public-Ursachen gehabt hätte /
„vermöge welcher es nicht bloß veranlasset /
„sondern gezwungen worden / gleichwie die
„vielen Reiche und Lande / so es besitzet /
„nicht zu trennen oder zutheilen / sondern
bey-

»beysammen und unzertheilet zuhalten / und
»sie auff die späte Nachkommen zu vererben /
»also auch aller seiner Königl. Printzessinnen /
»die nach Franckreich heyrathen würden /
»nebst ihren mann- und weiblichen Nachkom-
»men von der Spanischen Erbfolge insge-
»samt abzusondern und zu removiren. Was
»das natürliche Recht betreffe / sey dasselbe
»so weit davon entfernet / daß es wegen der
»Erbschafft der Eltern / Brüder oder anderer
»Verwandten etwas gewisses und beständi-
»ges aussetzen / und gebiethen / oder die Ge-
»setze und Verträge / welche denen Erbschaff-
»ten gewisse Ziel und Masse setzen / dem Recht
»der Natur zuwieder seyn solten; Es geständen
»den vielmehr alle / daß dieses eine unleugbare
»Warheit sey / daß die Eltern nach dem na-
»türlichen Recht denen Kindern nicht mehr als
»die Aufferziehung und Unterhaltung schuldig
»sind / und daß das göttliche Gesetz / so dem
»Volck Israel vom Himmel herab gegeben
»worden / nicht allein das weibliche Geschlecht
»von dem Reich und Erbtheil des Volcks auß-
»schliesse / sondern auch geordnet habe / daß in
»Privat-Erbfällen / das männliche Geschlecht
»ein besonderes Recht und Vorzug vor jenen
»habe. Die alte Römer / fahren sie fort / wä-
»ren darinnen noch weit strenger gewesen /
»weil sie nebst dem / daß sie die alten Rechte der
»Acquisitionen / das Recht der Vätterlichen
»Gewalt / und die freye Hand auß der Familie
»zu emancipiren / auch das weibliche Geschlecht
von

"von allen offentlichen Aemtern beständig
"außzuschliessen / behalten haben / sie dieselbe
"durch ein gewisses Gesetz/das auff Einrathen
"eines vernünfftigen Mannes auß dem Röm.
"Rath / Cato genant / gegeben worden / von
"denen Erbschafften so außgeschlossen / daß
"man davor gehalten / es könne keiner eine
"Jungfrau oder Frau / auch nicht einmahl
"der Vatter seine eigene leibliche Tochter zur
"Erbin einsetzen / welches so gar zu der Zeit
"üblich gewesen / als noch ein jeder Hauß
"Vatter freye Macht und Gewalt hatte /
"von dem Seinigen zu testiren / und davon
"zu vermachen / was und wie er wolte.
"Dieses strenge Recht wäre zwar auch nach
"und nach mit der Zeit in etwas gelindert wor-
"den / gleichwohl wäre das weibliche Ge-
"schlecht mit seine descendenten dem männli-
"chen / Stamm und dessen Erben nachgegan-
"gen / und bey Erbschafften diesem nachgesetzt
"worden / biß man endlich gantz spät / zwar dem
"weiblichen Geschlecht / nicht die Thür geöff-
"net / und frey gelassen / das Regiment anzu-
"tretten / oder öffentliche Aemter in dem gemei-
"nen Wesen zu verwalten / sondern nur der
"Unterscheid / des Geschlechts / wie auch der
"Kinder / die man der Vätterlichen Gewalt
"entlassen / oder noch darinnen behalten / bey
"Erbschafften auffgehoben. Jedoch hätten
"weder Söhne noch Töchter / wegen eines in-
"officiosi Testamenti eines jeden Soldaten / der
"es nach eigenen Belieben / entweder nach dem
Kriegs-

"Kriegs-oder Civil Recht auffgerichtet/ sich be-
"klagen können/ daß ihnen nichts wäre verlas-
"sen worden/ um so viel desto mehr hätten die
"Töchter ohne Widerrede übergangen und
"außgeerbet werden können. Es wäre allzube-
"kannt/ und brauchte dannenhero keiner weit-
"läufftigen Außführung / was vor ein grosser
"Unterschied der Erbfolgen/ nachdem die Le-
"hen auffgekommen/ in denenselben bey unter-
"schiedenen Völckern gewesen sey / und wie
"enge des weiblichen Geschlechts Recht dar-
"bey eingeschrencket worden/ vornemlich wenn
"dieselbe vom Römis. Reich zu Lehen giengen!
"woraus dann mit gutem Grund zuschliessen/
"daß die natürlichen Rechte in diesem Fall
"nichts gewisses verordnet hätten; wann das
"sich nicht so in der Wahrheit verhielte / so
"würden die jenigen Gesetze und Gewohnhei-
"ten / die so wohl in andern Königreichen und
"Landen / als absonderlich in Sicilien und
"Welschland namentlich in dem Hertzogthum
"Mäyland / üblich sind / daß kein Frembder/
"kein in der fremde Gebohrner und Ausslän-
"discher zu einer privat Erbfolge gelassen wer-
"den könne/ nach solle/ nicht ohne grosses Un-
"recht und Verantwortung gegeben/ und bis-
"anhero observiret worden seyn! Ja/ es wür-
"de allenthalben und bey allen Völckern die
"so sehr beschriehene Geld - Begierde der
"Frantzosen / vermöge welcher sie in derglei-
"chen Fällen aus einem gewissen Erb-Recht/
"jus albinagii genannt/ die Erbschafften dem

Fisco

„Fisco zu eignen / wenn sie nicht ein ansehnli-
„cher oder grösserer Nutzen/wegen der Hand-
„lung/oder eines andern Vortheils/ zu einiger
„moderation beweget / um so viel destoweni-
„ger zu entschuldigen seyn. Es wäre zwar
„wahr/daß man nach etlichen Röm. Gesetzen
„eine Zeitlang es vor unbillich und unanstän-
„dig gehalten / wegen der Erbschafft eines
„noch lebenden gewisse Verträge auffzurich-
„ten/ weil dadurch man Anlaß gebe/ desselben
„Todt zu wünschen / aber das gienge nur die
„jenigen pacta an/welche ohne wissen und wil-
„len des jenigen / wegen dessen Erbschafft
„man sich vergliche / errichtet würden / und
„wodurch man ihm die freye Gewalt zu testi-
„ren benähme / man müste es aber nicht von
„denen Verträgen verstehen/ die mit Bewilli-
„gung und bis an den Todt also beständiger
„Meynung dessen / von welches Erbschafft
„man handele / abgeredet würden / noch viel
„weniger von den jenigen / welche mit Ver-
„günstigung der Röm. Fürsten unter Solda-
„ten gemacht worden/oder worinnen man sich
„nicht eine Erbschafft erwürbe / sondern der-
„selben sich begäbe. Noch ein mehrers/sagen
„sie/hätte man in denen folgenden Zeiten nach-
„gelassen / in dem man insgemein nicht allein
„Lehen auffgeben / oder noch bey Lebzeiten sie
„jemand anders / der in der ersten investitur
„mit begriffen/cediren, und wieder zurück neh-
„men könte/sondern es wäre gewöhnlich/ auch
„andere Güter / und die Anwartung darauff
durch

„durch verträge / und so wohl Heyraths-als
„andere Tractaten / vornehmlich unter gros-
„sern Häussern abzugeben / jemand anders zu
„zueygnen und zu überlassen. Es wären
„grosse Bücher von den vornehmsten Frantzö-
„sischen Rechtsgelehrten gedruckt / woraus
„klärlich erschiene / daß in Franckreich so wohl
„als anderwerts / die männliche primogenitur
„oder das Recht der ersten Geburt / und folg-
„lich solche Verzichte der Töchter / auch unter
„Adelichen Privat-Familien in Brauch wären /
„und daß darauff mehr als auff einige andere
„cautel das Auffnehmen und der Wohlstand
„Adelicher Geschlechter sich gründete. Die
„höchsten Gerichte in Franckreich hätten dan-
„nenhero gar öffters auff solche Meynung der
„angeführten Rechts-Lehrer gesprochen / daß
„dergleichen Verzichte / wann sie auch nur un-
„ter privat-Persohnen geschehen / weder we-
„gen der Minderjährigkeit / noch einer all-
„zu grossen Læsion wiederruffen werden
„könten / vornehmlich / wann sie auff die
„conservation grosser und adelicher / ob
„gleich nur privat-Häuser abzielten.
„Aus dem weltlichen und geistlichen Rechten
„wäre genugsam bekant / daß man die Eyd-
„schwüre des Weiblichen Geschlechts / wann
„sie auch gleich minderjährig waren / so wohl
„als andere erfüllen müste / wann man sie oh-
„ne Gefahr der ewigen Verdamniß halten
„könte / und es darum eben auch ein Meyneyd
„hiesse / wann ein Minderjähriger / unter dem

Vor-

„Vorwand des Alters / den von ihm / wegen
„Dinge/die ihn angehen/geschwornen Eyd wie-
„derruffen / oder sich davon loßmachen wolle /
„und daß er damit vor keinem Richter gehö-
„ret werde oder fortkomme. Gesetzt auch /
„welches doch nicht zuzulassen / daß in etlichen
„Fällen/sie möchten Fürstl. oder Privat-Per-
„sonen angehen/darum die Rescission der Ver-
„zicht zuzulassen / wann die Aussteuer etwan
„so schlecht wäre/ so seye doch in dem Fall / den
„wir unter Händen haben / nicht die Summa
„der Aussteuer / ob sie gleich die gröste / die
„man jemahln in Spanien gegeben / zu be-
„trachten/oder etwan auff das jenige/ was der
„Infantin Maria Theresia entweder damahls/
„oder hernach verwilliget worden / zusehen ;
„sondern vielmehr wegen der nothwendigen /
„und damahls vor unaufflößlich gehaltenen
„Vereinigung des Pyrenäischen Friedens/und
„der Heyrath auf die so grosse und unschätzbare
„Vortheile zu reflectiren / welche Spanien
„nebst der Zuneigung und dem Verlangen zu
„einer solchen Vermählung durch jetzgedach-
„ten Frieden auff Franckreich gebracht und
„transferiret / und daß die Heyrath selbst / als
„das bequemste Mittel den Frieden zubeför-
„dern und zu befestigen / gebraucht worden.
„Daß das Heyraths-Gut von Spanischer
„Seiten nicht zu der bestimmten/oder zu einer
„andern Zeit gezahlet worden / daran sey
„Franckreich/daß es nicht eher gefordert/ selb-
„sten schuld / inmassen weder das Instrument

» der Ratifiontion, welche von dem Allerchrist-
» lichsten König und Königin / bald nach voll-
„ zogener Heyrath / und dannenhero vor dem
„ Tage des außliefferenden Heyrath-Gutes /
„ dem versprechen nach / geschehen solte / noch
» auch das Document der zu wieder holenden
» Renunciation, die in das Protocoll des Par-
» laments registriret werden solte / dem König
„ Philipp bis an sein Ende nicht überreichet /
„ viel weniger / wie die Frantzosen selbst geste-
» hen / die Ratification oder die Wiederholung
» und Publication derselben erfüllet / sondern
» dem Heyrath-Gut / welches der König Phi-
„ lipp noch in seinen letzten willen offerirt / das
„ vielmehr vorgezogen worden / daß man nur
» Anlaß gefunden / auff die Niederlande zu
» greiffen. Diese eygene Schuld Franckreichs /
» oder / wie aus den Frantzösischen Schrifften
„ zu ersehen / dieser lange Zeit her ausgesonne-
„ ne Betrug und übel eingerathene Violirung
» des abgeschwornen Eydes / und die gewalt-
» thätige Invasion habe ja den König nicht zu
» statten kommen / oder Spanien schaden kön-
» nen. Ja wenn es auch wäre / und man nach
„ den schärffsten / das ist / dem unbillichsten
„ Rechte / Spanien schuld geben könte / welches
» doch / nach Erwegung aller Umstände / auch die
» jenige die sonst nur die blossen Worte zu er-
„ greiffen / und alle Handlungen umzustossen /
„ nicht aber auff die Sache selbst / noch auch auf
» die Billichkeit zu sehen pflegen / ohne grosse
» Schande nicht thun könten / so könne derglei-
chen-

„chen Verzug doch sonst nach dem täglichen Ge-
„brauch/ so wol in andern Versprechen/ die auf
„gewisse tage geschehen/ als auch vornehmlich
„bey der Auszahlung des Heyrath-Guts
„wiederum purgiret/ erstattet und gut ge-
„macht werden. Dann solcher Verzug ver-
„ursache nichts anders/ als daß derjenige/ der
„die Zahlung versprochen/ aber auffschiebt/
„nebst dem Capital die bedungene Straffe er-
„lege/oder den Schaden/der aus dem Verzug
„entstanden/ gut mache/ nicht aber/ daß der
„gantze Vergleich und die Verbindung auff
„beyden theilen so schlechter dings gantz ab-
„rumpirt und auffgehoben werde. Lex com-
„missoria könne unter keinen Vergleich ver-
„standen oder supplirt werden/ sondern man
„müste/ damit es statt habe/ es ausdrücklich
„exprimiren/und dann so sey es auch lex odiosa,
„oder/ wie die Rechte reden/lex displicens, und
„folglich zu restringiren. In dem gantzen In-
„strument, das wir oben angeführt/ sey keine
„solche Clausul, die etwann dahin giengen/ zu-
„finden/sondern es erschiene vielmehr/daß nur
„das Recht/die versprochene Aussteuer zu be-
„gehren/ vorbehalten sey/ und daß die jenige
„Person/welche sich ihres Rechts und Anfor-
„derung begeben/ nicht eher gehalten sey bey
„dem Tractat völlig zu beruhen/oder vergnügt
„zu seyn/ als biß offtgedachtes Heyraths-Gut
„ausgezahlet. Aus den fünfften und sechsten
„Artickel der Heyraths-Tractaten sey klar/
„daß da in dem andern Articul von der Zusag

"und Zahlung/oder dem Ansuchen/wegen des
"Heyraths-Guts/ gehandelt worden/ nicht
"deswegen/sondern/um anderer gar viel wich-
"tigerer und rechtmässigerer Ursachen willen/
"auff die zum theil der Ruhestand des gantzen
"Erdbodens ankomme/ die Ausschliessung des
"Frantzösischen Geblüts von allen zu Spani-
"en gehörigen Königreichen und Ländern/
"ein ewiges und unveränderliches Gesetz/
"das wegen Versprechung oder Zahlung
"des Heyraths-Guts nicht etwan suspendiret
"oder ausgestellet/ sondern bald vor sich
"gültig und absolut gewesen/ und nicht al-
"lein aus einem freywilligen Verzicht der
"Durchleuchtigsten Infantin/sondern aus ei-
"ner nothwendigenr Verordnung absonderlich
"beschlossen/ oder dadurch vor ein schon übli-
"ches Gesetz wiederum bestätiget worden; die
"Infantin Maria Theresia habe/ wie wir ver-
"nommen/ auch noch vor Vollziehung der
"Heyrath die Instrumenta, so wohl von ihrer
"Renunciation als auch der Außschliessung
"oder Cession eigenhändig unterschrieben/
"und zwar in dem andern alle Reiche
"und Lande/ oder vielmehr der Anwar-
"tung darauff/ ohne des Heyraths-Guts
"mit einem Wort zu gedencken/ sich begeben/
"oder vielmehr dem Gesetz/welches das haben
"will/ schlechtiglich unterworffen. Deßhalben
"dann vornemlich der 33. Articul des Pyre-
"näischen Friedens auf solche Art/wie wir an-
"gezeiget haben/entworffen und abgefast/ auch
"die geschehene Renunciation, cession und da-
rin-

„rinnen wiederholte translation, und endlich „alles/ so/ wie es verglichen/ sonst und sonders „unter die Zahl der beständigen Reichssa„tzungen zu unterschiedenen mahlen mit gezo„gen worden. Obgleich wann man Friedens„Schlüsse getroffen / bey transferirung / und „Ubergab der Rechten / welche die jenigen / so „unter ihres Herrn Gewalt und Botmäsig„keit seynd / besitzen/ diese ihre Einwillig-oder „Versprechung/ wann man nur den Krieg bey„legen kan/ solten erfordert/ und noch atten„diret zu werden pflegten oder könten / so sey „doch obiges alles zu vollziehen / die Infantin „Maria Theresia von ihren gegen sie höchst„liebreichen und gnädigen Herren Vatter/ der „sich auch sonst gegen jederman als einen sehr „gnädigen Fürsten bezeuget / mit keiner Ge„walt gezwungen worden/ man finde auch da„von nirgends das geringste Merckmahl/ son„dern es bezeugten vielmehr die Geschichten/ „und die von ihr beschehene freywillige Decla„ration, daß alles mit ihrem guten und freyen „Willen vollzogen worden/ gleichwie auch der „Allerchristlichste König wol sonder Zweiffel „gerne gestehen werde / daß/ weil er von dem „allen der Uhrheber gewesen / alles ratificirt „und gebilliget/ er durch keinen Zwang oder „Furcht dazu genöthiget worden. Es wäre „dann/ daß er aus der bequemsten oder schlim„men Erfindung alle getroffene Vergleiche/ „transactionen und Friedens-Schlüsse zu bre„chen oder zu eludiren / das eine Furcht/ Ge-

"walt oder Zwang/welche in den Rechten ver-
"boten/nennen wolte/dieweil angezeigter mas-
"sen ohne diesen Verzicht/Begebung der Rech-
"te und cession weder die Heyrath hätte zu
"Stande kommen/noch Franckreich durch den
"Printzen so viele und grosse Vortheile erlan-
"gen können/bloß zu dem Ende/daß es den er-
"worbenen und schon erlangten Nutzen behal-
"ten/hingegen das jenige/was ihm von getroff-
"nen Vergleich nicht anständig / außschla-
"gen / oder von sich schieben könne. In
"summa / man könne durch nichts als durch
"das blose Durchlesen der Frantzös. Schrif-
"ten leichter begreiffen/oder sich ein bilden/wie
"gar schlecht/ leer / falsch/ und Bodenloß alle
"ihre Außflüchte/ Einwürffe / Außlegungen /
"Verkehrungen / und mit einem Wort / ihre
"arglistige Räncke wären/womit sie nach Art
"der nation alle Verträge/Vergleiche/Bünd-
"nüsse / Versprechen / Possessionen / Verord-
"nungen/Testament/ Clausuln/ Gesetze/Eyd-
"schwüre/ Betheurungen/ nicht so wohl anzu-
"greifen/ zuwiederlegen / krafftloß zumachen /
"und umzustossen / obwol vergebens / sich be-
"müheten / als vielmehr sich nicht scheueten so
"bald sie nur einen Buchstaben darinnen ge-
"funden / denselben zu captiren/ alles so gleich
"anders auszudeuten / oder sonst zu eludiren/
"oder öffentlich caviliren/und zumißbrauchen/
"ja zu dem allen noch darzu über ihren eigenen
"Betrug und List / wann sie die begangen/ zu
"gloriiren/ und ihre schlimm Sache noch zube-
"schönigen.

Cap.

CAP. XII.

Von denen aus Königs Ludovici XIV. Ehe mit der Spanis. Infantin/ Maria Theresia/ erzeugten Kindern.

§. 1.

Aus Königs Ludovici XIV. Ehe mit der Spanischen Infantin / Margatha Theresia / ist gezeuget:

K. Ludovic XIV und der Spanischen Infantin Kinder.

1. Der jetzige Dauphin von Franckreich/ Ludovicus XV. welcher an. 1661. den 1. Nov. zu Fontaineblau gebohren/ und zu St. Germain im alten Schloßhofe den 24. Mart. 1668. getauffet worden. Die Paten waren Pabst Clemens IX. und die Königliche Frau Wittbe in Engeland / und wurde er Louis Toussaints oder Ludwig aller Heiligen genannt / also daß es ihme an Menge der Tauff Namen kein eintziger Printz in der gantzen Christenheit zuvor thut / wurde verheyrathet den 7. Märtz. A. 1680. an die Chur-Printzessin in Bäyern/ Mariam Annam Victoriam. Die Copulation verrichtete der Ertz-Bischoff/ Cardinal de Bouillon, am 9. Mart. zu Chalons / und ist diese Heyrath gesegnet mit 3. Printzen / deren der älteste Ludovicus / Hertzog von Burgund/ gebohren den 6. August. A. 1682. der andere Philippus / Hertzog von Anjou, gebohren den 19. Dec. A. 1683. welcher sich zum Könige in Spanien aufgeworffen ; Und der dritte Carolus / Hertzog von Berry / welcher den 31. August. 1686. gebohren worden.

2. Maria Anna / gebohren A. 1666. wurde vermählet an Ludovicum / Printzen von Conty / 16. Jan. A. 1685. fiel in Wittben-Standt / 9. Novemb. 1685. und ist jetzt im Kloster.

3. Ludovicus / Graf von Vermandis, gebohren 1661. ✝. 1683.

4.
5. Fünff andere rechtmässige Kinder /
6. nemlich zwey Printzen und 3. Prin-
7. tzessinen / sturben in zarter Kindheit.
8.

Vornehmste Maitressen des Königes.

§. 2. Sonst sind Sr. Königl. Majestät vornehmste Maitressen folgende gewesen:

1. Louyse Francoise de la Valiere, welche Laurent le blanc, Seigneur de la Valiere und Gouverner zu Amboise / mit Francoise de Prevost gezeuget. Sie war ehemahls an dem Hofe der Hertzogin von Orleans, welcher wegen des Königs Liebes-Intriquen zum Schertz le Harras du Roy genennet wurde. Als sie nachmahls der König zum Zweck seiner Neben-Liebe erwählet hatte / bekam sie An. 1667. den Tittel einer Hertzogin von Vaujours, biß sie zuletzt den Namen Louyse de Misericorde erwählete / und An. 1670. in ein Carmeliter Kloster gieng / alwo sie die Stelle einer Aebtissin vertreten / biß sie An. 1702. Todtes verblichen. Von dieser büsenden Sünderin lebet noch eine Tochter / nemlich Maria Anna de Bourbon, vormahls Mademoiselle de Blois genannt / und den 9. Oct. An. 1666. gebohren /

ren / welche nach ihres Gemahls Louys Armand de Bourbon, Prince de Conty, A. 1685. erfolgtem Todte im Wittben-Stand gelebet / und A. 1696. ihre Ruhe in Kloster von Challiot erkieset hat.

II. Francoise Athanasie de Rochechovant, eine Tochter des Printz Gabriels von Mortemar / und Henry Louys de Pardaillon, Marquis de Montespan Gemahlin / welchem sie der König aus dem Ehe-Bett genommen. Ihre noch lebende Kinder seynd.

1. Louys Auguste de Boutbon, legitimirter Printz von Franckreich / souverainer Fürst von Dombes / Hertzog von Maine / und Aumale / Graf von En / Pair von Franckreich / Ritter der 3. Orden des Königs / Gouverneur von Languedoc, General Feld-Zeugmeister / General über die Schweitzer und Graubündtner. Er hat ein Regiment zu Pferd / wie auch eins zu Fuß / und ist General-Lieutenant der Königl. Armeen / welcher den 31. Mart. An. 1670. gebohren / den 19. Dec. An. 1673. legitimiert / und den 19. Mart. An. 1692. mit Louyse Benoise de Bourbon, Mademoiselle de Charolois genannt / Henri Jules Prince de Conde Tochter / vermählet worden / und von dieser ist ihm nur noch der eintzige Printz von Dombes übrig geblieben / dessen Geburt sich den 24. Mart. An. 1700. ereignete.

2. Louyse Francoise de Bourbon, genannt Mademoiselle de Nantes / eine Gemahlin Hertzog Ludewigs von Bourbon, welcher An. 1673. gebohren und legitimirt worden.

3. Louys Alexandre de Bourbon, Graf von Toulouse/ Hertzog von Damville/ Herr von Panthievre/ Admiral von Franckreich/ Ritter der 3. Orden des Königs/ Gouverneur de Bretagne, General Lieutenant der Königl. Armeen/ und Obrist über das Regiment von Toulouse/ welcher den 6. Junii An. 1678. gebohren/ und An. 1681. legitimiret worden.

4. Francoise Marie de Bourbon, Madame de Blois, des jetzigen Hertzogs von Orleans Gemahlin.

III. Marie Angelique de Scorrtailles/ Hertzogin von Fontange/ eine Tochter des Marquis de Roussille, welche aber der Königl. Liebe nicht lange genossen/ sondern in Kindbette gestorben/ und wird die Ursach ihres Todtes insgemein einem vergifftetten Häringe zugeschrieben.

VI. Madame Francoise de Maintenon auß dem Geschlechte d'Aubigne, welche mit dem bekanten Poeten Scarron zu Paris im Ehestand lebete/ in ihrem Wittbenstande aber wurde sie nach Hoffe gezogen/ und Hoffmeisterinn bey dem Hertzog von Maine und seinem Bruder dem Grafen du Verin, wie auch bey Mademoiselles de Nantes und Tourc, der König aber warf eine solche Gnade auf sie/ daß er ihr das Marquisat Maintenon schenckete/ worvon sie den Tittul führt; Inmassen sie dann auch den König zu der Stifftung des Nonnen-Klosters St. Cyr, weit ohnweit von Versailles/ veranlasset. An-derer vielen verliebten inclinationen zu geschweigen.

CAP.

CAP. XIII.

Wie sich das Frantzösis. Hauß Bourbon, Königs Caroli II. in Spanien Testament / in welchem der Bayrische Chur-Printz zum Erben der Spanischen Monarchie eingesetzet worden / opponiret.

§. 1.

Der Pyrenäische Friede und die Verheyrathung der Infantin Marien Theresien an den noch regierenden König Ludw. XIV. in Franckr. solten die glückseeligen Bande seyn / die Königreiche Spani. und Franckr. in beständige Ruhe zusetzen / wie aber dieses Band gleich nach Königs Philippi IV. Todte / A. 1661. wieder zerrissen worden / ist aus dem was cap. II. vorgetragen / erinnerlich. Es erfolgte zwar An. 1668. der Ackische Friede / allein weil die Holländer durch die Triple-Allianz sothanen Frieden procuriret hatten / so suchte der König in Franckr. sich deswegen zu revengiren / und that An. 1672. einen erschrecklichen Einfall in Holland. Gleichwie nun die Spanischen Niederlande dadurch abermahl in äusserste Gefahr gesetzet würden so muste man auff Seiten des Königs in Spanien Caroli II. nothwendig zu den Waffen greiffen. Endlich ward An. 1678. zwischen Spanien und Franckr. zu Niemäjen Friede gemachet / krafft welchen Franckr. nicht allein die gantze Franche-Comte, sondern auch verschiedene Festungen in denen Niederlanden bekam. Nach diesem Frieden prætendirte der König in Franckr. daß das Wort Burgundien in dem Spanis. Titul ausgestrichen / sowohl auch die

Krieg zwischen Spanien und Franckreich nach der Vermählung.

die Spanis. Schiffe vor den Frantzösis. die Seegel streichen solten/ dahero man abermahls zu den Waffen greiffen muste/besonders da der Frantzose fernerweit auff das Ländgen Aelst, welches gleichwohl 180. Dörffer und 4. Herrschafften betraff/eine Prætension machte/ und obschon A. 1684. zu Regenspurg auff 20. Jahr ein Armistitium geschlossen wurde/ so war doch nicht allein selbiges vor Spanien ziemlich nachtheilig/ sondern es sahe sich auch König Carl II. anderweit genöthiget/wegen deß zwischen Franckr. und dem Röm. Reich entstandenen neuen Krieges A. 1686. in die grosse Augspurgische Alliance zutretten. Dieser Krieg wurde A. 1697. durch den Rysw. Frieden beygeleget/welchen Franckreich selbst ziemlich beförderte/ weil hochgedachter König in Span. in eine schwehre Kranckheit verfallen war/ und man auf Seiten Franckr. vermeinte/bey erfolgten Todes Fall/ zu Erlangung der Spanis. Monarchie/die Force desto besser emploiren zu können.

Chur Printz in Bäyern wird in Spanien zum Erben eingesetzet

Die Frantzös. intention brach am Spanis. sowohl als an andern Höffen bald aus/damit nun/wenn König Ludw. XIV. in seinem Vorhaben reussiren würde/ die übrigen Puissancen Europæ nicht dürfften genöthiget werden/sodann vor diesem Frantzösisch-Spanischẽ Monarchie-Colosso niederzufallen und selbigen anzubeten/so wurde König Carl II. in Span. ingeheim disponiret den Beyerischen Churprintzen Josephum Ferdinandum Leopoldum, zum Erben ein zu setzen. Dieser Chur-Printz stam̃ete/wie bereits im Ersten Theile vermeldet worden/wegen seiner Frau Mutter/ (welche Käys. Leopoldi Tochter gewesen/ die er mit der Spanis. Gemahlin Margaretha Theresia,

tesia, hochgedachten Königs Caroli II. Schwester/ gezeuget hatte/) aus dem Hause Span. her/ und war ohne diß der nechste Erbe zur Spanis. Monarchie/ wenn man das Oesterreichis. jus Agnationis bey seite leget / und das Fundament bloß auff die Cognation setzet.

§. 3. Vorangeregtes Testament war kaum unterschrieben / als der Frantzös. Gesande / Marqvis de Harcourt, davon Copiam erlangete/ und selbige an seinen König nach Paris sendete. Gleichwie nun dieses mit denen Frantzös. zum voraus gemachten Concepten gar nicht überein kam/ so ließ König Ludwig XIV. durch vorerwehnten seinen Ambassadeur ein Memorial zu Madrit übergeben / welches nach der Ubersetzung also lautet: Franckreich opponirt sich deshalben.

Frantzösisches Memorial wider den Bayerischen Chur-Printzen.

ES haben der König/ mein Herr/ mir befohlen/ „Eu. Maj. vorzustellen / daß / Vermöge der „jenigen Versicherungen / die Seine Maj. durch „mich haben geben lassen/ wie sie nemlich gantz nicht „gesinnet wären / einige Neuerung wieder den ge„troffenen Frieden / und dessen genauere Haltung „vorzunehmen; Sie sich beschwerlich hätten bere„den lassen/ dem jenigen Gerüchte einigen Glauben „zuzustellen/ daß sich mit einem von Eu. Maj. zum „Vortheil des Chur-Printzen von Bayern / gefer„tigten Testamente träget / wann sie nicht dessen „Warheit auff eine solche Art wären versichert „worden / die sie an der Gewißheit gantz nicht mehr „zweiffeln lassen will. Mein Herr/ der König haben

„ben bey dieser Begebnuß dafür gehalten / daß da
„auff E. Königl. Majest. Worte sie sich so feste
„verlassen/sie der jenigen Freundschafft von welcher
„sie Eu. Maj. in dem letzt geschlossenen Frieden/vie-
„le offenbare Kennzeichen gegeben/einen grossen Ab-
„bruch thun; zugleich der Ruhe von gantz Europa
„ein grosses vergeben; Ja der Beybehaltung des
„jenigen Rechts/ welches die Gesetze und Gewohn-
„heiten dieser Monarchie / gantz unveränderlich zum
„Vortheil Sr. Majest. eintzigen Sohns/des Dau-
„phins, vorbehalten wissen wollen / sehr hefftig zu
„nahe tretten würden / so ferne sie nicht durch mich/
„dero Minister, sich anjetzo öffentlich dahin erklär-
„ten / daß sie weder ein sothanig Verfahren / ihre
„Messures zufassen nothwendig gezwungen wer-
„den / um dadurch so wohl einem neuen Kriege vor-
„zukommen/als auch die jenige Ungerechtigkeit abzu-
„wenden/die man ihnen zu erweisen suchet. Diesem
„soll ich noch beyfügen daß der König / mein Herr/
„auff der Welt nichts mehr wünschet / als Eure
„Maj. in langwieriger Beherrschung der jenigen
„Länder zu sehen/über die der allerhöchste sie vermö-
„ge dero hohen Geburt/gesetzet hat. Eu. Majest.
„erinnern sich hierbey/ daß von wegen meines aller-
„gnädigsten Herrns über den Punct der successi-
„on, ich niemahln einige Erinnerung gethan ha-
„be. Sie wollen demnach gnädigst zu consideriren
„geruhen / ob die gantz interessirten Absichten
„meines Herrns des Königes / und sein grosses
„Verlangen / das er jederzeit erwiesen hat/ mit
„Euer Majestät in vollkommenen guten Verständ-
„nüsse zustehen / verdienen / daß man eine derglei-
„chen Resolution fasse / und ob nicht gantz Euro-
pa

„pa an Eu. Maj. mißbilligen werde/ wenn die grossen Vorsorgen meines Herrn/ des Königs so unglücklich seyn/ und nicht verhindern können/ daß nicht durch diese unverhoffte Begebnis die allgemeine Ruh gestöhret werde.

§. 4. König Carl II. vermochte nit außzusinnen/ wie seine Disposition/ welche doch in der grösten Geheim tractiret worden/ so gleich in des Frantzosen Hände gerathen/ um aber Franckreich alle Gelegenheit zu benehmen/ ein unnöthiges Blutbad vor der Zeit zustifften/ so liesen sie dem Abgesanden auff sein Memorial durch den P. Antonio de Ubella & Medina eine **Antwort** ertheilen.

Antwort auff das Frantzösische Memorial.

MONSIEUR.

NAchdem Sr. Maj. das jenige Memorial gesehen/ und überleget/ das Eu. Excellenz unterm 19. Jan. jüngsthin ein gereichet/ so haben sie mir befohlen/ Eu. Excellenz zu hinterbringen/ daß gleich wie sie gantz gewiß versichert wären/ niemaln auff Seiten ihrer etwas unterlassen zuhaben / das zu genauer und fester Haltung des geschlossenen Friedens dienen könte / ob man schon Eu. Excellenz eines andern habe bereden wollen/ als würden sie auch unverbrüchlich bey dieser Meynung verbleiben/ hätten auch jedesmahl die Ruhe von Europa eben so wohl zum Ziel und Absichten gehabt / als ihre Allerchristliche Maj. von Franckreich. Indessen befrembdeten Sr. Maj. die jenigen Bemühungen gar sehr/ die Eu. Excellenz sich gegeben;

"ben; und diß um so viel mehr/ da sie durch Gottes
"Gnade/ sich in einem solchen Stand befinden/ (als
"durch dessen Beystand sie ihre Gesundheit wieder
"erlangt hätten) daß sie sich in gantz keine Wege
"verbunden oder genöthiget sehen/ an eine derglei-
"chen frühzeitige Resolution zu dencken/ sondern
"sie hofften vielmehr vor die Freundschafft und hoch-
"achtung/ die ihre Allerchristlichste Maj. ihnen er-
"wiesen/ sich noch lange Zeit verbündlich zuerzei-
"gen/ und nebst sie die allgemeine Ruhe zuerhalten
"helffen/ auch diese Einigkeit und gutes Verständ-
"nis ihrer posterité zu einer unveränderlichen Re-
"gul zu hinterlassen. Dieses hoffen Sr. Königl.
"Maj. durch die Wünsche und das Gebet ihrer
"getreuen Unterthanen von GOtt zuerlangen. Der
"Allerhöchste aber wolle Eu. Excellenz in seinen
"gnädigen Schutz nehmen/ und sie noch viele Jah-
"re in allem Wohlergehen erhalten. Madrid den 3.
"Febr. 1699.

Bayrischer Churprintz stirbt.

§. 5. Der Frantzösische Abgesandte ließ sich zwar "so dann vernehmen/ wie sein König mit dieser "Antwort nicht zufrieden seyn würde/ wie er denn so "fort einen Courier nach Franckreich abfertigte. "Allein da man am Frantzösischen Hofe mit vielen "Anschlägen schwanger gieng/ was wieder das quæ-"stionirte Spanische Testament anzufangen/ so "starb der Beyerische Chur-Printz.

CAP. XIV.

Von dem Theilungs-Tractat zwischen Franckreich / Engelland und den vereinigten Niederlanden über die Spanische Monarchie.

§. 1.

Koenig Ludwig XIV. ließ sich nach dem Todte des Beyrischen Chur-Printzens am Spanischen Hoffe desto mehr angelegen seyn / die Monarchie von Spanien hinkünfftig auf das Hauß Bourbon zubringen. Gleichwie er aber darneben leichtlich urtheilen konte / daß das Hauß Oesterreich / wegen der Frantzösischen Renuntiarion, wie auch des demselben ex jure Agnationis competirenden Rechts / sothane Monarchie so blosser dings nicht fahren lassen würde / nicht weniger Engel- und Holland über das übermässige Wachsthum der Frantzösischen Macht Jalousie und Argwohn fassen / oder sich wohl gar mit hochermeltem Hause Oesterreich alliiren möchte; So schlug er ohne Vorwissen des krancken Königs in Spanien eine Wiederrechtliche Theilung sothaner Königreiche und Länder vor / welche der König in Engelland / nebst denen Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande um so viel desto eher placidirten / je gewisser sie davor hielten / es sey dieses das eintzige Mittel / competirende Häuser in der rechten Balance zu halten / worauf dann Anno 1700. ein

Theilungs-Tractat über die Spanische Monarchie.

ein sogenannter Theilungs-Tractat folgendes Inhalts geschlossen wurde.

Theilungs Tractat über die Spanische Monarchie.

„Zuwissen sey allen denen/ die diesen gegen„wärtigen Auffsatz sehen werden/ daß „gleichwie der Allerdurchläuchtigste und Groß„mächtigste Fürst und Herr/ Herr Ludwig der „XIV. von Gottes Gnaden/ allerchristlichster „König von Franckreich und Navarra, und „der Allerdurchläuchtigste und Großmächtigste „Fürst und Herr/ Herr Wilhelm der III. von „GOttes Gnaden König von Groß-Britan„nien/ wie auch die Herrn General-Staaten „der vereinigten Niederlande/ nichts mehr sich „angelegen seyn lassen/ als durch neue Bünd„nüsse das gute Vernehmen/ so durch die letz„ten Ryßwickischen Friedens-Tractaten zwi„schen ihrer Allerchristlichsten Majest. Ihrer „Majestät von Groß-Britannien/ und den „besagten Herren General-Staaten wieder„um auffgerichtet worden/ noch mehr zu be„vestigen/ und durch beyzeiten angewendete „Sorgfalt denjenigen Fällen vorzubauen/ „welche zu neuen Kriegen in Europa Anlaß „geben könten; also um dieser Ursachen wil„len dieselben zu Schliessung eines neuen Tra„ctats volle Macht und Gewalt gegeben ha„ben/ und zwar Höchstgemeldte Ihre Aller„christlichste Maj. dem Herrn Camillo von „Hartung/ Graffen von Tallard/ General-

Lieute-

„Lieutenant über die Königlichen Armeen/und
„die Provintz Dauphine/ Ihrer Maj. Extra-
„ordinar-Ambassadeur in Engelland; wie
„auch dem Herr Gabriel/ Graffen von Bri-
„ord/ Marquis von Senezan/ Königlichem
„Staats-Rath und Ihrer Maj. Extraordi-
„nar-Ambassadeur an die Herrn General-
„Staaten der vereinigten Niederlande;
„Höchstgemeldte Ihre Maj. von Groß-Bri-
„tannien aber dem Herrn Willhelm/ Graffen
„von Portland/ Viconte von Cirencester/
„Baron von Woodstock; Rittern des Ordens
„vom blauen Hosenbande/und Ihrer Majest.
„geheimden Rath; wie auch dem Herrn
„Eduard/ Graffen von Jersey/ Viconte von
„Villters/Baron von How/Ritter und Mar-
„schall von Engelland/vornehmsten Staats-
„Secretario, und Ihrer Majestät Geheimden
„Rath; Endlich die Herrn General Staaten
„der vereinigten Niederlande denen Herren
„Johann von Ersen/ Bürgermeister und
„Rath der Stadt Zutphen/ Vorstehern der
„Universität Harderwick/ Friderico, Baron
„von Rheede/Herrn von Ler/St. Anton/Ber-
„lee/ Mitgliede der Ritterschafft von Holland
„und Westfrießland; Antonio Heinsio/
„Raths-Pensionario/ Groß-Siegel-Ver-
„wahrern/ und Oberverwaltern der Lehn-
„Gütter gedachter Provintzien; Wilhelmo
„von Nassau/ Herrn von Odnck/ von Cor-
„tienne/ Obersten unter dem Adel/ Abgeord-
„neten von der Ritterschafft bey der Versam-

„lung der Staaten und Deputirten im Staats-
„Rath und Rath von Seeland; Eberharden
„von Weede / Heren von Weede / Dickveld /
„Rodeles / Eigenthums-Herrn der Stadt
„Oudewater / Dechant und Scholastico des
„Käyserl. Capituls von St. Maria zu Ut-
„recht / Teich-Graffen des Rhein-Stroms in
„der Provintz Utrecht / und Präsidenten der
„Staaten von selbiger Provintz; Wilhel-
„men von Haren / Grietman von Built / Ab-
„geordneten von der Ritterschafft an die
„Staaten von Frießland und Curatoren der
„Universität Franecker; Arnolden Lemker /
„Burgermeister von Deventer / und Johann
„von Heeck / Raths-Herrn der Stadt Grö-
„ningen / allerseits Deputirten in der Versam-
„lung der besagten Herren General-Staa-
„ten / nemlich von wegen der Staaten von Gel-
„dern / von Holland und West-Frießland / von
„Seeland / von Utrecht / von Frießland / von
„Ober-Issel / von Gröningen und Omme-
„land; welche in Krafft der empfangenen Voll-
„macht über folgende Articul sich verglichen.

„I. Art. Die zu Ryßwick geschlossene
„Friedens-Tractaten zwischen Ihrer Aller-
„Christl. Maj. Ihrer Maj. von Groß-Bri-
„tannien und den Herren General-Staaten
„der vereinigten Niederlande / ihren Erben
„und Nachfolgern / ihren Königreichen / Staa-
„ten und Unterthanen sollen fest und beständig
„bleiben; und versprechen hiermit Ihre Maje-
„stäten / wie auch die besagten Herren Gene-
ral-

„ral-Staaten der vereinigten Niederlande/ „untereinander alles dasjenige zu thun/ was „zum Vortheil und Nutzen eines jeden unter „ihnen etwas beytragen kan.

„II. Gleichwie das vornehmste Absehen „Ihrer Allerchristlichsten Majestät / Ihrer „Maj. von Groß-Britannien/ und der be- „sagten Herren General-Staaten dahin ge- „richtet ist / wie die allgemeine Ruhe von Eu- „ropa möge erhalten werden: Also haben sie „nicht ohne sonderbare Bekümmernüß anse- „hen können / wie des Königs von Spanien „Leibs-Kräffte seyt einiger Zeit dermassen ab- „genommen/ daß man wegen dessen Lebens „das Schlimmste zu besorgen. Wiewohl „Sie nun/ in Erwegung der auffrichtigen und „warhafftigen Freundschafft / so sie zu diesem „Printzen tragen / nicht ohne empfindliche „Traurigkeit an diesem Fall gedencken kön- „nen/ so haben sie dennoch vor desto nöthiger „angesehen/ beyzeiten davor zu sorgen/ weil „Ihre Cathol. Majestät ohne Leibes-Erben „sind/ und nach dero tödtlichem Hintrit/ un- „fehlbar wegen der Sucession eine neue Kriegs- „Flamme ausbrechen würde / wofern der „Allerchristl. König die Prætensiones behau- „pten solte/ welche er/ Monseigneur le Dau- „phin, oder seine Nachfolger auf die gesamm- „te Spanische Ebschafft machen könten/ und „wofern eben dergleichen von Seiten des „Käysers/ wegen seiner/ des Röm. Königs/ „seines andern Printzens des Ertz-Hertzogs/

„wie auch seiner übrigen Printzessinnen / Prætension auf besagte Erbschafft geschehen solte.

„III. Und wie ihre Majestäten nebst den „Herren General Staaten nichts mit so grossem Eyffer wünschen / als daß die allgemeine „Ruhe erhalten / hingegen ein neues Kriegs-Feuer von Europa abgewendet werden möge; gleichwohl aber ihnen insgesammt vor „Augen schwebet / daß / wegen besagter Succession unzehlige Streitigkeiten entstehen / „und die meisten sehr ungern sehen dürfften / „wenn so viel Landschafften einem eintzigen „Printzen zufallen solten: Also haben sie vor „gut befunden / beyzeiten auf alle ersinnliche „Art dahin bedacht zu seyn / daß dem vielfältigen Unglück möge vorgebauet werden / welches wiedrigen fals unfehlbar erfolgen würde / wofern Ihro Cathol. Maj. (wie leyder! „zu besorgen) ohne Leibes-Erben dieses zeitliche gesegnen solten.

„IV. Diesemnach ist abgeredet und verglichen worden / daß auf solchen Fall der Allerchristl. König / so wohl vor sich selbst / als „auch vor Monseigneur le Dauphin, seine „Printzen / oder Erben und Nachfolger / beydes „die schon anitzo leben / oder die auch ins künfftige möchten gebohren werden; gleich wie auch „Monseigneur le Dauphin vor sich selbst / seine Printzen oder ꝛc. zu frieden seyn wollen / „wie sie dann allbereit in Krafft dieses gegenwärtigen Tractats zu frieden seynd / daß „Monseigneur le Dauphin zu seinem Antheil /

(so /

„(so/ daß dadurch alle seine übrige Prætensio-
„nen auf die Spanische Succession sollen erlo-
„schen seyn) Erb- und eigenthümlich vor sich/
„seine Erben/ Nachfolger/ männ- und weibli-
„che Nachkommen ꝛc. auf ewig bekomme
„(ohne daß ihm solches jemahls auf einige
„Weise/ oder unter einigem Vorwande/ was
„vor einen Namen auch derselbige haben mö-
„ge/ directè oder indirectè auch vermittels
„Cession, Appellation, Empörung/ oder
„auf andere Art/ von wegen des Käysers/ des
„Römischen Königs/ des Durchläuchtigsten
„Ertz-Hertzogs Caroli, seines andern Prin-
„tzens/ der Ertz-Hertzoginnen/ seiner andern
„Kinder/ männlichen oder weiblichen Ge-
„schlechts/ oder ꝛc. könne streitig gemacht
„werden) die Königreiche Neapolis und Si-
„cilien/ auf die Art/ wie die Spanier solche
„anitzo besitzen; die an der Toscanischen Kü-
„ste/ oder den benachbarten Insulen sich be-
„findende/ und von der Spanischen Monar-
„chie dependirende Plätze/ welche unter dem
„Namen St. Stephano/ Porto Hercole/ Or-
„bitello/ Telamone/ Portolongone/ Piombino
„begriffen werden/ gleichfalls in dem Stande/
„wie sie die Spanier biß anhero iñe gehabt; die
„Stadt und das Margrafthum Finale, ebe-
„ner massen/ wie die Spanier solche anitzo besi-
„tzen; die Provintz Guipuscoa, namentlich die
„Städte Fuentarabia und St. Sebastian/ so
„in dieser Provintz gelegen/ und absonderlich
„den Hafen Passage, welcher mit darunter

„begriffen ist / jedoch solches dergestalt / daß / „wofern einige von besagter Provintz dependirende Oerte sich befünden / welche jenseits „des Pyrenäischen Gebürges / wie auch der „andern Gebürge von Navarra / Alava oder „Biscaja / nach Spanien zu gelegen wären / „selbige bey Spanien bleiben sollen; Dahingegen wenn einige zu den Spanischen Provintzien gehörige Oerter sich befünden / welche „disseit des Pyrenäischen Gebürges oder der „andern Gebürge gelegen wären / so zwischen „der besagten Provintz Guipuscoa, Navarra, „Alava und Biscaja, anzutreffen sind / dieselbigen insgesammt / sie mögen angehören / „wem sie wollen / zwischen Franckreich und „Spanien sollen getheilet werden / auf solche „Art / daß von den besagten Gebürgen und „Pässen eben so viel an Franckreich komme / „als bey Spanien bleibet / und zwar dieses alles „mit den Vestungen / Kriegs-Munition, Pulver / Kugeln / Canonen / Galeren / Ruderknechten / welche man befinden wird / daß sie „des Königs von Spanien damahls gewesen / als Er ohne Leibes-Erben mit Todte abgegangen / und daß sie zu denselben Königreichen / Plätzen / Insuln und Provintzien gehöret / so Monseigneur le Dauphin zu seinem „Antheil bekommen soll. Hingegen die Galeren / Underknechte und andere Sachen / so der „König von Spanien durch das Königr. Spanien und andere Staaten haben wird / die dem „Durchl. Ertz-Hertzoge zu seinem Antheil außgese-

„gesetzet sind/ sollen auch Ihrer Durchl. verblei-
„ben; gleichwie diejenigen/ so zu den König-
„reichen Neapolis und Sicilien gehören/ ob-
„gedachter massen an Monseigneur le Dau-
„phin fallen sollen. Ferner hat man sich ver-
„glichen/ daß die Länder des Herrn Hertzogs
„von Lothringen/ nemlich die Hertzogthümer
„Lothringen und Bar/ auf die Art/ wie sie
„der Hertzog Carl/ dieses Namens der Vierd-
„te/ innen gehabt/ und in dem Stande/ wor-
„innen sie Ihre Allerchristl. Majestät. in dem
„Ryßwickischen Frieden restituiret/ erb- und
„eigenthümlich an Monsigneur le Dauphin,
„wie auch dessen Kinder/ Erben/ und Nach-
„folger/ männliche oder rc. sollen abgetretten
„werden. An dessen statt soll besagter
„Hertzog nebst seinen männlichen oder weib-
„lichen Leibes-Erben rc. erb- und eigenthüm-
„lich das Hertzogthum Meyland empfangen/
„und würcklich in Besitz bekommen/ wobey
„man keines Weges zweiffelt/ daß er einen so
„vortheilhafften Vorschlag sich werde gefal-
„len lassen. Der Printz von Vaudemont
„aber soll die Graffschafft Bitsch empfangen/
„auch zugleich der völligen Besitz aller derje-
„nigen Oerter wieder erlangen/ die er vor-
„mahls innen gehabt/ und die ihm zu Folge
„der Rysbwickische Friedens-Tractaten sind
„restituiret worden/ oder sollen restituiret wer-
„den. Vermittelst dieser obgemeldeten Kö-
„nigreiche/ Inseln/ Provintzien und Plätze
„verspricht und verpflichtet sich der Allerchristl.

„König so wohl vor sich selbst / als auch „vor Monf. le Dauphin, dessen Printzen/ &c. „(inmassen derselbe dem Herrn Grafen von „Tallard und dem Herrn Grafen von Briord „zugleich vor seine Persohn Vollmacht hier- „zu gegeben) daß sie/ so bald Ihr. Catholische „Majestät ohne Leibes-Erben verfallen wer- „den / allen ihren Rechten und Ansprüchen „zu der Cron Spanien / und zu allen andern „Königreichen / Inseln / Staaten / Län- „dern und Plätzen / welche anjetzo darzu ge- „hören / (nur allein dasjenige / was oben er- „wehnet worden / außgenommen) gäntzlich „renunciren wollen / wie sie dann allbereit in „gegenwärtigen Tractaten solcher gestalt re- „nunciren. Sie versprechen auch über die- „ses alles eine solenne öffentliche Schrifft / „in der allerkräfftigsten und besten Form ge- „doppelt außfertigen zu lassen / und selbige „so wohl dem Könige von Groß-Britannien „als den Herren General-Staaten einzuhän- „digen / so bald die Ratification der gegen- „wärtigen Tractaten erfolgen wird.

„V. Alle Städte / Plätze und Häfen / wel- „che in denselben Königreichen und Provinzien „ligen / die Monseigneur le Dauphin, als sei- „nen Antheil zu gewarten hat / sollen keines- „wegs demoliret / sondern in dem jetzigen „Stand erhalten werden.

„VI. Die besagte Cron Spanien und die „andern Königreiche / Insuln / Staaten / Län- „der und Plätze / welche der Catholische Kö-

nig

"nig so wohl in Europa/als ausserhalb desselben
"anjetzo besitzet/(nichts außgenommen/als
"was in dem vorhergehenden vierdten Articul/
"zum Antheil von Monseigneur le Dauphin,
"bestimmet worden/wie auch das Hertzog-
"thum Mayland/vermöge eben desselben Ar-
"ticuls/) sollen dem Durchlauchtigsten Ertz-
"Hertzog Carln/deß Käysers anderm Soh-
"ne/ingleichen seinen Erben und Nachfol-
"gern/so wohl denen/die allbereit vorhan-
"den/als auch denjenigen/die noch ins künff-
"tige möchten gebohren werden/zu völliger
"Außtilgung aller seiner Ansprüche zu der be-
"sagten Spanischen Succession, Erb- und
"Eigenthümlich auf ewig gegeben und über-
"lassen werden/ohne das jemahls einige Per-
"sohn befugt seyn solle/auf einige weise/oder
"unter einigem Vorwande/was vor einen
"Nahmen auch derselbe haben möchte/directè
"oder indirectè, auch vermittels Cession, Ap-
"pellation, Empörung oder auf andere Art
"von wegen deß Aller-Christlichsten Königs/
"deß Durchlauchtigsten Dauphins, oder seiner
"Printzen/rc. ihme die geringste Verdrießlichkeit
"deßhalben zu machen. Vermittelst dieser Cron
"von Spanien und der andern Königreiche/
"Insuln/Staaten/Länder und Plätzen/wel-
"che darzu gehören/wird der Käyser so wohl
"vor sich selbst/als auch vor den Römischen
"König/vor den Durchlauchtigsten Ertz-Her-
"tzog Carl/seinen andern Sohn/vor die
Ertz-Hertzoginnen/seine Töchter/vor seine

und

„und ihre Kinder ꝛc. gleichwie auch der Rö-
„mische König vor sich selbst / und der Durch-
„lauchtigste Ertz-Hertzog Carl / so bald er sei-
„ne Majorennität wird erreichet haben / vor
„sich selbst / vor dero Kinder ꝛc. völlig zufrieden
„seyn / daß nemblich der besagte Durchleuchtige
„Ertz-Hertzog Carl / an statt und mit gäntz-
„licher Außtilgung aller ihrer Prætensionen /
„so sie wegen der Spanischen Succession et-
„wann machen könten / die zu Anfange dieses
„Articuls geschehene Cession annehme. Man
„erwartet auch / daß der Käyser und der Rö-
„mische König so wohl vor sich / als auch ꝛc.
„so bald sie die gegenwärtigen Tractaten belie-
„ben und ratificiren werden / der Durchlauch-
„tige Ertz-Hertzog aber / so bald er Majorenni
„worden / allen andern Rechten und Ansprü-
„chen zu den Königreichen / Insuln / Staa-
„ten / Ländern und Plätzen / welche obgedach-
„ter massen dem Durchl. Dauphin, ingleichen
„dem Herrn Hertzoge von Lothringen zuge-
„dacht sind / gäntzlich renunciren / und der
„Käyser / wie auch der Römische König / so
„bald sie diese Tractaten ratificiren werden /
„der Durchl. Ertz-Hertzog aber / so bald er zu
„seiner Majorennitæt gekommen / über dieses alles
„in der allerkräfftigsten und besten Form öffent-
„liche solenne Schrifften außfertigen lassen /
„und selbige so wohl dem Könige vor Groß-
„Britannien als auch den Herren General-
„Staaten zusenden.

„ VII. Sobald die Ratification dieser Tra-

ctaten

"staten wird gegen einander seyn außgewech-
"selt worden / soll man selbige ohne Verzug
"dem Käyser communiciren / und ihn ersu-
"chen / daß er ebensfalls mit darein zu tretten
"sich belieben lasse. Wann aber innerhalb
"dreyer Monate / von der Zeit an zu rechnen /
"da besagte Communication und gemelter
"Vertrag geschehen / (es wäre dann / daß
"Ihr. Cathol. Majest. noch vor Außgang
"dieser drey-monatlichen Frist dieses zeitliche
"gesegnen solten / in welchem Fall die verlang-
"te Erklärung ohne einigen Aufschub begeh-
"ret wird /) Ihr. Käyserl. Majest. und der
"Röm. König diesen getroffenen Vergleich
"nicht eingehen / und mit der gemachten Ein-
"theilung zufrieden seyn werden / so wollen
"höchstgedachte Könige oder ihre Nachfolger /
"uñ die Herren General-Staaten / wegen eines
"andern Printzen sich vergleichen / dem man
"die gemeldten Landschafften und Oerter geben
"könne. Wofern auch / dieses Schlusses un-
"geachtet / der Durchl. Ertz-Hertzog Carl /
"den ihm zugeeigneten Antheil vor Eingehung
"dieser Tractaten in Besitz zu nehmen / oder
"wohl gar deßjenigen / was obgedachter maß-
"sen vor Monseigneur le Dauphin und vor
"den Hertzog von Lothringen außgesetzet ist /
"sich zu bemächtigen trachten würde / so ha-
"ben beyderseits Königl. Majest. Majest.
"nebst denen Herren General-Staaten sich
"hiermit verbündlich gemacht / ihn von sol-
"chem Vorhaben nach allem Vermögen ab-
"zuhalten. VIII. Wann

„VIII. Wann der Durchl. Ertz-Hertzog „gesonnen wäre / in Spanien oder in das „Mayländische noch bey Lebzeiten Ihr. Ca„tholischen Majest. sich zu begeben / soll ihm „solches anders nicht verstattet werden / als „wann alle und jede von den contrahirenden „Partheyen zuvor darein gewilliget.

„IX. Wann der Durchl. Ertzhertzog ohne „Kinder sterben solte / es geschehe gleich vor „oder nach dem tödtlichen Hintritt Ihr. Ca„tholischen Majestät / so soll es Ihr. Käyserl. „Maj. frey stehen / den Antheil / welcher ihm „obgedachter massen zugeeignet worden / nach „Dero eigenem Gefallen/einem von Dero Prin„tzen oder Princessinnen (nur den Römischen „König außgenommen) oder einem von deß „Römischen Königs Printzen oder Princes„sinnen zu übergeben. Wofern auch Ih. Käy„serliche Maj. mit Tod abgehen solten / be„vor diese Designation geschehen / soll der „Römische König selbige zu machen befugt „seyn ; Jedoch dieses alles mit der außdrück„lichen Bedingung / daß gemeldter Antheil „deß Durchlaucht. Ertzhertzogs niemahls auf „die Persohn deßjenigen fallen oder bey dem„selben bleiben soll / welcher Römischer Käy„ser oder Röm. König seyn wird / oder wel„cher eines von beyden werden wird / es ge„schehe gleich durch Succession, Testaments„weise/durch Heyrath / Schenckung/ Tausch/ „Cession, Appellation, Empörung oder auf an„dere Art. Hingegen soll auch besagter Antheil

deß

"deß Durchlaucht. Ertz-Hertzogs niemahls
"demjenigen anheim fallen / oder bey demsel-
"ben verbleiben / welcher König in Franck-
"reich oder Dauphin seyn wird / oder welcher
"eines von beyden werden wird / es geschehe
"gleich durch Succession, Testaments-weise /
"durch Heyrath / Schenckung / &c.

"X. Wann der König in Spanien ohne
"Kinder stirbt / und also obgedachter Fall
"sich zuträgt / so versprechen beyderseits Ma-
"jestäten / und die Herren General Staaten /
"daß sie die gantze Succession in demselben
"Stande lassen wollen / worinnen sich solche
"alsdann befinden wird / ohne sich deren ent-
"weder gantz oder zum Theil / directè oder
"indirectè, zu bemächtigen. Einem jedweden
"Printzen aber soll frey stehen / ohne Verzug
"dasjenige in Besitz zu nehmen / was ihm zu
"seinem Antheil außgemacht worden / so bald
"er seines Orts dem vorhergehenden vierten
"und sechsten Articul ein Gnüge gethan; und
"wofern sich hierbey einige Schwierigkeiten
"solten ereignen / wollen beyderseits Maje-
"stäten und die Herren General-Staaten /
"nach allem ihren Vermögen / sich angele-
"gen seyn lassen / daß diesem aufgerichteten
"Vergleiche in allen Stücken vollkomment-
"lich nachgelebet / und ein jedweder in den
"würcklichen Besitz deß ihm zugeeigneten An-
"theils gesetzt werde. Wie sie dann sich hier-
"mit verbindlich machen / so wohl zu Wasser
"als zu Lande so viel Mannschafft und Schif-

»se zum Beystande zu schicken / als es nöthig »seyn wird / diejenigen / so sich der Vollzie»hung dieser Tractaten entgegen setzen / mit »Gewalt auf andere Gedancken zu bringen.

»XI. Wann der Aller-Christlichste König / »der König von Groß-Britannien / und die »Herren General-Staaten / oder einer un»ter ihnen / wegen dieser Tractaten / oder »wegen Vollziehung derselben / von jeman»den / er sey auch wer er wolle / angefallen »würde / soll ein jedweder dem andern mit »seiner Macht beystehen / darneben auch die »Guarantie leisten / daß dieser Vergleich / und »die zu folge dessen geschehene renunciation »aufs genaueste erfüllet werde.

»XII. Allen Königen / Printzen und Staa»ten soll frey stehen / nach Belieben in diese »Tractaten mit einzutretten / und sich in »dieselben aufnehmen zu lassen. So soll auch »dem Aller-Christlichst. Könige / dem König »von Groß-Britannien und den Herren »General-Staaten / und einem jedweden »unter ihnen insonderheit vergönnet seyn / »daß sie nach ihrem eigenen Gutbefin»den von andern suchen und begehren / daß »sie gegenwärtige Tractaten gleichfalls ein»gehen / und die Guarantie derselben / abson»derlich aber der darinnen enthaltenen Re»nunciation, über sich nehmen mögen.

»XIII. Damit auch die Ruhe von Europa »auf einen desto festern Fuß möge gestellet »werden / soll man die besagten Könige / » Printzen

„Printzen und Staaten nicht nur ersuchen / „daß sie wegen Vollziehung dieser Tracta„ten / und wegen der obgedachten renuncia„tionen / die Guarantie über sich nehmen / „sondern auch / wann einer von den Prin„tzen / denen zum Besten diese Abtheilung „gemacht worden / sich nachgehends solte „gelüsten lassen / der in gegenwärtigen Tra„ctaten abgefasten Verordnung entgegen zu „handeln / eines oder deß andern sich zu un„terstehen / welches diesem Vergleiche zuwie„der lieffe / und solcher dergestalt mit deß an„dern Nachtheil seine Gewalt zu vergrös„sern / unter was vor einem Vorwand es „auch geschehen möge / so soll die wegen der „Tractaten übernommene Guarantie auch auf „diesen Fall sich erstrecken / dergestalt / daß die „Könige / Printzen und Staaten / welche sol„che Guarantie versprochen / gehalten seyn „sollen / nach ihrem Vermögen dergleichen „Unterfangen sich zu widersetzen / und dahin „zu trachten / daß alles in dem Stande blei„be / wie in den vorhergehenden Articuln „ist verglichen worden.

„ XIV. Wann einiger Fürst / er sey wer er „wolle / denjenigen verhindern würde / wel„cher seinen gehörigen Antheil in Besitz zu „nehmen suchet / so sollen der Aller-Christl. „König / der König von Groß-Britanien „und die Herren General-Staaten gehalten „seyn / sich unter einander beyzustehen / und „das Vornehmen eines solchen Fürsten mit

„gantzer macht zu hintertreiben; wie man „dann stracks nach geschehener Untersieglung „deß gegenwärtigen Tractats sich vergleichen „wird/wie viel ein jedweder so wohl zu Wasser „als zu Lande auf solchen Fall beytragen solle.

„XV. Der gegenwärtige Tractat/und al„le darüber aufgesetzte solenne Schrifften/o„der welche sonst darzu gehören/nahmentlich „diejenigen/welche Ihr. Aller-Christlichste „Majest. und Monseigneur le Dauphin, in „krafft deß vierdten Articuls/außfertigen zu „lassen schuldig sind/sollen nach ihrer Form „und Innhalt/und nach dem ordentlichen „Gebrauch in dem Parlament zu Pariß re„gistriret werden/damit die darinnen ent„haltene Puncte ihre völlige Krafft „dadurch bekommen mögen/und zwar so „bald als der Käyser in den gegenwärtigen „Contract wird gewilliget haben/oder zu „Außgang der zu solchem Ende gesetzten drey „monatlichen Frist/wofern er sich nicht eher „denselben wird gefallen lassen. Hingegen „sollen Ihr. Käyserl. Maj. ebenfalls verbun„den seyn/wann sie den gegenwärtigen Tra„ctat eingehen werden/denselben mit allen „darüber aufgesetzten oder sonst darzu gehö„rige solennen Schrifften/nahmentlich die„jenigen/welche Ihr. Käyserl. Majestät/der „Römische König/und der Durchl. Ertz„Hertzog/in krafft deß vorhergehenden sech„sten Articuls außfertigen zu lassen schuldig „seyn werden/in dem Staats-Rath oder „anderswo/wie es nach der Gewohnheit

deß

„deß Landes am kräfftigsten und verbindlichsten
„seyn mag/ approbiren und registriren zu lassen.

„XVI. Die Ratificationes von beyderseits „Majestäten und von den Herren General-„Staaten sollen / innerhalb drey Wochen / „von der Zeit an zu rechnen / da die besagten „Herren General-Staaten sich werden unter-„schrieben haben / oder auch / wann es mög-„lich / noch eher / auf einmahl zu Londen ge-„gen einander außgewechselt werden.

„So geschehen und unterzeichnet zu Londen „den 3. Mart. im Jahr 1700. durch uns Ge-„vollmächtigte von Franckreich und Engel-„land / und im Haag den 25. besagten Mo-„nats in eben demselben Jahr durch uns Ge-„vollmächtigte von Franckreich und von den „Herren General Staaten / massen so wohl „von beyderseits Majestäten als von besagten „Herren General-Staaten beliebet worden / „daß die Unterzeichnung deß gegenwärtigen „Tractats auf diese Art geschehen solte. Zu „dessen Bestätigung und Urkundt haben wir „diesen Tractat mit unserer eigenen Hand „unterschrieben / und unser angebohrnes Pit-„schafft dabey getruckt.

Tallard.	Portland.	(L.S.) J. von Essen.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.) F. B. von Reeden.
Briord.	Jersey.	(L.S.) A. Heinsius.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.) W. von Nassau.
		(L.S.) E. von Weede.
		(L.S.) W. von Haire.
		(L.S.) O. Lemkens.
		(L.S.) von Höck.

M 2 §. 2. Die

Communication an die Höfe/ wie auch Raisonnement.

§. 2. Dieser Tractat wurde von denen hohen Alliirten an alle außwärtige Höfe und Puissances communiciret/ worauf es viel raisonnirens darüber hin und wieder gab / in dem man eines Theils vermeinete/ daß die Pretendenten auf die Spanische Succession hierdurch / als durch einen gütlichen Vergleich/ ohne Blutvergiessen auß einander gesetzt/ und man dergestalt eines grossen Kriegs würde entübriget und Europa in Ruhe erhalten werden; Andern Theils aber ward davor gehalten/ daß es unbillich wäre / daß jemand sich die Macht nähme / über eines andern Güter zu disponiren / und würde es kein Privatus leiden / viel weniger hohe Potentaten / als derer Ehre und Interesse hierdurch mercklich gerühret würde; Es stünden auch übele Consequentien hierauß zu besorgen / und würde niemand bey seinen Possessionen und Gütern sicher seyn / wañ ein Dritter befugt wäre / ihm in seine Oeconomie zu greiffen und vorzuschreiben / wie er darinn disponiren solte; Und hätten insonderheit hohe Potentaten dergleichen Consequences ihnen zu Gemüthe zu ziehen / daß in dergleichen Fall ebener massen solche fremde Vormünder / ihnen Gesätze vorzuschreiben / sich anmelten könten / und hinkünfftig die Freyheit durch den letzten Willen über das Ihrige zu disponiren aufgehoben werden möchte. Wie man dann auch in keiner Zeit ein Exempel hätte / daß einer eines so mächtigen Potentaten Lande bey dessen Leben außzutheilen

sich

sich unterstanden; daß grosse Erb-Reiche an Freunde durch allerhand Mittel gelanget / wäre nichts neues / und gebe die alte Römische Monarchie dessen sehr viel Exempel / aber keines / daß eine grosse Monarchie von Freunden gleichsam ex compacto wäre zertheilet worden.

§. 3. An dem **Königlichen Spanischen Hofe** ward diese Sache gantz mißfällig aufgenommen / gestalt dann Se. Cathol. Maj. dem Frantzös. Envoye extraordinaire, dem Herrn Bloicour, welcher ein Exemplar von dem Theilungs Tractat insinuirt / nach gehaltenem Rath / so fort die Antwort gegeben / daß sie diese Artickul in keinerley weise annehmen oder billigen könten / angesehen sie allein das Recht hätten / über Dero Lande zu disponiren / und schon zu der Succession einen Fürsten ernennen wolten / der mächtig gnug seyn würde / sich der Theilung der Monarchie entgegen zu stellen / und folgends nicht gestatten würden / daß Freunde einen in Vorschlag brächten. Es ward auch an alle bey denen außwärtigen Potentaten residirende Ministros in Teutschland / Franckreich / Engelland / Holland / Italien / rescribiret / aller Orten anzuzeigen / was massen Se. Königl. Majest. in nicht geringe Betrübnuß gesetzt worden / indem sie vernehmen müssen / daß dergleichen Tractaten gepflogen worden / als nie bey Lebzeiten einiges Souverains vorgegangen / viel weniger Sr. Maj. gemäß wären / als welche

Spanien beschweret sich sehr darüber.

nur von 38. Jahren/ und dem Lauff der Natur nach/ vornemlich aber durch Göttliche Gnade/ in dem Stande wären/ einen würdigen und durch so viel Gebätter der Unterthanen erwünschten Nachfolger zu bekommen/ und gereichte zu Sr. Maj. grossen Verwunderung/ dergleichen mißtrauige Vorbereitungen/ wegen Dero Todes zu sehen/ die sich doch nur auf eine kleine Unpäßlichkeit gründeten. Am allermeisten betrübe Se. Maj. und mache Dero Reiche und getreue Unterthanen fast inconsolable, daß man ihnen solche impressionen mache/ die zu nichts anders dienten/ als gantz Europa in Unruhe zu setzen: Dahergegen Se. Maj. die gantze Welt versichere/ daß sie nichts versäumen/ was Dero Pflicht erheischet/ viel weniger die Liebe und Geneigtheit Dero Unterthanen hindansetzen würden/ sondern im Fall GOtt nach seinem unerforschlichen Gerichte/ das Land mit Hinwegnehmung Dero Persohn straffen solte/ ohne Hinterlassung eines Nachfolgers/ sie dannoch in den affaires der Monarchie solche Anstalt machen wolten/ demjenigen zum Besten/ der am meisten dazu berechtiget/ so der Ruhe von Europa am zuträglichsten wäre/ und hätte niemanden an Dero Gerechtigkeit und Vorsichtigkeit zu zweifeln. Und solten dannenhero Dero Ministri ihnen mit allem möglichsten Fleiß angelegen seyn lassen/ sothane Handlungen abzuschneiden/ und den üblen Erfolg/ so sich allschon

schon blicken liesse / auch noch ferner sich hervor thun würde / zu remonstriren. Es solten auch diese Vorstellungen absonderlich von Italiänischen Puissances, dem Pabst / Hertzoge von Savoyen und der Republic Venedig geschehen / daß nemblich diese Handlung ein Stein deß Anstosses wäre / und dadurch die allgemeine Ruhe wegfallen / auch wann das Kriegs-Feuer einmahl würde angezündet seyn / solches schwerlich durch einige Puissances würde können gelöschet werden / wie mächtig / vorsichtig und rechtmässig dieselbe auch seyn möchte ꝛc. Absonderlich ließ Se. Maj. den Schweitzern / durch den Grafen Casati, dieser / wie sie in Dero Schreiben vom 3. Aug. genandt worden / aufstossenden Begebenheit halber / vorstellen / daß es ein höchstes Bedencken erforderende Materie wäre / und zweiffle S. Maj. zwar nicht / ihr kluges Verfahren würde sich / wegen hierinn begriffenen Wichtigkeiten / von selbsten äussern / bevorab in demjenigen / so auf den Ruhestand von Italien ziehlet / nachdem mahl ihre eigene Ruhe und Wohlwesen so starck dabey interessiret wäre / dannoch aber würde vorgedachter Herr Graf mit kurtzem wiederholen / wie sich so grosse Bedencken in einer so schweren Vorfallenheit fünden. Es wurden auch mehr Ministri ernandt / nach Italien / Schweden und Dennemarck zu gehen / und dieser Sache halber Vorstellungen zu thun / und also / wie immer möglich / alle Printzen von Europa aufzubringen / umb sich diesem Theilungs-Tractat entgegen zu setzen. Inglei-

chen ward in Vorschlag gebracht/ einige mehrere Käyserl. Trouppen in Sicilien/ Neapoli/ Milan/ auch gar in Spanien anzunehmen.

Ist dem Käyserl. Hoffe gleichfals unanständig.

§. 4. Allermeistens aber war dieser Theilungs-Tractat Ihr. Maj. unanständig / wie sie denn dem Frantzösischen Abgesandten / Marquis de Villars, welcher den Tractat übergeben / antworteten/ daß Sie bey Lebzeiten des Königs in Spanien/ und zumahl da sich derselbe bey guter Gesundheit und noch mittelmässigem Alter befinde / in obgesetzte Tractaten nicht willigen / noch dieselbe unterschreiben könten. Sie liessens auch ebener Massē durch dero Ministros bey andern Potentaten dahin eröffnen/ und noch absonderlich den 23. Sept. den Herren Schweitzern Vorstellung thun/ daß es eine Sache wäre/ worin die Billigkeit den mindesten Scrupel benehme/ die Justice, das Ansinnen ipso facto condemnire / das Völcker-Recht dawider streben und alle Secula einiges Exempel nicht beybringen könten.

Remonstrationes dargegen.

§. 5. Dieses alles nun und dergleichen/ wie es anfangs gedachte Hohe Alliirte vernommen/ und daher leicht zu schliessen hatten/ daß man dergestalten / anstatt einer friedlichen Theilung/ selbige mit dem Schwerdt würde machen müssen/ welche sie doch zu verhüten gemeynet/ so haben sie durch Ihre Ministros, namentlich die Cron Franckreich durch dero extraordinair Abgesandten den Herrn von Blecourt den 9. Sept. Sr. Königl. Majest. vortragen lassen: Was massen Se. Allerchristl. Majest.

Majest. zwar Sr. Cathol. Majest. zu unterschiedenen mahlen Dero auffrichtige Begierde / den Frieden von Europa zu erhalten / versichert / hätte auch solches noch unlängst an den Spanischen Abgesandten Marquis de Castel dos Rios bezeuget / dennoch aber weil dero Intention nie gnusam hervor blicken könte / hätten sie ihm / dem Abgesandten / befohlen / diese Versicherungen nochmahls zuerneuern / und zugleich zu wissen zu thun / daß dieselbe / sowohl als der König von Engelland und die Herren General Staaten der vereinigten Niederlande kein anderes Absehen in dem unlängst geschlossenen Tractat gehabt hätten / als nur die allgemeine Ruh der Christenheit auf eine lange Zeit zu befestigen: sie hätten auch vermeynt / Ursachen gesehen zu haben / zu glauben / daß diese genommene Mesures, zu Erhaltung allgemeiner Ruhe / nach geschehener Communication, Sr. Cathol. Majest. beliebig / und sie sich um so viel lieber mit ihnen würde zusammen gethan haben / die Sache zum Effect zu bringen / nachdem mahl solches derselben zu keinem Nachtheil hätte gereichen können / sondern vielmehr den Frieden in Dero Königreichen währender dero Regierung würde erhalten haben; daß auch solches / als das einige Mittel wäre anzusehen gewesen / die Mißhelligkeit der Prætendenten an die Spanische Monarchie durch eine dergleichen rechtmässige Theilung auffzuheben / wann ein betrübter Fall / welchen man we-

der verhindern noch vorher sehen könten/ heute oder morgen diese grosse Succession würde eröffnen. Weil aber unterschiedene Reflexionen/ welche man vor jetzo nicht vorhabens wäre zu wiederlegen/ Se. Cathol. Majest. abgehalten/ nicht in den Tractat zu tretten/ so hätte der König/ sein Herr/ ihm befohlen/ Sr. Maj. zu sagen/ daß im Vertrauen/ Sie würden Dero Versprechens eingedenck seyn/ so sie seiter dem Frieden gethan/ und von neuen widerholet hätten/ keine Resolution zu fassen/ wodurch der gemeine Friede könte gestöret werden/ er gewärtig wäre/ daß sie selbigem genau würden nachleben/ und in solchem Vertrauen welches er auf Sr. Cathol. Maj. Worte setze/ könte er das Gerüchte kaum glauben/ welches überall außgebreitet wäre/ von gewissen Ordres, Käyserl. oder andere frembde Völcker in den Königreichen Neapolis und Sicilien/ dem Hertzogthum Milan und andern der Cron Spanien zugehörigen Landen einzunehmen. Solte dieses Gerüchte aber dennoch der Warheit gemäß seyn/ so hätte Se. Maj. sein König/ in Erwegung des traurigen Erfolgs/ so aus dergleichen Unternehmen zu entstehen pflegten/ sich verpflichtet erachtet/ selbst dem Frieden zum besten zu warnen/ daß er/ nun sich darwieder zu setzen/ alle die Mittel/ so er darzu diensam erachten würde/ zum Effect zu bringen suchen möchte/ daß auch der König von Engelland und die Herren General-Staaten/ krafft gedachten Tractats, sich mit ihm zusammen würden

den setzen / damit man gesammter Hand alles das Unternehmen / so dawieder wäre / verhindern möchte; daß auch weder Se. Maj. noch dero Alliirte jemahls dulden würden / daß der Käyser seine oder frembde Trouppen / unter was Vorwand es seyn möchte / in die von der Spanischen Monarchie dependirende Länder bringen möchte. Diesem hätte sein König ihm / dem Gesandten / befohlen beyzufügen / daß gleichwie er davor hielte / daß Se. Catholische Maj. in allem geneigt wären / den Frieden beyzubehalten / und folgend ferne sey / einige Resolution zuthun / um den Krieg zuerwecken / also Se. Maj. die Versicherung / so sie gegeben / keinen Einbruch in die Ruhe und friedsame Regierung Sr. Cathol. Majest. Länder zu thun / hiermit erneuere / und wüntsche / daß Se. Cathol. Majest. dieselbe lange Zeit besitzen möchte / daß auch Se. Maj. sich noch absonderlich verbinden wolte / nichts auf einiges Theil oder Land / es sey welches es wolle / so der Cron Spanien zugehörte / währender Sr. Cathol. Maj. Regierung vorzunehmen / im Fall der Käyser versprechen würde / keine Trouppen / sie möchten seine oder anderer seyn / nach Italien zu senden / ingleichem währender Sr. Catholisch. Maj. Lebens sich in keine possession einiges Theils von seiner Verlassenschafft zu setzen. Gleichen Inhalts waren die Vorträge / so von den Englischen und den Herren General-Staaten geschehen.

§. 6. Den 16. Sept. ward dem Frantzösischen Abge- Antwort darauff

vom Spanischen Hofe.

Abgesandten/ Namens Sr. Cathol. Majest. zur Antwort gegeben/ daß des Allerchristl. Königs Erklährung nichts vornehmen zu wollen/ Sr. Maj. sehr angenehm wäre/ gestalt sie dann auch ihres Theils nichts gethan hätten/ so dem Friedens-Tractat auf einigerley Weise zu wieder wäre. Das Künfftige belangende/ so würden Se. Majest. solche Mesures nehmen/ als dero Interesse gemäß wären/ und nachdem die Cron Franckreich sich bey dem ihrigen bezeigen würde/ welche Antwort der Abgesandte den folgenden Tag durch einen Expressen nach Franckreich abgeschicket. Den Englischen und Holländischen Abgesandten ward eine gleichmässige Antwort ertheilet.

Dergleichen vom Käyserl. Hofe.

§. 7. Als auch nun dieselbe Zeit an dem Käys. Hofe ein gleichmässiger Vortrag geschehen war/ so haben Ihr. Käyserl. Maj. zur Antwort geben lassen/ was massen sie mit Vergnügen vernommen/ was von dem Marquis de Villars, Königl. Frantzös. Abgesandten/ ingleichen von den Ministris von Engelland und den Herrn General Staaten der vereinigten Niederlande wäre vorgetragen worden/ daß nemlich der Allerchristl. König mit Ihr. Käys. Maj. billiger Meynung gäntzlich übereinstime/ als welche die eintzige wahre Ruhe und Frieden in der Christenheit bey zubehalten bequem seyn/ indem seine Majest. versprächen/ bey Lebens-Zeit des Königs von Spanien nichts auf dessen Länder vorzunehmen/ im Fall Ihre Käyserl. Majest. versprechen würden/ keine

Troup-

Trouppen / so eigene als frembde / unter was Vorwand es seyn möchte / in Italien zusenden / und wäre zwar Ihrer Käyserl. Majestät Meynung / nicht in dem geringsten von Dero Rechten nachzugeben / oder hierdurch den prætendirten Tractat von Theilung der Spanis. Monarchie gut zu heissen / oder darein zu willigen: Sie würden auch solchem nach keine Trouppen nach Italien senden / außgenommen eine solche Anzahl als vonnöthen wäre / die Teutsche Regimenter; so in Sr. Cathol. Majest. Diensten stünden / zu recroutiren / falls der Allerchristl. König auch verspräche / an seinem Theil so wohl zu Wasser als zu Lande dergleichen zuthun / und sich nicht allein von allem Unternehmen wieder Sr. Cathol. Maj. Länder und Unterthanen / auch von allen Negotiationen und Handlungen / die bißher selbst mit Bedräuungen wären practiciret worden / um andere Potentaten / Fürsten und Republiquen zu der Garantie gemeldten prætendirten Tractats zu verbinden / sondern auch von dem Vortrag eines dritten / wovon in dem Tractat gemeldet wird / zu enthalten auch nichts neues wieder den Ryßwickischen Frieden / an was Ort es auch seyn möchte / vorzunehmen / gestalt dann solches alles obgedachter Meynung von beyderseits der Billigkeit gemäß wäre.

Cap. XV.

CAP. XV.

Von König Caroli II. Testament/ und wie in selbigem des Königs in Franckr. Enckel/ Philippus Duc d'Anjou, zum Universal Erben der Spanischen Monarchie eingesetzet worden.

§. 1.

Duc de Anjou wird zum Spanischen Erben eingesetzet.

DEr König in Franckreich/ als das Haupt/ des Bourbonischen Hauses/ mochte seine Prætension auf die Spanische Monarchie ansehen/ wie er wolte/ so legten sich ziemliche Difficultäten dar. Setzte derselbe sein Fundament auf die Anverwandschafft mit Spanien/ so war ihme die eydliche Renunciation im Wege. Wolte er sich auf den Partage-Tractat gründen/ so zweiffelte er an Engel- und Holländischen Assistentzen. Endlich vermeinte der Cardinal Portocarero ein Expediens gefunden zu haben/ und disponirte den sterbenden König Carolum II. zu einem Testamente/ oder producirte zum wenigsten nach seinem Todte ein Testament/ das der König solte gemacht haben. In diesem Testamente nun war der Sohn des Dauphins in Franckreich/ Philippus Hertzog von Anjou/ zum Universal-Erben der gantzen Spanis. Monarchie ernennet/ und hierdurch solte nun der Knoten wegen des Pyrenäischen Friedens auffgelöset seyn. Dann der Cardinal gab vor/ die Infantin Maria Theresia hätte bloß darum auf Spanien renunciiren müssen/ damit Spanien nimmermehr mit Franckreich combiniret werden möchte/ wel-

ches

ches den Fundamental-Gesetzen der Spanis. Nation schlechter Dings entgegen wäre. Deßwegen könte Ludovicus XIV. nicht succediren/ weil er würcklich König in Franckr. sey; auch nicht der Dauphin, weil er künfftig König in Franckr. werden solte; auch nit der Hertzog von Bourgogne, weil er gleichfals Hæres præsumtivus von der Cron Franckr. wäre: Wohl aber der Hertzog von Anjou, weil derselbe noch zur Zeit keine Anwartschafft auf die Crone Franckreich hätte.

§. 2. Es lautet aber sothanes Testament/ nach der Ubersetzung/ solgender massen: Testament informâ.

Königs Caroli II. in Spanien Testament/ in welchem der Duc d'Anjou zum Erben eingesetzet worden.

IM Namen der Allerheil. Dreyfaltigkeit/ „ Vaters/ Sohns/ und H. Geistes/ so drey „ unterschiedene Personen seynd/ und doch nur „ ein einiger und warhafftiger Gott ist/ wie auch „ im Namen der glorwürdigsten Jungfrauen „ Maria/ Mutter des Sohnes und ewigen „ Wortes/ unserer Frauen/ und aller Heiligen „ des Himmlischen Hoffes.

Ich Don Carlos, von GOttes Gnaden/ Kö- „ nig in Castilien/ Leon/ Aragonien/ Sicilien/ „ Jerusalem/ Navarra/ Granada/ Toledo/ Gal- „ licia/ Majorca/ Cerderna/ Sevilië/ Cordoua/ „ Corega/ Murcia/ Jaen/ Algarbia/ Algecira „ Gibraltar/ der Canarischen Insuln/ Ost- und „ West-Indiens/ und festen Landes des Ocea- „ ni/ Ertz-Hertzog in Oesterreich/ Hertzog in Bur- „ gund/ Brabant/ Meyland/ Athen und Neo- „

patria/

»patria / Graf von Habsburg / Flandern / Ty-
»rol und Barcelona / Herr von Biscaja und
»Molina / erkenne / daß ich als ein sterblicher
»Mensch dem Tode nicht entgehen kan / als eine
»Straffe / darein wir allesampt durch unsere er-
»sten Eltern gefallen; absonderlich da ich mich
»an derjenigen Kranckheit Bettlägerig befin-
»de / welche mir derselbe nach seinem heiligen
»Willen zugeschickt hat. Derowegen richte ich
»mein Testament auf / verordne und erkläre mei-
»nen letztẽ Willen durch gegenwärtige Schrifft
»freywillig und mit gesunder Vernunfft / bey
»welcher mich GOtt unser HERR bißhero
»erhalten hat.

»Erstlich bitte ich JEsum Christum / unsern
»GOtt und HErrn / wahren GOtt und Men-
»schen / daß Er durch die Verdienste seines heili-
»gen Leydens und Blutvergiessens mit mir / als
»dem grösten unter allen Sündern / nach sei-
»ner Barmhertzigkeit und Güte handeln
»wolle / und ob ich Ihm schon nicht gedienet /
»wie mir gebühret / noch die sonderbahre Wohl-
»thaten / so er mir im Geistlichen und Leiblichen
»erwiesen / erkennet habe / viel weniger seinem
»heiligen Gesetze in allem gehorsamet und selbi-
»ges erfüllet / oder Ihn mit solcher Liebe vereh-
»ret / worzu mich so grosse und ausserordentliche
»Gnade verbindet / so wolle Er mir doch seine
»Gnade geben / daß wie ich allezeit in seinem hei-
»ligen Glauben gelebet / ich auch in demselben
»und in dem Gehorsam der Catholischen Kir-
»chen sterben möge. Also bezeuge ich es / und
»verlange es zu thun / als Deroselben Sohn.

II. Und damit ich meine Sünden bereuen „ möge mit einer wahren Reue / welche ich suche „ und verlange zum Mittel wider meine Schuld „ durch die Krafft und Gnade der Sacramenten / welche GOtt auß Barmhertzigkeit zu unserm Heyl in seiner Kirche eingesetzet / so bitte „ ich die allerheiligste Jungfrau Maria / seine „ Mutter / daß sie / als der Sünder und meine Vorsprecherin / mir die gantze Zeit meines „ Lebens / und absonderlich an meinem Ende „ mit ihrer Vorbitte beystehen wolle / damit mir „ ihr geliebtester Sohn seine Gnade und Barmhertzigkeit verleihe. Ich habe sie jederzeit mit „ sonderbahrer Andacht / so viel mir meine „ Schwachheit zugelassen / vor meine Gebieterin und Vorsprecherin gehalten / und hoffe / „ sie werde nach ihrer Güte und Barmhertzigkeit jederzeit mit mir handeln / absonderlich aber in der Stund meines Todes / vornehmlich „ wegen der Andacht und Liebe / so ich stets zu der „ hohen und ausserordentlichen Wohlthat getragen / welche sie von der Allmächtigen Hand „ empfangen / in dem er sie in ihrer unbefleckten „ Empfängniß vor aller Sünde bewahret / wegen welcher Andacht ich allen möglichen Fleiß „ bey dem Apostolischen Stuhl angewandt habe / auf daß sie von demselben also definitivè „ solte erkläret werden / auch hab ich in meinen „ Königreichen die Andacht solches Geheimnisses begehret und befördert: Und gleichwie „ mein Herr Vatter der König befohlen; also „ hab ich sie in meinen Königlichen Fahnen „ zum Sinnbild setzen lassen. So fern ich nun „

„bey meinem Leben diesen Außspruch von dem „Apostol. Stuhl nicht erhalten kan / so ersuche „ich meine nachfolgende Könige inständig / daß „sie nicht ablassen anzuhalten / biß sie solches „von demselben erlanget haben. Hiernechst ruffe „ich auch die Heiligen GOttes an / den Ertz-„Engel St. Michael / wie auch meine Schutz-„Engel / und die heiligen Apostel St. Petrum / „und St. Paulum / St. Jacobum / als Pa-„tron von Spanien / St. Carolum / St. Phi-„lippum / St. Dominicum / St. Benedictum / „St. Franciscum / St. Theresiam / gegen wel-„che ich mich insonderheit andächtig bezeiget / „meine heilige Vorbitter / und alle diejenigen / „welche in dem himmlischen Hofe seynd / damit „sie meinen GOtt und HErrn am letzten En-„de vor mich bitten / und damit Er mir kräff-„tige Gnade geben möge / meine Sünden von „Hertzen zu bereuen / und auß allen Kräfften un-„sern HErrn und GOtt zu lieben / gleichwie „Er würdig ist geliebt zu werden.

„III. Ich befehle / daß nach meinem Hintritt / „mein Cörper mit so geringem Gepränge / als „es mein Stand zulässet / in das Königliche „Kloster St. Laurentii und in das zum Begräb-„niß meiner Vorfahren und Nachkommen ver-„ordnete Pantheon gebracht / und an denjeni-„gen Ort gelegt werde / der ihm nach der Ord-„nung gebühret / welche der König / mein „Herr Vatter / zur Beysetzung der Königli-„chen Cörper gemacht / als er solches Werck „vollendet.

„IV. Und weil auf meinen Befehl in besag-

tem Kloster einige Stifftungen gemacht/ und"
demselben etliche jährliche Einkünffte bestim-"
met worden / so will ich haben / daß selbige"
auf solche weise erhalten werden / wie ich sie"
gestifftet. "

V. Befehle ich den Königen/ meinen Nach-"
kommen / daß sie eine sonderbahre Sorge vor"
die Erhaltung dieses Klosters / so wie es mein"
Anherr / König Philippus II. mit grosser"
Pracht gestifftet und begabet hat / tragen"
sollen. "

VI. Befehle ich / daß an dem Tage meines"
Todes / alle Geistliche und Ordens-Leuthe"
deß Orts/ wo ich sterbe / Messe vor meine"
Seele lesen/ und daß auf allen privilegirten"
Altären derselben so viel gelesen werden / als"
man in dreyen Tagen lesen kan. Uber dieses"
begehre ich / daß vor meine Seele hundert tau-"
send Messen gelesen werden sollen / und ist"
meine Meynung / daß diejenigen / so durch die"
Barmhertzigkeit GOttes nicht nöthig vor"
mich seyn werden/meinen Eltern und Vorfah-"
ren zu gute kommen / oder/ so sie derselben auch"
nicht mehr bedürfftig / denjenigen Seelen im"
Fegfeuer zugeeignet werden sollen/welche deren"
am meisten nöthig haben. Daher sollen die"
Vollzieher meines Testaments verbunden"
seyn / denjenigen / so die Messen lesen werden /"
zu sagen / daß sie dieselben nach dieser Mey-"
nung lesen / und die Allmosen darnach rich-"
ten sollen. "

VII. Weil auch der König / mein Herr"
Vatter/ diejenigen 3000. Ducaten jährlicher"

„Einkünffte / welche die Statt Madrit von „ihrer Provintz vormahls zum Unterhalt 8000. „Soldaten verwilliget / darzu bestimmet hat / „daß die Gefangenen erlöset / die Wäisen auß- „gestattet / und die Arme auß den Schuld- „Thürnen befreyet werden solten / welche 3000. „Ducaten er nachmahls mit 6000. vermehret / so „zu eben solchem Unterhalt der 8000. Soldaten „bestim̃et wordẽ; so soll man hiervon 2000. Du- „caten zu Befreyung der Gefangenen anwendẽ / „jedoch daß diejenigen allen andern vorgezogen „werden / so unter den Königlichen Armeen „gedienet; in Ermangelung dieser aber ande- „re Unterthanen / absonderlich aber die Weiber „und Kinder / oder welche in grosser geistlicher „Gefahr schweben. Ferner sollen 2000. Duca- „ten zur Außstattung armer Weysen / deren „Vätter Königl. Bediente gewesen / die übri- „gen 2000. Ducaten aber / zu Befreyung ar- „mer Schuld-Leute angewendet werden: Wo- „rinnen / ausser was die Eintheilung wegen Er- „lösung der Gefangenen anlanget / seinen Nach- „folgern / wie auch Dero Beicht-Vättern und „Groß-Allmosenirern die Wahl der Persohnen „gelassen wird / doch mit dem Befehl / daß beyde „letztbesagte / allezeit die Nothdürfftigsten / und „bey denen es am besten angewendet / darzu vor- „schlagen / jederzeit aber deß regierenden Kö- „nigs und Königin Bediente vorziehen / auch „vor allen Dingen dasjenige / was ihnen der Kö- „nig noch schuldig seyn möchte / bezahlen sollen. „Ich erkläre mich derowegen / und ist mein Wil- „le / daß dieses beobachtet / erfüllet und vollzo-

gen

gen werde / und zwar genau nach dem Buch„
staben / wie es verordnet worden. „
VIII. Wegen deßjenigen so ich GOtt un„
serm HErrn schuldig bin / und wegen dessen so„
ich zum geistlichen Heyl deß rechtmässigen„
Nachfolgers meiner Reiche und Herrschafften„
verlange / bitte und befehle ich eyferigst an / daß„
er / als ein Catholischer Fürst zu seinem und„
seiner Königreiche Besten / eyferig sey in dem„
Glauben und Gehorsam gegen den Römischen„
Apostol. Stuhl / auch lebe und in allen seinen„
Handlungen verfahre / als ein Gottsförchti„
ger / welcher die heiligen Gesetze und Gebotte„
beobachte / und in allen die Göttliche Ehre /„
Erhöhung seines Nahmens / Fortpflantzung„
des Glaubens und Vermehrung seines Dien„
stes befördere / die Inquisition ehre / ihr helffe„
und sie beschütze / weil sie vor den Glauben ey„
fert / und selbigen bewahret / als eine dermassen„
nöthige Sache / und vornehmlich zu dieser„
Zeit / in welcher sich die Ketzereyen vermehret„
haben. Uber dieses soll er auch den Kirchen„
Staat ehren / beschützen / und ihm seine Frey„
heiten erhalten / die Ordens-Leuthe ehren und„
handhaben / und dasjenige beobachten / was„
zu ihrer Reformation nöthig seyn möchte. Er„
verwalte die Gerechtigkeit in seinen Königrei„
chen ohne Ansehen der Persohn so wohl gegen„
seine Unterthanen / als gegen Frembdlinge /„
und bemühe sich ihnen auß vätterlicher Liebe„
aufzuhelffen / und in allem ihre Wohlfahrt und„
Glückseligkeit zu suchen / wodurch er ihrer al„
ler Hertzen gewinnen wird. Ja GOtt wird„

„ihm mit sonderbarer Vorsorge beystehen/ je „mehr er Liebe gegen sie beweisen wird. Vornem„lich aber ermahne ich ihn/ über seine Räthe und „Bediente ein wachsames Auge zu haben/ ihnen „keine/ auch so gar nicht die geringsten Fehler „nachzusehen/ welche der Gerechtigkeit zu wie„der seyn/ indem dieses der gröste Schaden ist/ „so einem Regiment begegnen kan; dahero ich „dergleichen niemahls geduldet habe/ sondern ein „abgesagter Feind solcher Mißbräuche gewesen „bin.

„IX. In allen meinen Königreichen/ Herr„schafften und Staaten hat man die Rö„misch-Catholische Religion erhalten/ und „erhält sie auch noch; massen sie dann auch „meine glorwürdige Vorfahren erhalten und „beschützet/ anbey auch ihr Königl. Erb-Gut „darüber zugesetzet/ und verpfändet haben/ indem „sie die Ehre GOttes und seines heiligen Gesä„tzes/ allen zeitlichen Dingen vorgesetzet: Und „weil dieses die vornemste Pflicht der Könige ist/ „so bitte und ermahne ich meine Nachfolger/ daß „sie sich eben so bezeigen mögen. So ferne auch „(welches GOtt nicht verhängen noch zulassen „wolle) einer meiner Nachfolger sich zu einer „durch unsere Heil. Mutter/ die Cathol. Kirche/ „verdammeten und verworffenen Secte bekennen/ „und von der einigen und wahren Heil. Religion „absondern würde/ so erkläre Ich ihn dieser That „wegen vor unfähig zur Regierung aller besag„ter Königreiche und Staaten/ so wohl insge„mein/ als auch eines jeden in sonderheit/ wie nit „weniger vor unwürdig des Königl. Amtes und

Wür-

Würde: Beraube ihn derowegen der Erb-Fol-„ ge/ Besitzes und Rechts derselben/ worwieder„ ihn weder die Gesetze/ noch Gewohnheiten und„ Ordnungen/ so hierwieder seyn möchten/ schü-„ tzen sollen/ und stimme ich dißfals mit den Ca-„ nonischen Gesetzen/ heiligen Conciliis, und„ Päbstl. Satzungen überein/ welche die Ketzer/„ und die jenigen/ so von der Cathol. Religion„ abfallen/ aller weltlichen Herrschafft unfähig zu„ seyn erklären. Hierinnen gebrauche ich mich„ wissentlich und wohlbedächtig aller Macht und„ Gewalt/ also daß dieser mein Wille die Krafft„ eines Gesätzes haben soll/ nicht anders/ als ob„ er mit allen nöthigen Solennitäten in allen und„ jeden meinen Königreichen und Staaten öf-„ fentlich verkündiget worden wäre.„

X. Ingleichen bitte und ermahne ich meine„ künfftige Nachfolger/ daß sie ihre Regierung„ mehr in Betrachtung der Religion/ als aus ei-„ nem Absehen des politischen Staats/ führen:„ Dann wenn sie ihren Eigennutz dem Dienst und„ Erhöhung des Glaubens nachsetzen/ werden sie„ sich GOtt verbindlich machen/ ihnen sonderbar„ zu helffen und beyzustehen; in massen ich dann„ auch bey vorfallenden Gelegenheiten rathsamer„ zu seyn erachtet/ in Staats-Sachen Fehler zu„ begehen/ als einen eintzigen die Religion ange-„ henden Punct zu wieder handeln zu lassen/ oder„ dieserwegen durch die Finger zusehen.„

XI. Gleichwie auch ein jeder Glaubiger eine„ grosse Andacht zu dem allerheiligsten Sacra-„ ment des Altars tragen soll/ Ich aber samt dem„

"ganzen Hause Oesterreich jederzeit eine beson-
"dere darzu getragen: Also begehre ich zu desto
"grösserer Ehre GOttes / und meinem Troste/
"daß solches jederzeit in der Königl. Capelle/ wie
"bißhero geschehen / verwahret werde; immassen
"ich dann auch solches von meinen Nachfolgern
"hoffe. Derowegen befehle ich auch die Fortse-
"tzung des 40. stündigen Gebetts/ so zu Anfange
"jedes Monates angeordnet worden ist/ damit
"selbiges mit aller möglichster Andacht vollzogē
"werde/ und der Gottesdienst in gedachter Ca-
"pelle eben mit solchem Fleiß und Eyfer verrichtet
"werde/ als es möglich/ und bißhero geschehen
"ist. Zu solchem Ende soll man alle Geistlichen
"und Bedienten besagter unser Königl. Capelle/
"wie auch diejenigen / so mit Singen und In-
"strumenten darbey bedienet seynd / nebst allen
"itzigen und künfftigen Assistenten unterhalten;
"weßwegen Ich ihnen verschiedene Mittel und
"Einkünffte bestimmet/ welche hierzu angewen-
"det werden sollen.

"XII. So fern mir GOtt durch seine unend-
"liche Barmhertzigkeit rechtmässige Kinder ver-
"leihen solte/ so erkläre ich zum Universal-Er-
"ben aller meiner Königreiche/ Staatē und Herr-
"schafften/ den ältesten Sohn/ wie auch alle die-
"jenigen/ welche ihm nach der Ordnung folgen
"sollen; in Ermanglung aber männlicher Erben/
"die Töchter/ nach den Gesetzen meiner König-
"reiche. Weil mir aber der gnädige GOtt noch
"biß itzo/ da ich dieses Testament auffrichte/ kei-
"ne Leibes-Erben bescheret/ und demnach meine
"vornehmste Schuldigkeit ist/ in Ansehung der
Wohl-

Wohlfart meiner Unterthanen die Verordnung „zu machen/ daß alle meine Königreiche in derjeni- „nigen Vereinigung bleiben/ die ihnen nöthig ist; „so zweiffle ich nicht/ sie werden/ wie es die schuldi- „ge Treue gegen ihren König und natürlichen O- „berherrn erfordert/ und wie sie jederzeit gethan/ „sich nach derjenigen Verordnung richten/ welche „ich mit meiner höchsten Autorität bestärcke.„

XIII. Und nachdem ich/ vermöge unterschiedli- „cher Berathschlagungen meiner Staats-Minister „und Räthe/ erkennet habe/ daß die Ursache/ auf „welche sich die Renunciation Frauen Annen/ und „Marien Theresien/ Königinnen in Franckreich/ als „meiner Base und Schwester/ so sie wegen der Erb- „Folge dieser unser Königreiche gethan/ deßwegen „geschehen/ damit die Vereinigung sothaner Rei- „che mit der Cron Franckreich verhindert würde. „Weil ich auch über dieses erkennet/ daß/ wenn sol- „che Haupt-Ursache auffhöret/ alsdann das Recht „der Erb-Folge/ als welches nach den Gesetzen so- „thaner Reiche den Anverwandten/ so unmittelbar „die nechsten seynd/ zukömmt/ und daß sich solcher „Fall vor itzo bey dem zweyten Sohne des Dau- „phins in Franckreich zuträget; so richte ich mich „nach ermeldeten Gesetzen/ und erkläre (falls mich „GOtt ohne rechtmässige Kinder hinweg nehmen „solte) zu meinem Nachfolger den Hertzog von An- „jou, zweyten Sohn des Dauphins/ dergestalt/ „daß er ein Erbe aller meiner Reiche und Herrschaf- „ten/ ohne Außnahme einiges Theils derselben/ seyn „soll. Ich befehle dannenhero auch allen meinen „Unterthanen und Vasallen meiner Königreiche „und Herrschafften/ daß/ woferne/ wie vorgedacht/ „

„GOtt mich ohne rechtmäßige Leibs-Erben ab-
„fordern solte/ sie ihn vor ihren König und natürli-
„chen Herrn halten und erkennen; Gestalt man
„ihm dann auch alsobald und ohne eintzigen Ver-
„zug/ so bald er den Eyd zu Beobachtung der Gesä-
„tzen und Gewohnheiten besagter meiner König-
„reiche und Herrschafften/ wird abgeleget haben/
„die würckliche Besitzung derselben geben soll. Und
„weil mein Wille und Meinung ist/ es auch zu dem
„Frieden der Christenheit/ und des gantzen Euro-
„pä/ wie nicht weniger zur Ruhe solcher meiner Kö-
„nigreiche dienet/ daß diese Monarchie jederzeit von
„der Cron Franckreich abgesondert bleibe/ so er-
„kläre ich mich ferner/ daß im Fall ermeldeter Her-
„tzog von Anjou sterben/ oder die Cron Franckreich
„erben/ und deroselben Besitzung der Spanischen
„Monarchie vorziehen solte/ besagte Erbfolge auf
„den Hertzog von Berry, seinen Bruder und drit-
„ten Sohn ermeldeten Dauphins, auf eben solche
„Weise gelangẽ soll. Im Fall aber auch jetzerwehn-
„ter Duc de Berry versterben oder die Cron Franckr.
„erben solte/ so erkläre und beruffe ich zur Erb-Folge
„den Ertz-Hertzog/ zweyten Sohn des Käysers/
„meines Vetters/ und schliesse wegen eben solcher
„Ursache/ und wegen der meinen Unterthanen all-
„gemeiner Wohlfart zu wieder lauffenden incon-
„venientien/ den erstgebohrnẽ Sohn des Käysers/
„meines Vetters/ von der Erb-Folge auß. So fer-
„ne aber auch besagter Ertz-Hertzog ermangeln
„würde/ so erkläre und beruffe ich zur Erb-Folge
„den Hertzog von Savoyen und seine Kinder; und
„hierinnen bestehet mein Wille/ welcher von allen
„meinen Unterthanen vollzogen werden soll/ wie ich
ihn

ihnen solches hiermit befehle/ und wie es ihre eige-„
ne Wohlfart erfordern/ damit sie nemlich die Zer-„
theilung der Monarchie/ welche von meinen Vor-„
Eltern mit solchem Ruhm gestifftet wordē/ keines„
weges gestatten. Weil ich auch inniglich verlan-„
ge/ daß der Friede und Einigkeit zwischen dem„
Käyser meinem Vetter/ und dem allerchristl.„
König erhalten werde/ als welches der Christen-„
heit so sehr nöthig ist/ so bitte und ermahne ich sie/„
das solche Einigkeit durch das Band der Ehe„
zwischen dem Hertzog von Anjou mit der Ertz-„
Hertzogin fortgepflantzet/ und hierdurch gantz Eu-„
ropa in Ruhe und Vergnügung gesetzet werde. „

XIV. Auf den Fall meines Absterbens ohne„
Erben/ soll besagter Hertzog von Anjou in allen„
meinen Königreichen und Herrschafften succedi-„
ren/ so wohl in demjenigen/ was zur Cron Ca-„
stilien/ als was zur Crone Arragonien und Na-„
varra gehöret/ und in allem/ was ich in- und auſ-„
serhalb Spanien besitze/ namentlich aber Casti-„
lien/ Leon/ Toledo/ Galicia/ Sevilia/ Granada/„
Cordova/ Murcia/ Jaen/ Algarbia/ Algecira/„
Gibraltar/ die Canarischen Insuln/ wie auch in„
Indien/ in den Insuln und festem Lande des Oce-„
ani und des Mare del Nord und del Sur, Philippi-„
nischen und allen andern Insuln und Ländern/ so„
wohl entdeckten als unentdeckten/ und alle dem-„
jenigen/ was auf einige Weise zu Castilien/ Arra-„
gonien und Valentia gehöret/ wie auch in Cata-„
lonien/ Neapolis/ Sicilien/ Majorca/ Minorca/„
Sardinien/ und in allen andern Herrschafften und„
Gebiethen/ welche der Königl. Crone zustehen.„
Wie nicht weniger in dem Staat von Meyland/„

Hertzog-

„Hertzogthum Braband / Limburg / Luxenburg /
„Geldern / Flandern / und in allen Provintzien /
„Staaten / Gebieten / und Herrschafften derer Nie-
„derlande / welche mir zugehören / oder zugehören
„können / und durch Erbschafft zufallen werden.
„Solchem nach begehre ich / daß / so bald mich Gott
„aus diesem Lebē abfordern wird / besagter Hertzog
„von Anjou König seyn und genennet werden soll /
„wie er es dann würcklich über alle solche Königrei-
„che und Länder seyn wird / unerachtet aller renuncia-
„tionen und Handlungen / welche / als unbillig und
„ohne Grund / diesem meinen letzten Willen zuwie-
„der seynd. Derowegen befehle ich allen Prälaten /
„Grandes / Hertzogen / Marggrafen / Grafen / Ri-
„cos Hombres, Priorē / Commendatoren / Haupt-
„leuten so wohl in Vestungen / als zu Land und
„Wasser / Rittern und Edelleuten / wie auch allen
„Räthen / Gerichten / Amtleuten / Rectoren und
„Officialen / Bürgern und Einwohnern der Städ-
„te / Dörffer und Oerter meiner Königreiche und
„Länder / sampt allen Vice-Königen / Gubernatorē
„Burgvögten / Befehlhabern / uñ Gräntzwächtern
„diß und jenseits deß Meers / und allen meinen so
„wohl Civil- als Militar-Bedienten und Officie-
„rern meiner Reiche und Staaten deß Königreichs
„Arragonien / Castilien / Navarra / Neapolis / Si-
„cilien / deß Staats von Meyland / Niederlanden /
„und aller meiner andern Länder / wie auch allen
„meinen Vasallen / Unterthanen / weß Standes und
„Würden sie seynd / wo sie auch wohnen oder sich
„befinden mögen / daß wegen der Treue / Untertha-
„nigkeit / Huldigungs-Eydes und Lehns-Pflicht /
„so sie mir schuldig seynd / fall es GOtt gefallen
wird /

wird/mich von dieser Welt zunehmen/diejenigen/"
welche sich gegenwärtig befinden werden/ so bald"
sie hiervon Wissenschafft bekommen/ nach den Ge-"
sätzē besagter Königreiche/Staaten uñ Herrschaf-"
ten/ und nach dem Inhalt dieses meines Testa-"
ments/besagten Hertzog von Anjou (falls ich ohne"
rechtmässige Erben versterben solte) vor ihren Kö-"
nig und eigentlichen natürlichen Herrn in ermelde-"
ten meinen Königreichen/ Staaten und Herr-"
schafften/meinem verordneten Willen gemäß/ha-"
ben/ halten und annehmen sollen Zu solchem En-"
de sollen sie die Fahnen vor ihn aufrichten/ und die"
Handlungen und Solennitäten/ so in dergleichen"
Fällen/nach eines jeden Königreichs Gebrauch uñ"
Gewohnheit pflegen verrichtet zuwerdē/ also bald"
vollstrecken/und also das jenige leistē und bewerck-"
stelligen/was sie als Unterthanen und Lehns-Leu-"
te ihrem König und natürlichem Herrn mit aller"
Treu und Unterthänigkeit zuleistē schuldig seynd."
Inmassen ich deñ allen Hauptleuten der Vestun-"
gen/Schlösser und festen Häuser/ wie auch allen"
Amptleuten der Städte/Dörffer und Oerter/an-"
befehle/daß sie die Huldigung/wie selbige in Spa-"
nien/Castilien/Arragonien/Navarra/und deren"
Zubehör/wie auch im Meyländischen Staat und"
andern Gebiethen/ gewöhnlich und gebräuchlich"
ist/leisten/und die anvertrauten Oerter/so lang es"
dem Hertzog von Anjou gefällig/ verwahren und"
verwalten/ auf seinen schrifftlichen oder mündli-"
chen Befehl aber solche abtretten sollen/an wen es"
ihm belieben wird/ bey Straffe/ daß der jenige/ so"
sich im geringstē widersetzen würde/ als ein Rebel-"
le soll angesehen werden/welcher seinem König uñ"
natürlichen Herrn ungehorsam und Eyd-brüchig"
worden.

XV. Wann"

» XV. Wann zur Zeit meines Absterbens mein
"Nachfolger sich nicht innerhalb solcher König-
"reiche befinden solte / so erfordert es die Noth-
"durfft / daß die allgemeine Regierung / den Gese-
"tzen / Ordnungen und Gewohnheiten gemäß mit
"der grösten Vorsorge / wie solches der König / mein
"Herr Vatter / vormahls ebenmässig betrachtet /
"verwaltet werde / biß gedachter Nachfolger deß
"Regiments wegen / benöthigte Anstalt machen
"kan. Derowegen befehle ich / daß alsofort nach
"meinem Tode eine Junta aufgerichtet / und dar-
"zu genommen werde der Präsident oder Gouver-
"neur deß Raths von Castilien / der Vice-Cantz-
"ler oder Präsident deß Raths von Arragonien /
"der Ertzbischoff von Toledo / der General-Inqui-
"sitor, ein Grande von Spanien und dem Staats-
"Rath / welche ich noch in diesem Testament / oder
"in einem Codicill / oder aber in einem versigelten
"Briefflein von meiner Hand benennen werde.
"Auch bitte ich Ihr. Majest. die Königin / meine
"werthe und geliebte Gemahlin / daß sie / so lange
"sie in diesem Königreiche und an dem Königlichen
"Hof verbleiben wird / ermeldeter Junta beywoh-
"nen und selbige mit ihrer Autorität zieren wolle /
"welche auch in Ihrer Königlichen Gegenwart an
"demjenigen Orte soll gehalten werden / den sie
"darzu benennen wird. Beliebe sie demnach diese
"Mühwaltung über sich zu nehmen / daß sie
"bey der Staats-Versamlung erscheine / und ihre
"Stimme gebe; gestalt dann / wann die Stim-
"men gleich seynd / derjenige Theil die Oberhand
"behalten soll / unter welcher sich der Königin
"Stimme finden wird / im übrigen soll der mehrere
Theil

Theil der Stimmen jedesmahl gelten. Diese Re- "
gierungs-Art / soll so lange gehalten werden / biß "
mein Nachfolger zu einem solchen Alter gelanget / "
daß er nach meinem Hintritt selbsten zur Regie- "
rung der Königreiche tüchtig seyn wird. "

XVI. Im Fall mein Nachfolger noch minder- "
jährig seyn solte / und aber mir als einem allge- "
meinen Vatter aller meiner Unterthanen zukomt / "
die beste Regierungs-Art / so viel immer möglich / "
und welche den Gesetzen / Ordnungen und Ge- "
wohnheiten meiner Königreiche am meisten gleich- "
förmig ist / zu erhalten / nehmlich rechtmässige "
Gouverneurs zu benennen / auf daß sie nach mei- "
ner hohen und Königl. Verordnung im Nah- "
men meines Nachfolgers besagte meine König- "
reiche regieren und verwalten / auch selbige in al- "
lem Frieden und Gerechtigkeit beschützen / und da- "
mit meine Unterthanen bey derjenigen Ruhe und "
Freyheit erhalten werdē / welche ihnen und einem "
jeden unter ihnē insonderheit vermöge ihrer Gese- "
tze / Ordnungen und Gebräuche / wegen der Treue / "
so sie gegen ihren König und rechtmässigen Herrn "
jederzeit spüren lassen / zu geniessen gebühret. Als "
ernenne ich hiermit zu vormündern ermeldtes mei- "
nes Nachfolgers Zeit währender seiner Minder- "
jährigkeit biß auf das vierzehende Jahr / eben die- "
jenigen / welche ich zu vorgedachter Junta bestim- "
met habe / dergestalt / daß sie / wann derselbe ent- "
weder zur Zeit meines tödtlichen Hintritts sich "
ausserhalb dieser Königreiche befindet / oder min- "
derjährig ist / biß nach seiner Ankunfft oder En- "
digung der Minderjährigkeit / regieren sollen / "
und zwar mit völliger Gewalt und Ansehen / weil "

„sie solche Regierung in seinem Nahmen verwal-
„ten / eben auf die Art und Weise / wie ich selbige bey
„meinem Leben geführet / und wie sie mein Nach-
„folger / wann er zu seinen Jahren kommen / führen
„wird. Auch sollen alle vorermeldete Vormünde-
„re / keines wegs verbunden seyn / Bürgschafft zu
„leisten / und ist dieses mein Wille / daß sie / vermö-
„ge solcher Benennung / und nach Ablegung deß
„Eydes / ohne weitere approbation, confirmation
„und Bedingung regieren sollen und können. Zu
„welcher Benennung ich alle meine Königliche Ge-
„walt gebrauche / und dispensire / falls es vonnö-
„then seyn wird / in allerhand Gesetzen / Pragmati-
„schen Ordnungen und Gewonheiten / als in einem
„ausserordentlichen und zur Wohlfahrt meiner
„Länder und Vasallen nöthigen Fall / und welcher
„erfordert / daß solches vor dißmahl geschehe / nach-
„dem ich alle Umstände betrachtet / welche dabey
„vorfallen / und mich verbinden / diese Vorse-
„hung zu thun / und den Verlust zu verhüten /
„welcher sonst entstehen könte.

„XVII. Der Vice-Cantzler / welchen ich der
„Junta zum Vormund ernenne / soll solches auch
„würcklich seyn / und ich erwehle ihn zum abson-
„derlichen Vormund / so viel das Königreich Ar-
„ragonien betrifft / in denjenigen Fällen und Ge-
„schäfften / welche nöthig seynd / und nach Anlei-
„tung der Arragonischen Gesetze und Freyheiten
„dieses Königreichs / wornach er die Vormund
„schafft unsers Nachfolgers daselbst verwälten
„soll. Und so ferne derjenige / so in dem
„Rath von Arragonien præsidiret / vermöge
„der Land-Gesetze diese Vormundschafft
nicht

nicht annehmen könte / so verlange ich als rechtmässiger Herr dieses Königreichs desselben Ordnungen und Freyheiten nicht zu endern/sondern meinen letzten Willen also einzurichten / wie ich kan: dahero ich auff solchen Fall zum Vormund meines Nachfolgenden Königs den ältesten Rechts-Gelehrten unter den zweyen natürlichen Räthen dieses Königreichs nenne / der sich zur Zeit meines Absterbens in dem Rath von Arragonien finden wird/damit er als Vormund die Verwaltung/ und das Ansehen/ so viel ich ihm ertheilen kan/in den jenigen Sachen und Fällen haben möge/welche nach den Gesetzen und Freyheiten des Landes nöthig seyn werden: jedoch daß er in den Geschäfften und Angelegenheiten des Staats/Krieges/Regiments/Begnädigung und Außtheilung der Aemter keine Neurung einführe / sondern daß solches alles/ wie bißhero geschehen / und noch geschicht/vor den Staats- Kriegs- und Arragonischen-Rath gebracht werde. Auch sollen die Berathschlagungen/ welche von ermeldeten Räthen geschehen / an die Junta der Vormunder gelangen / damit sie in selbiger den Schluß fassen/nach der Art und weise/wie ich ihnen in andern Sachen Befehl hinterlasse. So fern aber vorgedachter älteste Regent mit Todt abgieng oder nicht im Stande wäre / solchem Amte vorzustehen / so nenne ich den nechsten nach ihm/und folglich andere zu diesem Amte/ biß mein Nachfolger die Regierung antreten

wird. Hierbey überhebe ich gedachten Vormund der Schuldigkeit/ Bürgerschafften zu leisten / wie auch alles des jenigen / darinnen ich dispensiren kan / vermöge meiner unumschrenckten und höchsten Gewalt / damit er durch diese Benennung und abgelegten Eyd die Vormundschafft auff vorgedachte Weise antreten könne.

XVIII. Der vorermeldte Regente / welcher Vormund seyn wird/ soll an diesem Hofe residiren/und seinen Sitz im Staats-Rathe haben/ auch der Junta derer übrigen Vormünder beywohnen / auff daß er eine allgemeine Wissenschafft von den Staats-Geschäfften habe. In eben solcher Junta aber soll er eine absonderliche Nachricht von demjenigen ertheilen/ was das Königr. Arrag. anlanget/ damit/ wenn solches von den übrigen Vormündern angehöret/und die Vielheit der Stimmen beobachtet wird / die Geschäffte sothanes Königreiches solcher Gestalt eingerichtet und angeordnet werden / wie es die Ehre Gottes und meines Nachfolgers / die Handhabung der Gerechtigkeit/ Wohlfahrt/ Friede / und auffnehmen des Königreichs erfordern.

XIX. Allen Ministern/so ich benennet/oder noch benennen werde/gebe ich Macht/ Gewalt und Ansehen / wie ich sie / als Vatter/ König und Herr meiner Unterthanen/geben kan/und wie es die Gesetze / Verordnungen / und Gewonheiten meiner Königreiche zulassen / ohne einige Schmälerung des jenigen / was hierzu

von-

vonnöthen seyn wird/ auff daß sie zur Zeit der Minderjährigkeit meines Nachfolgers zu Kriegs und Friedens-Zeiten regieren/ Gesetze auffrichten / so wohl grosse als kleine civil- und Militär-Aemter vergeben/ Prälaturen / Bischöffthümer / Abteyen / und andere geistliche Würden präsentiren können / auff Art und Weise / wie ich es thue und thun kan/ also daß sie das Amt der Vormünder verrichten / und alle Sachen im Nahmen meines Nachfolgers anordnen sollen / wie er sie nach seiner Minderjährigkeit anordnen könte. Zu solchem Ende habe ich besagte Vormundschafft erwehlet; jedoch daß sie vor deroselben Verwaltung insgesampt/ und ein jeder insonderheit meinem Nachfolger den Eyd und Treue leisten/ Krafft dessen sie sein Leben beschützen/ seinen Nutzen und die Wohlfart meiner Königreiche und Unterthanen befördern / von meinem Nachfolger alles Ubel und Schaden abwenden / und alles das jenige thun sollen/ was dergleichen Vormünder zuthun verbunden seynd. Auch sollen sie in allen Geschäfften ihr Gutachten also einrichten / daß es zu desto mehrerer Ehre Gottes/ Erhöhung seiner heiligen Religion/ Vollstreckung und Handhabung der Gerechtigkeit und Gehorsam gegen meinen Nachfolger abziele / und daß sie alles das jenige / was in der Junta gehandelt wird/ geheim halten. Diesen Eyd soll der Präsident oder Gouverneur des Staats-Rathes in die Hände der übrigen von der Junta ablegen/

nachdem zwar ein jeder unter ihnen selbigen in die Hände itzt gedachtes Präsidenten/ oder Gouverneurs/ wird abgeleget haben.

XX. Mehrbemeldte Vormünder/ welche ich benenne oder noch benennen werde / sollen alle zusammen regieren/ nit aber einige ohne die andern: Derowegen sollen sie sich alle Tage und Stunden an einem gewissen Ort des Palasts versammlen / so offt es nöthig seyn wird / um die Berathschlagungen/ so wohl was ihr Amt/ als die streitenden Parteyen betrifft/ anzustellen/ jedoch/ daß jene diesen jederzeit vorgezogen werden: Auch sollen sie dem Secretario welchen ich in dem Despacho universal gebrauche/ jedesmal Bericht darvon erstatten/ welchen ich deßwegen benenne/ damit er in seinen itzigen Verrichtungen künfftig fortfahren soll. Und weil die Königin / meine geliebteste und wertheste Gemahlin/ so lange sie in diesen Königreichen verbleibet / gedachter Junta / (wie ich bereits gesagt habe) beywohnen soll/ so soll diese Versammlung allemahl an dem jenigen Orte des Palastes gehalten werden / welchen ihre Majestät darzu bestimmen wird. Es sollen auch über jedes Geschäffte die Stimmen gesammlet werden / und bey demjenigen verbleiben/ was der mehrere Theil außspricht: so ferne aber einer oder der andere kranck / oder abwesend wäre / soll man in wichtigen Fällen desselben Gutdüncken erfordern/ so ferne es der mehrere Theil vor nöthig erachten wird.

XXI. Alle Beratschlagungen / welche in

dem

dem Rath vorgehen/ sollen in das Secretariat-Amt del Despacho universal dem Secretario gebracht/ und nachmahls in der Junta vorgestellet/ auch darinnen das Gutachten/ auff vorgedachte Weise/ ertheilet werden. Alsdenn soll der Secretarius del Despacho den Schluß/ welcher vermittelst der meisten Stimme gefallen/ niederschreiben/ und selbigen des folgenden Tages der Junta wiederum schrifftlich vorlegen/ es sey denn/ daß die Nothwendigkeit oder Kürtze der Zeit ein anders erforderte/ worvon unten ein mehrers folget. Diesen Schluß soll die Königin an dem Orte/ wo sonsten mein Nahme zustehen pfleget/ unter schreiben/ und besser/ unten zwey von der Junta. Im fall aber Ihre Majestät die Königin nicht zu gegen wäre/ soll selbiger von allen/ welche sich in der Junta befinden/ nach ihrer Ordnung unterschrieben/ doch daß zum wenigsten viere seynd/ welche solche Unterschrifft verrichten. So viel aber den Rath von Arragonien anlanget/ soll die Unterschrifft alle mahl entweder durch den Vice-Cantzler oder ältesten Regenten geschehen/ welcher in der Junta gegenwärtig seyn wird/ und die Verweisung der Geschäffte so wohl an das Amt/ als an die Räthe und Minister/ soll durch decreta/ so auff eben solche Weise wie die Schlüsse der Berathschlagungen unterschrieben seynd/ oder durch Zettul/ welche der Secretarius del Despacho bekräfftiget hat/ vollzogen werden/ wie es die Junta vor Gut befinden wird.

XXII. Alle Ausfertigungen / welche ich so wohl mit meiner Hand bekräfftige / als welche gedruckt werden / sollen von der Königin / meiner liebsten und werthesten Gemahlin / an selbigem Orte unterzeichnet werdē / an welchen ich meinen Namen zusetzen pflege / hernach erstlich die andern von der Junta an dem untersten Orte. So ferne aber einige verhindert würden / sollen es zum wenigsten vier unterzeichnen; Jedoch was Arragonien anlanget / ist jederzeit die Unterschrifft des Vice-Cantzlers / oder des ältesten aus dem Rathe von Arragonien so bey der Junta sich befinden wird / vonnöthen / und die Staats Secretarien sollen es an den jenigen Ort abfertigen / wo die Vollstreckung geschehen muß / und darzu setzen: Auff Befehl Ihrer Majestät. Es sollen auch alle Außfertigungen im Namen meines regierenden Nachfolgers oder Seiner Königlichen Würde angefangen werden; Gestalt ich denn Vermöge aller meiner Königlichen Macht / begehre / welche ich zum besten meiner Unterthanen anwenden soll und kan / daß man allen diesen Königlichen Befehlen und Anordnungen Gehorsam leiste / und alle die jenigen / welche denselben nicht schuldige Folge leisten / mit der Straff belege / welche denen gebühret / so den Befehlen und Anordnungen ihres Königs und natürlichen Herrn wiederstreben.

XXIII. Und weilen die Junta nicht allein dasjenige zu erörtern hat / was ihr von den Raths Versammlungen übergeben worden / son-

sondern weil sie auch vor alle dasjenige Sorge tragen muß/ was zu meines Nachfolgers Nutzen und der allgemeinen Wohlfahrt meiner Königreiche gehöret: So soll/ falls einer von der Junta dieser wegen einige Nachricht oder Vorschlag ertheilẽ würde/ hierüber in der Junta votiret/ und dasjenige beschlossen werden/ wohin die meisten Stimmen fallen.

XXIV. Falls die Stimmen gleich seynd/ entweder wenn die Königin/ meine Liebste und wertheste Gemahlin/ nicht gegenwärtig wäre/ oder aus andern Ursachen/ soll man den Präsidenten desjenigen Raths ruffen/ welchen die vorhabende Sache angehet/ oder den Dechant solches Raths/ wenn nehmlich entweder gar kein Präsident in sothanem Rathe/ oder selbiger ein Mitglied der Junta wäre. Soferne aber der Dechant ebenfalls ein Mitglied der Junta wäre/ soll der nechste in der Ordnung hierzu beruffen werden.

XXV. Die bequemste Stunde zu der Junta wird seyn/ wenn man aus den Raths-Versammlungen gehet: An den Feyertagen aber soll sie sich eine Stunde eher versammlen. Wo auch wegen vieler geschäffte solche Zeit zu kurtz fiele/ sollen einige Abende darzu genommen werden/ daran man in der Woche am wenigsten zu thun hat. Wenn sich über dieses wichtige Geschäffte ereignen/ es seye zu welcher Zeit es wolle/ soll man entweder durch die Ministros der Junta oder durch die Präsidenten der Raths-Versammlungen dem Secretario

del Despacho hiervon Nachricht ertheilen/welcher der Königin/ meiner geliebsten und werthesten Gemahlin/also fort dieser wegen eröffnung thun soll/ und diese soll alsdenn/nachdem sie solches dem Präsidenten des Raths berichtet/einen Schluß fassen/ob es zu Abhandlung der Sache nöthig seyn werde/ die Junta alsobald zusammen zuruffen. Falls aber Ihre Majestät abwesend wäre/ soll der Secretarius del Despacho sothane Sache dem Präsidenten des Raths/ und dem Vice-Cantzler oder Präsidenten von Arragonien hinterbringen: wann sie denn gutbefinden/ die Junta zu beruffen/ soll solches geschehen. So ferne aber die Eilfertigkeit der Sache nit so viel Zeit zulässet/soll der Präsident des Raths selbige expediren/ und hernach/ wenn es von Wichtigkeit ist/ der Junta davon Nachricht ertheilen.

XXVI. Ich ermahne auch die Mitglieder vorgedachter Junta/ daß sie in dem jenigen/ was die Wolfahrt der Regierung und den Nutzen dieser Königreiche anlanget/eine vollkommene Einigkeit erhalten/ und hoffe ich von der Königin/meiner geliebsten und werthesten Gemahlin/ daß sie ihres theils selbige durch ihr gutes Exempel hierzu vermögen werde; Gestalt ich denn zu Erfüllung meiner Pflicht/Ihre Majestät ersuche und ermahne/ solches alles zu bewerckstelligen.

XXVII. Die höchste Nothwendigkeit zum besten dieser Königreiche/ist die Gegenwart meines Nachfolgers in denselben. So ferne er nun

nun zu dem rechten Alter gelanget/ so bitte und ermahne ich ihn/ so bald als möglich / anhero zu kommen: Falls er aber noch minderjährig seyn solte/ befehle und ermahne ich die Junta / daß sie sich seine baldige Uberkunfft angelegen seyn lasse/ damit er in kurtzer Zeit/ so viel es möglich ist/ und mit aller Sicherheit in meinen Königreichen anlangen möge.

XXVIII. Falls mein Nachfolger zu seinen Vogtbaren Jahren gelanget/ soll ihm / so bald er an diesem Hoffe ankommen/ durch die Junta Bericht gegeben werden von der Beschaffenheit aller wichtigen Sachen / und von allem / was in seiner Abwesenheit darinnen verhandelt worden / oder was ihm zu wissen nöthig.

XXIX. Falls aber mein Nachfolger annoch minderjährig seyn solte / begehre ich / und ist mein Wille/ daß man ihm/ so viel es sein Alter mit sich bringt / von den Geschäfften / so in der Junta vorgehen / Bericht ertheilen soll / auff daß man erkenne / was massen die höchste Gewalt auff seiner Person beruhe / als auch / daß er allgemach Unterricht davon erlange / und/ zu desto grösserem Ansehen der Junta/ selbiger die Art und Weise gebe / so sie beobachten soll. Wenn auch die von der Junta sein Alter vor tüchtig erkennen werden/ die ordentlichen Berathschlagungen des Raths von Castilien anzuhören/ soll selbiger Rath ihm solche/ eben wie mir geschehen ist / vortragen / weil dieses eine Handlung der höchsten Würde / welche meine Unterthanen in seiner Königlichen Person er-

kennen sollen/obschon dieselben von Vormündern/die ich seiner Minderjährigkeit wegen ernennet/regieret und verwaltet wird. So ferne aber solches nicht bewerckstelliget werden kan/so sollen durch den Rath von Castilien die ordentlichen Berathschlagungen gehalten werden/wie solches zugeschehen pfleget/ wenn ich entweder abwesend bin/oder selbige wegen anderer Verhinderniße nicht hören kan.

XXX. Ich erkläre mich/ daß/ so ferne in der Junta/ welche ich so wohl wegen der Abwesenheit meines Nachfolgers/ wenn er zu seinen vogtbahren Jahren gelanget/ als auch wegen seiner Vormundschafft und zu Regierung dieser Königreiche ernennet/wenn er noch minderjährig ist/eine von den vier Stellen/so der Präsident oder Director des Raths / der Vice-Cantzler oder Präsident von Arragonien/ der Ertz-Bischoff von Toledo/ und der General von der Inquisition darinnen besitzen/ durch eines oder des andern Absterben/oder auff andere weise/verlediget werden solte/alsdenn sein Nachfolger in dem Amte/ auch seine Stelle in der Junta vertretten soll. Wenn aber dieses sich nach meinem Todes-Fall begeben würde/ so sollen die von Junta solche Aemter zur Zeit der Minderjährigkeit meines Nachfolgers durch die mehrerern Stimmen wiederum mit andern besetzen. Was aber den zu der Junta verordneten Grande und Staats-Rath anlanget/wofern ich nicht schrifftlich von meiner Hand hinterlasse/ wer auff den fall/

daß

daß einer unter denen von mir zu erst benennten mit Tode abgienge/ selbigem folgen solle/ so mag die Junta solchen erwehlen/ jedoch auff Art und Weise/ wie ich gemeldet habe/ und daß man dem jenigen genau nachkomme/ was ich dieserwegen mit meiner Hand auffgesetzet. In erwehlung eines Grande soll man sein Absehen vornehmlich auff die Præsentation des Adels meiner Königreiche richten/ nach meinem- und meiner Vorfahren Exempel/ welche denselben jederzeit in sonderbaren Würden gehalten/ in dem sie verordnet/ daß dieser hochgeschätzte Adel den vornehmsten theil an der Regierung aller meiner Königreiche haben solle. Was aber den zu der Junta verordneten Staats-Raht anlanget/ soll man darauff sehen/ daß seine Person eine vollkommene Wissenschafft und Erfahrung der Staats-Geschäffte haben möge/ wie es demjenigen gebühret/ der in der Junta die Stelle eines Mitglieds vertritt/ als welche Raths-Versamlung ich und meine Vorfahren jederzeit in so hohem Werth gehalten haben.

XXXI. So viel die Ordnung des Vorsitzes anlanget/ welche in der Junta zu beobachten/ soll man derjenigen Ordnung nachleben/ welche dißfalls ertheilet/ und was zur Zeit meiner Minderjährigkeit verordnet worden. Derowegen erkläre ich mich/ daß sie ihren Sitz solcher Gestalt nehmen sollen/ wie ich benennet habe/ nachmahls aber soll der Grande und Staats-Rath folgen/ und zwar nach der Ordnung/

nung / wie sie in die Junta auffgenommen worden. So ferne es aber ein Cardinal der heiligen Kirche wäre / soll ihm der Präsident des Raths von Castilien und der Vice-Cantzler von Arragonien nur alleine vorgehen. Falls sich aber die Königin / meine geliebteste und wertheste Gemahlin / gegenwärtig befinden würde / soll man einen Lehnstuhl vor sie setzen / und in Samlung der Stimmen die Ordnung der Junta, nicht aber des Staats-Raths / beobachten.

XXXII Die Gerichte / so ich in meinen Königreichen habe / sollen in dem Stande / wie jetzo / und ohne einige Enderung verbleiben / dahero ich ihnen von neuem alle Macht und Ansehen ertheile / welche sie bißhero gehabt haben. Also / daß alle Minister / Vice Könige / Stadthalter und andere Beamten / so zur Zeit meines Absterbens bey solchen Gerichten die Verwaltung haben / darbey bleiben sollen / bis mein Nachfolger oder die Junta, so diese Aemter vergeben / aus wichtigen Ursachen / vermöge der von mir empfangenen Gewalt / einige Enderung vornehmen werde. Damit sie nun besagte Aemter verwalten können / theile ich ihnen alle Gewalt / so ich soll oder kan / und befehle meinen Königreichen und Unterthanen / daß sie ihnen allen Gehorsam leisten / auff Art und Weise / wie es bißhero geschehen ist.

XXXIII. Was das jenige anbelanget / welches die Wohlfahrt und Beschützung meiner

Unter-

Unterthanen erfordert / und damit sie in Friede und Gerechtigkeit leben / dessen sich so wohl die Junta, als auch die jenigen / welchen die Regierung meiner Königreiche anvertrauet worden / wie auch alle Tribunalia und Minister befleissigen sollen; so ermahne ich sie von neuem und gantz absonderlich / allen fleiß an zuwenden / auff daß alle Gesetze und Verordnungen / so ich hinterlasse / zu besserer Handhabung und Ansehen der Gerechtigkeit / wie nicht weniger zu besserer Regierung unserer Unterthanen / richtig und genau erhalten werden / weil die Form und Entheilung der Tribunalien / wie sie anitzo beschaffen / und bißhero erhalten ist / von langer Zeit zu Regierung dieser meiner Monarchie vor die allerbeste befunden worden; Gestalt denn die grossen und unterschiedlichen Königreichen auff diese Art und Weise / so man sich derselben wohl gebrauchet / auffs beste und füglichste können erhalten werden. Derowegen ermahne ich meine Nachfolger / daß sie selbige eben auff die Weise / wie sie anjetzo ist / erhalten / und insonderheit die Gesetze / Ordnungen und Gebräuche meiner Königreiche beobachten. Daß auch die Regierung durch Landes Kinder solcher Königreiche verwaltet werde / so soll dißfalls auff keinerley Weise dispensiret werden / indem solches die Gesetze dieser Königreiche mit sich bringen; da es im Gegentheil nichts als Ungemach mit sich gebracht / wenn man darwieder gehandelt hat.

XXXIV. Ich befehle / daß der Königin

Frau

Frau Annen Marien/ meiner geliebtesten und werthesten Gemahlin / alle ihr mitgebrachtes Heyraths-Gut wieder gegeben werde / und daß ihr mein Nachfolger und Testaments-Erbe alles das jenige entrichte/worzu ich verbunden bin. Uber dieses sollen ihr von dem Tage an meines Todtes/ jährlich viermahl hundert tausend Ducaten zu ihren Unterhalt / so lange sie lebet/ und in Wittwenstande verbleibet/gegeben werden.

XXXV. Jn ansehung der Zuneigung/so ich gegen die Königin / meine geliebteste Gemahlin/jederzeit gehabt und noch habe/ verlasse ich ihr alle Jubelen / Mobilien und Kleinodien/ was der Crone nicht eigentlich zugehöret/ und alles was ich an dergleichen Kostbarkeiten besitze oder mir zugehören kan ; auch befehle ich allen meinen Unterthanen/daß sie die Königin meine geliebteste und wertheste Gemahlin/ ehren und ihr dienen/ damit sie durch die Liebe und Ehrerbietung aller und jeder einen theil des jenigen Trostes geniesen möge/ welchen ich ihr hinterlassen zu können wünsche. Meinen Nachfolger in diesen Königreichen aber ersuche ich freundlich / und ermahne ihn höchlich/ daß / falls die Königin / meine geliebste und wertheste Gemahlin / aus freyen Willen oder zu ihrer bessern Ruhe / ihr würde belieben lassen/ sich in eines derer Königreiche in Italien zubegeben/und die Regierung daselbst zu führen / soll mein Nachfolger die Anstalt darzu machen / und ihr solche Bedienten zu ordnen/ welche

welche ihr am anständigsten seynd/und welche die Erfahrung haben. So ferne sie auch in einer Stadt sothaner Königreiche wohnen wolte/soll ihr das Gouvernement derselbē und des zubehörigen Landes/ nebst der Gerechtbarkeit gegeben werden. Dieses soll ein jeder unter meinen Nachfolgern erfüllen.

XXXVI. Solte zur Zeit meines Absterbens mein Nachfolger noch minderjährig seyn/so befehle ich/ daß meine Königliche Hoffhaltung in eben dem Zustande erhalten werde/ wie sie sich anitzo befindet/ auff daß unser Nachfolger sich eben der jenigen bedienten gebrauche/ welche anitzo seyn/ und zwar sowohl wegen des hohen Ansehens der vornehmsten Bedienten/ als auch wegen der langwirigen Dienste/ so sie geleystet. So ferne aber mein Nachfolger seine vogtbaren Jahre allbereits erlanget/ so ermahne ich ihn/daß er diese meine wichtigen Ursachen betrachten möge/ so wohl in Erwehlung als auch in Erhaltung der vornehmsten Bedienten/ wegen der Ehre so dieses Königliche Hauß dadurch erhalten wird/ und soll er sich derselben in ihren Aemtern ferner gebrauchen/ weil sie denenselben bißhero rühmlich vorgestanden haben.

XXXVII. Ich begehre/ daß die Bedienten so wohl meines Königlichen Hoffstaats / als auch der Königin meiner geliebtesten und werthesten Gemahlin/ und der Allerdurchleuchtigsten Königin/ meiner Frau Mutter hochsel. Andenckens/ihre Besoldungen und Einkünffte

künffte / so ihnen einmahl bestimmet seynd/ nebst ihren Bedienungen Zeit Lebens behalten sollen. So fern aber einer oder der andere nicht mehr tüchtig seyn würde / sein Amt bey meinem Nachfolger zu verwalten / sollen sie nichts destoweniger ihrer vorigen Besoldungen geniesen.

XXXVIII. Weil meine Adeliche Leibgarde mit der außdrücklichen Verordnung auffgerichtet worden/daß sie der Königlichē Person des würcklichen Königs und keiner andern dienen soll; so befehle ich / daß / falls ich ohne Leibes-Erben mit Tode abgehen werde / besagte Garde auß dem Königl. Schlosse und von ihrer Hauptwache abmarschieren soll; jedoch soll sie bey der Zahl ihrer vorigen Mannschafft / wie auch bey ihrem Hauptmann und andern Officiren erhalten werden / biß sie fortfahren kan meinem Nachfolger zu dienen; Gestalt denn die Verwaltung derselben und die Besoldung der Chargen eben also/ wie bißhero geschehen soll.

XXXIX. Die Spanische und Teutsche Garde soll ihre dienste in dem Königlichen Schlosse wie bißhero/zu desto grösserem Ansehen und Auffnehmen der Königin / meiner geliebsten und werthesten Gemahlin / fortsetzen / anbey auch die Brieffe überbringen / welche an die Junta und Secretaria del Despacho gestellet seyn / gleichwie es bey meinen Lebzeiten gebräuchlich gewesen.

XL. Dieweil der König/mein Herr Vatter die

die güldene Lilie nebst vielen Reliquien / welche mein Uhran-Herr / Käyser Carl V. und seine Vorfahren / allbereits besessen / wie auch das Holtz des Heil. Creutzes / welches samt und sonders in dem Reliquien-Behältnis / der Königl. Capelle und in unserm Kleinodien-Cabinet zu befinden / der Crone einverleibet und zugeeygnet hab / so stimme ich mit solcher Disposition überein / und befehle / daß solches beobachtet und erfüllet werde / wie Se. Maj. befohlen hat.

XLI. Weil auch mein Herr Vatter / der König / andere Kostbarkeiten der Crone einverleibet / welche sich gleichfalls in dem Kleinodien-Cabinet des Schlosses zu Madrit befinden / wie auch unterschiedliche Schildereyen und Credentz-Tische / mit dem Begehren / daß die Crone denen Gläubigern von solchen Kleinodien ihre Schulden entrichten solte / so viel es der Wohlstand sothaner Crone leiden will / so stimme ich mit solcher Disposition überein / und befehle / daß es auff solche Weise erfüllet werde / wie es Sr. Majestät angeordnet hat.

XLII. Was sonsten das jenige betrifft / so ich in dem Pallast dieses Hoffs / wie auch in andern Königlichen Häusern / in- und ausserhalb Madrit / und in den übrigen Städten und Oertern besitze / so befehle ich / daß alle Gemählte / Tapezereyen / Spiegel / und alle ihre Zierathen der Crone zugehören sollen: wie ich sie denn derselben hiermit / wie es den Rechten gemäß immermehr geschehen kan / zu eigne / also

daß sie meinen Nachfolgern dieser Cron zu eigen verbleiben sollen. Jedoch nehme ich ihnen die Gewalt voritzo und allezeit/ besagte Königl. Schlösser und Häusern / oder etwas des jenigen / so sich darinnen befindet / zuveräussern. Dahero befehle ich / daß zu dessen Erfüllung gedachte Mobilien nach den Verzeichnüssen/ so schon in denen Häusern befindlich seynd/ untersuchet / auch neue Verzeichnüsse gemacht/ und denselben das jenige / so noch darinnen außgelassen / gleichfals einverleibet werde. Von diesen Verzeichnüssen soll man alsdann in das Rent-und Schatzmeister-Amt/ wie auch in unsern Königlichen Hof richtige bewehrte Abschrifften niderlegen/ mit Beyfügung dieser Clausul / daß sie jeder Zeit der Crone anhängig seyn und verbleiben/ und daß sie nicht sollen veräussert werden / weder von meinem Nachfolger / nach von seinen Nachfolgern / es sey denn/ daß sich ein Nothfall wegen Beschützung unsers heiligen Glaubens ereignete/ oder meine Königreiche aus höchster Noth gedrungen würden/ selbige anzugreiffen/ in welchen wichtigen und grossen Zufällen ich so viel von diesen Mobilien zu veräussern erlaube/ als es von nöthen / sonsten aber auff keinen andern fall / er sey auch so wichtig als er immer seyn kan. Was ich zu verschiedenen Gebäuden und Zierden angewendet habe / ist deswegen geschehen / weil mir meine Königreiche und Unterthanen zu Dienst und Gefallen vieles hierzu gegeben haben. So viel die Mobilien anlanget

langet / welche ich solchen Häussern einverleibet / können selbige zu meinen Schulden geschrieben werden / und befehle ich / daß selbige geschätzet / und der Werth davon meinen Gläubigern durch die Junta de Descargos oder das Zahl-Amt entrichtet werde.

XLIII. der König / mein Herr Vatter / hat mir und meinen Nachkommen in dem Königreich / ein heiliges Crucifix hinterlassen / so mit vielen Ablassen begnädiget ist / und welches sich in meiner Garderobe befindet. Mit diesem ist Käyser Carl V. mein Uhrän-Herr / wie auch die andern Könige / biß auff Sr. Majest. hochgedachten meinen Herrn Vatter / gestorben / und solches hoffe ich auch zu thun / um solcher Verordnung nach zu leben / und dasselbe meinen nachfolgern der Crone / zu sonderbahrer Andacht und Gedächtniß / zu hinterlassen.

XLIV. Ich erkläre mich / daß ich jederzeit verlanget habe / meinen Unterthanen die Gerechtigkeit zu handhaben / und daß ich niemahls den Willen oder Vorsatz gehabt / jemand Unrecht zu thun. So ferne aber einem oder den andern durch meine Befehle oder Urtheile zu viel geschehen seyn solte / so befehle ich / daß ihnen völlige Wiedererseßung geschehen möge / und auff eben solche Weise soll man alles bezahlen / was man meinen Bedienten oder andern Personen schuldig ist. Derowegen bitte und ermahne ich so wohl meinen Nachfolger / als auch alle die jenigen / welche Zeit seiner Minderjährigkeit regieren werden / daß / so ferne meine hin-

terlassenen Mittel nicht zureichen würden / so viel darzu zuthun / bis alle meine Schulden bezahlet / und aller Schaden und Unrecht ersetzet sey / welche sie von mir geschehen zu seyn erkennen werden.

XLV. Ich bitte und ermahne meine Nachfolger / wie sie in der Regierung dieser meiner Königreiche auffeinander folgen werden / mit allem fleisse dahin zu trachten / daß die überflüssigen Unkosten vermieden / und die Königreiche von dem Tribut und Anlagen befreyet werden / angesehen der Könige Begehren den Unterthanen jederzeit eine Last ist / ob sie sich auch schon noch so willig dazu bezeigen: Dahero sollen ihnen dergleichen Beschwerungen nicht auffgebürdet werden / wie groß und dringend die Noth auch immer sey / so fern die Könige andere Mittel dazu haben / in massen dann auch der Tribut alsobald auffhören soll / sobald die Noth auffhöret.

XLVI. Gleicherweise ermahne ich meine rechtmässige Nachfolger meiner Cronen und Herrschafften / daß / so lange sie dieselben besitzen / sie ihre Königreiche werth halten / selbige zu erhalten und zu vermehren sich bemühen / und ihre Unterthanen / weil sie es verdienen / ehren / lieben und schützen. Und obwohl dieses von allen Königreichen insgemein zu verstehen ist / so ermahne ich vorgedachte meine Nachfolger / doch insonderheit zur Liebe gegen die Königreiche in Spanien / und noch absonderlicher gegen die Castilianische Crone / als welche / wie

bekant ist / mit Volck und Geld an die Hand gegangen / und zwar so wohl zu meiner Anherren / als auch meines Herrn Vatters des Königs / und noch zur Zeit meiner Regierung wegen der Kriege / so in Niederland / Teutschland / Franckreich / Italien und andern Orten geführet worden / allwo die Castilianier nicht allein viele Dienste erwiesen / sondern auch viel Blut vergossen / welches sie zu Beschützung des Catholischen Glaubens gethan haben / und täglich zu thun bereit seynd.

XLVII. Ich ermahne auch / daß meine Nachfolger allen vorgedachten meinen Königreichen / Herrschafften / und Unterthanen / Recht und Gerechtigkeit ertheilen / ihnen selbige ohne Ansehung der Person gleich ertheilen lassen / und also Vätter und Beschützer der Wäysen / Wittwen / bedrängten und elenden Personen seynd / damit dieselben von den Mächtigen und Reichen nicht unterdrücket und geängstiget werden: denn dieses ist das eigentliche Amt der Könige / daß einem jeden sein Recht erhalten werde / und alle insgesamt in Friede / Ruhe / Liebe und Gehorsam gegen ihren König leben mögen.

XLVIII. Auch recommandire ich meinen Nachfolgern insonderheit / daß sie sich gegen alle außwärtige Unterthanen gnädig erzeigen / und selbige eben so wohl als die Castilianer selbst / beschützen; indem dieses das kräfftigste Mittel ist / selbige in Liebe zu erhalten / wo die Königliche Gegenwart mangelt.

XLIX. Unerachtet ich diese Königreiche mit vielen Schatzungen belästiget gefunden / deren ich denselben einige abgenommen / so haben doch die Kriege und andern Zufälle/so sich zu meiner Zeit ereignet / nicht zugelassen/ alles zu thun / was ich meinen Unterthanen zum Nutzen gerne hätte bewerckstelligen wollen; Dahero befehle ich meinen Nachfolgern/ daß so bald solche allgemeine Nothwendigkeiten auffhören/sie sich befleissigen/ sothane Anlagen/ soviel als möglich / wiederum abzuthun / wie auch / daß sie von diesen Beysteuern / Einkünfften / und von dem Erb-Gut zu Belohnungen und Gnaden-Geldern nicht einen eintzigen Real anwenden / welchen sie nicht anwenden sollen oder können / weil es das Blut solcher Unterthanen ist / und weil nichts als die Beschützung der Religion / sothane Beschwerung rechtfertigen kan / welche sie dißfals erdulten müssen. Und damit diesem nun / so viel desto genauer nachgelebet werde / so sollen sie alle mögliche Mittel anwenden / diese Güther von den Verpfändungen frey zumachen.

L. Indem die Gesetze meiner Königreiche verbiethen / nichts von den Gütern der Crone und zugehörigen Herrschafften zuveräusern / so verordne ich und befehle meinen jetzigen und allen andern Nachfolgern ; daß sie zu ihrer Zeit von besagten Königreichen und Herrschafften nichts veräusern / noch selbige weder unter ihre eigene Kinder / noch andere Personen vertheilen. Sondern ich begehre / daß alle solche Länder und ihre Zubehörungen / und alle andere Staaten / auch alles was mir und meinen Nachfolgern durch Erbschafft zu fallen kan / als unzertrennliche

Güter der Crone jederzeit vereiniget bleiben/welches auch von allen meinen andern Königreichen / Staaten und Herrschafften zuverstehen / daß sie nehmlich in itzigem Stande verbleiben sollen. So ferne aber die unumgängliche Nothwendigkeit / oder ungemein grosse Verdienste verursachten/einige Unterthanen davon hinweg zugeben/ soll solches mit Rath und Einwilligung der jenigen Personen/so es angehet / geschehen / und zwar Vermöge des Gesetzes / so König Johannes II. mit denen Anno 1442. zu Valladolid versammleten Ständen auffgerichtet/und welches nachmahls von den Catholischen Königen Ferdinando und Isabella / meinen Vorfahren / wie auch von Käyser Carl V. meinem Uhr Anherrn in einer Versammlung der Stände Anno 1523. zu Valladolid/ferner durch meinen Groß Groß-Vatter / Groß-Vatter / und Herrn Vatter durch ihre auffgerichtete Testamente bestätiget worden ; gestalt ich denn solche Verordnung von neuem bestätige/auch begehre und befehle / daß selbige beobachtet und erfüllet werde.

LI. Gleichwie die Königin Isabella / und nach derselben der Käyser/mein Uhr-Herrn/wie auch andere Könige seine Nachfolger/biß auff den König/meinen Herrn Vatter / in ihren Testament verordnet haben/ daß von allen Grandes und Rittern dieser Königreiche uñ Herrschafften alle Zölle/Tertien, Gefällen und Gerechtigkeiten / so zu der Königl. Crone und zum Erb-Gut meiner Königreiche und Herrschafften gehören/ zurücke gezogen werden sollen : Also verordne ich ein gleichmässiges / und befehle selbiges zu bewerckstelligen.

LII. Undweil die vielen Kriegs- und Friedens nebst andern schweren Geschäfften / mit welchen ich zur Zeit meiner Regierung überhäuffet gewesen/ nicht zugelassen haben / solches zubewerckstelligen / dahero vorgedachte Grandes oder andere Personen solche Ubersehung und Dissimulation, so ich dißfals gebrauchet/ oder noch ferner gebrauchen möchte/leicht auff ein oder die andere Weise zu ihrem Vortheil außlegen/oder sich auf einige hergebrachte

Gewonheit oder Verjährung beruffen möchten / welches dem Recht der Crone und dem Königlichen Erb-Gut / oder den Königen / welche mir in besagten Königreichen nachfolgen werden / nachtheilig seyn könte / so will ich hiermit auß eigener Bewegnuß mit gutem Wissen und wohl bewust / und aus unumschränckter Königlichen Gewalt / derer ich mich dißfalls gebrauchet habe / und noch gebrauche / als König und souverainer Herr / welcher in dem zeitlichen keinen Obern in der Welt erkennet / solche Zulassung und Dissimulation, Vergünstigung oder Erlaubnuß wiederruffen / abgethan und zernichtet haben / also / daß sie von keiner Gültigkeit und Würckung seyn soll / sie sey auch gleich mündlich oder schrifftlich ertheilet worden / und unerachtet eine lange und hundertjährige undenckliche Zeit verflossen ; gestalt denn das Recht der Crone / jederzeit kräfftig und unverletzt bleiben / und ich nebst den Königen / so mir in gedachten Königreichen nachfolgen werden / Macht haben soll / solche Zölle / Tertien und Gefälle / der Crone und dem Königlichen Patrimonio wiederum einzuverleiben / weil sie ihnen als der Crone anhängige Güter / eigenthümlich zugehören / und weil sie von derselben weder vormahls / noch anitzo viel weniger ins künfftige durch keinerley Ubersehung / Vergünstigung / Dissimulation oder Verlauff der Zeit / noch auch durch außdrückliche Freyheit oder Zulassung / welche sie von uns oder den Königen / unsern Vorfahren / erlanget haben möchten / keines weges veräussert werden können / welchen allen und jeden / Krafft der Verordnung und Gewohnheit / so die Königin Isabella / und der Käyser mein Uhranherr / nebst den nachfolgenden Königen biß auff den König meinen Herrn Vatter / eingeführet haben / beständig nachgelebet werden soll.

LIII. Uber dieses bekenne ich / daß ich jederzeit grosse Sorge getragen habe / damit wegen meiner Wälder und Gehöltze / so ich in unterschiedenen Orten meines Königreichs besitze / denen Unterthanen in ihrer Nahrung kein Schaden zugefüget werden möge. So ferne derowegen ihnen zur Zeit meines Hintrits noch keine Ersetzung

zung deßjenigen Verlustes / so sie durch die Jaaten und auff andere Weise erlitten / geschehen seyn würde / so befehle ich hiermit / daß mein Oberjäger sothane Strittigkeiten entscheiden möge; da denn dasjenige / was er dißfalls außsprechen wird / geschehen und entrichtet werden soll.

LIV. Gleichfalls erkläre ich mich / daß die angefangene Gebäude sowohl zu Buen-Retiro / als auch im Königlichen Palast und andern Lust-Häusern auff dem Lande / welche nicht vor das Baum und Wald-Gerichte gehören / von meinen geheimen Ausgaben sollen bezahlet / und durch den Ober-Baumeister / Joseph del Olmo, entrichtet werden. Und weil es geschehen könte / daß sothane Gebäude durch eben denselben oder den Ober Baumeister / der ihm folgen wird / möchte fortgesetzet werden / so begehre ich und ist mein Wille / daß ihm alle auffgewendte unkosten / so er mit einem Eyde erhärten wird / erstattet werden sollen / weil solche Arbeit zur Bequemlichkeit und Zierde der Königlichen Häusser unternommen worden. Wenn auch vielleicht von meinem würcklichen Caminer-Secretario, Don Felice de Torres, oder seinem Nachfolger / als welcher die Verwaltung der Gelder zu allerhand kleinen ausgaben hat / einige Summen wären bezahlet worden / so will ich daß man dem jenigen / was sie angeben werden / wegen der Treue und Erfahrung / so ich bey diesen bedienten verspüret / Glauben zustellen solle.

LV. Ich befehle / daß alle meine hinterlassene Schulden / auff die beste und kürtzeste Weise bezahlet werden sollen / als es seyn kan. Dahero sollen die Vollzieher meines Testaments sich mit dem Secretario des Zahl-Amts unterreden / wie solches am förderſamsten geschehen könne / damit mein Königliches Gewissen am wenigsten beschweret werde.

LVI. Und weil in den Testamenten der Könige / meiner Vorfahren / verschiedene Clausuln zu befinden / welche um ihr Gewissen zu befreyen / jedesmahl wiederholet worden seynd / biß auff den König meinen Herrn Vater / so aber wegen der bösen Zeiten nicht haben können erfül-

let werden/wiewohl zu solchem Ende von Käyser Carl V. unterschiedliche Einkünffte bey der Crone verordnet worden/welche in dem Zahl-Amte zu befinden seynd: So befehle ich / daß dieselben / wie auch die jenigen / so mein Herr Vatter / der König hierzu bestimmet / ins künfftige auff eben solche Weise sollen verwaltet und angewendet werden. Wenn nun meine Nachfolger solche Verordnung richtig vollziehen lassen / so haben sie diesen Vortheil hiervon / daß man die ihrigen gleichfalls desto fleissiger bewerckstelligen werde.

LVII. Im übrigen/ wenn alles in allen bezahlet seyn wird/wie es der Inhalt dieses meines Testamentes mit sich bringet/ setze ich in allen meinen Gütern/ Gerechtigkeiten und Anforderungen ein / und benenne zu meinem Erben aller meiner Königreiche obgedachten meinen Nachfolger daß er durch den Seegen und diesen meinen letzten Willen selbige erben solle.

LVIII. Zu baldiger Vollstreckung dieses meines Testaments und letzten Willens / nenne ich zu Vollziehung desselben/ in allen meinen Königreichen/ Staaten und Herrschafften/ so wohl welche inn als welche ausserhalb Spanien seyn / die Königin/ meine geliebste und wertheste Gemahlin/wie auch meinen Sumiller de Corps, oder soferne keiner da wäre / den ältesten Cammer-Herrn / bis wieder ein Sumiller da ist / wie auch den Groß-Hoffmeister/ oder wenn keiner da ist/ den ältesten Hauß-Hoffmeister/ bis ein Groß-Hoffmeister da seyn wird. Ferner meinen Groß-Stallmeister / oder denjenigen der seine Stelle vertritt. So denn meinen Groß-Allmosenmeister / und meinen Beicht-Vatter / oder den / der ihm in seinem Amte folgen wird ; den Präsidenten oder Directoren des Raths von Castilien/oder wenn keiner da wäre/den Aeltesten selbiges Raths / bis wiederum ein anderer Präsident vorhanden seyn wird ; den Vice-Cantzler von Arragonien / oder so ferne keiner vorhanden / den ältesten solches Raths / bis wiederum ein Vice-Cantzler bestellet worden / den General-Inquisitor, und wenn keiner im Leben seyn wird/ den Aeltesten des Raths der Inquisition, biß wiederum ein

Inqui-

Inquisitor erwehlet worden; den Präsidenten des Raths von Indien / und in Ermangelung dessen den Aeltesten darinnen / biß ein anderer Präsident bestellet worden / und endlich den Prior des Königlichen Klosters St. Laurentii; Gestalt ich denn begehre und befehle / daß besagte meine Testament-Vollzieher Bericht fordern sollen von allen den jenigen / so in unsern Königreichen und Herrschafften / inn- und ausserhalb Spanien regieren / wie auch von allen andern Ministern und Personen so darinnen residiren / wegen alles des jenigen / was sie zu völliger Vollstreckung und Erfüllung dieses meines Testaments vor nöthig erachten werden.

LIX. Es ist mein Wille / und befehle ich / daß diese meine Schrifft / und alles was darinnen enthalten ist / als mein Testament und letzter Wille gelte / und zwar in der besten Form und Weise als solches immer geschehen kan / und wie es am nützlichsten und verträglichsten seyn mag. Und so ferne sich einiger Mangel dieses Testaments / wie groß derselbe auch seyn möchte / oder Unterlassung der Solennitæten ereignen solte / so ersetze ich hiermit denselben aus eygner Bewegnis / guter Wissenschafft / und unumschränckter Königlichen Gewalt / deren ich mich dißfalls gebrauche / und begehre / daß mein Wille vor vollkommen / und von allen Hindernißen befreyet / gehalten werden soll / so wohl was die darbey vorgegangene Handlung / als was das Recht anlanget; dahero ich denn begehre und befehle / daß aller Innhalt dieses meines Testaments gehalten und erfüllet werde / ohne Verhindernis aller Gesetze / Gewohnheiten und Rechte / so wohl allgemeine / als absonderliche dieser Königreiche / Staaten und Herrschafften / welche demselben entgegen seyn / oder entgegen seyn könten. Ich will auch und befehle / daß alles und jedes / so in diesem meinem Testament enthalten und verordnet ist / vor ein Gesetz gehalten und angenommen werde / und daß es die Krafft eines Gesetzes und Gewohnheit haben möge / nicht anders als ob selbiges mit grossem und reiffem Bedacht von den Reichs-Versamlungen gegeben worden / ohne daß selbiges einige Gewohn-

heit /

heit / Recht oder andere Verordnung hindern könne / weil dieser mein Wille / welchen ich hier mit eröffne / als das letzte meiner Gesetze / alle andere Gewohnheiten / Gesetze / Rechte und Verordnungen auffheben soll / welche ihm auff einigerley Weise entgegen stehen könte; Gestalt ich denn auch durch dieses mein Testament / wiederruffe / und vor ungültig erkenne / alle Testamente Codicillen / und andern letzten Willen / so ich zuvor mit den schärffsten Clausuln / wie sie auch immer seyn können auffgerichtet habe / welche ich insgesamt und ein jedes insonderheit / gäntzlich abthue / auch begehre und befehle / daß selbige weder ausser- noch innerhalb Gerichte einige Gültigkeit haben sollen; sondern allein dieses / welches ich anitzo mache / und welches mein letzter Wille ist / wormit ich zu sterben verlange / und ist selbiges auff zwey und fünfzig Blätter auff gemein schreib Papier geschrieben / daran noch viert halb Blätter weis seynd. Ich der König Don Carlos ertheile und bekräfftige es in der Stadt Madrid den 2. October im Jahr tausend siebenhundert.

Ich der König.

Königs Caroli Codicill.

WIr Carolus von Gottes Gnaden / König in Castilien Leon und Arrag. Graf in Niederland &c. Bekenne / daß indem wir uns befunden in der Kranckheit / so GOtt gefallen hat uns zuzusenden / Nichts desto weniger bey guter / reiffer / und natürlicher Vernunfft unterzeichnen wir dieses unser Testament den dritten Octobris des tausend siebenhundersten Jahres in Gegenwart Don Antonio de Ubilla und Medina, Ritter des H. St. Jacobs Ordens unsers Staats Secretarii in Welschland / und der allgemeinen Renten Notario Publico, in allen unsern Königreichen und Herrschafften / wie auch der Zeugen / so darinnen benennet werden.

1. Weiln eine Clausul darinnen also lautet: wir befehlen / daß so fern unser hertzliebste Königin und Ehe Consortin Maria Anna / nach unserm Hintritt eine Lust haben

würde /

würde / zu ihrer grössern Ruh sich in ein Königreich des Welschlands zuverfügen / und zu solchem ihr eines erwehlen würde / soll es unser Successor veranstalten / ihr auch solche Ministros verschaffen / welche am geschicktesten und erfahrnesten seyn würden / und so fern sie in einer Stadt in diesen Königreichen leben wolte / man ihr die Regierung des Lands mit der Jurisdiction übergeben solle / thun wir besagte Clausul also extendiren / daß so fern sie nach ihrem grössern Gefallen und Lust sich verfügen wolte in die Niederlande / solle ihr auch durch unsern Successor auff besagte Weise die Regierung derselben Stadt und Lands gegeben werden / wie es von denen Königreichen in Italien besagt worden / also / daß man ihr auch Ministros gebe / welche ihr die anständigsten seyn würden.

2. Wir befehlen / daß das Gebäu zu grösserer Ehre des allerheiligsten Sacraments des Altars in der Königlichen Capellen / so wir in dieser Stadt Madrid besitzen / angefangen worden ist / auch die Unkosten / so auff dieses Gebäu und andere Kirchen-Zierde angewendet worden / von unserm Successor geendet werde / biß es zu vollkommenen Stand gebracht wird / in allen folgenden wie es incaminirt ist / auff daß man bald das allerheiligste Sacrament drein setzen könne.

3. Wir verlassen allen Königlichen Clöstern / denen Closter Jungfrauen / Discalceaten S. Francisci, wie auch von der incarnation, den Re-Collecten, Augustinerinn / wie auch in das Sanctæ Theresiæ Closter / der Barfüßerinnen / Carmeliterinnen / eine Kirchenzierde / welche unserer hertzliebsten Königin zugeben gefallen wird / welche wir bitten und ihr einbinden / daß sie es vollziehe.

4. Item wollen wir und befehlen / daß das Closter der Barfüßerinnen / Carmeliterinnen / so intitulirt wird S. Joseph in Avila einverleibt werde zu dem Königlichen Patronat; daß man auch assignire / was darzu vonnöthen seyn wird / dieses alles soll geschehen von der Cammer aus Castilien / auff diese Weise und Manier / als es gewöhnlich ist.

5. Verordnen wir und befehlen / daß / so bald die Schulden

den werden bezahlt werden/ so wir schuldig/ bezahle man auch alles / welches unsere hertzliebste Königin schuldig seyn wird / biß an den Tag unsers Hintritts/ von welchen sie den Bericht geben kan.

6. Weiln wir die Zeit unsers Lebens verlangt haben/ daß die glorwürdige heil. Theresia von JEsu die Patronin des gantzen Königreichs Hispanien seyn solte / wegen der besondern Andacht / so wir zu dieser Heiligin tragen/ binden wir unserm Successori und allen Königreichen ein/ daß sie auch eine besondere Andacht zu dieser heiligen Closter-Jungfer tragen / als die durch ihr Vorsprechen sonderbahre Woltthaten von GOtt ihnen erhalten wird.

7. Und auff daß alles also vollzogen werde/ machen wir diesen unser Codicillum; welches wir wollen daß solches so viel gelte/ als wenn alles dieses in besagtem Testament begriffen wäre/ welches wir in aller seiner Krafft lassen/ in allen/ was nicht diesem zu wieder lautet/ welches wir anjetzo verordnen und befehlen/ und wollen/ daß es gültig sey; und wann man das Testament mit gewöhnlichen Solennitæten eröffnet/ thue man desgleichen mit diesem Codicill, und man lege ihn zu diesem Testament/ weil er eben so gültig seyn soll/ als jenes und in vier Blättern beschrieben stehet/ und auff daß er richtig sey / haben wir ihn unterschrieben in der Stadt Madrid den 5. Tag Octob. Anno tausend siebenhundert.

Ich / der König.

Zettel / so vom Testament citirt wird.

WIr benennen Don Rodericum Manuel Manique de Lara, Grafen von Frigilana/ und unsern Cammer- und Geheimer-Rath / auff daß er auch/ als ein Minister in der Versammlung genommen werde / so wir durch unser Testament auffgerichtet haben/ zu Regierung unserer Königreiche pro interim, biß unser Successor seine benennte Jahre erreicht; und weiln in dieser Versammlung auch ein Grande concurriren soll / als der / so den gantzen Adel præsentirt/ benennen wir dazu Don Franciscum Casimirum Piementel, Grafen von Benavente, unserm Credentiere de Corps, dieses wollen wir / daß

es

es also vollzogen werde. Unterschrieben von uns in der Stadt Madrid/ den andern Octobris des tausend siebenhunderten Jahrs. Ich der König

§. 3. Die Frantzosen haben nicht allein dieses Testament mit beyden Händen acceptiret, sondern bemühen sich auch auffs äusserste selbiges zu iustificiren. Allein wann man die gantze Affaire eigentlich betrachtet / wird sich zur Gnüge darlegen / daß das Testament weder quoad formalia noch Materialia gültig sey; einfolglich dem Durchlauchtigsten Hauße Oesterreich im geringsten nicht præjudiciren könne. Es ist aber gleichsam in Vorauß zu mercken / daß das Hauß Bourbon deswegen die Præsumption wieder sich hat/ weil es sich resolviret einen Partage-Tractat in Vorschlag zubringen und einzugehen / da selbiges doch/ wenn es nicht genug gewust / daß sein auff die Spanische Monarchie prætendirtes Recht auff schwachen Füssen stünde/ solches keines weges würde gethan haben. Man hat zwar nicht nöthig weitläufftig zu untersuchen/ ob sothanes Testament dem König Carolo II. durch den Cardinal uñ seine Anhänger abgetrotzet oder abgezwungen worde: Nichts destoweniger aber kan man aus denen Umständen gar leicht schliessen/ daß Ihrer Majestät Consens und Wille nicht darbey gewesen/ denn nicht nur ausser Zweiffel / daß der verstorbene König dem Hause Bourbon wegen der mit demselben continuirlich geführten schwehren Kriege/ wegen der Frantzösischen Intention an die Spanische Monarchie und das Hauß Oesterreich zu destruiren oder zu entkräfften / sowohl wegen des schimpfflichen Partage-Tractats nicht hat können gewogen seyn / sondern auch der Cardinal Portocarrero, als welcher ein gros Puvoir über des kräncken und superstitieusen Königs Gemüth gehabt / die Frantzösische Parthey öffentlich gehalten / dahero die Conjectur nicht ungereimt / daß er entweder ein falsch Testament supponiret/ oder den König forciret habe/ das jenige / was er verlanget/ zu testiren. Zu dem ist der König / wie beständig vorgegeben wird/ zu der Zeit/ da das Testament geschmiedet worden/ von so schwachen Verstande gewesen / daß er nicht wohl mehr dijudiciren können/ was er thun oder lassen

sen sollen / oder zum wenigsten nicht mehr genug parrisie gehabt / sich denen Machinationibus deren Boverbo mächtig zu widersetzen. Es ist aber juris naturæ daß bey einem jeglichen Testament consensus Testatoris vor allen Dingen da seyn muß / und darff hierinnen weder in Ansehen des Willens noch des Verstandes / der geringste Mangel sich hervor thun / wiedrigen falls das Testament null und nichtig ist. Alldieweil nun starcke præsumationes vorhanden / daß der testirende König Carolus in das Testament nicht consentiret / so ist es sehr zweiffelhaft / und fället es sodann von selbst über den Hauffen / wenn das Hauß Oesterreich der Welt demonstriren kan / daß sothaner nothwendiger Consensus ermangelt. Gesetzt aber es wäre mit dem Testament richtig zugegangen / so hat doch darinnen dem Haus Oesterreich nicht præjudiciret werden können / in betracht keinem Menschen / er mag König und Souverain seyn / oder nicht / frey stehet / einem andern das seinige zu entziehen / oder ihn um sein jus quæsitum zubringen und hat dieses unt desto mehr statt / wenn Pares miteinander zuthun haben. Daß nun das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich / sowohl ex jure Agnationis als Cognationis ein Successions-Recht auff die Spanische Monarchie habe / ist in diesem Vermählungs-Saale zu verschiedenen mahlen demonstriret worden / und weiln sothanes Jus denen Reichs-Fundamental-Gesetzen einverleibet worden / so hat auch König Carl wieder die Reichs-Satzungen nicht testiren können. Hierzu komt / daß bey denen Spaniern noch ein besonderes General-Gesetze ist / Krafft welchen alle Frantzosen von der Spanischen Succession excludiret sind / welchem nach / und wenn gleich die Spanische nach Franckreich verheyrathete Infantinen auff die Spanische Monarchie vor sich und ihre Posterität nicht renunciiret hätten / auch das Oesterreichische Successions-Recht denen Reichs Fundamental Satzungen nicht einverleibet worden wäre / dennoch kein Frantzose / er mag ab intestato oder ex testamento succediren wollen / auff den Spanischen Thron kommen kan.

Ende der ersten Vorstellung.

Des
Königlich-Spanischen Vermählungs-Saals/
Zweyten Theils/
Zweyte Vorstellung.
Von denen beeden Königen in Spanien Philippo V. und Carolo III. wie auch dem Spanischen Successions Kriege.
CAPUT I.
Wie König Ludwigs XIV. in Franckreich Enckel/ der Duc d'Anjou, unter dem Nahmen Philippi V. zum König in Spanien Anno 1700. declarirt worden.

§. 1.

Notification nach Franckreich wegen Institution des Duc d'Anjou

SObald der König in Spanien Carolus II. mit Tode abgangen/ wurde sein Testament eröffnet/ weiln nun darinnen des Königs in Franckreich Ludovici XIV. Enckel/ Philippus, Duc d'Anjou, zum Universal-Erben der

zum Erben der Spanischen Monarchie.

der gantzen Spanischen Monarchiè instituiret worden / so wurde solches so fort gedachtem König durch einen Courier / vermittelst eines unterm dato des 1. Nov. 1700. von der Interims-Regierung abgelassenen Schreibens / zu wissen gethan / welchem Schreiben bald noch zwey andere folgeten / die sämtlich in folgenden Ubersetzungen gelesen werden können.

Erstes Schreiben der Spanischen Regierung an König in Franckreich sub dato d. 1. Novemb. 1700.

Sire.

HEute Abends um 3. Uhr hat GOtt unsern König und Herrn Carolum II. aus dieser Zeitlichkeit ab- und zu sich (wie wir „glauben sollen) in die ewige Herrlichkeit gefor„dert. Sein Testament ist gleich nach seinem „Tod / mit erforderlichen Solennitæten / geöffnet „worden. In der Clausul seinen Erben und „Nachfolger aller seiner Königreiche / Staaten und „Herrschafften belangend / findet sich / daß er ohne „einige Ausnahm / darzu erkläret und berufft / den „Durchleuchtigen Herzog von Anjou, Sohn „des Durchleuchtigen Dauphins, mit Befehl / „daß man ihm / nach vorherigem Eydschwur / daß „er alle Gesetze / Rechte / Frey- und Gewohnheiten „jedes Königreichs und Herrschafft / (wie in bey„geschlossenen Copeyen weitläufftiger zu sehen) „handhaben und beobachten wolle / ohne einigen

Auff-

„Auffschub die würckliche Besitzung übergeben „solle. Auch hat Ihr. Majest. (welcher GOtt „gnädig seye) eine Junte auffgerichtet / die die „Monarchie verwalten soll / bis benannter Suc- „cessor vorhanden / und selbsten regieren kan. „Die Königin (welche er auch darbey zu seyn ernen- „net / wann es Ihro beliebig) und die unterschrie- „bene Ministri geben Ihr. Majest. zu Folge ihrer „Pflicht hiervon die erste Nachricht / welcher mit „allem Fleiß / das jenige / so bey diesem Werck „noch nöthig / folgen wird. Dieses ist es / so „wir Ew. Majest. berichten sollen / GOtt erhal- „te sie in allem Wohlseyn. Madrid, den 1. „Nov. 1700.

Ich die Königin

Der Cardinal Porto Carero.
Der Bischoff Inquisitor General.
Der Graf von Benevent.
Don Manuel Arias.
Don Rodrigo Manuel Manrique de Laza.

Zweytes Schreiben der Spanischen Reichs-Regierung an den König in Franckreich / den 3. Novembr. 1700.

Sire.

Laut einem Schreiben vom ersten dieses Monats / so durch einen Expressen übersandt worden / gaben wir Ihr. Majest. „zu vernehmen / daß GOtt Carolum *II.* unsern „gewesenen König und Herrn zu sich beruffen ha- „be / wir legten darbey eine Copey einer Clausul „des eröffneten Testaments / durch welche er den „Durchleuchtigsten Herzog von Anjou / Sohn des „Durchleuchtigsten Dauphins / zum Erben und „Nachfolger aller seiner Königreiche ernennet / mit „Umständen / wie darinn zu lesen. Weiter sand- „ten wir auch die Abschrifft einer andern Clausul, „nach deren Ihr. Majest. (welcher GOtt gnädig „sey /) eine Junte von Ministris / (die auch schon „eingerichtet) zur allgemeinen Verwaltung der „Geschäffte dieser Monarchie angeordnet / bis der „neue König in Stande seyn wird / selbsten regie- „ren zu können. Bey Abfertigung des ersten „Brieffs war uns / wegen des schweren Zufalls / „unmöglich / unsers Hertzens-Gedancken / Ew. „Majest. zu eröffnen / wie wir heute thun / indem „wir bezeugen / daß / gleichwie uns der Tod unsers „Königs / den wir erst frisch verlohren / empfindlich „schmertzet / also machet uns die Hoffnung des in „seinem Testament erwehlten Nachfolgers wieder- „um lebendig / indem sie uns mit solcher Freude er- füllet /

"füllet / daß wir und alles Volck / vor Ungedult
"kaum der Zeit seiner Herrschung erwarten können.
"Dann über das / daß man mit Warheit sagen
"kan/ daß schon vor dem die gantze Nation, welche
"ihren König ohne Leibes-Erben sehend/ dahin in-
"clinirt hat/ so findet sich der erwehlte Printz von
"wegen Geblüts/des Rechts und dem allgemeinen
"Verlangen/ darzu berechtiget. Derowegen bit-
"ten wir Ew. Majest. anzuordnen/ daß der würdi-
"ge Nachfolger dieser Monarchie, ohne fernern
"Aufschub/ seine Regierung anfange/und daß wir
"bald mit der Vergnügung seiner angenehmen
"Beherrschung erfreuet werden. Zu dem Ende
"offeriren wir ihm unsere schuldige Vorsorge und
"Dienste in alle dem/ was zu ruhiger und glücksee-
"liger Besitzung dieser Monarchie, welche wir ih-
"me wünschen / einigen Beytrag thun können.
"Indessen werden wir mit sonderlichem Gehor-
"sam/ Fertigkeit/ und warhaffter Ergebenheit / so
"man in allen Vorfällen erfahren wird/zu Dienste
"stehen; Auch dieses ist ein geringes / in Verglei-
"chung der brennenden Begierde / die wir haben/
"ihn unserer Treue und Liebe/in allem zu versichern.
"GOtt erhalte die Person ihrer allerchristlichsten
"Majestät / als es nöthig. Madrid, den 3. Nov.
"1700.

Ich die Königin.

Der Graff Don Manuel Arias.

Don Rodrigue Manuel.

Der Bischoff/ Inquisitor General.

Der Graff de Benavent.

Drittes Schreiben der Spanischen Regierung an den König in Franckreich den 7. Nov. 1700.

Sire.

Zu folge dessen / was wir Ew. Majest. den 3. dieses Monats durch einen extraordinari-Courier geschrieben / wegen „des Todes unsers Königs / deme GOtt gnädig „seye / und daß wir Jhro das hinterlassene Testa„ment und Codicill übersenden wollen ; Als fol„gen beyde durch diesen Expressen / damit sie völlige „Wissenschafft aller darinn enthaltenen Umstän„den haben mögen. Wir bedienen uns dieser Ge„legenheit (wie auch bey folgenden geschehen wird) „Ew. Majest. zu vermelden / daß der Adel und das „Volck / mit unbegreifflicher Begierde ihren neuen „König verlangen / so / daß an statt zu einiger „Neuerung oder Verwirrung Gehör zu geben / sie „einmüthig resolvirt seynd / diese gerechte und billi„ge Folge zu unterstützen und beschützen. Wel„ches wir Euer Majestät darum vorstellen / um „sie zu bewegen / unserm Bitten und inständi„gen Anhalten / desto eher den Printzen zu ge„ben / der so eifrig begehrt / und mit allen „Freuden-Bezeugungen erwartet wird / die „sich auch täglich vermehret: Uber das vernehmen „wir alle Augenblick / frolockende Vergnügen über „das Testament des verstorbenen Königs / begleitet „mit vielen Lob-Sprüchen des neuen / den uns „GOtt gegeben / und untermenget mit wünschen„den Verlangen / selbigen baldest in Besitz der Re-

gie-

„gierung zu sehen / zu diesen klaren und zärtlichsten
„Liebes-Bezeugungen setzen wir die Versicherung
„der nachdrücklichsten Anerbietungen / so diese
„Königreiche insgemein und besonderbar zu Dien-
„ste ihres Königs / den sie erwarten / werden thun
„können. Auch legen wir unsere schuldige Glück-
„wünschung ab / gegen Ew. Majestät / wegen dero
„zum Könige in Spanien beruffenen und ausge-
„ruffenen Enckels. GOtt erhalte die Person
„Euer allerchristlichsten Majestät in allem Wohl-
„seyn. Madrid / den 7. Nov. 1700.

Ich die Königin

Graff Manuel Arias.
Graff de Benavent,
Don Rodrigue Manuel.
Don Antonio de Ubilla,
Medina.

§. 2. Nach Einlauff des erstern Schreibens ließ der König in Franckreich / wegen des Spanischen Testaments / so fort Rath halten / da dann einiger Meinung dahin gieng / daß man bey dem einmal beliebten Partage-Tractat bleiben solte / andere aber riethen / Se. Majestät möchte das Testament agnosciren. Allein der Franzose griff zum Testament / und obschon seinem Sohn / dem Dauphin denen Französischen Principiis nach / die Succession gebührte / so gab er doch seinen Consens darzu / und brach in diese Worte heraus: **Ob mir schon von Rechts wegen der Spanische Purpur und Diadem zukömmt / so will ich mich doch dessen mit dem grösten Ver-** Französische Acceptirung des Testaments.

gnügen begeben / und es Zeit Lebens vor meine grösste Freude erachten / wenn ich sagen kan : **Der König mein Vatter / und der König mein Sohn.**

Wird der Spanischen Regierung vermeldet.

§. 3. Es ermangelten auch Ihr. Majest. nicht / der Spanischen Interims-Regierung von sothaner Acceptirung Nachricht zu ertheilen / wie sie denn unterm 12. Nov. an dieselbe ein Antwort-Schreiben abgehen liessen / welches also übersetzet worden.

Antwort auf das Spanische Notifications-Schreiben / den 12. Nov. 1700.

SEhr hohe / großmächtigste und Durchläuchtigste / Königin / unsere höchstwehrte auch hochgeliebte Schwester und „Baase. Sehr wehrte und geliebte Vettern / auch „andere zur Reichs-Verwaltung der Spanischen „Monarchie verordnete.

„Es hat uns des Durchleuchtigsten / Großmäch„tigsten und sehr hohen Fürsten Caroli II. Königs „in Spanien / unsers höchstwerthen und höchstge„liebten Bruders und Vettern / höchstseeligster Ge„dächtnis / bey uns sich aufhaltender Ambassadeur / „der Marquis de Castel-dos-Rios, den von Ew. „Majest. und euch / den 1. Nov. an uns abgelasse„nen Brief / wie auch die Clausuln des Testaments „seines Königs / überliefert / woraus wir den Rang „und Ordnung / derer von ihme zur Succeßion sei„ner Königreiche und Staaten beruffener Perso„nen / als auch die / biß zur Ankunfft und Majoren-

nitæt

"nitæt des neuen Königs/ sehr klüglich angeord-
"nete Reichs-Verwaltung ersehen. Der empfind-
"liche Schmertzen/ den uns der Verlust eines
"Printzen von seinen Qualitæten/ und so naher
"Verwandtschafft erwecket/ wurde um vielmehr
"vermehret/ durch die bewegliche Merckzeichen/
"welche er uns bey seinem Tod/ aus Liebe zur Ge-
"rechtigkeit/ Affection gegen seine Unterthanen/
"zur Erhaltung des allgemeinen Wohlstands Eu-
"ropä/ und zum besten seiner Völcker sehen lassen.
"Wir wollen unsrer Seiten alles/ was möglich/
"anwenden/ um dem sonderlichen Vertrauen/ so
"er uns bezeuget/ ein Genügen zu thun. Also/
"daß wir/ dem Absehen/ daß von Ew. Majest. und
"euch uns zugesandten Articuln des Testaments
"gemäß/ dahin trachten wollen/ daß durch unzer-
"brüchliche Friedens-Erhaltung/ und eine vollkom-
"mene Verständnis die Monarchie von Spanien/
"so hoch steige/ als sie jemahln gewesen. Wir ac-
"ceptiren das Testament des seeligst verstorbenen
"Catholischen Königs für unsern Enckel den Her-
"zog von Anjou/ und unser einiger Sohn/ der
"Dauphin / nimmt es auch an. Er begibt sich
"willig der billichen Ansprach der seeligen Königin
"seiner Mutter/ und unserer höchstwerthen Ge-
"mahlin/ wie auch der seeligen Königin/ unserer
"höchstwehrten Mutter / welche doch beederseits/
"von unterschiedenen Ministris des Staats und
"der Justitz, in Berathschlagungen mit dem seelig
"verstorbenen König von Spanien für unstreitig
"gehalten worden. Gegentheils/ an statt einige
"Theile solcher Monarchie sich vorzubehalten/ will

 er

„er vielmehr alles anwenden / um den Glantz einer „Crone / die der Wille des seeligst verstorbenen „Catholischen Königs / und das Belieben seiner „Unterthanen / unserm Enckel einmüthiglich anbieten / in ihr erstes Ansehen zu bringen. Wir „wollen demnach besagten Hertzog von Anjou „auff das förderlichste absenden / um seinen getreuen „Unterthanen das Vergnügen zu geben / einen „König zu empfangen / deme wissend / daß er von „GOtt zum Throne beruffen / und dessen höchste „Schuldigkeit ist / Gerechtigkeit und Gottesfurcht „mit ihme regieren zu lassen: daß sein fürnehmstes „Absehen seyn solle / seine Völcker glücklich zu „machen: den Ruhm solcher mächtigen Monarchie zu erhöhen und zu erhalten: daß er verbunden / „die Verdienste derjenigen / welche er (in einer „Nation, die durchgehend scharffsichtig und tapfer) bequem finden wird / ihme in seinen Rathschlägen / in denen Armeen / oder in vielerley „andern / Kirchen und Staat betreffenden Geschäfften / zu dienen / nach Würde zu erkennen „und zu recompensiren. Wir wollen ihn auch „unterweisen / was Er Unterthanen / die mit unverbrüchlicher Treu ihrem Könige ergeben sind / „ja was er seinem eigenem Ruhme schuldig. Wir „wollen ihn ermahnen / daß er sich seiner Geburth „erinnern / und die Liebe gegen sein Vatterland „nicht vergessen solle / wiewol alleinig darum / um „einen immerwährenden Frieden und vollkommene „Verständnüß / als das nothwendige / zu gemeinen Wohlstand unserer und seiner Unterthanen / „zu unterhalten. Dieses ist allezeit das fürnehmste

Absehen

"Absehen unsers Verlangens gewesen. Und ob-
"schon die unglückliche Zufälle vergangener Zeiten
"uns nicht zugelassen haben / solches zu beweisen /
"so glauben wir doch / daß gegenwärtige grosse
"Veränderung auch den Zustand der Sachen än-
"dern / also / daß es hinführo täglich neue Anlässe
"geben wird / unser besonderes Wohlwollen und
"Hochachtung für die gantze Spanische Nation
"bezeugen zu können. Indessen bitten wir GOtt /
"daß er als der Urheber alles Trostes / Jhro Maje-
"stät in dero höchsten Betrübniß kräftigst beystehen
"wolle / und wir versichern sie / sehr Hohe / Durch-
"läuchtigste und Großmächtigste Printzessin / unsre
"höchst-werthe und hochgeliebte gute Schwester
"und Baase / wie auch sehr werthe und liebe Vet-
"tern / und andere von der Versammlung der Spa-
"nischen Reichs-Verwaltung / unsrer sonderbah-
"ren Hochschätzung und Gewogenheit / die wir für
"sie haben. Geschrieben zu Fontainebleau, den 12.
"Nov. 1700. Unten war gezeichnet / Euer Majestät
"guter Freund und Bruder / Ludwig. Und besser
"unten. Colbert. Die Uberschrifft des Briefs
"lautete also: Der sehr Hohen / Durchläuchtigsten
"und Großmächtigsten Printzessin / unserer höchst-
"wehrten und hochgeliebten Schwester und Baase /
"der Königin in Spanien / und unsern sehr wer-
"then und lieben Vettern / und andern von der
"Versammlung der Spanischen Reichs-Ver-
"waltung. War verpitschiert mit dem grossen ge-
"heimen Insiegel.

§. 4. Nichtweniger wurde die Königlich-Fran-zösische Erklährung dem vermeintlichen Testa-ments *Wie auch dem Duc d'Anjou.*

ments-Erben/ Philippo Duc d'Anjou, zu wissen gethan/ welches Ihre Maj. der König selbst thaten/indem Sie den 16. Novembr. ermeldten Dero Enckel in ihr Cabinet kommen liesen und ihn also anredeten: **Der König von Spanien hat euch zum Successor seines Königreichs eingesetzt/ die Grandes von Spanien begehren euch zu ihrem Könige/ das Volck wünscht solches/ und wir geben unsere Einwilligung darzu; Bleibet eingedenck/ daß ihr ein Printz von Franckreich seyd/ liebet aber eure künfftige Unterthanen/ begegnet den Grands d'Espagne wol/ und suchet euch deren Affection durch gelinde Regierung zuwege zubringen/ und Euch des Throns/ welchen ihr bald besteigen werdet/ würdig zu machen.** Ihre Majest. hielten sodann eine kurtze Rede von der Vortreflígkeit dieser Monarchie/ wie auch von der Qualität der Spanischen Nation. Sobald aber selbige geendiget/ stelleten sie ihren Enckel/ als einen neuen König/ zu dero Rechten/ und ward dem Spanischen Abgesandten/ welcher mit seiner gantzen Suite in dem grossen Saal zugegen ware/ angedeutet/ daß er denselben als seinen König verehren könte/ welcher darauf mit einem Fuß kniend/ dem neuen König die Hand geküsset/ so auch des Gesandten ältester Sohn und seine Cavaliers also verrichtet. Hierauf wurden die beyde Thüren gedachten Cabinets eröfnet/ welches nicht/ als bey sonderbahren grossen Solennitäten/ zu geschehen pfleget/ da dann der König dem gantzen Hofe/ der

mi

mit Haufen hinein gekommen / anzeigte / daß der Hertzog von Anjou König in Spanien wäre.

§. 5. Nach dieser Declaration giengen beede Majestäten in die Schloß-Capelle zur Messe / und zwar der Spanische zur rechten Hand / weil aber daselbst / wie gewöhnlich / nur ein Küssen vor den König in Franckreich geleget gewesen / thaten Sr. Majest. solches selbsten hinweg / und da auch nur ein Aumonier zugegen war / dem der König den Hut zureichen pfleget / und zu des Königs von Spanien keiner / so gaben Se. Majest den Hut nicht hinweg / damit das Ceremoniel in allem gleich wäre; Nach diesem begleiteten Se. Majest. den gemeldten neuen König in das grosse Apartement, im Hineingehen trat der König auff die rechte Hand / sagende: **Ihr seyd jetzo in euerm Losament / da ihr andern die Ehre gebet** / aber am Ende der Gallerie nahmen Se. Maj. wieder die lincke Hand mit diesen Worten: **Hier bin ich wieder zu Hause / und gebe Euer Maj. die Ehre / die ihnen gebühret:** Und dergleichen ist nachgehends allezeit in acht genommen worden. Sobald nun der solcher gestalt proclamirte König von Spanien in das ihm eingeraumte grosse Apartement gekommen / ward er als König tractiret / und legten der Hertzog von Bourgogne / und nach ihm der Hertzog von Berri / die Visite und die Glückwünschung ab; Nach der Tafel / da dieser König allein gespeiset / und bey welchem der Hertzog von Beauvilliers, als erster Cammerherr / ihm auffgewartet / fuhr er zu seinem Herrn Vater dem Monsr. Dauphin

Curialien nach der Declaration des Duc d'Anjou zum König.

nach

nach Meudon, der ihn an der Carosse empfangen und wieder dahin begleitet. Bey welcher Visite der Sohn / als König / einen Lehn-Stuhl / der Dauphin aber nur ein Tabouret oder Stuhl ohne Lehn gehabt. Den Abend darauff speiseten beyde Könige zusammen / hatten beyde Lehen-Stühle / auch gleiche Schüsseln und gleich gesetzet. Wann der König in Franckreich Trincken forderte / riefe man **zu trincken vor den König**; wann aber der neue König solches forderte / hieß es / **zu trincken vor den König in Spanien**; bey dem Schlafen gehen / ließ der Spanische König dem Spanischen Gesandten den Leuchter geben / womit man dem Könige zu Bette leuchtet / und ward damit derselbe Tag beschlossen. Folgenden Tages als den 17. besuchte der Dauphin den neu-proclamirten König / und dieser gab darauf seinem Herrn Bruder dem Hertzogen von Burgund die Revisiten / der ihn bey dem Eingang seines Zimmers empfangen / und wieder hin begleitet; Er legte auch bey dessen Gemahlin die Visite ab / und bekam von ihr die Revisite. Hierauf besuchten ihn auch der Hertzog von Orleans und seine Gemahlin / der Hertzog von Chartres, und die Groß-Hertzogin von Florentz / und wurden von dem König an der Thür seines Cabinets empfangen / und darauf speisten beyde Könige wiederum öffentlich mit einander. Gegen Abend legten der König Jacobus und seine Gemahlin die Glückwünschung ab / welche an der Thür des grossen Saals empfangen / und drey gleiche Lehn-Stühle gesetzt worden / der Königin in die Mitte / dem König Jacobo an der Rechten/

ten / und dem König von Spanien zur Lincken. Als auch der vorgegebene Printz von Wallis sein Compliment dißfals machte / hat man darbey wahrgenommen / daß der neue König zwar / als jener in das Zimmer getreten / den Hut abgenommen / jedoch denselben bald wieder aufgesetzet. An den zwey folgenden Tagen legten alle übrige Printzen und Printzessinnen vom Königlichen Hauß / alle Hertzogliche / Fürstliche und andere Stands-Persohnen wie auch verschiedene Gesandten ihre Compliments ab / und berief darauf der Ceremonien-Meister Monſ. de Granges alle ſouveraine Gerichte und Collegien / im Namen des Königs die Gratulationen abzulegen / welches auch den 22. und 23. Nov. geschehen. Der Ober-Præſident führete im Namen des Parlaments das Wort / und wuste insonderheit die Conduite des Cardinals Portocarrero, als welcher ein so fürtreffliches Mittel erfunden hätte / die allgemeine Ruhe in Europa zu erhalten / sehr heraus zu streichen. Vor allen Rednern aber behielt Monſ. la Chapelle der das Compliment im Namen der Frantzösischen Academie gemacht / den Preiß / indem er unter andern gesagt / **daß seine Cathol. Maj. mehr Königreiche / als Jahr / auff sich hätten.** Auff alle diese Glückwünschungen hat der König selbst geantwortet / worüber sich die Spanische Grandes sehr verwundert.

CAP.

CAP. II.

Wie der Duc d' Anjou, als König / Anno 1700. in Spanien / proclamiret worden.

§. 1.

Der Duc d'Anjou wird in Madrid zum König von Spanien proclamirt.

INdessen da in Franckreich die Declaration des Duc d'Anjou zum König in Spanien vorgieng / war das Königlich-Frantzösische Schreiben vom 12. Nov. zu Madrit ankommen. Weiln nun die Herren Spanier daraus ersahen / daß Se. Maj. der König in Franckreich resolviret hätten / das Königliche Testament anzunehmen / mithin erwehnten dero Enckel nach Spanien förderlichst abzusenden; So ward dieser allda durch den Marquis Don Francaville, Alfere Major, Erb-Reichs Fähnrich von Castilien / in grossem Gefolge von Edelleuten / Carossen / Reutern / Hellebardirern / Trompetern / Paucken und Hautbois öffentlich proclamiret. Jetztgemeldter Alfere hatte vier Herolde bey sich / mit welchen / als er auff den grossen Platz gekommen / woselbst ein Theatrum auffgerichtet / und darauf des neuen Königs Contrefait unter einem Himmel gestanden / stiege er mit ihnen und den Corregidor auff dasselbe / die Herolden schrien gegen die vier Ecken dreymahl Silencio, und auch so offt Oyd. Nach diesem machte der Alfere Major eine Reverence vor dem Königlichen Portrait, und rief dreymahl Castillay Legio por & Rey Catholico Philippo Quinto, Nuestro Segnor, que Dios guarde. Castilien und Legion hat zum König Philippum V. unsern Herrn / wel-

welchen GOtt bewahre. Wobey er jedesmahl die grosse Standart wehen lassen / aber das gemeine Volck das Vivat darzu geruffen / dergleichen auch vor dem Pallast / auff dem Platz bey den Carmeliten / las Discalcas Reales genannt / und vor dem Rathhause geschehen: Die Glocken wurden geläutet / das grobe Geschütz gelöset / und viele Freuden-Feuer und Illuminationes neben andern Freuden-Bezeugungen drey Tage nach einander angezündet; dergleichen Proclamation auch in allen andern Spanischen Städten geschehen.

§. 2. Es wurde auch so fort von der Spanischen Regierung an König in Franckreich / wegen acceptation der offerirten Cron / ein Danck-Schreiben abgelassen / welches nach der Ubersetzung folgenden Innhalts:

und wird solches an Franckreich notificiret / auch vor die acceptation des Testaments gedancket.

Dancksagungs-Schreiben der Spanischen Regierung an König in Franckreich.

Sire.

Uber den Bericht / den Wir Euer „Maj. von der Betrübniß / darein uns der „Tod Don Carlos, unsers höchstgeliebten Königs „und Herrn höchstseeligster Gedächtniß gesetzet / „und von der klugen und unstreitigen Verord„nung / so er in seinem Testament / durch Beruffung „Don Philippi V. unsers neuen Königs und „Herrn / vormahligen Hertzogs von Anjou, und „glückseeligen Enckel Euerer Majestät / zur gantzen „und vollkommenen Nachfolge aller seiner Länder /

" und von der Regierung so er interim angeordnet/
" gegeben haben/ haben sie uns (zu unserer höchsten
" Vergnügung) gewürdiget/ durch ein Schreiben
„ vom 12. dieses Monats / zu bezeugen / wie sehr
„ der Verlust eines solchen Printzen sie schmertze /
" auch zu eröffnen / daß sie das Testament des ver-
" storbenen Königs annehmen / gültig achten/ und
" mit allen Absichten und Umständen / so die Be-
„ sitzung einer solchen grossen Erbschafft / auff im-
„ merdar versichern kan / confirmiren und bestäti-
„ gen wollen. Weßwegen / nechst gebührender
" Dancksagung gegen Ew. Maj. um solche Anneh-
" mung / als auch um die bezeugte Güte und Hoch-
„ achtung / sowohl gegen uns besonderbar / als ge-
„ gen die Spanische Nation (welches Eigenschaff-
" ten seynd der Großmuth so berühmten Monar-
" chens) können wir Versicherung geben / daß
" durch dero hohe Vorsicht / sie ausgewürcket/ daß
„ mitten in der grösten Bestürtzung / darein uns
„ unser Verlust gesetzet / alle Traurigkeit auff ein-
„ mahl weichen müssen / um denen allgemeinen
" Freuden-Bezeugungen / und Frolocken des
" gantzen Hofs / über den verbindlichen Brief Ew.
„ Maj. Platz zu machen. Sire, wir glauben / daß
„ der neue König kommen wird unterwiesen in al-
„ len hohen / klugen und Christlichen Maximen,
" die er unfehlbar / unter der Erziehung eines so
" geschickten / berühmten und glückseeligen Groß-
„ Vaters vollkommen wird erlernet haben / und
„ wir wegen solcher Vorbedeutungen / die Lorber-
" Kräntze auff seinem geweiheten Haupt vom neuen
" werden grünen sehen. Diese kluge Unterweisun-

gen

"gen werden uns verbinden / solche Lebenslang in
"unserm Hertzen und Gedächtnis zu behalten; Sie
"werden uns auch ein gewaltiger Antrieb seyn / so
"wohl seine / als dieser Monarchie Vergrösserung
"zu befördern / und uns von Tag zu Tag mehrers
"dahin zu bearbeiten / daß zwischen denen Unter-
"thanen beeder Cronen eine genauere Freund-
"schafft / Vereinigung und Zusammenstimmung
"befördert werde. Wir erfreuen uns / die glück-
"selige Zeiten erlebet zu haben / worinnen die Gött-
"liche Verordnung / durch ein unauflößliches Kö-
"nigliches Band / solche beede Nationen vereini-
"get / welche wegen Eifersucht / Macht und Tap-
"ferkeit / in vorigen bösen Zeiten / einander jeder-
"zeit zuwider waren. Wir und alle treue Unter-
"thanen seufftzen vor Verlangen / auff die Ankunfft
"unsers höchstgeliebten Königs / und auff die Zu-
"sage Euer Majestät / daß wir ihn bäldest sehen
"werden / zehlen wir alle Stunden; Auch üm
"alles zu befördern / was in unserm Vermögen
"stehet / haben wir Ordre gegeben / daß er in allen
"diesen Königreichen und angehörigen Staaten /
"mit gewöhnlichen Ceremonien zum König auß-
"geruffen werde / wie schon an diesem Hof es würck-
"lich vollzogen worden / auch nach (schon em-
"pfangenen Bericht) an der Nachfolge der an-
"dern / so mit dieser Crone vereiniget / nicht zu
"zweiffeln. Derohalben zu glauben / sie werden
"allerseits in die Wette diese glückselige Verände-
"rung feyerlich begehen / und ihre Wünsche und
"Bitten für die Gesundheit / Wohlergehn und
"langes Leben Ew. Maj. verdoppeln / wie wir selb-

„sten verlangen / und der Christenheit nöthig ist.
„Madrid den 26. Nov. 1700.

Ich die Königin.

Der Cardinal Porto Carero.
Don Ferdinand de Arragon.
Don Rodrigve Manuel Manrique de Lara.
Don Manuel Arias.
Der Inquisitor General.
Der Graf von Benevent.
D. Antonio de Ubilla y Medina.

Ingleichen dem Duc d'Anjou entgegen geschicket.

§. 3. Nechstdem ernannte die Regierung den Marquis von Cadar, Connestable von Castilien/ dem neuen König entgegen / und auff dessen Gutbefinden ferner nach Franckreich zu gehen/und dem König wegen gethaner Annehmung des Königl. Testaments mündlich Danck zu sagen.

CAP. III.

Von Königs Philippi V. Reise nach Spanien.

§. 1.

Præparatoria zur Abreise/und Verehrungen des Königs in Franckreich.

Bald/nachdem das Spanische Dancksagungs-Schreiben anlangete / wurde Anstalt zur Reise nach Spanien gemachet / und erlaubte König Ludwig dem Hertzog von Burgund und Berry, ihren Herrn Bruder/biß an die Spanischen Gräntzen nach Bajonne zubegleiten/verehrte ihnen hierzu 24. Beutel / jeden mit 1000. Pistolen / welche der Her-

Hertzog von Burgund also unter die drey Herren Brüder austheilete / daß er dem König in Spanien 12. gab / dem Hertzog von Berry 4. und 8. für sich behielte; aber dieser König gab von dem seinigen dem Hertzog von Berry wieder vier zurück / daß also jeder achte hatte. Welches als es Se. Maj. der König erfahren / haben sie dem neuen König noch absonderlich 20000. Pistolen geschencket / damit er unterwegs bey ereignenden Fällen seine Freygebigkeit desto besser könte sehen lassen. Den 27. Nov. ließ der neue König dem Spanischen Gesandten andeuten / er möchte sich auff der Reit-Schule einfinden / weil er nochmahls vor seiner Abreise nach Spanien die Exercitien verrichten wolte. Da nun dieser sich eingestellet / sagte er: **Se. Maj. erzeigten ihm eine Ehre / welche über seinen Rang wäre / weil dergleichen nur denen drey vornehmsten Herren in Spanien zukäme.** Und als er darauf seinen König mit dem blosen Degen in der Hand gegen den auffgesteckten Kopff rennen sahe / sagte er / **er glaube / dieses sey nach** Carolo V. **der erste König in Spanien / den man mit einem blosen Degen in der Hand gesehen.** Nach vollbrachten Exercitien begehrte der König / daß er sich zu ihm in die Carosse setzen / und mit ihm in den Königlichen Pallast fahren solte / und forderte / da dieses geschehen / eine Land-Charte von Spanien / die von denen Mohren belagerte Vestung Ceuta und deroselben Gelegenheit zusehen. Nachdem er beydes gnugsam betrachtet hatte / sagte er: **Er hoffete die Mohren nun bald von die-**

sem Platz zu vertreiben. Den 2. Dec. nahm er den Orden des güldenen Vliesses / als Groß-meister / ohne einige Ceremonien an / und nachdem alles fertig / und die Abschieds-Visiten abgeleget / so geschahe darauf den 4. Dec. frühe Morgens die Abreise.

Ceremonien / so bey der Abreise und Abschied vorgegangen.

§. 2. Bey der Abreise saß der Duc d' Anjou in der grossen Königl. Carosse seinem Herrn Groß-Vater dem Könige zur rechten / und die Hertzogin von Burgund zwischen ihnen in der mitten; der Dauphin, der Hertzog von Burgund und der Hertzog von Berry sassen ihnen gegen über / und der Hertzog von Orleans in dem rechten / dessen Gemahlin aber in dem lincken Schlag. An dem Ausgang des Schlosses zu Versailles stunden die Gens d' Armes, die leichten Pferde und die 100. Mann von der Leib-Guarde. Auff dem grossen Platze zu S. Croix waren die 2. Compagnien Grand Musquetairs in Esquadronen eingetheilet. Man hatte zwar daselbst eine kostbare Mahlzeit bereitet / allein der König in Franckreich speisete nicht mit / sondern fuhr / so lange dieselbe währete / mit seiner Calesche in den Lust-Gärten herum / und redete nachgehends noch eine kurtze Zeit mit dem König in Spanien und dem Dauphin. Hierauf traten die 2. Printzen / wie auch die Hertzogin von Burgund / und gleich darauf der Hertzog und die Hertzogin von Orleans in das Zimmer und nahmen Abschied. Endlich öfnete man die Thüren / da dann Se. Cathol. Maj. von allen Printzen und Printzessinnen vom Geblüte / wie auch denen Grösten des Hofes / die letzten Complimenten empfienge. Als es nun

an

an dem war / daß der König von Spanien den letzten Abschied nehmen/und in seine Carosse steigen solte / ergriff ihn sein Herr Großvater der König unter denen Armen / führete denselben zu der Carosse / und half ihm hinein steigen. Der Dauphin wolte zwar auch bey dem letzten Abschied seyn / er konte aber vor grosser Wehmuth solches nicht werckstellig machen / sondern er blieb zurück / und gieng mit thränenden Augen in sein Cabinet / dergleichen that auch hernach der alte König selbst / so daß sie sich beyde in einer halben Stunde vor niemand sehen liessen. Nach diesem fuhren Se. Maj. mit der Hertzogin von Burgund wieder nach Versailles, der Dauphin, der Hertzog von Orleans und dessen Gemahlin thäten dergleichen / der Hertzog von Burgund aber und der Hertzog von Berry begleiteten dero Herrn Bruder den neuen König noch weiter fort. Alle Plätze und Zugänge waren mit einer unzehlichen Menge Volcks und Carossen bedecket / welches der Königl. Groß-Vater dem jungen König gezeiget / und ihn darbey nochmahls erinnert / **daß er ja seiner Geburt und Nation nicht vergessen möchte.**

§. 3. Diese Reise nun gieng dergestalt glücklich von statten / daß der so genannte neue König von Spanien mit dem Beschluß des Jahres zu Bordeaux anlangete / allwo er von dem Gouverneur alda / Marquis de Sourdis, auffs prächtigste empfangen wurde. Folgends erhub er sich ferner über Bayonne nach denen Spanischen Gräntzen / und passirte den 22. Jan. über den Fluß Bidassoa, welchen Tags auch seine beeden Brüdere / der Hertzog von

Fortsetzung der Reise biß auff den Einzug zu Madrid.

von Burgund und der Hertzog von Berry, von ihm Abschied nahmen. Die Spanier hatten eine zierliche Chalouppe stattlich ausgerüstet / und nachdem der König seine Herren Brüder umhälset / begleitete der Marschall de Noailles denselben in die Chalouppe und übergab ihn dem Hertzog von Harcourt, die beyden Printzen aber blieben so lange stehen / biß die Chalouppe ihnen aus dem Gesichte war / worauf sie sich in ihre Kutsche setzeten / und nach S. Jean de Luz zurück führen. Des Abends hatte man die Mahlzeit halb auff Spanische und halb auff Frantzösische Art zugerichtet / der König aber aß allein von denen Spanischen Gerichten. Als er zu Bette gehen wolte / wurde er von denen Spanischen Grandes entkleidet / worbey ihm der Hertzog von Ossuna die Strümpffe auszog. Selbige Nacht schlief Mons. de la Roche, Sr. Maj. erster Cammerdiener / noch in dero Schlaf-Gemach / den andern Tag aber wolten die Spanier solches / als daß Mons. de Boisbriand, als Waffenträger / Sr. Maj. das Feuer-Rohr præsentiren solte / weiter nicht verstatten. Den 1. Febr. passirte der König über das Pyrenäische Gebürge / und kam den 18. ejusd. zu Madrid an / bey dem Einzuge war der Zulauf des Volcks so groß / daß über 70. Persohnen ums Leben kamen. Se. Maj. zogen sich solches nicht wenig zu Gemüthe / und liesen den folgenden Tag ihren hinterlassenen nechsten Freunden 1000. Stücken von Achten / wie auch noch andere 1000. unter die Geistlichen austheilen / damit sie dafür denen Entrückten Seelmessen halten mögten.

Se.

Se. Majest. sassen damahls in einer Kutsche mit etlichen Französisch- und Spanischen Herren / der Herzog von Harcourt aber ritte unmittelbahr vor der Kutsche her.

CAPUT IV.

Wie König Ludwig XIV. Anno 1700. seinem Enckel König Philippo V. dessen Successions-Recht an der Krone Franckreich reserviret.

§. 1.

Es ist zwar der Duc d'Anjou deßwegen in dem Spanischen Testament zum Erben eingesetzet worden/ weiln bey selbigem die Combination der Cronen Spanien und Franckreich cessire/ nichts desto minder aber hat dessen Großherr-Vatter/ König Ludwig XIV. in Franckreich/ ihme/ ehe er die Reise nach Spanien angetretten/ sein Successions-Recht an der Crone Franckreich/ vermittelst eines offenen Patents/ dergestalt reserviret / daß man auf Französischer Seiten durch die Spanische Succession auch mit der Zeit beyde Königreiche Spanien und Franckreich / ob es gleich dem Absehen des Testatoris, und aller vorlängst bedungenen Observanz zu wider ist / zusammen zusetzen und zu vereinigen gesonnen.

Der König in Franckreich reserviret dem Duc d'Anjou die Succession auf Franckreich.

§. 2. Sothanes Patent lautet nach Ubersetzung also:

Patent deßwegen.

Patent wegen des Duc d'Anjou Succession-Rechts an der Crone Franckreich.

VOn GOttes Gnaden/ Ludwig/ König in Franckreich und Navarra: allen gegenwärtigen und zukünfftigen unsern Gruß. Die Glückseeligkeiten/ womit uns GOtt zeitwährender unser Regierung nach seinem gnädigen Gefallen überschüttet / seynd vor uns lauter Bewegungs-Gründe / uns nicht allein vor die gegenwärtige/ sondern auch vor die zukünfftige Zeit zu bemühen/ den Wohlstand und die Ruhe der Völcker zu befördern/ über welche uns seine Göttliche Vorsehung die Herrschafft anvertrauet hat. Seine unerforschliche Gerichte lassen uns nur sehen/ daß wir unser Vertrauen weder auff unsere Macht/ noch in die Grösse unserer Länder/ vielweniger in ein zahlreiche Nachkommenschafft setzen sollen/ und daß diese Vortheile/ welche wir eintzig und allein von seiner Güte empfangen/ keine andere Beständigkeit haben / als nur allein diejenige/ welche er ihnen nach seinem Göttlichen Willen beygeleget. Gleichwie er aber unterdessen haben will / daß die Könige / so er zur Regierung seiner Völcker erwehlet / die zukünfftigen Fälle / welche fähig seynd / Unordnungen und die blutigsten Kriege hervor zu bringen/ von weitem zuvor sehen/ und sich zu dero Abwendung desjenigen Verstandes gebrauchen sollen / welchen seine Göttliche Weißheit über sie ausbreitet; so erfüllen wir solchen Vorsatz zu der Zeit/ da wir mitten unter den

Freu-

"Freuden-Bezeugungen unsers Königreichs einen
"traurigen künfftigen Zufall / dessen stets-währen-
"de Abwendung wir von GOTT bitten / als eine
"solche Sache ansehen / welche sich ereignen könte.
"Zu eben der Zeit / da wir das Testament des ver-
"storbenen Königs in Spanien annehmen; da
"unser vielgeliebtester und wehrtester Sohn der
"Dauphin sich seines wohlgegründeten Rechts auf
"diese Crone / zu Liebe seines zweytgebohrnen Sohns /
"des Herzogs von Anjou / unsers vielgeliebtesten
"und wehrtesten Enckels / begibet / als welchen der
"verstorbene König in Spanien zum Universal-Er-
"ben eingesetzet; da auch dieser nunmehr unter
"dem Nahmen Philipp V. Königs in Spanien /
"bekannte Printz bereit ist / sich in sein Königreich
"zu verfügen / und seiner neuen Unterthanen in-
"brünstigen Wünschen ein Genügen zu thun / so
"hält uns diese grosse Begebenheit nicht ab / unsere
"Augen weiter / als auf die gegenwärtige Zeit zu
"wenden. Und indem unsere Nachkommenschafft
"am allerbesten bestellt zu seyn scheinet / so halten wir
"davor / daß es sowohl die Pflicht eines Königs /
"als eines Vatters erfordert / unsern Willen vor
"das zukünfftige / der Meinung / welche uns diese
"beyde Eigenschafften eingeben / gemäß zu erklä-
"ren. Gleichwie wir also versichert seynd / daß der
"König in Spanien / unser Enckel / jederzeit vor
"uns / vor sein Haus / und vor das Königreich / da-
"rinnen er gebohren worden / eben dieselbe Zunei-
"gung und dieselbe Meinung / worvon er uns so
"viele Kennzeichen gegeben / erhalten / und daß sein
"Exempel / indem er seine neue Unterthanen mit den

unsri-

„unsrigen vereiniget / zwischen ihnen eine immer-„währende Freundschafft und das vollkommenste „Vernehmen stifften werde: Also würden wir ihm „auch unserm Erachten nach / Unrecht thun / wozu „wir zwar nicht fähig seynd / und unserm König-„reich ein unersetzliches Nachtheil verursachen / „wenn wir hinkünfftig einen solchen Printzen / den „wir dem einhelligen Begehren der Spanischen „Nation verwilligen / als einen Frembden anse-„hen wolten.

„Aus diesen Ursachen und aus andern wichtigen „Betrachtungen welche uns hierzu bewegen / haben „wir aus sonderbahrer Gnade / völliger Gewalt „und Königlicher Autorität gesprochen / erkläret „und befohlen / sprechen auch / erklären und befeh-„len / wollen und gefället uns / daß unser vielgelieb-„tester und wehrtester Enckel / der König in Spa-„nien das Recht seiner Geburt jederzeit behalten „solle / eben auff die Art und Weise / als ob er würck-„lich in unserm Königreich Hof hielte. Wie nun „unser vielgeliebtester und wehrtester einiger Sohn „der Dauphin / der wahre und rechtmässige Nach-„folger und Erbe unserer Crone und Länder / und „nach ihm unser vielgeliebtester und wehrtester En-„ckel / der Herzog von Burgund / rechtmässiger „Erbe ist: Also wenn es sich zutrüge / (welches „doch GOtt verhüte!) daß unser ermeldteter En-„ckel / der Herzog von Burgund ohne männliche „Leibes-Erben / oder diejenigen / welche in ehrlicher „und rechtmässiger Ehe gezeuget / vor ihm verster-„ben / oder besagte männliche Erben / keine aus recht-„mässiger Ehe erzeugete männliche Erben nach sich

„verlassen solten/ auf solchen Fall soll unser ermelde-
„ter Enckel/ der König in Spanien/ indem er sich
„des Rechts seiner Geburt gebrauchet/ der wahre
„und rechtmässige Nachfolger unserer Crone und
„unserer Länder seyn/ unerachtet er zu selbiger Zeit
„abwesend seyn/ und ausserhalb unsers ermeldeten
„Königreichs residiren würde/ und unmittelbar
„nach seinem Absterben sollen seine Männliche aus
„rechtmässiger Ehe erzeugete Erben zu ermeldeter
„Erbfolge gelangen/ unerachtet sie ausserhalb un-
„sers besagten Königreichs gebohren wären/ und
„wohneten; Indem wir begehren/ daß wegen ob
„angeführter Ursachen/ ermeldeter unser Enckel/
„der König in Spanien/noch auch seine männliche
„Leibes-Erben nicht weniger geschickt und tüchtig
„geachtet und gehalten werden sollen/zu ermeldeter
„oder zu andern Erbfolgen zugelangen/ welche ih-
„nen in unserm Königreich heimfallen könten.

„Im Gegentheil verstehen wir hierdurch/ daß
„alle Rechte und alles andere insgemein/ so ihnen
„anjetzo oder ins künfftige zukommen/ und zugehö-
„ren könte/ denenselben vorbehalten/ ungekränckt
„und gantz seyn und bleiben sollen/ eben als ob sie
„unauffhörlich bis an ihren tödtlichen Hintritt in
„unserm Königreiche residireten und wohneten/
„und als ob ihre Leibes-Erben Eingebohrne und
„Einwohner des Königreichs wären; Gestalten
„wir sie denn zu solchem Ende/ so viel es nöthig ist
„oder seyn würde/ hierzu tüchtig gemachet und ih-
„nen dispensiret haben/ machen sie auch hierzu
„tüchtig und dispensiren durch dieses Patent.

„Wie

„Wie wir denn dieser wegen unsern Lieben und „Getreuen Räthen/den jenigen / welche in unserm „Parlament und in unserer Rechen-Kammer zu „Paris rc. sitzen / Befehl ertheilen. Gegeben zu „Versailles im Monat December des Jahrs der „Gnade 1700. und im 58. unserer Regierung. „Unterzeichnet Louis rc.

CAPUT V.

Von Königs Philippi V. Vermählung mit der Princessin Maria Anna/ von Savoyen/ Anno 1701.

§. 1.

König Carol II. wird durch die Verheyrathung eines Frantzösis. Printzen mit einer Kayserliche Princessin zum Testament persuadiret.

DEr Cardinal Portocarero that dem krancken König Carolo II. um dessen verunruhigtes Gewissen zu besänfftigen / unter andern diese Vorstellung/ daß die Spanische Erbschafft gar wohl einem Frantzösischen Printzen zu Theil werden / und man dennoch Fried und Eintracht zwischen dem Römis. Kayser und dem Allerchristlichsten König erhalten könne/ wenn vermittelst einer Heyrath deß Hertzogs von Anjou mit einer Ertz-Hertzogin von Oesterreich die Einigkeit fortgepflantzet / und hierdurch eine genauere Verbindung/ ja lauter Ruhe und Vergnügen vor gantz Europa gestifftet würde. Durch solche blaue Dunst und scheinbaren Vorschlag mochte der Cardinal das schwere Hertz des Königs in etwas erleichtert haben ; und ist dieser Punct als eine ausdrückliche Bitte / Ermahnung und Verwahrung mit ins Testament hineingesetzet worden.

§. 2. Nun

§. 2. Nun muste zwar am Kayserl. Hoffe der Französische Abgesandte/ Marquis de Villars/ sowohl in der Hauptsache/ als wegen Vermählung des Duc d'Anjou mit einer Kayserlichen Princessin einige Vorschläge thun; Allein er kunte mit allen seinen Vorschlägen/ sonderlich aber der Vermählung/ nicht das geringste ausrichten/ und solches um so vielmehr/ weiln man zuverlässige Nachricht hatte/ daß es dem Franzosen kein Ernst damit sey/ sondern man schon/ da der König in Spanien kaum die Augen zugedruckt/ vor den eingeschobenen Nachfolger auf eine Heyrath mit einer Savoyschen Princessin bedacht gewesen/ auch mit dem Herzog Victore Amadeo II. bereits in Tractaten stehe; Wie denn auch sothane Heyrath bald darauff zum Standte kam/ und König Philippus die Princessin Mariam Annam den 11. Septembr. 1701. sich vermählen ließ.

Der Kays. Hof schlägt solches aus/ und wird der Duc d'Anjou mit einer Savoyschen Princessin vermehlet.

§. 3. Solcher gestalt kam das Französische Haus Bourbon mit den Hertzoglichen Haus Savoyen in doppelte Verwandnuß/ massen des K. Philippi Herr Bruder/ Ludovicus Herzog von Bourgogne/ bereits den 7. Decembr. 1697. die ältere Savoysche Princessin geheyrathet hatte. Was nun Franckreich durch sothane Ehe-Alliantzen gesuchet/ sind die Gedancken unterschiedlich/ jedoch ist sicherlich zu glauben/ daß König Ludwig bey allen Vermählungen sein heimliches Interesse zum Fundament setze. Einige vermeinen/ weiln dieser Princessin Mutter Anna Maria/ von der Henriette, (welche eine Tochter des Königs in Engeland Caroli I. und der beeden Engelländischen Könige Caroli II, und Jaco-

Ursachen zu dieser Vermählung.

bi

bi II. Schwester / Herzogs Philippi von Orleans ander Gemahlin gewesen) gebohren / so sey nicht allein zu schliessen / wie man in Franckreich auch von weiten Prætensiones auff die Britanischen Könige zu unterbauen trachte. Anderer Gedancken gehen dahin / es hoffe Franckreich dadurch mit der Zeit ein stattliches Erbrecht auf das Hertzogthum Savoyen und also einen weitern Fuß in Italien zu erlangen / wiewol der Herzog selbst / nach 15. Jähriger Ehe / über Vermuthen / einen Printzen von Piemont nur Anno 1699. so wohl und zwar fast eben zu der Zeit / da man die Spanische Heyrath mit der andern Tochter publiciret / noch einen Printz von Aosta erzichlet hat. Ein nicht geringes Absehen ist sonder zweiffel zugleich gewesen / bey dem Spanischen Succeßions-Kriege den Herzog von Savoyen vom Oesterreichischen Hause desto beständiger abzuziehen / und solcher gestalt seine Parthey in Italien zu verstärcken / wie dann solches eine Zeitlang glücklich practiciret worden.

Der Gemahlin Genealogie.

§. 4. Es ist aber diese des Königs Philippi V. Gemahlin den 14. Augusti 1687. gebohren / und ihr Gemahl den 19. Decembr. 1683. zur Welt kommen / so haben beede nicht einmahl völlig 32. Jahr des Alters zusammen gebracht. Die Päbstliche Dispensation muste nach denen Papistischen Principiis vorhero erlanget werden / weiln sie ander Geschwister Kind / oder zweyer Brüder / nemlich Königs Ludovici XIV. und des Herzogs Philippi von Orleans Enckel sind.

Denckwürdigkeiten

§. 5. Eben des jetztgedachten Herzogs von Orleans ältere Tochter / Maria Louyse, war die erste Gemah-

Gemahlin des Königs Caroli II. in Spanien/ wenn nun selbiger nicht kurtz vor Vollziehung der letztern Savoyschen Heyrath/ nemlich den 9. Junii 1701. verstorben/ so hätte er das sonderbahre Glück erleben können/ daß er zwey aus seinem Geschlecht/ nemlich zuvor seine leibliche Tochter/ und jetzo seiner Tochter-Kind/ als Königinnen der zwey nach einander regierenden Könige auf den Spanischen Thron gesehen. So ist es auch auf Seiten des Hauses Savoyen sehr denckwürdig/ und etwas rares / daß der jetzige Herzog nicht nur den neuen König in Spanien/ sondern auch den mittelbahren künfftigen Thron-Erben von Franckreich durch die Vermählungs-Alliantz/ zu Schwieger-Söhnen bekommen.

§. 6. Der Heyraths-Contract kam den 23. Jul. besagten 1701. Jahrs zur Vollziehung/ und wurde selbiger wegen Königs Philippi V. von dero Extraordinair-Ambassadeur/ dem Marquis de Castel Rodrigo, unterschrieben. Dieser Ambassadeur/ war den 19. ejusdem zu Turin incognito angelanget/ hielte aber erst nachgehends/ den 11. Sept. seinen öffentlichen Einzug / und zwar mit 5. sehr kostbaren Kutschen/ deren 2. mit 8. und die andern mit 6. Pferden bespannet waren; Er hatte auch 12. Pagen / 14. Laquayen/ ingleichen die Postillions/ Stallknechte und andern von seinen Bedienten zusammen 50. Personen / welche in Scharlach-Tuch mit güldenen Galonen gekleidet / benebenst einem grossen Gefolg von Spanischen und Mayländischen Edelleuten bey sich. Der Marquis von Toninon und der Graf von Roby / als beyde Ceremonien-Meister/ empfiengen ihn zu Salvari/ und begleiteten

Ceremonies so bey der Vermählung observiret worden.

ihn in denen Hof-Kutschen nach dem Pallast/ allwo er bey Jhr. Königl. Hoheit und denen Printzen und Princessinen vom Haus von Carignan Audientz hatte. Dieser Ambassadeur hat seine erste Kutsche dem Vice-Re von Neapolis / die andere dem Cardinal Homodei/ die dritte dem General der Galeren von Neapolis/die vierdte dem Spanischen Envoye/ und die fünffte dem Grafen Scor gegeben. Nach diesem solennen Einzug erfolgte noch selbigen Tags zu Abend / die Vermählung in der Capelle des heiligen Schweis-Tuchs mit grosser Solennitæt, und war die gantze Stadt mit Freuden-Feuern erleuchtet. Das aus Spanien angekommene Geschmeyde wurde gleichfalls præsentiret / welches in einem kostbaren Schmuck auf das Brust-Stück wie auch zwey Ohren-Gehängen bestund/und dessen Werth auf 10000. Thaler geschätzet ward.

Päbstliche Gratulation deßwegen.

§. 7. Es war auch der Pabst gemeinet/den Cardinal Archinto als Legatum à Latere nach Turin zu senden/ umb die Spanische Braut im Nahmen seiner so genannten Heiligkeit zu complimentiren weil man sich aber wegen der Ceremonien mit dem Hertzog von Savoyen nicht vergleichen konte/massen dieser unter andern bey der Audientz die Oberhand prætendirte / welche ihm aber jener nicht einmahl als Cardinal / und also noch vielweniger als Legatus à Latere, da er den Pabst selbsten zu vertretten hatte/ einräumen wolte/so wurde am Päbstl. Hofe beschlossen / die Abschickung zu unterlassen. Jedoch geschahen die Gratulations - Complimenten nachgehends zu Nizza.

§. 8. D

§. 8. Die Abreise geschahe von besagten Turin den 22. Septembr. und wurde die Königl. Braut von der regierenden Herzogin/ wie auch von der verwittibten/ und dem Fürstl. Haus von Carignano/ nebst vielen Damen und Cavalliers begleitet / des Mittags speisete sie zu Carignano / und des Abends zu Racconiggi / alwo der Printz von Carignano das gantze Schloß mit vielen Wachs-Fackeln bestecken lassen. Bey dem Aufbruch hat man das Geschütz dreymal loßgebrannt / und waren Se. Königliche Hoheit nicht zugegen/ sondern in dem Frantzösischen Lager/ jedoch liessen sie dero Frau Tochter durch einen abgeschickten Capitain von seiner Garde complimentiren. Von Racconiggi gieng die Reise über Fossano nach Nizza / allwo vor die Königliche Braut acht Neapolitanische Galeren parat stunden. Die Haupt-Galere war gantz vergüldet/ und soll der Neapolitanische Vice-Re / Herzog von Medina Celi auf derselben Equippirung über 100000. Thaler gewendet haben/ wie denn so gar die Ruderknechte in güldenen Stoff gekleidet waren. Den 27. Septembr. gieng die Königin/ nachdem sie von den Cardinal Archinto / welcher selbige allda im Nahmen des Pabsts complimentiret / die Benediction empfangen/ zu Schiffe/ muste aber zu Antibo wegen üblen Wetters stille ligen. Die Stadt Neapolis ließ derselben durch eine Felucca nach Nizza ein Geschencke überbringen/ welches in Brocadenen Zeugen/ einer Venus von grossem Werth/ in vielen andern Galanterien/ wie auch 3000. mit dem Bildnis Philippi V. in berührter Stadt geprägten Pistolen bestanden. Zu Antibo giengen die Neapolitanische

Reise der Princessin von Savoyē nach Spanien.

Galeren zurücke/ hingegen musten die Galeren des Herzogs von Tursis/ die neue Königin/ nachdem das Wetter besser worden/ nach Toulon bringen/ alwo sie den 11. Octobr. anlangete/ und weilen selbige die See nicht wohl vertragen konte/ so reisete sie den 12. ejusdem von dar nacher Marsilien zu Lande/ wiewohl man auch wegen starcken Regenwetters einige Tage stille liegen muste. Den 22. Octob. wurde die Reise von Marsilien über Land nach Barcelona/ wohin sich der König begeben/ fortgesetzet. Den 28. berührten Monats Octobr. bekam der König Nachricht von der Königin Ankunfft/ weßhalber er folgenden Tags den Marquis de Mont Allegre mit vielen Bedienten ihr entgegen schickte/ sie in seinem Nahmen zu complimentiren. Den 31. brach er selbst von Barcellona nach Girona auf/ woselbst er Zeitung bekam/ daß die Königin selbige Nacht zu Perpignan verbleiben/ und den 3. dieses zu Figueras seyn wolte/ weßhalben der König den folgenden Tag dahin fortreisete. Da nun die Königin zu Yunquera 2. und eine halbe Meile von Figueras anlangete/ ritte der König incognito dahin sie zusehen. Sobald sie sich zu Figueras eingefunden/ wurde das Beylager vollzogen/ und brachen sie mit einander den 4. dieses nach Barcellona auf/ allwo sie den 8. ankamen. Den 13. Nov. ließ sich der König zu Barcellona in der Kirche von S. Maria Majora mit seiner Gemahlin trauen/ und wurden darauf 3. Abend nacheinander Freuden-Feuer angezündet/ auch sonst allerhand Lustbarkeiten angestellet.

Und Vollziehung der Heyrath.

CAPUT

CAPUT VI.

Wie Kayser Leopoldus I. Anno 1701. wegen seines Successions-Recht wider den König in Franckreich Ludovicum XIV. und dessen Enckel / den Duc d'Anjou, die Waffen ergriffen.

§. 1.

In damahligen Zeiten / als das sogenannte Spanische Testament zum Vorschein kam / subsistirte in Spanien der Graf von Harrach / als Kayserl. Ambassadeur / welcher dann nicht ermangelte / sobald er davon Nachricht erhielte / im Nahmen seines hohen Principalen / der Römis. Kayserl. Majest. Leopoldi I. zu protestiren / und an Ihr. Majest. allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Kayserliche Majest. approbirten nicht allein solche Protestation / sondern befahlen auch dero Abgesandten / dieselbe in ihrem Nahmen zu verneuern / welcher dann sothanen Befehl folgender massen allerunterthänigste Folge leistete.

Der Kays. Abgesandte am Spanis. Hof protestiret wider Caroli II. Testament.

Kayserliche Protestation wider das Spanische Testament.

DEr Herr Graf Ludwig von Harrach / Ambassadeur Ihr. Kayserl. Majest. an hiesigem Hof / nachdem derselbe seinem " hohen Herren Principal Nachricht gegeben / von " der Declaration, welche er durch eine Protesta- " tion-Schrifft den 6. Nov. verwichenen Jahrs / " betreffende die Nullitæt, und invaliditæt gegen

 die

„die Clausuln des Testaments des gewesenen Kö„nigs Caroli II. höchstseeligsten Gedächtnüß/über„liefert: So haben Ihr. Kayserl. Majest. solche „Protestation vor gut erkannt / und dem Grafen „von Harrach deutlich befohlen / dieselbe in ihren „Nahmen zu verneuern/ als gantz gewiß versichert „zu seyn / daß das die Meynung des verstorbenen „Königs nicht gewesen/ und auch in seiner Macht „nicht gestanden / eine solche Disposition zu ma„chen/weil die Succession der Monarchie von Spa„nien mit desselben Tod / ohne Kinder nachzulas„sen / auf die Person Ihr. Kayserl. Majest. fiele/ „durch die Renunciation der Infantin Madame „Marie Therese, Königin von Franckreich/wel„che durch den Pyrenäischen Frieden beschworen/ „und ratificirt worden / auch auf eine unwider„sprechliche Manier befestiget ist / durch das Testa„ment des verstorbenen Königs / Don Philippi „IV. höchstseeligsten Gedächtnisses / bey desselben „letzten Willen / als er diese Zeitlichkeit mit der E„wigkeit verwechselte: derohalben ist alles dasjeni„ge / so gegen diesen Punct gethan und ausgefüh„ret ist/ nichtig und von keinem Valor, als nach„theilig/und zuwider seynd den unstreitbaren Rech„ten Ihr. Römis. Kayserliche Majest. welche diese „auch gäntzlich auf die beste Manier und Form/ „wie es möglich ist/ sich vorbehalten. Und der Graf „von Harrach machet diese Ordre von seinem ho„hen Herrn Principal durch diese Schrifft mit sei„ner eigenen Hand unterschrieben / bekandt. Ge„schehen zu Madrid den 17. Jan. 1701.

§. 2. Gleich-

§. 2. Gleichwie aber Se. Kayserl. Majest. gar wohl sahen/ daß sie durch solche Protestationes ihr Recht nicht ausführen würden/ besonders/ da der vermeintliche Spanische Monarche/ Philippus von Anjou/ nicht allein die Posses in denen Spanischen Königreichen und Landen ergriff/ sondern auch Franckreich/ Meyland und die Niederlande mit seinen Völckern besetzete; Also beschlossen sie fernerweit/ solch ihr Successions-Recht mit den Waffen auszuführen/ und ist dieses der eintzige Krieg/ wo Ihr. Majestät zuerst ausgeschlagen/ weswegen er auch denselben mit solcher Präparation im Gebeth und überlegen mit GOtt angefangen/ daß er auch öffentlich gesagt: weil er die Sache GOtt täglich in seinem Gebett vorgetragen/ so fühlte er einen rechten Trieb/ und Inspiration zu diesem Kriege/ daß er ferner an dem Göttlichen Willen und Segen nit zweiffeln könte. Die Kriegs-Fackeln wurden am ersten in Italien/ und zwar dem Herzogthum Meyland/ angezündet/ wohin der Kayser unter dem Heldenmüthigen Eugenio seine Troupen marchiren ließ/ sich berührten Herzogthums/ als eines heimgefallenen Reichs-Lehns/ zu bemächtigen/ welcher tapffere Prinz auch erwünschte Progressen machte. Der Kayser läst seine Armee deßwegen in Italien marchiren.

§. 3. Bald darauf traten Kayserl. Majest. mit unterschiedenen getreuen Reichs-Creysen und Ständen in genaue Association. Und obschon Engel- und Holland den in der ersten Vorstellung dieses zweyten Theils inserirten sogenannten Theilungs-Tractat mit Franckreich geschlossen hatten/ so hielten sie doch nachgehends/ weiln der Duc d'Anjou, nicht nur einmahl selbigen/ sondern das ausge- Kayserliche Alliantz mit einigen Reichs-Ständten/ wie auch Engel- und Holland.

sonnene Testament zum Grunde seiner Prætension, oder vielmehr occupation setzte / einfolglich die Käyserl. Maj. gantz und gar von der Spanischen Erbfolge ausschliessen wolte / und dann solcher gestalt in Consideration gezogen wurde / daß die Frantzös. Ubermacht / durch Combinirung mit der Spanischen dermassen groß anwachsen möchte / daß sie im Stand wäre / gantz Europa in kurtzer Zeit zu übermeistern / der unvermeidlichen Nothdurfft zu seyn mit Käyserl. Maj. so wohl für das allgemeine Wohlwesen Europens / als zu dero eigenen Sicherheit / wider Franckreich und den Spanischen Usurpateur in Allianze zu treten.

Kriegs-Declaration wider Franckreich und den Duc d' Anjou.

§. 4. Nach Anleitung dieser Alliantz bemüheten sich nun Engell- und Holland Ihrer Käys. Maj. wegen der Spanischen Succession eine gnugsame Satisfaction in der Güte zu verschaffen; Nachdem aber die Güte nicht verfangen wolte / vielmehr die Feindseligkeiten sich vermehrten / so wurde der Krieg wider Franckreich und den Duc d' Anjou solenniter declariret.

Benennung der Käyserlichen Alliirten und des Kriegs-Theatri.

§. 5. Solchergestalt stunde Engell- und Holland nebst verschiedenen Reichs-Creysen und Ständen auff Seiten des Käysers / und ob es schon mit Franckreich und dem Duc d' Anjou, der König in Portugall / und der Hertzog von Savoyen / wie auch die beyden Churfürsten Cölln und Bäyern hielten / so wurde doch bald darauf nicht allein der von Käys. Maj. angefangene Krieg auf dem Reichs-Convent vor einen allgemeinen Reichs-Krieg geachtet / und Ihrer Maj. versprochen / mit rechtschaffener Zusammensetzung aller Kräffte patrio-

tisch zu assistiren / sondern es verliesen auch im Jahr 1703. sowohl Portugall als Savoyen die Frantzösische Parthey / und traten zu der grossen Alliantz. Ermeldte beede Churfürsten halffen zwar Teutschland in einen blutigen Krieg mit verwickeln/ wurden aber dargegen durch die glückliche Progressen der hohen Alliirten in solchen Stand gesetzet / daß sie von teutschen Boden sich retiriren / und ihre Zuflucht zur Crone Franckreich nehmen müssen. Der Krieg aber flochte sich / bey so gestalten Sachen/ aus Italien zugleich nach Teutschland in die Niederlande / sowohl Spanien und Portugall / wie auch auff das Meer.

CAP. VII.

Wie Käyserl. Maj. Leopoldus I. das Oesterreichische Recht zur Spanischen Monarchie durch den Druck kund und public machen lassen.

§. 1.

Käyserlich Manifest wegen dero Rechts auff die Spanische Monarchie.

KEyserl. Maj. Leopoldus I. griffen/ nach dem Absterben Königs Caroli II. in Spanien / und weiln der Duc d'Anjou, als vermeintlicher Testaments-Erbe / die Spanische Monarchie viâ facti in Posseis genommen / nicht allein zu den Waffen / um ihr Recht dadurch auszuführen/ sondern liesen auch eine Schrifft unter dem Titul: Jus Austriacum in Monarchiam Hispanicam assertum; durch den Druck kund und public machen/ in welcher deduciret ward / daß Ihr. Röm. Käyserl. Maj. der einige wahre Erbnehmer und

Successor der gesamten Spanischen Monarchie wären.

Extract der Oesterreichischen Deduction.

§. 2. Die Summa sothaner Oesterreichischen Deduction kan in folgendem Abdruck gelesen werden.

Summarische Erzehlung der Deduction, wegen des Oesterreichischen Rechts auff die Spanische Monarchie.

Anfangs wird darinnen Summarisch „erzehlet / wie seit dem Hintritt des Königs in „Spanien / Philippi IV. jedermann die Begebung „der Rechten / und die Verzichte der beyden an „Franckreich vermählten Infantinnen / der Annæ, „und Mariæ Theresiæ, vor klar und Rechts-kräff„tig / und den König in Franckreich samt seiner „gantzen Descendenz von allen Reichen und Pro„vintzen der Spanischen Monarchie vor gäntzlich „ausgeschlossen gehalten / und daher kein aufrich„tiger Mensch begreiffen können / mit was vor Be„fugniß so viele Verträge und heilige Verspre„chungen anzutasten / anders auszulegen und um„zustossen. Ja der Allerchristl. König habe hiebe„vor selbst nach Philippi IV. Tode durch Anspruch „auff ein eintziges Stück in Spanischen Nieder„landen die Gültigkeit und Krafft solcher Ver„zichte erkennet. Und um desto unverantwortlicher „habe er noch zu Caroli II. Lebzeiten bey Engelland „und Holland die Theilungs-Tractaten / und bey „dem sterbenden König ein aufgedrungenes Testa„ment / gleich als ein Mittel / die Spanische Mo-

narchie

"narchie unzertrennt zu erhalten / fast zu gleicher
"Zeit unterschreiben lassen. Worauf sein Enckel
"der Duc d' Anjou sich vor einen König in Spa-
"nien auffgeworffen/den Thron bestiegen/ und ihm
"huldigen lassen / nicht ohne Empfindung und
"Widerwillen der meisten Unterthanen / die etwas
"anders gehoffet. Von welcher Zeit an/jedermann
"nichts so sehr im Munde geführet / als das dem
"Hause Oesterreich und dem gantzen Europä oder
"vielmehr dem gantzen menschlichen Geschlecht zu-
"gefügtes Unrecht / welches man mit zusammen-
"gesetztem Rath und Waffen aller Staaten / ja
"aller Menschen ahnten / und zugleich dadurch
"die gemeine Wohlfarth in Sicherheit setzen solte.
"Um der lebenden und noch unverblendeten Willen
"sey also nicht noth / die Frantzös. Unbilligkeit zu
"erweisen / und des Hauses Oesterreich nechstes
"Erbschaffts-Recht nach sowohl der von Männ-
"als Weiblichen Stamme herrührenden Sipp-
"schafft zu deduciren / sondern um der späten
"Nachwelt und um derer willen / die aus Unbe-
"dachtsamkeit oder durch listige Verführung in die
"Frantzös. Netze gefallen.

"Solches desto klärer an Tag zu legen / setzet
"man vorher 1.) etliche allgemeine und von je-
"dermann angenommene Rechts-Gründe. e. g.
"daß ein jedes Volck eine gewisse Regierungs-Art
"und denn auch Regierungs-Folge des Königl.
"Hauses mit allerhand Bedingungen einführen
"können; daran man nicht eben so gebunden / daß
"nicht mit der am Leben seyenden Interessenten
"einmüthigen Bewilligung / die aufgebrachte Art

zu

"zu regieren und zu succediren könne wieder abge-
"schafft oder geändert werden. Nach welcher Art
"sich alle Nachkommen zu achten haben / biß wie-
"derum mit allgemeiner Bewilligung etwas anders
"angeordnet werden. Worbey aber dennoch einem
"aus dem regierenden Haus noch übrig gebliebenen
"Anverwandten sein würcklich zustehendes Recht /
"wider seinen Willen von niemand könne noch solle
"auff einige Weise verschränckt oder genommen
"werden. Item, man könne um Friedens willen
"gantze Provintzien und Reiche/Güter und Rechte
"weggeben / cediren und überlassen; Item, der
"Besitzer eines Königreichs könne auch andere Kö-
"nigreiche und Herrschafften erlangen / und ent-
"weder beständig vereinigen / oder auff unterschie-
"dene Besitzer wieder transferiren / item es könne
"ein König oder Landes-Fürst über eigenthümliche
"oder jure patrimonii zuständige Herrschafften
"oder Güter frey disponiren und ein beständiges
"Fide commiss auffrichten / welches hernach kein
"Nachfolger ohne der eingesetzten Fide-commiss-
"Erben Bewilligung / auffheben und ändern dörf-
"fe. Item, es stehe frey / zu Vermeydung aller
"Streitigkeit wegen der Succession gewisse Ver-
"träge auffzurichten / und daß nichts zu Præjudiz
"und Nachtheil der Kirchen und des Reichs ge-
"schehe; und daß dahin eben auch die so genannte
"Auffgebungen der Lehen gehören / deßgleichen
"die Verzichte derer Töchter oder Printzessinnen /
"wenn dieselbe verheyrathet werden / ob gleich vor
"solchen Ehe-Pactis etwas anders gebräuchlich
"gewesen.

2.) Wird

„2.) Wird untersucht / worinnen die Spa-
„nier und Frantzosen in Einrichtung der Erbfolge
„unterschieden/indem diese das weibliche Geschlecht
„von der Krone sowohl / als von andern Provin-
„tzen und Landen / welche durch das weibliche Ge-
„schlecht an die Könige kommen / gantz und gar
„ausschliessen; Jene aber nach dem männlichen
„Geschlechte einer Linie und eines Grades / auch
„die Printzessinnen zur Erbfolge gelassen / so fern
„sie nicht nach Franckreich vermählet / als welche
„mit allen allda erzeugten Nachkommen beständig
„abgesondert und ausgeschlossen worden / sowohl
„um anderer wichtigen Ursachen willen / als auch
„damit unter beyden Königreichen eine Gleichheit
„sey. Wiewohl auch ohne dem in Arragonien vor
„diesem insgemein auff das Recht der männlichen
„Sippschafft bloß allein gesehen / und dieselbe
„beybehalten worden/und auch noch biß dato nicht
„auff die Seite gesetzet werden solle.

„3.) Wird die Verbindung der Sippschafft
„von männ- und weiblicher Seiten zwischen beyden
„Häusern / dem Oesterreichis. oder Teutschen und
„dem Spanischen her berühret. Da / gleich wie
„der verstorbene Carl II. von dem erstgebohrnen
„Käyser Carl dem V. so in Niederland auff die
„Welt kommen / herstammet / also Ihr. Käyserl.
„Maj. von Käyser Ferdinando I. des Caroli V.
„leiblichen Bruder / Infant in Spanien / der als
„dasiger einziger Zweig seines Großvatters Ferdi-
„nandi Catholici einiger Trost und Vergnügen
„gewesen / gezeuget worden; und folglich beyde
„von Philippo, Käysers Maximiliani I. und

Ma-

"Mariæ der Erbin von Burgund Sohn/ und "dessen Gemahlin der Johanna, des Ferd. Ca-"tholici und der Isabella Tochter / auff beyden "Seiten in unverrückter Ordnung / meistentheils "durch Vermählungen mit denen Printzessinnen/ "welche von einem sämtlichen mäñlichen Stamm "herkommen / entsprossen/ wie denn Jhr. Käyserl. "Maj. Mutter Maria / Philippi *III.* Tochter und "Philippi IV. Schwester/ Ferdinand dem dritten "vermählt gewesen / und Jhr. Maj. selbsten ge-"dachten Philippi IV. und dessen Gemahlin Jhr. "Kayserliche Majest. Frau Schwester Mariä An-"nå von Oesterreich / andere Princessin Margari-"tham zur Gemahlin gehabt. Dem Könige von "Franckreich aber/ und dessen Printzen oder Bru-"der werde nicht deßhalben die Erbfolge abgespro-"chen/als ob sie nicht aus Princessinnen von Spa-"nisch- und Oesterreichischen Geblüthe gebohren "wären/ welches man nicht läugnen könne ; son-"dern es komme nur darauf an/ daß um eben dieser "Französischen Vermählung willen / des Königs "in Franckreich Frau Mutter Anna/wie auch des-"sen Gemahlin Maria Theresia mit allen Fran-"zösischen Nachkommen/ wes Ordnung/ Grades "und Geschlechts dieselbe auch seyn möchten / so "lange das Oesterreichische Haus noch übrig/auch "so gar die Wittwen von allem Recht und An-"spruch auch nur auf die kleineste Provintz von "Spanien / in Ewigkeit ausgeschlossen worden.

" 4.) Wird die Ausschliessung des Französis. "Geblüts bewiesen. 1.) Aus dem alten Recht "und Gebrauch der Spanier / da von denen Vor-

fahren

„fahren und allen Ständen nach klarem Ausspruch
„der Rechte und nach Einhohlung des Raths und
„Gutachtens frommer/ gelehrter und wohlerfahr-
„ner Richter/und endlich mit Genehmhaltung des
„gantzen Volcks/ auch der ältesten Prinzessin derer
„Könige von Spanien / welche nach Franckreich
„geheyrathet/ und deroselben ehelichen Erben / die
„jüngere Princessin/und nachgehends vermöge or-
„dentlicher Gesetze/ Testamente und Verzichte/des
„Bruders und der Schwester Söhne/die aus dem
„Spanischen Haus entsprungen/vorgezogen wor-
„den/ damit ein Französischer Printz oder Princes-
„sin so wenig über die Spanier herrschen solle/oder
„mit Fug und Recht könne/ so wenig als die Fran-
„zosen in ihrem Lande die Spanische Herrschafft
„gestatteten. 2.) Aus den Heyraths-Verträgen
„zwischen der Anna von Oesterreich / und Ludwig
„den XIII., welcher von Ihr. Kayserl. Majestät
„Groß-Vatter Mütterlicher Seiten Philippo
„III. sowohl damit er obigen Fußstapffen nachgien-
„ge/als auch aus vielen andern trifftigen Ursachen/
„und damit destoweniger Anlaß zu Streitigkeiten
„bliebe/mit sonderbahrer Vorsichtigkeit veranstal-
„tet / und von denen Spanischen Ministern und
„denen Französischen Gesandt in Beyseyn des
„Päbstl. Legaten à Latere und Ertz-Bischoffen zu
„Capua des Cajetani, und des Gesandten des
„Groß-Herzogs von Florentz als Ehestiffters / und
„in öffentlicher sehr Volckreicher Gegenwart der
„vornehmsten Spanischer grossen Herren/Königl.
„Räthe und des Adels/ zu Madrid/im Jahr 1612.
„wohlbedächtig geschlossen worden. Da denn

"nichts klärers und deutlichers als gleichwohl der
"Inhalt der angeführten Worte / und die in de-
"nenselben liegende Verbindligkeit nicht schärffer
"und genauer seyn könte / damit durch die unum-
"schränckte und unendliche Ausschliessung nicht
"nur etwan des nechsten Nachfolgers in der Cron
"Franckreich / sondern alles Frantzös. Geblüts /
"so aus dieser Vermählung auch gantz zuletzt her-
"stammen / und von der Frantzös. Succession gar
"sehr weit entfernet / oder wegen des weiblichen
"Geschlechts gantz davon abgesondert seyn möchte /
"von der gantzen Spanischen Succession vor Au-
"gen gelegt würde. III.) Aus der von ihnen bey-
"den / nemlich der Anna / und Ludwig den XIII.
"beschehener Abschwörung aller Rechte und An-
"sprüche / dadurch obbesagter Verzicht und die da-
"rinnen bedungene Ausschliessung bekräfftiget / und
"denen Reichs-Grund-Gesetzen in Spanien / und
"Franckreich / wie sie in dero Allerhöchsten Ge-
"richten haben / einverleibet und vor diesem keinem
"einigen Menschen in Zweiffel gezogen werden.
"IV.) Aus dem ausdrücklichen Spanischen Ge-
"setze / indem nicht nur die Land-Stände zu Ma-
"drid 1618. ihrem König eingerathen / gedachten
"Verzicht durch dergleichen Reichs-Gesetz noch-
"mahls zu bekräfftigen / und in Krafft desselben
"alle Frantzös. Erben insgesamt von beyderley Ge-
"schlecht / welche aus dieser Ehe schon gezeugt / oder
"erst würden gebohren werden / von der gantzen
"Spanisch. Erbfolge in alle Ewigkeit auszuschlies-
"sen; sondern es hat der König auch selbst / mit
"gutem Rath und Bedacht das erwehnte Gesetz /

so

„so wie man es begehrt / gegeben und publicirt /
„und seynd die selbständigen Worte der Ehestiff-
„tung und des Verzichts darinnen wiederholet /
„und in das neue zu Madrid 1640. gedruckte Buch
„der Spanischen Gesetze zugleich nebst dem Vor-
„behalt den Infantin / wenn sie nach dissolvirter
„Ehe ohne Leibes-Erben seyn sölte / gesetzt und ein-
„gerückt worden / unter den Titul und Rubric des
„zwölfften Gesetzes: daß die Allerchristl. Königin
„in Franckreich Anna / und ihre Königliche Kin-
„der / und Nachkommen / so sie in der Ehe mit dem
„Allerchristl. König Ludwigen den XIII. erzeugt /
„in dem Spanischen und darzu gehörigen Reichen
„und Landen / ausser denen in dem Gesetze selbsten
„enthaltenen Fällen auff keine Weise succediren
„können. V.) Aus dem Heyraths-Instrument
„zwischen der Infantin Maria Theresia / und dem
„jetzigen König Ludwig den XIV. darinnen bey
„ihrer Vermählung Anno 1659. die völlige und
„auff ewig beschehene Ausschliessung annoch mit
„einigen Clausuln und mit desto ausdrücklicher
„Verbindligkeit enthalten / und solcher Verzicht
„der Ratification des Allerchristl. Königs inseri-
„ret ist. VI.) Aus der weitläufftigen renunci-
„rung indem die Durchl. Infantin Fr. Maria
„Theresia / die nun schon das 20ste Jahr hingele-
„get hatte / und das alles wohl verstunde / was
„man mit einander abgehandelt / in zweyen / wegen
„des von ihr beschehenen Verzichtes / von ihr un-
„terschriebenen und hernach zugleich mit dem
„Heyraths-Contract in die Reichs-Acten der
„Cron Spanien eingetragenen Instrumenten /

„sich der gantzen Erbschafft und aller und jeder
„Berechtigungen und Ansprüchte begeben / und
„theils die Ausschliessung von denen Provintzen
„und Reichen / theils auch die Cession derselben
„wiederholet / in beyden auch mit einem leibl. Eyd
„bestärcket und zugleich abgeschworen / sich keiner
„Gewalt oder Rechtens mehr anzumasen/und keine
„Widerrede/Ausnahm/Restitution, Absolution
„oder Dispensation von Ihr. Päbstl. Heiligkeit /
„oder jemand andern / zu suchen oder zu gebrau-
„chen. Da denn absonderlich in dem andern In-
„strument sie gleichsam als ob sie ein Gesetze publi-
„cirte / oder als geschworne Richterin zu Gerichte
„sässe / das allersolennisste Urtheil spricht / daß alle
„darwider lauffende usurpation oder Anmassung
„der Reiche vor eine unrechtmässige Gewaltthä-
„tigkeit / ungerechte Invasion, und vor eine wider
„die gesunde Vernunfft und das Gewissen lauffen-
„de-und dannenhero boßhafftig unternommene
„Tyranney zuhalten; die Gewalt aber die man vor
„die Hand nehmen würde selbige abzutreiben/recht-
„mässig erlaubet und zugelassen sey / auch alle Spa-
„nische-oder sonst darzu gehörige Unterthanen allen
„möglichen Fleiß anwenden solten/derselben beyzu-
„stehen. VII.) Aus dem Pyrenäischen Friedens-
„Schluß dadurch noch Anno 1659. ein abermahli-
„ges Band hinzu gethan worden / indem besage
„desselben 33. Art. diese gantze Heyraths-Tracta-
„ten nicht allein zum vornehmsten und vortrefflich-
„sten Theil gemacht/ sondern auch in denselben vor
„den allerbesten Grund zu mehrer Tauerhafftigkeit
„gehalten worden / nicht anders als wenn sie von

Wort

"Wort zu Wort in dem Friedens-Instrument aus-
"gedruckt wären. VIII.) Aus der offt wiederhol-
"ten Genehmhaltung der Spanisch. Stände / bey
"dem in Jahr 1662. und denen hernach gehaltenen
"Reichs-Tägen / dabey stets eine gantz besondere
"und ausführliche Solennität deßhalben gebraucht
"worden. IX.) Aus des Allerchristl. Königs ei-
"gener Bewilligung und Genehmhaltung / die er
"besonders durch Ratification der Ehe-Pacten /
"und noch zu einer andern Zeit auch auff eine gar
"beständige Art und Weise durch die Ratification
"des Pyrenäischen Friedens / wie auch derselben
"endlichen Bekräfftigung bezeuget; welches denn
"mit solcher Solennität geschehen / daß sie unter
"Königen und Christen / ja nur vernünfftigen
"Menschen / nicht grösser oder gültiger ersonnen
"und erdacht werden könne. Welches alles zur
"Gültigkeit mehr als gnug sey / obgleich von Seiten
"Franckreichs / nach vollzogener Vermählung / die
"2. biß 3. mahl heilig versprochene absonderliche
"Vergleichs-Ratificirung mit feyerlichen Eyden
"und mit Eintragung in das Protocoll des Par-
"laments zu Paris unterlassen worden / darüber
"sich auch König Philippus IV. annoch im Testa-
"ment beschwehret; dadurch aber dennoch der
"Krafft und Nachdruck dieses Vergleichs / Renun-
"ciation und Ausschliessung nicht das geringste ab-
"gehe / nicht nur weiln niemand durch eigene Nach-
"lässigkeit und Untreu / sich von seiner Obligation
"loßmachen und entschütten kan / sondern auch weil
"in dem ersten von dem Allerchristl. König ratifi-
"cirten Vergleich ausdrücklich versehen ist / daß

„dergleichen Unterlassung der Ratification wenn
„sichs also zutrüge / dem Vergleich an sich selbst
„keines weges nachtheilig / sondern vielmehr alle
„Pacta gleichwohl und dem ungeachtet so gültig /
„tauerhafftig und beständig seyn / und deßwegen da-
„vor geachtet und angenommen werden solten / als
„ob durch die beschehene Friedens-Publication
„schon alles würcklich vollzogen worden.

„Nachdem nun zum Beweißthum der Aus-
„schliessung alles Frantzös. Geblüts von der gantzen
„Spanischen Succession, viele Documenten bey-
„gebracht seyn / so werden 5.) doch derselben noch
„mehr herfür gesucht / die wohl einen kurtzen Aus-
„zug der obigen Verordnungen und Statuten in
„sich halten / und selbige unwidersprechlich erleu-
„tern / als auch unumstößlich an Tag legen / daß
„das Recht / wovon die nach Franckreich verhey-
„rathete Infantinnen / und ihre Leibes Erben aus-
„geschlossen / ihren Schwestern und mithin dem
„Hause Oesterreich / welches davon herkommt / zu-
„gefallen. Das erste Document ist aus dem zwi-
„schen dem Käyser Ferdinand dem II. und König
„Philipp dem IV. vor Ferdinand dem III. damahls
„König in Ungarn und Böheim / und die Infan-
„tin Maria / des Käysers Leopoldi nachmahli-
„gen Eltern / Anno 1628. errichten Heyraths-Ver-
„gleich hergenommen. Das andere Document ist
„der Theil des im Jahr 1621. den 30. Mertz von
„Philippo den III. errichteten Testaments / welches
„ausdrücklich besagt / daß nach der renunciation
„oder dem Verzicht der Infantin Anna / als der
„erstgebohrnen und ältesten Printzessin / ihre Schwe-

ster

„ster die Infantin Maria/ nachmahls Ferdinandi
„des III. Gemahlin solte davor gehalten werden/
„als ob sie allein noch übrig geblieben/ oder die äl-
„teste worden wäre. Das dritte Document ist das
„Testament Philippi IV. welches so hoch als alle
„andere zu achten/ und auch nur allein zu dem/
„worauf das Absehen gerichtet/ gnug seyn kan
„und soll/ nicht nur wegen des Testirers auff die
„Grund-Gesetze und Verträge gegründeter Au-
„thorität und Macht/ sondern auch/ weil es viel-
„leicht mit grösserm/ längern und genaueren Uber-
„legung als keines der andern gemacht worden/
„und die innerste Meynung und den ernsten Wil-
„len eines Königes/ Gesetzgebers/ Vaters und
„Testirers/ auff das allerdeutlichste an den Tag
„legt.

„Es wird aber auch ferner 6.) dargethan/ daß
„unter den Namen und Disposition so die Frantzös.
„Printzen und Printzessinnen von der gantzen
„Spanischen Monarchie ausschließt/ auch die Le-
„hen begriffen/ es mögen die Könige von Spa-
„nien dieselbe andern verleihen/ oder von andern
„damit investiret werden/ namentlich die Päbst-
„liche/ was das Königreich Neapel betrifft/ und
„die Käyserl. so wegen des Hertzogthums Meyland/
„der Marggrafschafft und Hafens Final, des Für-
„stenthums Piombino, des Vicariats zu Siena
„und des neuen Monfort/ Monschier und Sinei
„ertheilet werden; und helffe dawider nichts/ daß
„solche Lehen in den Lehn-Briefen den erstgebohr-
„nen verliehen würden; Allermassen der Name
„und das Recht der ersten Geburth der Infantin-

"nen / so nach Franckreich geheyrathet / auffgehö-
"ret und auff das Haus Oesterreich gekommen.
"Ihr. Käyserl. Maj. dürfe demnach eine so wich-
"tige Reichs-Sache nicht verabsäumen / noch viel-
"weniger die Reichs-Lehen einer solchen Familie
"verleihen oder überlassen / die vor langen Zeiten
"her / das Reich so gefährlich æmuliret / und merck-
"liche Stücke davon theils durch ungerechte Ge-
"walt / theils durch angebohrne Arglist an sich ge-
"bracht / und die nichts anders im Schilde führet /
"als daß sie dem Reich alle Lehen in Welschland
"gäntzlich entziehen / dasselbe völlig spoliren und
"gantz unter ihr Joch bringen / ja auch gar die
"Käyserl. Würde denen Teutschen abnehmen und
"auff des Caperi Nachkommen transferiren möge.
"Dieses sey eben auch von Niederländischen Pro-
"vintzen zu verstehen / davon gleichfals in angereg-
"ten Documenten öffters Meldung zu finden / wie
"sie denn auch ausser dem alle zum Reich und Ertz-
"Hauß Oesterreich dergestalt gehören / daß sie den
"besondern Burgundischen Reichs-Creyß consti-
"tuiren / und denen Königen von Spanien nicht
"anders als unter dem Titul der Ertz-Hertzogen von
"Oesterreich zukommen / welche dahero als Ertz-
"Hertzoge die Session und das Votum bey Reichs-
"Tägen haben und geniesen. Welches ein klarer
"Beweiß / daß sie nun an niemand anders als an
"die Ertz-Hertzoge von Oesterreich von Rechtswe-
"gen kommen können. Wie unter andern aus dem
"Vergleich zu Augspurg 1548. zwischen dem Reich
"und dem Käyser Carl den V. erhellet / wie auch aus
"Philippi III. und IV. Testamentern.

"End-

„Endlich 7.) wird angezeigt / daß zu der Ga-
„rantie ermeldter Verträge / so wohl andere hohe
„Garants als absonderlich die Päbste / die dieselbe
„befördert und bestätiget haben / und die Käyser
„verbunden. Der Frantzosen Einwürffe aber wer-
„den aus denen Spanischen bey der Invasion der
„Spanisch. Niederlande so die Frantzosen nichts
„destoweniger gethan/heraus gegebenen Schrifften
„und noch etlichen hinzugethanen Beweiß-Grün-
„den wiederleget; wie denn auch noch zuletzt das
„Testament / so man vor Carl des II letzten Wil-
„len ausgiebt / angeführet / untersucht und wider-
„leget wird.

CAPUT VIII.

Wie Kayser Leopoldus I. sein Spanisches Succeſſions-Recht Anno 1703. seinem zweyten Sohn Ertz-Herzog Carln cediret / und selbigen vor einen rechtmässigen König der Spanischen Monarchie declariret.

§. 1.

Es war zwar Kayser Leopoldus I. nach Königs Caroli II. in Spanien Absterben der rechtmässige Succeſſor zu der Spanischen Monarchie / und hätte / wenn ja hochermeldter König ein Testament machen wollen / in selbigem zum Erben eingesetzt werden sollen; Allein die Französis. Regiersucht verhinderte solches durch ihre Intriguen, und schritte der unrechtmässiger Weise instituirte Duc d'Anjou, unter den Nahmen Königs Philip-

Kayser Leopoldus cediret sein Recht an seinen Sohn Carolum.

pi V zu einer unverantwortlichen Usurpation. Gleichwie sich aber Ihr. Kayserl. Majest. nichts destoweniger ihrer gerechten Sache getraueten: Also grieffen sie nicht allein zu denen Waffen/ sondern cedirten auch ihr Erbschaffts-Recht/mit Consens dero ältern Herrn Sohnes / des damahligen Römischen Königs und jetzigen Römischen Kaysers Josephi I. an ihren zweyten Printzen Ertz-Herzog Carln/ und declarirten ihn vor einen rechtmässigen König der Spanischen Monarchie.

Cessions- und Declarations-Actus.

§. 2. Dieser solenne Cessions- und Declarations-Actus wurde am 12. Sept. 1703. höchst-feyerlichst celebriret. Den Tag zuvor als den 11. Sept. ward allen Kayserlichen Geheimen und Conferentz Räthen angesagt / des andern Tags als den 12. Sept. um 11 Uhr in der Favorita/ in dem Kayserlichen Conferentz-Zimmer in Galla zu erscheinen/ nicht weniger wurde denen in der Kayserl. Residentz Anwesenden frembden Ministern ein gleiches zu wissen gemacht. So bald der Tag angebrochen / sahe man schon die von dem neuen Könige angenommene Bediente in köstlicher Lieberey von zierlich gelben Tuch/ mit rothsammeten und silbernen Schnüren verbrämt/ aufgezogen kommen/ und der sowohl am Kayserlich- als Königlichen Hofe sich befindliche hohe Adel/ samt denen anwesenden Spanisch- und Neapolitanischen Fürsten und Herrn/wie nicht weniger die meisten anwesenden frembden Ministres, machten sich bereit/in prächtigster Galla aufzuwarten/ so/ daß wo man sich nur hinwandte/ nichts als Gold und Silber zusehen war/mit welchem sie auch so gar der Kutscher- und Laqueyen-Kleider hatten

cha-

chaneriren lassen. Die Menge der frembden war sehr groß / als die sich von vielen frembden Orten herbey gefunden hatten / um diesen grossen Actum begierigst mit anzuschauen. Als die bestimmte Zeit herbey kam / und die Kayserl. Geheimden und Conferentz-Räthe / an der Zahl 35. samt einem geheimden Referendario sich an angewiesenen Orte eingefunden hatten; so verfügten sich Ihr. Kayserliche Majest. in dero Hof-Capelle / und verrichteten mit Anhörung der Messe ihre gewöhnliche Andacht. Nach diesen begaben sie sich wieder in dero Retirade, und als sie ein wenig sich verweilet / traten sie mit dem Römischen König und Ertz-Herzog in das Conferentz-Zimmer / und eröfneten an die anwesenden Ministros den Vortrag solcher gestalt: **Es würde ihnen die Ursach dieser Zusammenkunfft nicht unbekandt seyn / nemlich / wegen der Succeſſion in der Spanischen Monarchie / welche durch Absterben des weyland Königs in Spanien / Caroli II. krafft aller Rechte / gemachten Verträge und gethanen Verzichte / dem Hause Oesterreich heimgefallen. Weil nun Ihr. Kayserl. Majest. der einzige rechtmässige Erbe aller Spanischen Reiche wäre / diese aber zu regieren / und mit ihren Erbländern zu vereinigen / sie billiges Bedencken trügen; so hätten dieselbe zwar resolviret gehabt / diese gantze Erbschafft Ihr. Römis. Königl. Majest. als** Primogenito **zukommen zu lassen / weil aber an Ihr. Königl. Majest. Seiten auch viel**

Bedenckliches vorhanden: als hätten sie vor rathsam befunden/ diese deroselben zukommende Erbschafft der Spanischen Monarchie ihrem andern Sohne dem Ertz-Herzog Carln/ jedoch mit gewisser Condition und Reservation auf die Art/ wie vormahls die Vorfahren des Ertz-Hauses Oesterreich / als Carolus V. und andere gethan / pleno jure & titulo zu cediren/ und ihn also vor einen rechtmäsigen König aller Spanischen Reiche zu declariren.

Dergleichen von Seiten des Römis. Königs Josephi.

§. 3. Hierauf antworteten Ihr. Majestät der Römische König: Sie erkenneten die gnädigste Kayserliche Zuneigung bey zuerkannter Cession der Spanischen Reiche mit kindlich gehorsamsten Dancke / und weil Ihr. Kayserl. Majest. es so gefallen/ aus höchst-wichtigsten Ursachen die Spanische Monarchie dem Ertz-Herzog Carln zu cediren/ als liessen sie sich solches vor ihre Person auch wohl gefallen/ und cedirten auch vor sich diese Erbschafft auf die bedungene Condition und Reservation dero Herrn Brudern gar gerne.

König Carl acceptiret solche.

§. 4. Der Ertz-Herzog Carl / und nun declarirt- und agnoscirte Hispanische Monarch bedanckte sich hierauf gegen dero Herrn Vatters und Herrn Bruders Majestäten vor diese gnädigste Cession, Declaration und Agnition, acceptirte es vor eine Gnade und Wohlgewogenheit/mit dem Erbiethen/ sich gegen Ihr. Kayserl. und Königliche Majestäten und dero Alliirten zu comportiren/

tiren/ daß selbige/ und gantz Europa/ absonderlich seine Spanische und Indianischen Reiche und Unterthanen samt allen Oesterreischen Ländern hieran Vergnügung haben solten.

§. 5. Damit auch dieses alles mit authentischer Form solenniter geschehe/ muste auf Kayserl. Befehl dero Hof-Cantzler / Herr Friedrich Julius Graf von Bucællini, die Instrumenta cessionis & reservationis öffentlich ablesen. Da dieses geschehen/ überreichte Ihr. Kayserl. und Königlichen Majestäten der Herr Cardinal von Collonitsch die Eydes-Formul der Cession und Reservation, welche beyde Majestäten abschwuren/ vor dem Tische/ darauf ein silbern Crucifix und 4. brennende Kertzen/ und zwar ad tactum des Evangelien-Buchs. Worauf Ihr. Königl. Majest. in Spanien von dem Cardinal auch eine Formulam ihres Eydes empfiengen/ und selbige solenniter leisteten / daß sie die Haltung derer alten Pacten, Statuten, Privilegien und Freyheiten/ wie sie bey dem Ertz-Hause Oesterreich wegen Spanien Herkommens / allenthalben fest / unverbrüchlich und getreulich halten wollen. Nach diesem embrassirte Ihr. Majest. der Kayser den neuen König in Spanien/ mit Hertz-Vätterlicher Gratulation und Segen; dergleichen Aggratulation verrichtete auch der Römische König/ und darauf die Herrn Geheimden Räthe/ welche dabey zum Handkuß gelassen wurden.

Solenne deswegen præstirte Eyde.

§. 6. Als diese Ceremonie geendiget / trat der Kayserl. Obrist-Hof-Meister / der Graf von Harrach/

Gratulationes ausländ-

dischen Ministres.

rach/ zu der eröfneten Thür der Anti-Camera, und vermeldete denen sich daselbst befindlichen frembden und einheimischen Ministris, wie daß die Declaration des neuen Königs in Spanien geschehen/ und könten sie nur in das Zimmer herunter tretten. Die gesamten Majestäten begaben sich hierauf in ihre Retirada, und nach gegen einander abgeschickten Ministris, so die Complimenten dieses Actus wegen abgeleget/ gab der Spanische König dem Römischen König die Visite, von dannen er in sein Apartement zurücke gieng/ und daselbst die Gratulationes von den ausländischen Ministris und Gesandten empfieng. Es waren dieselbe der Englische/ Holländische/ Preussische/ Mayntzische und Modenesische/ welche auch würcklich bey der Solennitæt erschienen. Hingegen ließ sich der Päbstliche Nuntius, der Venetianische Ambassadeur/ und die Envoyes von Florentz/ Parma/ Dännemarck und Pohlen verschiedener Ursachen wegen entschuldigen. Dahero auch dem Päbstlichen Nuntio Davia, als er hernachmahls der Kayserl. Capelle beywohnen wolte/ angedeutet wurde/ daß er sich des Hofs enthalten könte/ weil er unter dem Vorwand/ als ob er an dem Podagra laborirte/ dieser solennen Function nicht beygewohnet hätte.

Ferneres Ceremoniel.

§. 7. Hiernechst giengen allerseits Majestäten und die Ertz-Herzoginnen an die Königl. Spanische Tafel/ an welcher der Kayser in der Mitten saß/ und den Römischen König zur Rechten/ und die Kayserin zur Lincken hatte. Der neue König hat seinen Platz an des Römischen Königs rechter Hand/ und die Römische Königin an der lincken der Kayserin.

Die

Die älteste und mittelste Ertz-Hertzogin wurde an den öbern Ende der Tafel / und die jüngste an dem untern gesetzt. Den 15. Sept. tractirte der Kayser den neuen König von Spanien / da denn die Tafel also ordiniret ward / daß Ihr. Kayserliche Majest. oben an allein / dann auf Seiten zur rechten der Römische König und der König von Spanien / ferner zur lincken die Römische Kayserin und Römische Königin / unten aber die Kayserl. Princessinnen sassen. Abends tractirte der Römische König / und war die Tafel dergestalt ordinirt: Oben an saß der Kayser / deme zur Rechten die Kayserin und der König von Spanien / zur Lincken der Römische König / und die Römische Königin / unten aber die Kayserl. Princessinnen. König Carl III. blieb von 12. bis 19. Sept. noch zu Wien / da denn insonderheit zu observiren / daß der Kayser weder in der Kayserl. Capelle / noch als nur gedacht worden / bey dem Festin / da Ihr. Majest. den König als seinen Gast tractirte / noch sonsten in seinem Cabinete / die rechte Hand gegeben / sondern es hat der Kayser allezeit die Ober-Stelle genommen / ja es hat der König von Spanien niemahln in lineâ rectâ beym Kayser gesessen / sondern nur in lineâ inæquali & obliquâ, als besser herunter und zur Seiten.

CAPUT IX.

Vom Königs Caroli III. Reise nach Spanien / Anno 1703.

§. 1.

Zum Aufbruch Sr. Catholis. Majest. Königs Caroli III. wurde der 19. Sept. 1603. bestimmet. Abschieds-Compliment.

menten und Abreise aus Wien.

met. Tages vorher verstatteten sie allen frembden Ministern die Abschieds-Audientz. Folgenden Morgens verrichteten sie bey denen Königl. Kloster Jungfrauen ihre Andacht noch einmal/wohin Ihr. Majest. die Kayserin sie begleiteten: So begaben sie sich von dar wieder nach der Favorita zurück/alwo bey Ihr. Majest. der Römischen Königin das Mittagsmaal vor gesammte Majestäten zubereitet war. Nach dessen Vollendung begaben sich beyde Kayserl. Majestäten in dero Cabinete; Ihr. Catholische Majest. aber ward vermeldet/ daß alles bereit stünde/ und könten sie nach Belieben auffsetzen. Sogleich begaben sie sich zu Ihr. Kayserl. Majest. und nahmen mit diesen Worten Abschied: **Weiln Kayserl. Majest. aus Kayserl. Gnade sie zu einen rechtmäsigen Könige der Spanischen Reiche und Länder** declariret **hätten/ und nun an dem sey/ daß sie sich auf die Reise begeben müsten/ um mit Göttlicher Hülffe solche Königreiche und Lande in** Possess **zunehmen: Als thäten sie zu förderst gegen Ihr. Kayserl. Majest. als dero Durchl. Herr Vatter / nicht allein vor die geschehene** Cession, **sondern auch vor alle erwiesene vätterliche Liebe / Gnade und Sorgfalt dancken/ mit Empfehlung zu fernerer Käyserl.** affection; **annebenst versichernd / daß sie auch dasjenige / was sie dargegen schuldig wären / in Ewigkeit nicht vergessen würden.** Worauf Ihro Käyserl. Maj. die Catholische Maj. nicht allein gnädigst und innigst embrassirten/ sondern

dern auch allen vätterl. Segen gaben / durch Vorstellung aller dero glorwürdigsten Vorfahren sie ersuchten / **dero Land und Leute also zu regieren / damit sich solche jederzeit der Oesterreichischen Clemenz, Sanfftmuth / und Gottesfurcht zu erfreuen hätten.** Da nun Ihre Spanische Maj. diesem allen nachzukommen zugesaget; so begaben sich dieselbe durch die geheime Zimmer / zu Ihr. Majest. der Käyserin / und wiederholten schier alles dasjenige / was sie bey Ihrer Majestät dem Käyser gesagt hatten. Worauf die Käyserin / wiewohl mit der grösten Betrübnüß / antwortete / indem die drey Käyserl. Printzessinnen zugegen waren / welche sich der Thränen nicht enthalten konten. Diese begleiteten auch den Spanischen König zum Römischen König / welcher schon in der Anti Chamera auff ihn wartete. Kaum waren sie zusammen gelanget / so umarmeten sie einander dermassen hertzlich / daß darüber allen Anwesenden die Thränen häufig in die Augen stiegen. Sie giengen mit einander in des Römischen Königs Cabinet / allwo sie den letzten Abschied zusammen nahmen / welcher mit allerseitigen tausend Königl. Versicherungen einer ewig beständigen Liebe / Treue und Einigkeit / unter vielen brüderlichen Küssen / versiegelt und beschlossen ward. Hierauf traten jetzt besagte Königl. Majest aus dem Cabinet / und verfügten sich in Begleitung der Ertz-Hertzoginnen die gantze Stiege hinab / allwo sie einander nochmaln innigst umarmeten. Sobalden sich aber Ihre Maj. von Spanien zu dero Post-Caleschc wendeten / begaben sich Ihre Römische

Königl.

Königl. Majest. nebst den Durchl. Ertz-Hertzoginnen/ in gröster Betrübniß/ in dero Retiraden. Hierbey wär dieses remarquable/ daß unter währender Begleitung/ die Ertz-Hertzogin Maria Anna/ als welche ihren Durchl. Herrn Bruder jederzeit innigst geliebet/ Ihr. Majest. von Spanien Zwerg/ so ehemahln bey dem Grafen von Königseck/ Statthalter zu Cölln/ in Diensten gewesen/ eine schöne güldene Uhr mit diesen Worten verehret: **Siehe Hänßgen/ hier schencke ich dir eine Uhr/ die solt du mit diesen Bedieng haben/ daß/ so offt du sie schlagen hörest / und du bey dem Könige seyn kanst / denselben erinnern solst/ meiner allezeit zu gedencken/ und nie zu vergessen.** Als nun Ihr. Majest. der Römische König sich/ nebst denen Durchl. Princessinnen/ hinweg begeben hatten/ so nahmen die Cavalliers/ die indessen auf beyden Seiten stunden/ die Gelegenheit/ bey Ihr. Majest. von Spanien ihr Abschieds-Compliment auch abzulegen/ denen sie nochmahls den Hand-Kuß erlaubeten. Damit aber Ihr. Majest. von dem häufigen Andrängen und Zulauff sowohl der Armen als anderer Leute/ sich befreyeten/ die/ nebst denen Kayserl. und Königl. Bedienten/ nichts thäten/ als gantze Ströhme Thränen zu vergiessen/ und die Lufft mit ihren Seufftzen/ weinen und ächzen gantz anfülleten/ wie denn wohl kein Mensch zugegen gewesen/ der bey diesem Jammer-vollen Abschiede/ den so viele Durchl. Personen mit ihren Zähren veredelten/ sich des Weinens hätte enthalten können: Die Armen aber doch gleichwohl/ von Sr. Majest. angebohrnen Oester-

reichischen

reichischen Milde einiges Andencken hätten; als verschafften dieselbe gnädigst / daß der Herr Graf von Paar / Kayserl. Ober-Reichs-Hof-Postmeister eine grosse Summa unter dieselben austheilen muste. Hiermit stiegen mehr allerhöchstgedachte Ihr. Königl. Majest. in Nahmen des Allerhöchsten auf die Post-Chaise / denenselben sogleich der Fürst Anton von Lichtenstein / als Königl. Spanischer Ober-Hofmeister folgte / und sich auf die lincke Seite / nur erwehnter Herr Graf von Paar aber / unten an alleine niedersetzte / und fuhren also sie in schönster Ordnung / aber unter Begleitung unzehlbaren Millionen Thränen / aus der Favorita fort. Da sie durch die Burgk kamen / ersahen sie so gleich die beyde Kays. Princessinnen / und etliche bey denenselben sich befindliche Hof-Damen / von denen sie / weil sie in der Höhe stunden / also keinen mündlichen Abschied nehmen kunten / solches verschiedenemal mit dero Königl. Hand verrichteten / welche Königl. Gnade sie mit unzehlichen Glückwünschungen zu vergelten suchten. Ihr. Königl. Majest. konten dero angebohrne Oesterreichische Devotion nicht verbergen / da sie auf dem Graben / der vor etlichen Jahren / auf Ihr. Kayserl. Majest. Befehl aufgerichteten kostbahren Marmorsteinern Seule der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / in Vorbeyfahren ansichtig wurden / indem sie ihren Königl. Hut abnahmen / und mit Machung einer dreyfachen ehrerbietigen Verbückung befahlen sie sich in des jenigen seinen allgewaltigen Schutz / dem zu Ehren diese Seule erhaben worden. Hierauf fuhren sie über die Schlag-Brücken nach Prag zu / und ferner derje-

nigen Route nach/die zu dero Königl. Reise ausersehen und eingerichtet war.

Ordnung der Reise. §. 2. die Ordnung aber Ihr. Majest. Auszugs hatte man also eingerichtet:

1. Ein Postilion/ so voran ritte.
2. Eine Chaise/ darinne 4. Kam̃er-Herren sassen/ samt einen Diener hinten auf.
3. Zwey Postilionen/ die leer ritten.
4. Ein Postilion mit einem Hand-Pferde.
5. Zwey Couriers.
6. Ein Post-Amts-Stallmeister.
7. Ihr. Königl. Majest. mit obgenanten Personen.
8. Drey Königl. Edel-Knaben.
9. Ein Leib-Barbier.
10. Sechs Hatschirer.
11. Ein Page vom Fürsten von Lichtenstein.
12. Ein Page vom Grafen von Paar.
13. Eine Chaise mit vier Feld-Officiern/ und ein Diener hinten auf.
14. Eine Chaise / in der zwey Patres Societat. Jes. und ein Socius samt einen Capell-Diener.
15. Eine Chaise mit drey Edel-Knaben und den Capellan als Hofmeister/ samt einen Diener.
16. Eine Chaise mit zwey-Leib-Medicis / samt einem Diener.
17. Eine Chaise/ darinne der geheime Hof-Secretarius, mit zwey Cancellisten / samt einem Diener.
18. Ein Wagen/ mit dem Cammer-Zahlmeister/ mit einem Cammer-Diener/ noch einer Person/ und einem Diener.

19. Eine Chaise/mit dem Hof-Zahlmeister/und einem Schreiber.
20. Eine Calesche/in der sein Diener.
21. Eine Calesch/mit dem Apothecker/Hoff-Barbier/und einem Diener/samt den Hoff-Apothecker.
22. Eine Calesch/mit dem Cammer-Fourier/ einem Tapezier und einem Jäger.
23. Ein dergleichen mit dem Hof-Fourier/ und noch einer Person.
24. Eine Calesch mit des Tapeziers Gehülfen/ und seinem Diener.
25. Eine Calesch/mit dem Peruquenmacher/Kleider-Verwahrer/und ihren Gehülffen.
26. Ein Cammer-Güter-Wagen/mit dem Cammer-Heitzer/und dessen Gehülffen.
27. Dergleichen mit zwey Cammer-Trabanten.
28. Eine Calesch/in der der Controlleur, ein Schreiber und Diener.
29. Eine Calesch/mit dem Keller-Schreiber/zwey Jungen und dem Mund-Truncke.
30. Eine Calesch/mit dem Silber-Wäscher und seinem Jungen.
31. Dergleichen in der vier Tafel-Decker.
32. Ein Feld-Wagen/in welchem ein Zöhrgaden Träger/mit der Nothdurfft vor Keller- und Licht-Cammer.
33. Eine Calesch/mit dem Küchschreiber/ Einkauffer und Zöhrgade.
34. Eine Calesch/worinne dessen Gehülff/ ein Silber-Schreiber und ein Kellerdiener.

35. Ein Küchen-Wagen/ mit einem Koch/ Beydiener und Helffer.
36. Eine Calesch mit des Mund-Kochs Gehülffen.
37. Dergleichen/ worinne der Cammer-Herren Tafel-Decker samt einen Gehülffen/ zwey Jungen und dem Silber-Geschirr.
38. Dergleichen/ mit des Beicht-Vatters Gehülffen/ und zwey Jungen.
39. Eine Küchen-Calesch mit zwey Mund-Köchen und vier Meister-Köchen.
40. Eine dergleichen mit vier Neben-Köchen und einem Helffer.
41. Ein Kuchen-Wagen mit zwey Küchen-Jungen.
42. Ein dergleichen mit zwey Trägern.
43. Eine Chaise mit einem Jäger / der Jägerey und zwey Heyducken.
44. Ein Wagen mit des Ober-Hof-Meisters Bedienten.
45. Ein Rüst-Wagen mit des Ober-Hof-Meisters-Bagage.
46. Ein Wagen mit des Cammer-Herren Bagage.
47. Ein Calesch mit vier Cammer-Dienern.
48. Ein Rüst-Wagen mit der Pagen Bagage.
49. Noch ein Rüst-Wagen,
50. Noch zwey dergleichen.
51. Eine leere Leib-Chaise/ auf der ein Heyduck gestanden.
52. Eine Schlag-Calesch mit sechs Hartschierern.

53. Ein Wagen / dem Obrist-Postmeister zugehörig.
54. Eine leere Chaise auf der ein Laquey gestanden.
55. Ein Rüst-Wagen vom Obrist-Post-Meister.
56. Ein Rüst-Wagen vor die Post.
57. Ein Officier / der nach geritten / und acht gabe / daß nichts zurück geblieben.
58. Ein Postilion mit einem Hand- und des Mund-Kochs-Pferde.
59. Noch drey Post-Amts-Postilionen.

Also in allem 163. Personen / 184. Zug- und 26. Reit-Pferde / 35. Caleschen / und 12. Chaisen.

In dieser Ordnung satzte Ihr. Majest. die Reise durch dero Erbländer fort.

§. 3. So bald man durch die Kayserl. Erbländer passiret / und auf Sächsischen Grund und Boden angelanget war / wurde von Ihr. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen aus dero Cammer-Collegio zu Dreßden / Ihr. Majest. der Herr Cammer-Rath von Vitzthum entgegen gesendet / um sie durch die Sächsische Lande zuführen / und zu deren Freyhalt- und Fortkommung aller Orten die nöthigen Anstalten zu machen. König Carl komt nach Sachsen.

§. 4. Den 4. Octobr. kamen Ihr. Majest. nach Leipzig / und reiseten folgenden Tages nach Weissenfels / wohin sie des Herrn Herzogs alda residirende Durchl. selbst invitirten. Gleich am Stein-Wege von Leipzig hatten Ihr. Durchl. von Weissenfels ein Theil von dero Leib-Garde und Jägerey bestellet / die den König begleiten solten / weiln Se. Majestät also verlanget hatte. Diese wurden zu Lützen und Rippach abgelöset. Als die Spanische Majestät Reise nach Weissenfels.

sich Weissenfels näherte/ wurden sie durch den dasigen Ober-Cämmerer/ Herr von Christel/ und Ober-Stallmeister von Truff nochmahln complimentiret/ und gleich darauf zum erstenmahle / aus 24. Canonen begrüsset / dieses geschahe dreymahl. Ihr. Majest. langten Nachmittag um 4. Uhr alda an/ und war vor dem äussersten Thore die Grenadier-Garde placiret/ im Residentz-Platze die Schweitzer-Trabanten-Garde/ und auf der grossen Gallerie vor dem Taffel-Gemache der Obriste und Commendant zu Heldrungen/ der von Bünau/ mit der Garde du Corps. Der Herzog empfieng Se. Majest. mit dero Hof-Staate/ an der grossen Treppe/ und wolten mit einen Spanischen Reverentz dero Hand küssen; allein Se. Majest. gaben aus grosser Höfflichkeit dieses nicht zu / sondern embrassirten statt diesen Ihr. Durchlauchtigkeit. Hierauf meldeten Ihr. Durchl. Sr. Majest. bey dero Frau Gemahlin/ die im Taffel-Gemache / mit der Durchleuchtigsten Princeßin / Carolinen Wilhelminen / zu Brandenburg-Onoltzbach / und Sr. Durchl. beyden mittlern Princeßinnen Schwestern / dann Sr. Durchl. Herrn Herzog Heinrich von Barby/ und Sr. Durchl. Printz Christianen / benebenst vielen Damen/ sowohl vom Hof als aus der Stadt/ Sr. Maj. die Complimenten machten/ da dann Se. Maj. eine jede Person mit einen absonderlichen Reverence beehrten. Der Herzog von Weissenfels gienge Ihr. Maj. vor und bothe ihnen dero eigene Gemächer an / die sie aufs neue sehr kostbar hatten meubliren lassen. Se. Majest. beliebten so gleich zur Tafel zu gehen/ die in des Herzogs seinem Audientz-

Gema-

Gemache mit grosser Pracht zubereitet/und also angeordnet ward. In der Mitten sassen Ihr. Majest. gantz alleine / ihnen gegen über der Hof-Marschall von Kaltenbrunn / als Tafelsteher. Der Hertzog präsentirte Ihr. Maj. das Wasser selbsten/ welches aber Se. Majest. nicht annahme. Der Ober-Kammerer zog den Sessel / der Ober-Marschall / und Ober Stallmeister / welcher letztere den Hut wegnahm/ blieben allezeit hinter dem Sessel stehen. Se. Majest. nahmen von 2. Gerichten / hernach machten Sie gegen Ihro Durchl. ein überaus obligant Compliment / stunden von der Tafel auf / und verlangten das Fürstl. Frauenzimmer in obbemeldtes Gemach / samt denen andern Cavalliers und Dames. Der Oberschencke brachte Sr. Majestät zu trincken; worauf sich einige Leib-Musici aus der Hochfürstl. Capelle so wohl in Singen/ als auf unterschiedenen Instrumenten hören liessen: unter denen sonderlich der dasige Cammer-Juncker / Freyherr von Sabbatini / auf der Violin / Laute / und denn der Hof-Tantzmeister auf seinem gantz neu erfundenen Cymbal/vor andern ein grosses aufmercksames Gehör verschafften/welches letztere auch Se. Majest. gar sehr bewunderten / und ein sonderbar gnädigstes Wohlgefallen an selbigen zu haben erwiesen. Währender Music führte der Hertzog den Kayserl. Gesandten und Premier-Minister, Fürst Anton von Liechtenstein/ den Obrist-Postmeister Graf Paaren / wie auch Se. Durchl. Hertzog Heinrichen / und Printz Christian / samt übrigen Generals / und Grandes d'Espagne, ins Tafel-Gemach / satzten sich pêle, mêle, und truncken so

gleich unter Trompeten- und Paucken-Schall Ihr. Majest. Gesundheit. Beyde Tafeln waren mit vergoldeten Service besetzet: Im obern Gemach aber waren noch vier Tafeln / alle ebenfalls mit Silber bedienet / woran die Officier / Edelknaben und Hatschier sassen. Diese letztere waren alle Grafen und Baronen.

Reise nach Halle.

§. 5. Nachdem sich nun Ihr. Majest. an diesem Orte von Nachmittags 4. Uhr / biß Abend 9. Uhr aufgehalten / liessen Sie alle Cavalliers und Dames zum Handkusse / embrassirten den Hertzog zu 3. biß 4. mahlen / und giengen von selbigem / in eben den Ceremonien / als sie empfangen worden / mit sonderbahrem Vergnügen nacher Halle ab. Den 6. Octob. schickte der Hertzog den Ober-Hof-Marschall von Kaltenbrunn zu Sr. Majestät / um selbigen vor die grosse Ehre / die Se. Maj. ihm durch dero hohen Zuspruch erwiesen / zu dancken. Worauf sie dero Cammer-Herrn / den Grafen von Zinzendorff zu dem Hertzog zurücke sendeten / und nochmahlen versichern liessen / daß sie überaus vergnügt von dieser Bewirthung gewesen / und wenn sie vermeynet / daß es bereits so späte / hätten sie dero Nachtlager gewiß in Weissenfels halten wollen.

Præparoria in Holland ihn zu empfahen.

§. 6. Hierauf verfolgten Ihr. Maj. dero Reise ferner durch Teutschland biß nach Holland. So balde allda die Nachricht von dero Ankunfft bekand geworden / so benannten die Staaten von Holland und West-Frießland den Herren von Singerland / von Castricum, und von Nienburgh, Ihr. Maj. im Namen der Stände an ihren Gräntzen zu empfangen. Die Herren General-Staaten sendeten

ihnen

ihnen die Herrn von Gend/von Dycks, von Welland / und von Tour biß Schencken-Schantz entgegen. Der Herr Baron von Obdam gieng nach dem Haag/sie im Namen des Holländischen sämtl. Adels allda zu complimentiren. Die Lüttichischen Stände ordneten ebenfals einige aus ihren Mitteln ab; und Ihr. Durchl. der Hertzog von Marlborough erhuben sich nach Düsseldorff/allda bey Ihr. Maj. im Namen der Königin von Engelland den Glückwunsch abzustatten.

§. 7. Den 16. Octob. waren Se. Maj. in ernannten Düsseldorff angekommen. Ihr. Churfürstl. Durchl. empfiengen sie bey Absteigung von der Post-Calesche an der Stiegen. Die Churfürstin nahm sie oben an selbiger an: und nach beyderseitigen gewechselten Ehren-Bezeugungen / hatten alle Dames die Gnade Ihr. Maj. die Hand zu küssen. Dieser Hoff war auff das prächtigste ausgekleidet / und dieser Monarche von selbem mit solcher Ehre bewirthet / als dessen hoher Stand / Geburth / und die nahe Anverwandschafft allerdings erforderte. Man zehlete mehr als 12000. Frembde / die dieses grossen Königs halber sich dermahln in Düsseldorff eingefunden hatten. Selbigen Tag hatte ben Sr. Maj. der Hertzog von Marlborough Abends gegen 8. Uhren / eine gantz geheime / absonderliche Audientz / zu dem Ende er von dem Fürsten von Lichtenstein eingeführet war. Die Abend-Mahlzeit hielten Se. Maj. mit Ihr. Churfürstl. Durchl. von Pfaltz / und Tags darauf hielten sie ihren öffentlichen sehr prächtigen Einzug. So lange sie an diesem Durchl. Hoffe waren/ such-

Ankunfft in Düsseldorff.

ten sie ihre Belustigung / theils in der Jagd / theils in denen ihnen zu Ehren angestellten vortrefflichen Opern. Den Hertzog von Marlborough beschenckten sie bey seiner Abreise mit einem mit Diamanten reichlich besetzten Degen / die des Künstlers Hand / und Sr. Maj. Befehl in solcher Ordnung drauff gebracht hatte / daß sie Ihr. Käyserl. Maj. Namen vorstelleten. Ausser diesem / gaben Ihr. Maj. ihme annoch ein Præsent von mehr als 2000. Rthlr. werth / worbey sie ihme ein ungemein verbindlich Compliment machen liesen.

Ankunfft in den vereinigten Niederlanden.

§. 8. Von Düsseldorff erhuben sich den 27. Octob. die Spanische Majestät unter einer Bedeckung von 40. Mann aus der Churfürstl. Leib-Guarde / nebenst 200. zu Fuß / und so viel Hussaren weiter nach Holland zu. Den 28. blieben sie vor Wesel; den 30. giengen sie durch Emmerich / nach der Schencken-Schantz / allwo sie von denen abgeordneten der Herrn General-Staaten bewillkommet wurden / denen sie auff ihrer Jagd die Audientz gaben. Selbige Nacht blieben sie zu Nimmwegen: Den Tag darauf fuhren sie nach Gorcum / und dann nach Slyndrecht / welches zwischen dieser Stadt / und Dortrecht gelegen ist. Allhier wurden sie von denen abgeordneten der Provintz-Holland und West-Frießland empfangen. Den 1. Novemb. blieben sie in Dordrecht / den 2. vor Rotterdam / den 3. fuhren sie vor Delfft vorbey / und gelangeten eben selbigen Tag annoch im Haag an.

Ankunfft im Haag.

§. 9. Sobald sie im Haag angefahren / stiegen sie aus ihrer Jagd in eine Carosse, welche der Käyserliche Abgesandte / der Graf von Goës, hatte her-

herbey führen lassen. Und weiln Se. Maj. haben wolten / daß man dermahln die gewöhnliche Ceremonien bey Seite setzte; so wurden sie / ohne selbige zu beobachten nach dem alten Hoff gebracht. Die Menge des zulauffenden und herandringenden Volcks war dermassen groß / daß Ihr. Maj. kaum durch die Strassen zukommen vermochten. Mit ihrem in einem anhaltenden Ruffen: **Es lebe Carl III. König von Spanien** / betaubeten sie gantz die Lufft / welches sich auch lange hernach noch nicht legte / als Ihr. Maj. bereits in obgedachten Pallast angekommen waren. Folgenden Tags als den 4. wurden Ihr. Majest. von dem Hertzog von Marlborough / und andern vornehmen Herrn complimentiret. Den 5. legten welche abgeordnete der Herrn General-Staaten ihre Complimente ab / und hielten mit Ihr. Maj. eine geheime Conferentz. Genannte Deputirte waren / der Herr Heinsius, Pensionarius, von Linteloo, Baron Reede, von Odyck, von Welland, von Huissen, von Stoof, von Nieuvveck, und der Herr Fagel. Den 6. gaben Ihr. Maj. dem Printz von Nassau / Erb-Stadthaltern von West-Frießland eine lange Audientz / worauf viele ausländische Ministri und andere vornehme Herren dergleichen erhielten. Nachmittage belustigten sie sich mit der Jagd zu Honslardick. Den 19. gieng alle dero Hoff-Stadt / biß auff sehr wenig Personen / ausm Haag fort. Eodem warteten Ihr. Majest. die abgeordneten der Herrn General-Staaten / die von der Generalité, und von dem Adel / nochmaln auf / wün-

wünscheten ihnen eine beglückte Reise / und beurlaubeten sich von ihnen in geziemender devotion.

König Carl reiset nach Engeland / wird aber durch sturm zurück getrieben.

§. 10. Den 20. ejusd. brachen Ihr. Maj. aus dem Haag früh 6. Uhr auff / um zu Oranienpolder zu Schiffe zugehen. Vormittags zwischen 10. und 11. Uhren begaben sie sich auff dero Jagd: der Wind aber lieff ihnē zuwider/also musten sie den 22. zu Rotterdam wieder aussteigen/von dar sie Abends 8. Uhr wieder nach dem Haag giengen. Der Hertzog von Marlboroug und Graf von Portland waren bereits nach Engelland übergesegelt / um zu Sr. Maj. Ankunfft alles zu veranstalten. In dem nun dieser Monarche im Haag auf andern Wind wartete/so hatte den 27. Decemb. der Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische Envoyé, der Herr Baron von Geersdorff/ bey sie Audientze/und stattete die Gratulationes ab. Der Wind aber wolte nicht anders werden/dergestalt/ daß Ihr. Majest. sich genöthiget sahen/biß einige Tage des 1704. Jahres/ allda zu verziehen / ehe sie dero Uberfahrt nach Engelland antreten kunten. Bey diesem stäts umlauffenden Winde war sonderlich merckwürdig derjenige hefftige Sturm / welcher zwischen 7. und 8. Decembr. in gantz Holland / und durch ein groß Theil von Europa gar entsetzlich / doch durch Gottes Gnade nicht lange wütete.

Ankunfft in Engeland und daselbst vorgefallene Ceremonien.

§. 11. Endlich und nach dem die widrigen Winde/ welche Sr. Maj. Carl III. Abreise aus Holland bißhero verhindert/ auf Befehl desjenigen Herrn/auf dessen Winck die entsetzlichsten Stürme entstehen / und auch wieder ruhig seyn müssen/sich zu Sr. Maj. gerechten Vorhaben geneigt erwiesen; als liefferten

sie

sie solche am 6. Jan. 1704. auff die Englische Küsten/ uñ die See setzte dieses ihr anvertraut gewesene unschätzbare Pfand in dem Haafen zu Portsmuth glücklich aus. Die Königin Anna hatte die Hertzogen von Sommerset/ von Devonschire und von Marlborough hieher versendet/um in Dero Namen Sr. Maj. zu empfangen/und ihm zu hinterbringen/ wie sie die Visite, welche Ihre Königl. Maj. Ihro zu geben verlangten/ in Windsor/ woselbst Sie zu dem Ende angelanget/ erwarten wolten. Hierauff begab sich der König den 8. Jan. ans Land/ schlieff über Nacht in Petworth/da er Ihre Hoheit Printze Georgen fand. Folgenden 9. Jan. Abends geschahe die Ankunfft in Windsor/der Duc von Northumberland/ Duc von St. Albans/und Marquis Hartington/als Offciers von der Festung und Leib-Guarde/ empfiengen ihn beym Aussteigen/ der Ober-Cämmerer Mylord Jersey/ leuchtete Ihm die grosse Stiege hinauff/ Printze George gieng alle Tritt biß dahin ihme gleich. Ein paar Schritt von der Obern Stuffe stunden Ihro Majest. die Königin/Dero der König so gleich die Juppe ergriff/und solche zu küssen Mine machte/ allein die Königin hub Ihn auf/ und embrassirte selbigen unter Gebung eines Kusses. Der König erkennte in seinem Compliment der Königin genereuse Protection und Assistence, und führte selbige hinauff bey der Hand/ Ihro zur lincken Seiten gehend/ durch 3. Zimmer zurück/ in ihr Bett-Gemach/ von dar Er sich nach einem kurtzen Auffenthalt unter Begleitung des Printze Georgen in sein eigen Appartement begabe. Die Abendmahlzeit hielt die Königin

gin/ und der Printz mit Ihr. Catholis. Majestät in einem der Königin Gemächer/ unter Umstehung vieler Dames und Cavaliers / an einer viereckigten Tafel öffentlich / der König und die Königin sassen in einer Reyhe/ und hatte jener die Oberhand/ welche zunehmen Ihre Maj. sich Anfangs sehr weigerten; Printz George aber saß der Königin zur lincken Seite. Bey jedesmahligen Trunck ließ sich der König von Graf Taun auf einem Knie / gleich die Königin von der Duchesse von Marlborough/ bedienen. Des folgenden Morgens als den 10. Jan. wurden die Ministers der Hohen Alliirten und andere Personen / vermittelst des Grafen Uratislaus / theils zur Privat-Audientz gelassen / theils präsentiret. Dem Printze Georgen/ der Vormittags den König zu besehung des Schlosses abholete/ giengen Ihre Maj. biß in die Mitte der Atichambre, gleich sie es mit Ihm jedesmal so gehalten/ entgegen/ und als die Königin vor der Mittags-Mahlzeit selbst eine Visite ablegen wollen / und man solches Sr. Catholis. Maj. hinterbrachte/ gieng der König heraus gegen die Thür seiner Antichambre, um solcher Gestalt der Königin vorzukommen; allein Ihre Maj. giengen dennoch fort biß in des Königs Appartement, und besuchten denselben. So dann nahm die Königin Ihre Maj. bey der Hand/ und führte Ihn biß in den Saal / woselbst man zu Mittag speisete. Der Nachmittag gieng mit Music und andern Zeitvertreib vorbey/ nach der Abend- als der dritten und letzten Mahlzeit/ hatte der König grosse Mühe / von der Duchesse von Marlborough/ dero er einen kostbaren Ring vor der Abreise ver-

verehrete/ das Serviette vor die Königin zu erlangen/ so dann führte der König die Königin hinauff in ihr Bett-Gemach/ und beurlaubte sich noch selbige Nacht bey Ihr/ wie dann Ihr. Majest. den 11. ejusd. früh um 9. Uhr abreiseten/ und nach Spitheard zurück giengen. Printz Georg begleitete Se. Catholische Maj. biß an die Carosse/ indem diese nicht gestatten wolten/ daß selbiger/ wegen seiner Unpäßlichkeit weiter/ mitgehen solte.

§. 12. Nachdem nun zu Ihr. Maj. Abfahrt aus Engelland alles bereit war/ giengen sie mit der Flotte/ die/ unterm Commando des Admiral Roock/ Ihre Majest. nach Lissabon führen solte/ mit einem sehr guten Winde unter Seegel. Ehe man aber die Portugesische See-Küste erreichen konte/ entstunde ein sehr hefftiger Sturm-Wind/ welcher die Flotte zerstreuete/ und nicht ohne die gröste Gefahr nach Engelland zurück triebe. Die Feinde des Hauses Oesterreich legten solches als ein böses omen aus/ und scheueten sich nicht/ hin und wieder allerhand unglückliche Novellen hiervon/ wiewohl ohne den geringsten Grund zu spargiren. Dieser Junge König ist die gantze Zeit/ so lange die Gewalt des Sturms gewähret/ auff den offenen obern Theil des Schiffs geblieben/ und als der Admiral Roock denselben gebethen/ in sein appartement hinein zu gehen/ gab Ihr. Maj. ihm zur Antwort: **Nein/ ich will hier bleiben/ und euren Fleiß sehen/ und die Mühe/ so ihr und eure Officiers zu meinen Dienst angewendet.** Indessen wurde in Engelland alles mit grösten Eyfer repariret/ und gieng der König den 21. Febr. zum an-

Angetretene Reise nach Portugal und ausgestandener Sturm.

andernmahl unter Seegel / hatte auch das Glück / daß er den 7. Mart. mit den Engell- und Holländischen Auxiliar-Völckern in Portugall anlangte / und mit unbeschreiblicher Freude des gantzen Hoffes empfangen wurde.

CAP. X.

Von König Carls III. Ankunfft in Portugall / Anno 1704. und Einzug in Lissabon.

§. 1.

Ankunfft in Portugal / und vorgefallene Ceremonien.

Es langte den 6. Mart. 1704. die combinirte Engell- und Holländische Flotte / unter dem Admiral Roock / mit der Cathol. Maj. Carolo III. in der Gegend des Vorgebürges von Montego an / da denn Se. Maj. denjenigen Matrosen / welcher das Land am ersten entdecket / 6. Ducaten verehrete. Man wurde / ohngeachtet der noch weiten Entlegenheit des Landes / einer weissen Lerchen ansichtig / welche eine ziemliche Zeit herum geflogen / und vielmahl auff den Mast des Königl. Leib-Schiffes sich gesetzet / folgends auch gefangen / und Ihr. Königl. Maj. lebendig überbracht worden: welches man um so vielmehr vor ein gutes omen gehalten / weil das allerdurchlauchtigste Hauß Oesterreich in dero Wapen Lerchen führet. Diesen Tag hindurch war es Meerstille / zugleich aber auch ein kleiner Wind / welches sonst nicht gewöhnlich / und diesemnach sehr viel Verwunderung machte / jedoch konte man darbey / obschon mittelmässig / fortsegeln. Die Nacht hindurch wurde der Wind stärcker / bey welchem man dann auch avancirte / und

den

den 7. dito frühe morgens gar nahe in der Gegend des so genannten hohen Bergs Capo dello Roque anlangete. Gegen Mittags-Zeit näherte man sich allgemach dem Canal / und wurde ein Engelländisches Schiff voraus geschicket / die benöthigten Pilotten zu ruffen / um sich der Sicherheit halber wegen der Sandbäncke / zur nähern Anlandung / bedienen zu können / wie denn auch nachgehends auff jedes Schiff deren einige gegeben wurden / welche die Schiffe im hineinfahren in dem Canal / als Steuer-Männer regieret haben. Wie diese Pilotten in kleinen Chalouppen ankamen / fuhren sie um das Königliche Leib-Bord um und um / schrien mit heller Stimme: Vive le Roy: die erstern aber kamen auff das Königl. Leib-Bord / und legten sich Ihro Catholischen Maj. welche sich mit dero Hoff-Cavalliern oben auf befanden / zun Füssen. Bey immer näherer Annäherung zum Canal wurden Ihr. Maj. von allen an den Ufer liegenden Forten / aus allen darinnen befindlichen Stücken salutiret: Worauf nachgehends von dem Königl. Leib-Schiff / und folgends von der gantzen Flotte gedancket worden / und dieses wurde wiederum von erwehnten Forten repetiret. Es kamen auch von einem allernächst liegenden Carmeliter-Kloster etliche Geistliche / welche Ihr. Königl. Cathol. Maj. allerley Sorten von dieses Landes Früchten mitbrachten. Eine Stunde darauf / weiln man um Sicherheit willen / den frühen Morgen / und mithin die Fluth erwarten wollen / wurden die Ancker geworffen / und darauf von der gantzen Flotte / wie gewöhnlich / eine Salve zum Zeichen der Ankunfft und Saluti-

rung gegeben / worauff man gleichfals wieder antwortete. Mons. Methwin / ein Sohn des Englischen Ambassadeurs / begab sich alsbald in Abwesenheit seines Bettlägerigen Herrn Vaters an den Bord des Admiral-Schiffs / und legte bey seiner Königl. Maj. im Namen der Königin von Groß-Britannien wegen glücklicher Überkunfft die Complimenten ab; dem der König mit sonderbahrer Freundligkeit antwortete / **daß er Ihr. Königl. Maj. in Groß-Britannien sehr hochhielte / und sich deroselben vor den ungemeinen Beystand nicht wenig verbunden erachtete. Er hoffe auch noch dermahleins so glücklich zu seyn / daß er der gantzen Welt augenscheinliche Proben seines danckbahren Gemüths / welches er wegen der Wohlthaten und sonderbaren Freundschafft / allezeit beybehalten werde / zu erkennen geben könte.** Der Admiral von Castilien verfügte sich hierauf gleichfals in Begleitung vieler vornehmen Personen zu dem König / und wurde von demselben / mit Bezeugung einer sonderbahren Gewogenheit / empfangen. Gegen Abend schickte der König in Portugall seinen Obrist-Hoffmeister den Hertzog von Cadaval den König in Spanien zu bewillkommen; da denn dieser hinwiederum seinen Obristen Hoffmeister / den Fürsten von Lichtenstein abfertigte / bey Sr. Königl. Maj. in Portugall die Condolentz / wegen neulichsten Absterbens dero ältesten Printzessin / abzulegen; und war daselbst die Antwort: **Daß die glückliche Ankunfft Sr. Cathol. Maj.**

Maj. allen Kummer und Leyd nicht allein aus seinem Gemüth / sondern auch aus seinem Hoffe und gantzen Reich vertriebe. Wie denn auch Ordre ertheilet wurde / die Trauer auff 3. Tage abzulegen / und durch die gantze Stadt Freuden-Feuer anzuzünden. Gegen 9. Uhr kam der Portugiesische Viadore della Azienta maritima, begleitet von vielen Portugiesischen von Adel / zu Ihr. Königl. Maj. welchen der Königl. Obrist-Hoffmeister empfinge / und so gleich zur Audientz führete. Den 8. dito / früh morgens gegen 8. Uhr / fuhre der Königliche Obrist-Hoffmeister zum Admiranten von Castilien / folgends aber von dort aus zu Ihr. Maj. in Portugall / um Namens Ihr. Königl. Cathol. Maj. dieselben zu complimentiren / welches auch zu gleicher Zeit / durch einen Königl. Spanischen Cämmerer / bey der übrigen Herrschafft geschehen. Erwehnter Admirante ist nachgehends mit dem Königl. Obrist-Hoffmeister zurück kommen / eben als Ihr. Königl. Majest. zur Tafel sassen / bey welcher deroselben er aufwartete. Unter andern befanden sich auch unterschiedene auff das Königl. Bord gekommene Cavalliers von der Stadt Lissabon. So kamen zu eben dieser Zeit wiederum auff das Königl. Leib-Schiff der gestern dargewesene Königl. Portugiesische Obrist Hoffmeister / und legte bey Ihr. Königl. Cathol. Maj. Namens hiesigen Königs / ein Compliment ab. Sonsten aber befanden sich auch gegenwärtig viele Geistliche von allerhand Orden.

Ceremoniel so concertirt worden.

§. 2. Indessen wurde folgendes Ceremoniel concertiret.

Ceremoniel zwischen König Carln III. und dem König in Portugall.

1.

Ceremoniel so concertiret worden.

BEy Anlangung seiner Catholischen „Maj. an diesem Hofe / wird sich der Herr „Viadore über die Seeküsten / nach Sr. Majest. „Schiff verfügen / sich zu erkundigen / ob solches „an einigen Sachen Mangel leide; Auff den Fall „wird er Ancker / Seil und andere Schiffs-requi-„siten bey sich haben.

„2. Sobald das Schiff geanckert / wird sich „Ihr. Portugies. Maj. Obrist-Hoffmeister zu „Ihr. Cathol. Mai. verfügen / von Seiten Ihr. „Maj. das Empfangs-compliment abzulegen; „welches er ingleichen von Seiten des Printzen und „der Infantin deroselben zuverrichten wissen wird.

„3. Ihr. Cathol. Majest. werden derjenigen „Persohn so ihr diese Complimenten ablegen wird / „eben auff die Weise / wie der König von Portu-„gall / begegnen / das ist: Diese soll allein sich „nicht bedecken / wann ihre Cathol. Majest. in „ihrer Cammer / oder auch in andern Zimmern / „worinnen das Bett oder andere Anzeigen der „Schlaf-Cammer vorhanden / so lange allda an-„dere Persohnen sich einfinden / als diejenigen / „welche Ihro Maj. Cammer pflegen einzugehen. „Bey diesen Umständen werden Se. Cathol. Maj. „unbedeckt verbleiben.

„4. Bey Ankunfft Ihr. Portugies. Maj. zu „Ihr. Cathol. Maj. Schiff werden diese sich 3. „oder 4. Schritte / biß zu Antritt des Eingangs

bemeld-

„bemeldten Schiffs/ dergestalt verfügen/ daß dem „Portugiesischen Gefolg genugsamer Raum gelas„sen werde.

„5. Ihr. Portugisische Majest. werden in dero „Königl. Brigantin / dem Königl. Leib-Schiff „entgegen fahren/ welche die völlige Hofstatt in Fe„lucken begleiten wird. An dero Königl. Brigan„tin solle die Königl. Flaggen fliehen/ so biß selbe zu „gemeldten Schiff angelangt/ zu welcher Zeit das „Portugiesische die Flaggen einzuziehen ein glei„ches auch Ihr. Catholische Majest. Schiff zu „thun ordiniret seyn wird.

„6. Bey Zusammentrettung beyder Königl. „Majest. Majest. nach zwischen beyden abgelegten „Complimenten / und gegebenen Freundschaffts„Versicherungen werden Ihr. Catholische Majest. „dem König in Portugal die Hand/ wie auch den „besten Sessel/ in der Cammer lassen.

„7. Wenn beyde Könige heraus tretten in die „Brigantin/werden Ihr. Portugiesische Majest. „die Hand haben/bis selbige aus dem Schiffe seynd/ „massen dieses Haus sich von dem Catholischen ab„stammend schätzet.

„8. Nachdem man wird zu dem Ausgang ge„langet seyn/ werden Ihr. Portugiesische die Ca„tholische Majest. complimentiren / die erste in die „Brigantin zu tretten/ in welche dieselbe sich verfü„gen/ deme auch der Herr Viadore dell Azienda „die Hand biethen / und den besten Sessel halten „wird.

„9. Nachdem beyde Könige in die Brigantin „sich begeben/ wird die Königliche Standarte oder

"Flagge / zu spielen aufgelassen / indessen werden
"Ihr. Königl. Catholische Majest. die Flaggen ih-
"res Schiffs aufgerollt lassen/bis beyde Majestäten
"im Meer seyn.

"10. Bey allen Begebenheiten / da der König
"in Portugall dem Catholischen Könige den Vor-
"zug läst / wird selber diesen mit entblöstem Haupt
"complimentiren / und dieser hinwieder jenem die
"Höflichkeit erzeigend/ eben solchen Vorzug Wech-
"sels-weise anthun. Gleiche Formalien werden
"gebraucht / wann die Catholische Ihr. Portugie-
"sische Majest. den Vorzug zu stehen.

"11. Der König aus Portugall wird den Spa-
"nischen begleiten/bis in das Zimmer des Pallasts/
"so vor dem Zimmer seiner Wohnung ist / (NB.)
"alwo der König aus Spanien allen Vorzug glei-
"cher massen haben wird/ als in allen andern Oer-
"tern des Königs in Portugal / indem man obbe-
"meldter Zimmer / und zugerichten Stock zu dieser
"Bewohnung/ allezeit als Ihr. Majest. von Portu-
"gal Haus beobachtet.

"12. Beym Abschied des Königs von Portu-
"gall von Ihr. Catholischen Majest. wird dieser
"selbe biß in das erste Zimmer begleiten/ so unmit-
"telbahr bey dem/ wo der Ausgang ist / alwo der
"Portugiesische mit entblöstem Haupte den Spa-
"nischen König ersuchen wird/ zuruck zu verbleiben.

"13. Den Tag nach der Ankunfft werden Ihr.
"Portugiesis. Majest. der Catholischen Majest. die
"Visite geben.

"14. Am Tage der Aussteigung Sr. Catholis.
"Majest. und denen beyden folgenden/ werden ge-
wöhn-

„wöhnliche Illuminationes geschehen / und die „Glocken geläutet werden.

„15. An bestimmten Tage / werden alle Aemter „und Gerichts-Stellen erscheinen / und Ihr. Ca„tholische Majest. hinterbringen / daß dieselbe auf „Befehl Ihr. Portugiesis. Majest. sich Ihro zum „Diensten darstellen.

„16. So offt Ihr. Majest. aus Portugall sich „öffentlich mit Ihr. Catholischen Majest. einfin„den / werden die erstere zugleich mit den ihrigen „und denen Grandes von Castilien / wie ingleichen „Ihr. Catholis. Maj. da diese abgesondert von de„nen Portugiesen / auch die Grandes von Portugall „sich bedecken lassen. Und auf eben diese Weise „wird der König in Portugall die Grandes von Ca„stilien sich bedecken lassen. NB. Daß der Enthalt „dieses Puncts zu verstehen sey / so lange die Ver„bleibung Ihr. Catholischen Majest. in Portugall / „und dieser in Castilien seyn wird.

„17. Die Teutsche Guarde von Bedienten Ihr. „Catholischen Majest. werden allezeit allen denen / „von Ihr. Portugiesischen Majest. vorgehen / in „aller der Zeit / da die erstere Majest. vor der an„dern den Vorzug haben wird.

„18. Alle die Vorzüge / die Ihr. Catholische „Majest. in Portugal haben / werden dieselbe auf „eben gleiche Weise Ihr. Majest. aus Portugall „in Castilien erweisen.

§. 3. Nachdem nun zwischen beyderseits Königl. Spanisch- und Portugiesischen Majestäten das Ceremoniale verabredet worden / so ist darauf den 9. dito bey ankommener Fluth das Königliche Leib- *Einzug in Lissabona.*

 Schiff /

Schiff/ welches bißhero auf der Rhede/ guten wegs ausserhalb Lissabona/ vor Ancker gelegen/ nebst verschiedenen andern Schiffen/weiters hinein/und just im Gesicht des Königl. Pallasts/ gerücket und allda vor Ancker liegen blieben. Es begabe sich/ daß unter während dieser Einfahrt ein anders seglendes Schiff/durch den Wind getrieben schnur gerad auf das Vordertheil des Königlichen Leib-Schiff loßsegelte/so/daß wenig fehlete/daß solches nicht berühret worden wäre/woraus ein grosses Unglück hätte entstehen können/wenn die grosse Vorsichtigkeit und Experienz des Admiral Rooks/ mittels also bald gegebener Ordre/ nachdeme man Gefahr gesehen/ das Ancker-Seil entzwey zu hauen/ nicht gewesen wäre/wodurch das Königl. Leib-Schiff gleichfalls zur Bewegung kommen/ und dem andern Lufft lassen können. Abermahl begabe sich dergleichen Accidenz, indem durch Unvorsichtigkeit des Portugiesischen Piloten/welcher/ um besserer Sicherheit willen/das Königl. Leib-Schiff regieren sollen/man bey weitern Avanciren im Hineinfahren/ bald auf eine Sand-Banck aufgelauffen wäre/ wann nicht abermahls mehrbesagter Admiral es wahrgenommen/ und selbigem mit geschwinder Werffung zweyer Ancker hätte vorkommen lassen. Es kamen viel hundert Personen auf kleinen Schifflein/ welche sich um und um des Königl. Leib-Schiffes legten/ und Vivat schrien. Indessen war alles zubereitet/ auf was Art und Weise Ihr Maj. von Portugal Se. Catholische Maj. auf dero Leib-Schiff empfangen/ und ferneres nach Hofe in dero zubereitetes Apartement begleiten solten/ wel-

ches

ches folgender Gestalt geschahe : Gegen 6. Uhr Abends kame zu Ihr Königl. Majest. der Königl. Portugesische Obrist-Hofmeister in einer herrlichen Brigantinen / von 24. auffgebutzten Pilotten regieret/und sassen auf desselben Vordertheil 2. Mohren/ welche die Trompeten bliesen / und complimentirte derselbe Ihr. Majestät wegen dero glücklichen Ankunfft / dergleichen geschahe auch von Seiten der Printzen und Infantinen. Eine gute Weile darnach kamen Ihr Majestät der König selbst in einer überaus schönen Brigantin / mit auffgesteckter Königl. Standart/ an dessen Prora 4. Trompeters sassen/ welche alle / nebst Ihr. Majest. dem König/ ohngeachtet der sonsten wegen letzthin hiesiger Infantin habender Trauer / in schöner Galla erschienen. Die Königl. Bediente und Ruderer hatten alle rothsammetene Kleider an / und führten das Königl. Wappen in einem kleinen silbernen Schilde formirt/ auf dem rechten und lincken Arm. Bey der Anländ- und Aussteigung Ihr. Maj. wurden auf dem Königl. Leib-Schiffe Paucken und Trompeten/und eine Salve von allen hiesigen Forten und der gantzen Flotte gehöret. Es befande sich Ihr Königl. Catholische Maj. Obrist Hofmeister oben an der mit Fleiß darzu bereiteten / roth angestrichenen/ verguldeten / und mit rothen Tuch bedeckten Stiegen / und begleitete dieselbe hinauff auff das Königl. Leib-Schiff/ oben an der letzten Stiegen/ weilen es die Gelegenheit nicht besser zuliesse/ befand sich Ihr. Königl. Catholische Maj. mit allen dero gleichfals herrlich ausgebutzten Hof-Cavallieren und Kriegs-Officieren / welche den König von

Portugal empfiengen / und ferners in Dero Zimmer führeten/auch allda allezeit die rechte Hand und den besten Sessel gaben. Nach reciprocirlich vollbrachten Complimentirungen begaben sich beederseits Königl. Maj. in die Königl. Portugies. Brigantin / nachdem vorhero von Portugiesis. König bezeigten Complimenten Ihr Catholische Maj. zu erst hinein gestiegen waren / Dero der Viadore dell Azienda darzu die Hand gabe/auch den besten Sitz anwiese. Nachdem nun beederseits Königl. Maj. sich in erwehnter Brigantinen befanden / wurde die Königl. Portugies. Standarte außgebreitet/die aber auf Ihr. Cathol. Maj. Leib-Schiff zusammen gewickelt / und dieses währete so lange/als beyde Majestäten sich im Meer befanden. In währenden hinüberfahren / so unter Begleitung beyderseits Königl. Hof-Cavallieren geschahe/ wurde / gleichwie bey der Ankunfft / auf der gantzen Engell- und Holländischen Flotte eine dreymahlige Salve mit allen Stücken gegeben; auch befande sich das Königl. Leib-Schiff mit allen sonst gewöhnlichen Flaggen gezieret. Auf der Brücken/allwo beyde Majest. ausstiegen / stunde eine sehr herrliche Triumph-Pforte/und vor derselben drey Portugiesische Printzen/ welche Ihr. Cathol. Majest. complementirten/ und ferner biß nacher Hofe begleiteten. Bey der Ankunfft gienge man so gleich in die Königl. Hof-Capelle/allwo das Te Deum Laudamus gesungen wurde. Nachgehends wurden Ihr. Catholischen Maj. unter replicirter Salve vom Könige in Portugall/und dessen gantzer Suite in dero Königliches Appartement geführet. Bey dem retiriren beglei-

gleiteten Se. Cathol. Majest. denselben biß an das erstere Zimmer/allwo Se. Portugiesische Majestät mit entblöstem Haupte Se. Königl. Cathol. Maj. nun sich zu reteriren anredete/ welches denn auch geschahe. Und wiewohlen sonsten der König in Portugall nicht in publicò speiset/ so ist jedoch das Nacht-Essen also geschehen/und seynd zugleich zwey Portugiesische Printzen mit bey der Tafel gesessen/ wurde auch eine Tafel-Music auf Portugisisch gehalten. Die gantze Stadt / alle Gegenden/ und alle auf dem Fluß Tago stehende Portugisische Schiffe waren herrlich illuminiret/welche Illumination und Leutung der Glocken drey Tage hindurch continuiret werden sollen. Die devotion und affection gegen Ihr. Königl. Catholis. Maj. höchste Person/ sonderlich derer zugegen gewesenen Spanier / gleichfals die Vergnügung der gantzen Stadt und Nation über dero glückliche Anherokunfft ist nicht zu beschreiben. Die ersteren haben Ihr. Königl. Cathol. Maj. mit solcher Tendresse, bewillkommet/daß ihnen die Thränen in den Augen gestanden/ welches männiglich sehr afficiret hat. Obigen Tages/ ehe und bevor Ihr. Königl. Catholische Maj. dero bißheriges Leib-Schiff quittiret/ haben sich dieselbe so wohl gegen den Königl. Englischen Admiral Roock / als übrige Officier/ wegen der bißhero treu und eyfrig erwiesenen Bedienung/ allergnädigst bedancket /und dieselben Dero Königlichen Gnaden versichert. Den 10. dito Vormittags haben Ihr. Königl. Cathol. Majest. von dero völligen Hof-Cavallieren begleitet / Ihr. Maj. dem Könige von Portugall/in dessen eigenem

Quar-

Quartier die Visite gegeben / wobey / wie sonsten / das Ceremoniel observiret worden. Den 11. hujus Vormittag seynd die Tribunalia zu Lissabona zu Ihr. Catholischen Maj. kommen / deren Präsidenten das Compliment ablegten / sagende; daß auf Befehl Ihr. Majest. des Königes / dieselbe kämen / sich zu dero Diensten zu offeriren. Auch hat eben diesen Tag Ihr. Königl. Catholische Majest. des Königs in Portugall Majest. revisitiret / und ist das Ceremoniel, wie andermal / observiret worden. Deßgleichen haben auch die drey Printzen gethan / deren der Aeltere von Ihr. Königl. Maj. umarmet / die zwey Kleinern aber mit einem Reverentz empfangen worden.

CAPUT XI.

Von Caroli III. Königs in Spanien Manifest, nach der Ankunfft in Portugall / an. 1704.

§. 1.

Königs Caroli Manefest.

Sobald König Carl III. in Portugall glücklich angelanget / wolten sie auch den Anfang zur Eroberung der Spanischen Reiche machen / und hielten dahero vor nöthig / an alle und jede Spanier vorheroe in gewisses Manifest ergehen zu lassen / welches nach der Ubersetzung also lautet.

CAROLUS REX.

„Nachdem wir durch des Allerhöchsten Gnade „glücklich angelanget / und zwar nach einer be- „schwer- und gefährlichen Reisse / welche wir zu „keinem andern Ende unternommen und angetre- „ten haben / als weil wir lieber unsere Königl. Per- „son in Gefahr setzen / als geschehen lassen wollen

daß

"daß unsere werthe und liebe Unterthanen noch län-
"ger unter der ungerechten Sclaverey und tyran-
"nischen Herrschafft seufftzen solten / mit welcher
"der König von Franckreich / und seine Anhänger /
"dieselbe durch die gewalthätige Einführung und
"usurpation, der unbefügt angemaßten Regierung
"des Hertzogs von Anjou unglückseliger Weise be-
"lästiget / und unterdrücket haben. Dahero wir /
"auß Mitleiden und Erbarmung gegen unsere
"werthe und liebe Unterthanen hieher gekommen
"seynd / des gäntzliches Entschlusses / nicht allein
"unsere Rechte auff die Cron Spanien / zu welcher
"uns die göttlichen und menschlichen Gesetze ein
"unstreitiges Befügniß und Titul geben / wieder zu-
"erlangen und zubehaupten / sondern auch unsern
"Unterthanen / die annach übrig / einige Gelegen-
"heit zuzeigen / wodurch sie wiederum in ihre vorige
"Pflicht treten / und das unerträgliche Joch / wo-
"mit sie so ungerechter Weise beleget worden / vom
"Hals werffen können. Wir zweiffeln also keines
"Wegs / in Ansehung unserer gerechten Sache /
"und vermittelst des Segens von GOtt dem All-
"mächtigen / dessen wir uns zu unserem Vorhaben /
"und bey unserer / zu unsern Alliirten gestossnen
"Armee zu versichtiglich getrösten / daß wir nicht
"in kurtzen zu dem Besitz unserer Rechte gelangen /
"und unsere Unterthanen in ihre erste Freyheit und
"Privilegien wieder einsetzen solten: Wobey wir
"dann uns auch gäntzlich versehen / es werde der
"meiste Theil von unsern Unterthanen willig und
"gerne alles / was in ihrem Vermögen ist / bey-
"tragen / um / mit Verjagung der Tyranney und
usur-

„usurpation, ihre Erlösung befördern zuhelffen.
„Und damit unsere liebe Unterthanen / welche biß-
„hero mit ihrer Macht der unsrigen nicht haben
„beytreten können / zu Außführung sothanen
„Wercks und Vorhabens / desto mehr auffgefri-
„schet werden mögen / so erklären wir hiermit fey-
„erlich / und bey unserm Königl. Worte / daß alle
„und jede von unsern Unterthanen / welche gezwun-
„gener Weisse / oder sonsten / die Gegenparthey
„wieder uns / zum Dienste des Feindes zuergreiffen /
„sich eingelassen / wann sie innerhalb 30. Tagen /
„nehmlich von der Zeit an zurechnen / da unsere
„Armee den Spanischen Gräntzen sich wird genä-
„hert haben / zu uns herüber tretten werden / nicht
„allein unsern Königl. Pardon erhalten / sondern
„auch mit sonderbahren Kennzeichen unserer Gna-
„de / nach ihrem Rang und geleisteten Diensten /
„distingvirt und angesehen werden sollen. Hinge-
„gen ist unser Wille und Meinung / dafern einige
„von unsern / in Spanien gebürtigen / und dato in
„den Waffen gegen uns stehenden Unterthanen /
„nach Verfliessung der bemeldeten 30. Tage / wieder
„ihre Pflicht und Gehorsam / den sie uns schuldig
„sind / und mit Hindansetzung unserer Königl. de-
„claration, fernerhin in ihrer Rebellion / zum Dien-
„ste des Frantzösischen usurpateurs, dessen confœ-
„derirten und Anhängere / und zum præjudiz und
„Schaden des Vatterlandes / und dessen gemei-
„nen Wesens / verbleiben / daß solche Per-
„sonen / die aus freyen Willen und vorsetzlich diese
„unsere gegenwärtige Verzeih- und Schad-
„loßhaltungs-declaration verwerffen / nach den
ver-

„verstrichenen Termin der 30. Tage/ als Feinde ihres Vatterlandes/ und Unwürdige unserer / ja der allergeringsten Gnade / tractiret und gehalten werden sollen. Was aber unsere andere werthe und liebe Unterthanen betrifft / welche die Waffen gegen uns nicht ergreiffen/ und zu unserm præjudiz nichts unternommen haben/ so sollen dieselbe bey dem Ihrigen ruhig/ und ohne alle Furcht verbleiben können/ und weder an ihrer Person / Gütern/ und andern ihnen zuständigen Sachen/ auf keinerley Weise/von unsern Trouppen molestieret/ oder angefochten werden. Und damit keiner von unsern Soldaten sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ in was für Gelegenheit selbiges auch seyn möge/ so ist unsern Generals/ Ober- und Unter Officiern anbefohlen worden / Sorge zutragen/ damit auf ihren Märchen/ und contremärchen / weder denen Kirchen / Clöstern und Religiösen Gebäuden/ noch auch einigen von unsern Unterthanen / die geringste Gewalt/ oder Uberlast nicht geschehe. Und dafern einiger Officier oder Soldat sich unterstünde / unsere getreue Unterthanen / Kirchen/ Clöster und religiöse Häuser / ingleichen die Personen / Güter / Viehe / 2c. zu molestiren und ihnen beschwerlich zu seyn / so sollen auff die geringste Klage / welche bey einem oder andern von unsern Generalen hierüber angebracht und vorkommen wird / die Ubertreter in unsere Ungnade verfallen seyn / und auff das schärffste gestrafft werden.

§. 2. Nun ließ zwar der Gegen-König Philippus Duc d'Anjou sehr fleissig vigiliren/ damit — *Wird in Spanien außgestreuet.*

des

"des Königs Caroli III. Manifest nicht an die "Spanische Unterthaten gelangen möchte: Allein/ "so scharffe vigilantz angestellet würde / konte doch "nicht verhindert werden / daß nur gedachtes Ma- "nefest nicht in Granada, Cordua, Sevi lien und "andern Orten heimlich wäre außgestreuet wor- "den.

Kriegs Erklärung des Duc d'Anjou.

§. 3. Nicht weniger brach ermelter Duc d'An- "jou mit folgender Kriegs-Erklährung hervor.

Ich der König.

"Gleichwie der Krieg der letztere Weg ist/ durch "welchen die hohen Häupter ihr Recht zu Enden "pflegen: Also muß man selbigen auch mit Ehren/ "und ohne Tadel zuführen wissen. Weil aber seine "Würckungen einem Lande und dessen Innwohnern "grossen Schaden zu verursachen pflegen; als ist "es so wohl billig als nöthig / daß wir die Ursachen/ "die uns zu selbigen veranlasset haben / der Welt "vor Augen legen. Es ist demnach männiglich be- "kant / daß die Succession zu dieser Monarchie/ auf "uns rechtmässig verfallen / und daß wir zu selbi- "ger durch das Recht der nahen Anverwand- "schafft/ welches unser Groß-Vater/ der König Carl "II. zur gnüge erkannt hat / seynd beruffen worden/ "indem er uns zum Universal-Erben und Nachfol- "ger eingesetzet / Krafft dessen wir auch von allen "unsern Reichen also seynd auff- und angenommen/ "und uns von denenselben der Eyd der Treue gelei- "stet worden. Der Pabst / der Allerchristligste Kö- "nig / unser Groß-Vatter / Engelland / und "Holland / die Fürsten und Republiquen von "Italien / Portugall / und der meiste Theil der

Nor-

"Nordischen Printzen/ haben uns vor einen solchen "erkennet / auch dieses währender unser / und in "die 4. Jahr geführten Regierung / in verschiede- "nen Begebenheiten erneuret; biß/ daß endlich der "Käyser und seine Alliirten sich bemühet haben/ un- "sere Unterthanen in ihrer Treue wanckend zuma- "chen / indem sie uns in Italien und denen Nie- "derlanden mit Krieg überzogen. Doch wir dan- "cken GOtt vor den uns verliehenen / glücklichen "Erfolg/ indem dadurch die gantze Welt die Ge- "rechtigkeit unserer Sachen erkennet hat. Wir "zweyfeln auch nicht / seine Güte werde unsere "Waffen noch weiter segnen. Indessen haben wir "ohnlängst vernommen / daß der König von Por- "tugall sich nicht nur wägere / der mit beyden Cro- "nen geschlossenen Off-und Defensive Alliance "ein Gnügen zuthun / und daß / an statt der neu- "tralität / die er in selbiger versprochen / er viel- "mehr mit dem Keyser / Engelland und Holland "sich in gewisse Tractaten eingelassen / ihnen seine "Trouppen angebothen / und verwilliget habe / daß "durch solche die vornehmsten Provintzin unsers "Reichs feindlich angegriffen / und verwüstet "würden: Ingleichen/ daß gedachter König von "Portugall / unter dem Vorwand / als wolte er "die Ruhe und Freyheit von Europa wieder herstel- "len helffen / sich vielmehr bemühe den Ertz-Her- "tzog Carl von Oesterreich / in dem Besitz der sämt- "lichen Spanischen Monarchie / und deren de- "pendenzien zubringen / mit dem Bedinge / daß "an ihm gedachter Ertz-Hertzog übergebe und ab- "trette von nun an und zu ewigen Zeiten/die Städte

„Badajos, Alcantara, Albuquerque, Valenzien
„in Estremadura, Bajonne, nebenst Vigos, Huis,
„und la Gardia in Gallicien, sambt allen Provin-
„tzen / Ländern und Plätzen / die jenseit des Flus-
„ses de la Plata in America gelegen seynd / damit sel-
„biger zur Gräntze zwischen denen Spanischen und
„Portugiesischen Landen dienen möge: Ferner daß
„dieser König sich der Trouppen und Waffen der
„Feinde der beyden Cronen bediene / und zwar diß
„alles unter dem Vorwand der Cathol. Relgiion/
„welche voritzo durch die schädliche Ketzeris. Militz/
„grösserer Gefährlichkeit als jene / unterworffen
„ist: Wie nicht weniger daß er suche / den Ertz-
„Hertzog Carl / auff den Spanischen Thron zu
„bringen / und zu diesem Behuff unsere Unter-
„thanen in einem Auffstandt wieder uns zu verhe-
„tzen sich bemühe / wodurch er aber das Völcker-
„Recht / und den allgemeinen Ruhestandt nicht
„wenig beleidiget. So hat er auch sonder die ge-
„ringste Kriegs-Ankündigung sich der repressalien
„gegen die Schiffe und Effecten unserer Untertha-
„nen bedienen wollen. Diese gerechte Ursachen
„demnach haben uns bewogen / uns an die Spi-
„tze unserer Trouppen zustellen / um die Ehre unse-
„rer Unterthanen zu vertheidigen / die durch ihre
„Verrichtungen / Treue / und ruhmbare Thaten/
„der gantzen Spanischen Nation ein Ansehen er-
„wecken / ihren Feinden ein Schrecken / der Re-
„ligion ein starckes Schild / dieses Reichs aber und
„unsers Rechtes mächtige Vertheidiger seyn wer-
„den. So sey demnach der gantzen Welt hiermit
„kund und zuwissen gethan / daß / nebenst Bey-
stim-

"stimmung aller unserer Unterthanen und Vasal-"len / wir uns genöthiget gesehen/die Waffen / zu "Rettung der Religion / dieses Throns / und des "Vatterlandes zuergreiffen. Und um dieser ge-"rechten befügnüsse Willen erklähren wir hiermit "den König von Portugall vor einen Feind dieses "Staats: Dergleichen auch wieder den Ertz-Her-"tzog Carl und seine Alliirten geschicht. Wir ver-"mahnen also / ordnen / und befehlen allen unsern "Unterthanen/die Waffen zur Vertheidigung ihrer "eigenen Sache / nebenst unsern Alliirten zuergreif-"fen; vornehmlich aber der Religion sich anzuneh-"men / als worzu sie mehr als jemand verbunden "seynd. Es soll auch gegenwärtige Erklährung "in allen unsern Reichen gelesen / publiciret / und "angeschlagen werden. Gegeben zu Placentz den "30. April. 1704.

War unterschrieben

Ich der König.

CAPUT XII.

Von denen Kriegs-Operationen zwischen denen beyden Königen Carolo III. und Philippo V.

§. 1.

KOenig Carl III. wendete nach seiner Ankunfft in Portugall nicht allein allen möglichsten Fleiß an / alle requisita zu instehender Campagne wieder seinen Gegen-König / den Hertzog Philippum Anjou, anbeyzuschaffen; Sondern ließ auch ein General amnestie vor alle Spanier pub-

Kriegs-Operationes zwischen denen beeden Königen in Spanien An. 1704.

publiciren / die ermelten Hertzogs Seite verlassen würden / in welcher ihnen zugleich versprochen ward/daß sie eben dergleichen Chargen bekommen solten/als sie bey dem Duc d'Anjou hätten jedoch / daß sie binnen der gesetzten Zeit sich einfinden müsten. Und war zwar sothane Bublication nicht sonder Würckung / indem die Spanier darauff anfingen / in ziehmlicher Anzahl die Anjouische Seite zu verlassen / und Compagnien-Weisse zu ihrer Majestät dem König Carl / und in das Portugiesische Lager überzugehen. Allein/ was die Eröffnung der Campagne anlanget / so kam der Duc d'Anjou, weilen die Portugiesen ihrer Seits noch nicht völlig in Stande waren / den Feldzug nebst dem König Carl nach drücklich anzutretten / mit selbiger zuvor / wie er dann am 7. May des 7104ten Jahres einen an den Portugiesischen Gräntzen gelegenen / wiewohl nicht gar sonderbahren Ort / Salvatiera genannt / angreiffen ließ / auch das Glück hatte / daß sich der Ort / bald ergab. Hierauff gieng man von Seiten des Duc d'Anjou vor Segura und Montfortin, welche Oerter gleichfals keinen grossen Wiederstand thaten; Dann wurde die Vestung Aronches angegriffen / welche man aber / weil man viel Wiederstandt vermuthete / kurtz darauf wieder verliessen / und sich vor Portalegre machte / welches eine Portugiesische gegen das Spanische Estremadura liegende Gräntz-Vestung ist / und sich / nachdem durch Anzündung einer Bomben das Pulver-Magazin in die Lufft geflogen war / auff discretion ergab. Die Beyden

den zur Lincken der Guadiana liegenden Vestungen Moura und Serpa wurden gleichfals attaquiret / die nebst obigen auch kein besseres fatum hatten; Nach diesem galte es Pena Mocor und Castel Branco, die sich ebenfals in einer kurtzen Zeit bequemen musten. Indessen hatten sich die Portugiesen in bessere Verfassung gesetzet / und traten den 22. Junii den March gleichfals an / und weilen sie vernommen / daß die Einwohner des Landes Argentaon, welches das fruchtbareste und reichste Thal des Königreichs Castilien ist / ihre beste Sachen nach der Stadt Fuende Grinaldo gebracht hatten / so wurde dieser Ort attaquiret / und obschon dieselbe mit einem Retrenchement und Pallisaden versehen / die Feinde auch in verschiedenen Gassen Wercke auffgeworffen hatten / und eine gute aus regulirten Trouppen bestehende Militz darinne lag; Demnach im ersten Sturm erobert. So dann gieng der March über Labiscas nach dem Schloß Monsanto / welcher Ort nicht allein mit Accord übergieng / sondern es wurden auch vorhero die Feinde / welche selben entsetzen wolten / in die Flucht geschlagen. Die Feinde machten sich hingegen vor Castel la Vide, und eroberten selbiges / weiln aber kurtz darauff eine ungemeine Hitze einfiel / so gieng der Duc d'Anjou nach Madrit zurück / Ihre Cathol. Majestät nebst dem Könige von Portugall aber erhuben sich nach Satarein / wiewohl zu Ende des Monats August die Alliirten sich vor Barcavota, einem an den Spanischen Grentzen gelegenen Ort machten / selbigen eroberten / Kö-

nig Carolum vor einen rechtmässigen König in Spanien außrufften / und die Einwohner den Eyd der Treue ablegen liessen. Da nun dieses also zu Lande vorfiel / so machte der Printz George von Hessen Darmstadt / im Namen der Catholischen Majestät / aus Barcellona einen Anschlag / so ihm aber mißlunge / hingegen bekahm der Admiral Rocke die Stadt und Vestung Gibraltar unvermuthet ein. Es fiel auch zwischen der combinirten Englischen und Holländischen Flotte unter ermeltem Admiral und denen Frantzosen unter dem Comte de Thoulouse ein hitziges See-Gefechte vor / in welchem sich beede Theile den Sieg zu schrieben / allein es hat die Zeit erwiessen / daß die Frantzosen am meisten darbey eingebüsset. Die Feinde versuchten zwar so dann / unterm Commando des Marschalls de Thesse, und des Marquis de Villadarias, das äusserste / denen hohen Alliirten vorangeregte Festung Gibraltar wieder aus den Händen zu reissen / wie dann hierzu die beste Frantzösische Infanterie aus Spanien / nebst der Artillerie und Munition von Barcellona Malaga und Cadix gebraucht wurden; Allein die Alliirten könten indessen auch die Garnison nach Belieben durch ihre Esquadre verstärcken / und da ihnen endlich Mr. de Pointy in die Hände geriethe / und 5. Kriegs-Schiffe einbüssete / auch das feindliche Lager sehr abgemattet worden / muste man diese schwere und kostbare Entreprise fahren lassen.

§. 2. Immittelst wurde die Engell- und Holländische Flotte in Portugall nach und nach verstärcket

stärcket / und resolvirte König Carl III. in Spanien mit derselben / im Sommer des 1705ten Jahres / auszulauffen. Man passirte die Strasse gantz glücklich / und geschahe in Catalonien eine Landung / unter Faveur derer gegen das Frantzösische Joch sehr mißvergnügten Einwohner; Es gienge auch die Belägerung der Haupt-Stadt / ungeachtet der tapfere Printz Georg von Hessen-Darmstadt darvor sein Leben einbüsete / sowohl von statten / daß der Gouverneur am 4. Octob. die Chamade schlagen ließ / und den 9. darauf die Capitulation von beyden Theilen unterschrieben wurde. Mittlerweile hatte sich das gantze Catalonien / biß auff die Festung Roses, wie auch einige Oerter auff denen Gräntzen von Arragonien und Valencia / vor höchstgedachten König erklähret. Die Feinde machten zwar so dann stattliche Præparatorien / diese Conquêten denen Alliirten wieder abzunehmen / allein auff der letzteren Seite wurde an denen höchstnöthigen Gegen-Verfassungen gleichfals keine Zeit versaumet. Den Portugiesischen Feldzug dieses 1705ten Jahres betreffend / so fieng sich wohl selbiger durch Hinwegnehmung etlicher an denen Spanischen Gräntzen von Estremadura auf Alliirter Seite zeitig an / man muste aber bald wegen grosser Hitze und Dürre / die Trouppen cantoniren lassen. Die Belagerung von Badajoz / welche im Herbst vorgenommen wurde / gienge nach Wunsch nicht von statten / und muste der Englische General / Graf von Gallovvay, dabey durch eine Stück-Kugel die rechte Hand verliehren.

V. Campagne, Anno 1706.

§. 3. In dem Spanischen Feldzuge des 1706ten Jahres begegnete der Cron Franckreich eine grosse Fatalität mit Barcelona. Denn nachdem man die Belagerung/ zu Wasser und Land/ mit unbeschreiblichen Kosten poussiret hatte/ muste man sie am 12. May/ eben zu der Zeit/ da die grosse Sonnen-Finsterniß am Himmel zusehen war/ nach erfolgter Ankunfft der Engell- und Holländischen Flotte/ mit Hinterlassung der schönsten Artillerie/ und vielen Vorraths aufheben. König Carl III. welcher die schwere Belagerung in hoher Person ausgestanden/ reisete darauf nach Arragonien/ welches Königreich sich vor denselben/ nebst etlichen andern Provintzen/ erklähret hatte/ in Meynung von dannen nach Madrit zu gehen/ und daselbst seinen Thron zu befestigen/ wozu sich dann bereits in denen Gemüthern derer Spanier eine gute Disposition verspühren liesse. Es legten sich aber allerhand verhinderliche Umstände in den Weg/ wodurch Philipp V. Zeit gewann/ seine Sachen wieder in einige Ordnung zubringen/ und obgedachte Residentz/ nebst dem Reich derer beyden Castilien/ zu behaupten. Ihr. Majest. wendeten sich hierauf gegen Valentia, und weil der Graf von Galoway/ der mit der Portugesischen und Allijrten Armee aus Estramadura biß in die Nähe von Madrit fortgerücket/ das vorgehabte Concert nicht zum effect bringen konte/ so muste er sich nach denen Grentzen von Portugall zurück wenden. Die Feinde hingegen pousirten ihren Vortheil unterm Duc de Berwick dergestalt/ daß sie unterschiedliche Städte/ und darunter Carthagena, wieder in ihre Gewalt brachten/ und

gaben

gaben sie vor/es werde Franckreich künfftigen Frühling eine solche Macht in Spanien führen / welche die Allijrten zu widerstehen viel zu ohnmächtig seyn solten.

§. 4. Gleichwie nun die Cron Franckreich in angeregtem 1706ten Jahr ein und andere considerable Avantagen in Spanien erhalten: Also war dieselbe zum höchsten bemühet / sich selbiger in dem darauf folgenden 1707ten Jahre mit sonderbaren Nachdruck zu prævaliren. Zu dem Ende wurde die Armee daselbst um ein merckliches verstärcket / und der neue Marschall de Bervvyc mit allen behörigen Requisiten zeitlich versorget. Auf Alliirter Seiten wurde zwar ebenfalls eine ansehnliche Macht unter dem Grafen von Galloway zusammen gebracht / jedoch hatte der Feind an Cavallerie einen ziemlichen Uberfluß. Dem 25. April. kam es bey Almanza, ein Königreich Valenzia, zu einem Haupt-Treffen / welches aber vor die Alliirten dermassen unglücklich ablieffe / daß sie nicht allein das Feld verlohren/ sondern auch ihre beste Infanterie/ welche meistentheils in Engell- und Holländern bestunde/als Kriegs-Gefangene zurück lassen musten. Gleich nach dieser blutigen Action langte in dem feindlichen Lager der Hertzog von Orleans an/ welchem der König in Franckreich / wie auch Philippus der V. in Spanien / das Ober-Commando aufgetragen hatten. Da es dann wenig Mühe kostete / sich den erhaltenen Sieg zu Nutze zu machen. Die Haupt-Stadt Valentia, wie auch Nativa und andere Oerter musten sich ergeben / und wurden die arme Einwohner / weil sie dem Haus

IV. Campagne An. 1707.

Oesterreich den Eyd der Treue geschworen / sehr hart tractiret. Die Alliirten zogen sich nach denen Grentzen von Catalonien/und wurden daselbst von König Carl III. welcher die meiste Zeit zu Barcelona residirte / alle mögliche Verfassung zur Diversion gemacht. Hingegen ruckte der Duc d'Orleans in Aragonien ein / und brachte selbiges gantze Königreich wieder unter feindliche Bottmäßigkeit. Man liesse zwar die Armee wegen ausgestandener vieler Fatiquen, und anhaltender grosser Hitze / in etwas ausruhen; folgends aber wurde resolvirt / die Catalonische Grentz-Vestung Lerida zu belagern. Dieses Unternehmen wolte Anfangs/ wegen starcker Ergiessung des Flusses Segre / nicht recht von statten gehen/hernach aber poussirten die Feinde des Werck dergestalt / daß den 13. Octobr. die Stadt / und den 9. Novembr. das Castell übergienge; womit zugleich der Feldzug beschlossen wurde. Das Glück der Cron Portugall dependirte hauptsächlich von der Bataille bey Almanza, und wurde man daher genöthiget / nach solchen Unfall auch auf selbiger Seite defensivè zu gehen. Die Feinde formirten 2. Corps, davon das eine Moura und Serpa, das andere aber Ciudad-Rodrigo, eroberte. Den grösten Verlust aber empfanden die Herren Portugiesen an ihrem glorwürdigen König / Don Petro, welcher den 13. Dec. 1706. dieses Zeitliche segnete / und das Reich seinem ältesten Printzen Don Juan dem V. überliesse / welcher sich so fort vor die grosse Alliantze erklärete.

§. 5. In

§. 5. In der Spanischen Campagne des 1708. Jahres bemächtigten sich die Feinde unter dem Hertzog von Orleans der Festung Tortosa/ wie auch nachgehends der Stadt Denia. Es ist auch bey sothanen Feldzug in Portugall nichts besonders vorgefallen/weil die Feinde ihre gröste Macht gegen Catalonien gewendet hatten. V. Campane Anno 1708.

§. 6. Endlich die im Jahr 1709. in Spanien gehaltene Campagne betreffend / so verlohren die Alliirten so wohl die Stadt als das Castell von Alicante: Die Feinde machten zwar darauff eine grosse Figur mit ihrem vermeinten Dessein gegen Catalonien/ die Allijrten aber hielten ihnen die Waage. Gegen Portugall haben die Feinde unter dem Marquis de Bay / den 7. May eine glückliche Action bey Badajoz gehabt/ darinnen die Allijrten 3. biß 4000. Mann an Todten und Gefangenen verlohren. VI. Campagne An. 1709.

CAP. XIII.

Wie König Carl der III. von An. 1706. in dem Königreich Aragonien zum rechtmässigen König von Spanien öffentlich proclamirt worden.

§. 1.

Nachdem sich das gantze Königreich Aragonien von König Carln III. erkläret / wurde selbiger in der Haupt-Stadt Saragossa zum rechtmässigen König von Spanien öffentlich außgeruffen. Der Eyd / welchen die meisten Grandes von Spanien an Ihr. Maj. ablegten/ war dieser: Declarirung Königs Caroli zum König in Aragonien.

Wir

Huldigungs Eyd.

Wir erkennen vor unsern König Sr. Catholischen Maj. Carl III. von Oesterreich / und schweren Ihm mit eben solcher Liebe und Treue/wie wir Carln den II. glorwürdigsten Andenckens/geschworen haben/worbey wir versichern / daß so ferne wir bißhero unterlassen haben/Sr. Catholis. Maj. zu dienen / wir durch die Macht uñ Gewalt der Franzosen/welche überaus geherschet haben / unterdrucket gewesen/und daß wir zu allen Zeiten/ bey unserer jetzt geschwohrnen Treue/beständig verharren wollen. Zu desto mehrerer Urkund und Glaubwürdigkeit unterschreiben wir uns allesamt / so viel unser zugegen seynd.

Andacht Königs Caroli deßwegen

§. 2. Sodann resolvirten Ihre Königl. Maj. sich nach Aragonien / und zwar in dieses Königreichs Haupt-Stadt Saragossa zu begeben. Sie nahmen ihren Weg von Barcellona über Esparg-vera nach dem Closter Montserat, allwo sie vor dem wunderthätigen Marien-Bilde ihre Andacht hielten/ und selbigem ihren mit Diamanten reich besetzten Degen verehreten / so wohl auch zu einem immerwährenden Andencken folgende von Ihro Majestät selbst verfertigte Schrifft hinterliessen:

Caroli III. Regis Catholici Anathema
Proprio Marte, arte & manu in Monte
Serato affixum.

Quæ sacris in paginis nigra dicitur, sed formosa;
Quæ Mater est ejus,
Per quem Reges regnant:

Humi-

Humillime provolutus in genua,
In perpetuam memoriam Austriacæ devotionis,
DeVoto anImo ConſeCro
Et depono
Gladium, lateri meo detractum.
ut
Pro me ita exarmato
Fortioribus armis cœlum militet,
Sub auſpiciis
Magnæ hujus cœlorum Reginæ,
Quam eligo & confirmo
In beLLo DVCeM
Exercitus
In paCe CVſtoDeM
Regnorum,
Ac Advocatam ad Deum pro me peccatorum
maximo,
Monſerati VII. Calendas Julii,
Ejusdem Virginis Matris Mariæ
cœli terræque Dominæ;
infimus Clientum
Servusque perpetuus
Carolus.

§. 3. Von dar giengen Ihre Majeſt. zurück nach Eſparagvera, dann reiſeten ſie über Villa Franca, und Torres embaras nach Tarragona; Weiter aber Rens, Vals, Poples, Borques, Lerida. Von Lerida begaben Sie ſich nach Tamarite, einem in Aragonien liegenden Marckflecken/und dann nach Moncon. Alle Gaſſen waren in dieſen Oertern mit grünen Zweigen beſetzet/ die Häuſer mit Teppichen behänget/ und das Zuruffen des Volcks wäh-

Reiſe durch Arragonien und Einzug in Saragoſſa.

währets continuirlich. Als sie von Moncon aufbrachen/ kamen Jhro unterwegs entgegen die Geschwohrne und Raths-Verwandte von denen herum liegenden Oertern/ viel Meil Wegs her/ und bezeigten ihren unterthänigsten Gehorsam. Das Volck stunde auf allen Strassen häuffig/ welches mit einem unauffhörlichem Zuruffen: **Es lebe König Carl III. und das Durchläuchtigste Ertz-Haus von Oesterreich** rc. angehalten/ und auf Jhr. Maj. wegen gnädigster Erlaubnis des Handkusses starck getrungen. Etlichen war es schon genug/ daß sie nur das Königl. Pferd angerühret. Die Reise gieng nach einem kleinen Dorffe/ Peralta genannt/ und dann nach Alcovie, woselbst Jhre Majest. den 13. Jul. um 9. Uhr anlangeten/ und vier Abgeordnete von dem Königreich Aragonien antraffen/ welche sie allerunterthänigst bewillkommeten. Den 14. Ejusdem wurde die Abreise frühe um 3. Uhr auf Villa Major fortgesetzet/ allwo Jhre Majest. der Jurad en Cap, Don Joseph Esipir, im Namen der Stadt Saragossa/ besonders empfieng/ nicht weniger hatte der Ertz-Bischoff von sothaner Stadt/ nebst vielen bey sich habenden Geistlichen/ allda Jhr. Majstät bewillkommet/ und bey der Königl. Tafel das Tisch-Gebet verrichtet. Der in- und um die Stadt Saragossa wohnende Adel konte nicht erwarten/ biß ihnen Jh. Maj Audientz ertheilet/ sondern fiel/ sobald sie vom Pferd gestiegen/ deroselben zu Füssen/ und empfohlen sich zu dero Kön. Huld und Gnade. Den 15. dito waren Jhr. Majest. frühe um 6. Uhr von Villa Major abgereist/ und um 8. Uhr zu Saragos-

sa/ in der Haupt-Stadt Aragonien / in dero Chaise/ unbekannter Weise und nur mit Vorherreitung einer von der Stadt heraus geschickten Compagnie (dann zum öffentlichē Einzug noch nicht alles fertig gewesen/) glücklich angelangt. Bey Ankunfft Ihr. Maj. war die Freude so allgemein/ daß es unmöglich zubeschreiben ist; Alles Volck/ so gar die Geistlichkeit/ truge zum Zeichen seiner Treue und beständige Liebe zu dem Durchl. Ertz-Hause Oesterreich/ ein gelbes Band. Der Hof des Königl. Pallasts war den gantzen Tag so voller Leute/ daß Ihr. Majestät zu jener Vergnügung sich öffters besehen lassen müssen. Nachmittags wurde sowohl denen Abgeordneten des Königreiches/ als auch dem Stadt-Rath Audientz gegeben / und Abends eine Erleuchtung gehalten. Mit vorgedachten Freudens-Bezeugungen wurde den 16. und 17. dito überall angehalten. Ihr. Königl. Majest. aber hielten sich in dero Pallast beständig unbekannt auf; Den 18. dito aber ward der öffentliche Einzug gehalten.

§. 4. Nachmittag um 3. Uhr fuhren Ihr. Königliche Majestät in Begleitung der Hofstatt und des Aragonischen Adels in das gleich vor der Stadt ligende Castell/ welches zu allen Zeiten die Residentz der Könige in Aragonien / hernacher das Inquisitions-Haus gewesen / und endlich von dem Duc d'Anjou zu einer Festung gemacht worden. Weil aber inzwischen ein Donner- und Regenwetter eingefallen/ als wurde daselbst biß 5. Uhr stille gehalten. Sodann geschahe der Einzug folgender massen: Ceremoniel so bey dem Einzug observiret worden.

1. Die Aragonische Guarde von 50. Mann.
2. Zwey Königliche Trompeter.

Der

3. Der Königl. Sattel-Knecht / samt denen nachgeführten Hand-Pferden.
4. Die Königl. Trompeter mit dem Paucker.
5. Der Aragonische Adel.
6. Der Graf von Sastago, als Cämmerling vom Königreich mit dem entblösten Schwerdt.
7. Ihr. Königl. Majest. unter einem Baldachin, welchen 24. Raths-Herren Wechsel-weis getragen; vorhero gienge der Burgermeister / samt 5. andern Raths-Herren / welche mit einer seidenen Schnur das Königl. Pferd führten / worauf Ihr. Majest. geritten.
8. Der Königl. Obrist-Hofmeister / Fürst Anton von Lichtenstein.
9. Zwey Königl. Cammer-Herren.
10. Die Königl. Knaben.
11. Die Königl. Leib-Guarde.
12. Die Granadiers vom Königl. Graf Sintzendorffischen Leib-Regiment.
13. Der Königl. Wagenmeister samt denen Königlichen Leib- und Hof-Wägen.

Mit diesem Gefolg waren Ihr. Königl. Majest. durch die Stadt über den Curso (allwo schier in allen Gassen Triumph-Pforten aufgebauet / und die Häuser mit kostbaren Teppichen behängt gewesen /) unter Lösung der Stücken und ungemeiner Freude des Volcks bis an die Haupt-Kirche geritten.

Actus der Erhöhung und Bekräfftigung der

§. 5. In der Haupt-Kirchen ward Ihr. Maj. von dem Ertz-Bischoff und Capitul / wie auch denen Abgeordneten des Königreichs / empfangen / und nachdem sie auf den daselbst zubereiteten Ort vor dem Altar niedergekniet / fienge der Herr Ertz-

Bischoff

Bischoff an/ das bey diesem Actu der Erhö-hung gewöhnliche Gebet zu halten/ und endlich den Seegen zuertheilen. Diesemnach erhuben sich Ihre Königl. Majest. auf den ohnweit des Altars aufgerichteten Königl. Thron. Zur Rechten desselben stunde vorgedachter Graf von Sastago, samt dem blossen Schwerdt/ welches Ihr. Königl. Maj. sobalden dieselbe niedergesessen/ jener also gleich in die Hand gegeben/ aber so bald die Vorträge von des Königs Protonotario abzulesen angefangen worden/ wieder zurück genommen hatte: Lincker Seiten war höchstgedachter Fürst von Lichtenstein/ und nebst ihme hinab die vorerwehnte Abgeordnete: Auf der andern Seiten aber die edle Königl. Hofstatt. Nach abgelesenen Vorträgen waren Ihr. Königl. Majest. aufgestanden/ und hatten den Eyd mit denen Worten: Assi jo juro: Also schwöre ich/ abgelegt/ und das Creutz geküsset; So dann sich wegen Menge des vor der Kirche gestandenen Volcks/ über einen durch die Kirchen in den Pallast gemachten Gang in dero Königl. Quartier begeben/ und Abends öffentlich gespeiset. Ihr. Majestät blieben zu Saragossa bis den 24. Julii/ alsdann aber begaben sie sich wiederum nach der Armee.

CAPUT XIV.

Wie König Carl III. Anno 1707. die Wolffenbüttelische Princessin Elisabeth Christinen zu seiner Königl. Braut erwehlet.

§. 1.

Abgezielte Vermählung Königs Caroli mit der Portugiesischen Princessin.

Als König Petrus in Portugall mit Kayserl. Majest. Leopoldo I. wider den Spanischen Usurpateur, Herzog Philippum von Anjou/ in Alliance trat/ wurde zwar denen Tractaten ein Articul mit einverleibet/ krafft welchen der Ertz-Herzog und nachmahliger König Carl die Portugiesische Princessin Thereliam Jolepham heyrathen solte. Allein der Tod legte sich darzwischen/ und raubete die Princessin kurtz vor ihres destinirten Königl. Gemahls Ankunfft/ in Portugall.

Die Wolffenbüttelis. Princessin wird zur Gemahlin würcklich erwehlet.

§. 2. Hierauf erkieseten Se. Catholis. Majest. die Braunschweig-Wolffenbüttelische Princessin/ Elisabeth Christinen/ zur Gemahlin. Diese ist Herzogs Ludovici Rudolphi, des andern Printzens aus dem neuen Braunschweigischen Hause Wolffenbüttelischer Linie/ und dero Gemahlin/ Frau Elisabeth-Loulyæ, gebohrner Fürstin von Oettingen/ unter dreyen die älteste Prinzessin Tochter/ welche Hochfürstliche Eltern durch dero Geburt Anno 1691. sehr erfreuet wurden. Der noch lebende Herr Groß-Vatter ist der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst Anton Ulricus, regierender Herr zu Wolffenbüttel Anno 1633. gebohren/ und die Frau Groß-Mutter Elisabeth Juliana/ gebohrne

bohrne Fürstin von Hollstein Norburg / hat nur Anno 1704. im 70. Jahr ihres Alters diese Zeitlichkeit gesegnet.

§. 3. Zu Abhohlung dieser Königl. Braut nach Wien wurde von dem Kayserl. Hofe der Graf von Paar / Kayserl. Ober-Küchenmeister / nebst der Frau Gräfin von Ringsmaul nach Wolffenbüttel abgefertiget / und geschahe der Aufbruch am 19. April 1707. aus der Stadt Wolffelbüttel unter Lösung der Canonen in folgender Ordnung: Abzug derselben von Bamberg nach Wien.

1. Die Leib-Guarde zu Pferde 60. Mann starck.
2. Alle Pagen / des resp. Hoffes nebst ihrem Hoff-Meister.
3. Alle Academisten der Fürstl. Academie, welche der geheimde Rath Herr von Walter / und der Rath Dageroth führete. Dieser Academisten waren 38. / unter welchen sich 6. Grafen befanden / die übrigen aber waren Teutsche und Engelländische Edelleute.
4. Die Hof-Cavalliers / unter welchen der Herr von Steinberg geheimbder Rath und Ober-Hof-Marchal / so dann der Herr von Hagen / erster Cammer-Juncker / und Herr von Busch / Oberschencke / formirten das erste Glied / welchen die vornehmsten Herren des Hofs / wie auch Cammer- und Hof-Junckern folgeten.
5. Ritten 12. Hof-Trompeter.
6. Die grosse Parade-Kutsche / welche gantz vergüldet / und mit schönen Schildereyen geziert war / und saß die Princessin darinnen / nebst dero Herrn Vatter und Frau-Stieff-Mutter

ter und Gräfin von Ringsmaul. Um die Carosse marchireten viele Unter-Officier/ welche commandiret waren/das häufig andringende Volck abzuhalten.

7. Die Aebtissin von Gandersheim/samt der Ertz-Princessin und der Frau von Benigheim/ welche drey die Princessin bis nach Wien begleiten solten / und sassen dieselbe in einer andern Carosse.

8. Sahe man in der dritten Carosse den Erb-Printzen von Wolffenbüttel nebst dem Grafen von Parr.

9. Die 2. Printzen von Bevern in einer absonderlichen Carosse.

10. Der Printz von Holstein in einer eigenen Carosse.

11. Die Hof-Damen und das Frauen-Zim̃er aus der Stadt in einer grosser Anzahl Carossen.

12. Die Carosse des Freyherrn von Friesendorff/ Extraordinair-Envoye von Schweden/ welche denen Carossen derer Printzen nachfolgete.

13. Die Carossen der Ministers, und anderer vornehmen Herren von Hof/ allesamt mit 6. Pferden bespannet.

14. Und endlich wurde dieser prächtige Marsch durch die Reise-Kutschen und Bagage-Wägen beschlossen.

Diese Durchl. Gesellschafft nun setzte ihre Reise ziemlich starck bis nach Bamberg fort/ allwo die Königliche Spanische Braut zu dem Römischen Glauben tretten solte.

CAP.

CAPUT XV.

Wie Königs Carls III. Braut den Römisch-Catholischen Glauben Anno 1707. angenommen.

§. 1.

Die Königlich-Spanische Braut kam den 29. April 1707. in der Chur-Mayntzische Bischöfflichen Residentz-Stadt Bamberg/ und zwar ohne Einhohlen per Posta an/ und stiegen in der sogenanten neuen Hofhaltung ab. Ihr. Durchl. giengen/in Abwesenheit Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ der Bambergische Ober-Marschall von Schrottenberg mit allen Cavalliern entgegen / und complimentirten dieselbe worauf der Kayserl. Abgesandte/ Herr Graf von Parr / höchstgedachte Princessin/ der geheime Rath/Baron von Imhoff/ die Obrist-Hofmeisterin/ Gräfin von Ringsmaul / und noch eine andere vornehme Dame, der Wolffenbüttelische Obrist-Stallmeister/Baron von Staufenberg / in die Zimmer geführet / worbey noch viele Officianten/ Cavaliers und Dames gewesen/ denen die völlige Hofhaltung eingeraumet worden. Folgenden Tags kamen Ihr. Churfürstl. Gnaden von Seehoff nach Bamberg/ und gaben der Princessin die Visite, fuhren aber gar bald wieder hinaus/ weiln Ihr. Durchl. sothanen Tags beichten/und auf morgen zu der Römisch-Catholischen Religion öffentlich tretten wolten ; wie denn die Beicht Abends gegen dero Geistlichen Instructorn, P. Blöcknern/ Societ. Jesu geschahe. Der Königlichen Braut Ankunfft in Bamberg.

Begibt sich/ wegen Bekanntnüß zur Römis. Catholischẽ Religion/ in die Kirche.

§. 2. Den 1. May/ als am weissen Sonntage begaben sich sowohl Ihr. Churfürstl. Gnaden von Seehoff/ als Ihr. Resp. Durchl. aus der neuen Hofhaltung in den Dom/ die Princessin war mit grünen Goldstück prächtig bekleidet/ und wurde samt ihren Gefolg in drey sehr kostbaren mit 6. Pferden bespannten Kutschen und Churfürstl. Wagen geführet. Von der Residentz biß zur Dom-Kirchen stunden zu beyden Reihen die Soldaten im Gewehr und klingenden Spiele. Neben Ihr. Durchl. giengen zur Seiten die ordentliche Churfürstliche Trabanten und Hatschierer mit gewöhnlichen Gewehr. Da nun Ihr. Durchl. zu dem Kirch-Thor sich näherten/empfienge sie der Herr Dom-Probst/ mit dem gesamten Dom-Capitul gantz demüthig/ reichte Ihr. Durchl. den Weyh-Brunn/ item/ den Heil. Nagel vom Creutz Christi zu küssen. Hierauf wurden Ihr. Durchl. unter Paucken- und Trompeten-Schall von Ihr. Excell. Herrn Grafen von Parr an der Hand geführet/ und biß zu ihrem Bet-Stuhl in die Kirche begleitet; dieser war wenig Schritt vom hohen Altar zur Seiten der Epistel gestellet/ und mit rothem Sammet und güldenen Borten bedecket; Hinter der Stul-Lehne hieng auch dergleichen Sammet-Stück an der Wand herab/ und so hatten Ihr. Durchl. auch ein rothsammetes mit Gold bordirtes Küssen vor sich/ die Hände darauf zu legen; eben der Art war das Polster/ darauf sie niederkniete/ übrigens der gantze Boden des Stuhls mit rothen Tuche bedecket.

Churfürst zu Maintz

§. 3. Sobald sich Ihr. Durchl. an beraumten Ort in der Kirchen eingefunden/ traten Ihr. Chur-

fürstl.

fürstl. Gnaden zu Mäyntz mit grossen Comitat der Geistlichkeit und dero Cavalliers unter Paucken- und Trompeten-Gethön aus der Sacristey vor den hohen Altar / welcher schier mitten in der Kirche bey dem Grab des H. Henrici und S. Cunegundæ stehet. Das Churfürstl. Ertzbischöffl. Meßgewand / wie auch der andern Altar-Diener / war von schönen Gold-Stück; die Inful lauter Perlen und Edelgestein / und der Altar mit 8. grossen silbernen Leuchtern und grossen Crucifix solcher Materie / auch 2. silbernen Brust-Stücken Henrici und Cunegundæ, samt denen Reliquien gezieret / worbey die silberne Statue des H. Georgii und andere rare silberne Bilder nicht minder wohl zu sehen waren. Wie nun zur Seiten des Evangelii der Churfürstl. Ertzbischöffl. Thron mit rothem Sammet und güldenen Borten / nebst dero gestückten Wapen / sich magnific præsentirete: also gab überdiß in der Mitte ein silberner Stern-Leuchter mit einer Reihe von 30. silbernen Ampeln einen ungemeinen Prospect. tritt vor den Altar.

§. 4. Zum Altar dienten folgende hohe geistliche Personen / nehmlich; Herr Baron von Astein / Canonicus zu Bamberg und Würtzburg / als Diaconus, Herr Baron von Greiffenklau / Canonicus zu Bamberg und Würtzburg / als Sub-Diaconus, das güldene Creutz trug vor: Herr Baron von Stadian / Canonicus zu Bamberg und Würtzburg / die Inful trug: Herr Baron von Groß / Canonicus zu Bamberg und Würtzburg; und dann den Stab trug: Herr Graf Wilhelm Marquard von Schönborn / Canonicus zu Trier und Wer zum Altar gedienet.

Bamberg. Die Music unter dem hohen Amt war sehr angenehm und lieblich/weil man von Bayreuth und andern Orten die besten Musicos beruffen lassen.

Die Printzessin bekennet sich öffentlich zur Römisch-Cathol. Religion.

§. 5. Nachdem nun das Credo und Offertorium von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz im hohen Amt gebeten/ setzten selbige sich vor dem hohen Altar auff einen mit rothen Sammet und Gold gezierten Stuhl nieder / forderten die Königl. Braut mit einem wohlgefaßten lateinischen Alloquio zu Ablegung der Profession auf; da inmittelst der Herr Graf von Paar die Durchl. Printzessin bey der Hand zum hohen Altar führete / welche so dann vor dem Churfürsten auf einem roth Sammeten und mit Gold bordirten Küssen sich kniend niederliesse. Hier übernahm sie die Tridentinische Glaubens-Profession in Folio gedruckt und mit weisen Silberstück eingebunden / welche ihr der obige Geistliche Instructor, P. Blöckner / Priester Societ. Jesu, in seiner Ordens-Kleidung / mit dem Chor-Rock und der Stola angethan / zur rechten vorhielte; zur lincken Hand waren Ihre Hochwürden / Herr Georg Godefried Bessel / Chur-Mäyntzischer Official-Rath / und Protonotarius Apostolicus, den die Durchl. Printzessin selbst zu solchen Actum, um die dabey aufzurichtende Instrumenta zu fertigen / als Notarium, ersuchet. Rückwerts nebst Ihro Churfürstl. Gnaden stunden: Ihre Excellenz, Herr Melchior Friedrich Graf von Schönborn / Röm. Käyserl. Maj. Geheimer Rath; Herr Graf Joseph Ignatius von Paar / Ihr. Röm. Käyserl. Maj. würcklicher

Cäm-

Cämmerer und Ober-Küchenmeister. Herr Baron von Guttenberg / Dohm-Probst zu Bamberg; Herr Baron von Auffseeß / Dohm-Dechant zu Bamberg; Herr Graf Damian von Schönborn / Groß-Land-Commendeur des teutschen Ordens; Herr Graf Frantz Erwin von Schönborn / Chur-Mäyntzischer Obrister Marschall; Herr Graf von Seinsheim / Käyserl. Cammer-Herr; Herr Baron Wolffgang Philipp von Schrottenberg / Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz Geheimer Rath und Ober-Hoff-Marschall zu Bamberg; welche alle specialiter, als Zeugen / zu diesem actu requiriret worden. Uber dieses hatten sich viel andere grosse Herren hieselbst eingefunden / als: Herr Baron von Ingelheim / Præsident deß Wetzlarischen Cammer-Gerichts; Der regierende Herr Graf von Oettingen; Herr Graf von Fürstenberg / Eichstädtischer Dohm-Probst. Der gesammte Fränckische Adel und viel Cavalliers aus benachbarten Oertern. In deren aller Gegenwart lasen Ihr. Durchl. die zu Ende in forma angehängte Profession in teutscher Sprache laut und deutlich / und bekräfftigten solche mit dem gewöhnlichen Schwur / indem sie auff das Evangelium S. Johannis / welches Ihro Churfürstl. Gnaden vorhielten / beyde Hände legeten.

§. 6. Nach diesem stunden Ihro Churfürstl. Gnaden von dero Sitz auf / und sprachen unterschiedene Gebet über der Printzessin; setzten sich aber hierauf nochmahls nieder / und absolvirten Ihr. Durchl. von allen Censuren / und nahmen sie als ein Glied der Cathol. Kirchen auf / die zu denen H. Sacra- *Darauf erfolgte Absolution und Empfahung des H. Abendmahls.*

Sacramenten zu admittiren sey; gaben Ihr auch sofort stehend den Ertzbischöffl. Seegen. Als solches geschehen / wurden Ihr. Durchl. von Ihr. Excellenz dem Herrn Grafen von Paar in vorigen Bet-Sitz zurück geführet / und höreten dem übrigen hohen Amt andächtig zu. Sobald aber die Communion Ihro Churfürstl. Gnaden vorbey war / giengen Ihro Durchl. ohne Begleitung mit gefaltenen und erhabenen Händen / (daran ein von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz verehrter kostbahrer Rosen-Crantz hienge) nach dem hohen Altar zu / knieten mit grosser Ehrerbietigkeit vor dem mit Sammet und Gold behängten Stuhl nieder / und da man an die Worte kam; Domine non sum dignus; beugten sie das Haupt und gantzen Leib / und empfiengen hierauf das H. Sacrament aus den Händen Ihro Churfürstl. Gnaden zum andächtigsten / doch nahmen Ihre Durchl. die Ablution nicht / sondern verfügten sich nach kurtzen Gebet wieder an ihren ersten Ort / und unterhielten ferner ihre Andacht mit innbrünstigen Seufftzen.

Beschluß dieses Actus.

§. 7. Nach gehaltenen hohem Amte intonirten Ihro Churfürstl. Gnaden das Te Deum Laudamus, welches unter Paucken- und Trompeten-Schall und dem Geläute aller Glocken in der Stadt gesungen wurde / und kehrten endlich mit der Geistlichkeit wieder in die Sacristey / da denn im vorbeygehen Ihro Churfürstl. Gnaden sich gegen der Printzessin neigten / welche hinwiederum stehend ihr Gegen-Reverentz machte. Letzlich war diese Handlung mit einer gelehrten Predigt von Rev. P. Martino Ludewig aus der Societät Jesu / als Dohm-

Dohm-Prediger / beschlossen / dabey sich Ihr. Durchl. sehr attent und aufmercksam erwiesen.

§. 8. Auff deren Endigung fuhr die Printzessin samt ihrem Gefolg unter Paucken- und Trompeten-Schall nach der Churfürstl. Residentz / darinnen sie 12. armen Weibern zu Tisch dienete / und jeder einen Beutel mit einem Gold-Stück anhienge / denenselben auch alles Tischgeräthe / so man bey der Mahlzeit gebrauchet / freywillig schenckete; welche Demuth und Werck der Barmhertzigkeit also das Final war dieser solennen Cathol. Religions-Profession, wozu alle Anwesende ihre Gratulation abstatteten / und die daher geschöpffte Freude meistens mit trostvollen Zähren contestirten / die Durchl. Printzessin nahm selbst ein geringes Mittagsmahl / wolte auch gar fasten / wann Ihr solches nicht widerrathen worden. Montags und Dienstags divertirte sie sich mit Besuchung der Kirchen und Besehung der Reliquien / und reiseten Mittwochs nach gehaltener Meß von Bamberg wiederum ab. Fernere Devotion der Printzessin.

§. 9. **Die Churfürstl. Ansprach in der Kirchen an die Printzessin lautet also:** Lætatus est Pastor Evangelicus post inventam, quam dimissis nonaginta novem quæsierat, oviculam; Lætata est vidua illa sollicita de reperto, quem amiserat, denario: Lætatur mater Ecclesia de felici sua progenie, quam ad gremium suum revertentem materna suscipit teneritudine; Lætamur & nos in Domino, quod Dilectio Vestra Sacro-Sancto illo Spiritu sapientiæ & intellectus, Spiritu consilii & fortitudinis, Spiritu sci- Churfürstl. Ansprache in der Kirchen an die Printzessin.

entiæ & pietatis ductu rejectis, quos Ecclesia Romana Catholica damnat, erroribus, eidem se hodie reunire, publicam fidei Catholicæ professionem à Sacra Tridentina Synodo præscriptam ad manus nostras hodiè emittere volit ac contestari.

Glaubens-Bekäntniß in forma.

§. 10. Was aber das Glaubens-Bekantniß betrifft/ so ist selbiges nachstehenden Inhalts:

Ich Elisabetha Christina / Hertzogin von Braunschweig und Lüneburg / glaube mit steiffem und festen Glauben/ und bekenne öffentlich alle und jede Stück/ so in dem Christlichen Glauben / den die H. Römische Kirche auf diese Weise gebrauchet/ verfasset seynd / nemlich:

I.

Ich glaube in einen GOtt Vatter / allmächtigen Schöpfer Himmels und dere Erden / aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Und in einen HErrn JEsum Christum den eingebohrnen Sohn Gottes / aus dem Vatter gebohren von Ewigkeit/ GOtt von GOtt / Licht von Licht / einen wahren GOtt vom wahrem GOtt / gebohren und nicht erschaffen/ gleicher Substantz und Wesen mit dem Vatter / durch ihn seynd alle Dinge erschaffen; der um uns Menschen und unsers Heyls willen von dem Himmel gestiegen ist / und hat durch den Heil. Geist aus Maria der Jungfrauen Fleisch an sich genommen / und ist Mensch worden. Er ist auch für uns unter Pontio Pilato gecreutziget worden/ hat gelitten/ und ist begraben / und am dritten Tage/ laut der H. Schrifft/ wiederum auferstanden.

Er ist gen Himmel gefahren/sitzet zur Rechten Gottes des Vatters/ und wird wiederum kommen mit Herrligkeit zurichten die Lebendigen und die Todten/dessen Reich kein Ende wird seyn. Ich glaube auch in den H. Geist/einen HErrn und Lebendigmacher/so von dem Vatter und Sohn außgehet/der samt dem Vatter und Sohn zugleich wird angebetet und geehret/der geredet hat durch die Propheten. Ich glaube auch eine einige Heil. Catholische und Apostolische Kirche. Ich bekenne eine Tauffe zu Vergebung der Sünden/ und erwarte die Aufferstehung der Todten/ und ein Leben der künfftigen Zeit/ Amen.

II. Die Apostolische- und Kirchen-Satzungen/ samt allen andern Ordnungen und Gebräuchen der Kirche/ lasse ich zu/ und nehme vestiglich an.

III. Item/die Heilige Schrifft verstehe ich/und lasse sie zu in und nach dem Verstande/ welchen hält/ und bißher gehalten hat die Kirche/ unsere Heilige Mutter/der da zugehöret/ von dem rechten Verstande und Auslegung der H. Schrifft zu urtheilen. Und dieselbe will ich auch nimmermehr anders/ als nach dem einhelligen Verstande der Heil. Vätter annehmen und außlegen.

IV. Ich bekenne auch/ daß warhafftig und eigentlich sieben Sacrament des neuen Gesetzes sind/ von Christo JEsu unserm HErrn eingesetzet/ und zur Seligkeit menschlichen Geschlechts (wiewohl nicht allen Menschen zugleich/) nothwendig; Als nemlich: Die Tauffe/ Firmung/ das Sacrament des Altars/ die Busse/ letzte Oelung/ die Priesterweihe und die Ehe: Und daß die Sacrament dem

Men-

Menschen Gnade mittheilen / auch daß aus denen die Tauffe/Firmung und die Priesterliche Weihung ohne Gottes Lästerung und schwere Sünden nicht mögen wiederhohlet werden. Ich nehme auch an und lasse zu alle gewöhnliche und bewehrte Gebräuche der Catholischen Kirche / die sie bey öffentlicher Darreichung dieser hochermeldten Heil. Sacramenten gebrauchet.

V. Deßgleichen nehme ich auf und an alles sammentlich und sonderlich / was von der Erb-Sünde und Rechtfertigung des Sünders im heiligen allgemeinen Concilio zu Trient erkläret und beschlossen worden ist.

VI. Ich bekenne auch zugleich / daß in dem hochheiligen Amt der Messe GOtt dem HErrn ein wahres eigentliches und versöhnliches Opffer für die Lebendigen und Todten auffgeopffert werde. Daß auch im allerheiligsten Sacrament des Altars warhafftig leiblich und wesentlich sey Leib und Blut/ mit Seel und Gottheit unsers HErrn JEsu Christi; und daß die gantze Substantz des Brods in den Leib / und die gantze Substantz des Weins in das Blut Christi verwandelt werde/welches die allgemeine Kirche eine Verwandlung einer Substantz in die andere nennet.

VII. Ich bekenne / daß auch unter einer jeden Gestalt allein der gantze unzertheilte Christus / und das wahre Sacrament seines Frohnleichnams genossen und empfangen werde.

IIX. Ich halte festiglich / daß ein Fegfeur sey/ und daß denen Seelen so darinnen verhafftet/durch die Fürbitte/ Allmosen und ander gottselige Wercke der Glaubigen geholffen werde. IX. Deß-

IX. Deßgleichen/ daß man auch die lieben Heiligen/ so mit Christo regieren / ehren und anruffen soll/ und daß sie auch GOtt für uns bitten / darzu auch / daß ihr Heiligthum in Ehren gehalten solle werden.

X. Ich bekenne beständiglich/daß man die Bildnissen Christi / der Mutter Gottes / allezeit Jungfrauen/ und anderer lieben Heiligen haben und behalten/ auch denenselben gebührende Ehre und Reverentz (um das sie uns fürbilden) erzeigen soll.

XI. Ich glaube auch für gewiß / daß Christus den Gewalt des Ablaß in der Kirchen gelassen habe / und daß dessen Gebrauch dem Christlichen Volck hochnützlich und heylsam sey.

XII. Die heilige Catholische und Apostolische Römische Kirche erkenne ich als eine Mutter und Meisterin aller anderer Kirchen.

XIII. Und dem Römischen Bischoff / als des H. Petri / Fürsten der Apostel / Nachkömmlinge und Christi JEsu Stadthalter/gelobe und schwöre ich wahren Gehorsam.

XIV. Item/ alle andere Stücke / so von den H. Kirchen-Gesetzen und allgemeinen Concilien / und fürnehmlich von dem Tridentinischen Concilio verordnet/nehme ich ungezweiffelt an; Hingegen aber alle Irrthumer und Ketzereyen/welche von der Kirchen verdammet/ verworffen und verfluchet seynd/ dieselbe verdamme / verwerffe und verfluche ich gleichfalls.

XV. Diesen wahren allgemeinen Glauben/ausserhalb welches niemand selig kan werden / den ich

da

da gegenwärtig / freywillig / öffentlich bekenne / und für wahrhafftig halte / denselben will ich auch mit Gottes Hülffe biß an mein letztes Ende gantz und beständiglich halten und bekennen. Ich will auch / so viel mir möglich / Fleiß anwenden / damit dieser Glaube von meinen Unterhanen / oder von denen / welche meiner Sorge befohlen seynd / gehalten werde.

Hier legte Sie ihre Hände auf das Evangelium Johannis und sprach:

Das verheisse / gelobe und verspreche ich Elisabeth Christina / als so wahr mir GOtt helffe / und diese heilige GOttes Evangelia.

CAP. XVI.

Von der Spanischen Braut Reisse von Bamberg nach Wien.

§. I.

Ankunfft der Spanischen Braut zu Closter Neuburg.

DIe Königl. Spanische Braut reisete Mittwochs den 4. May 1707. von Bamberg ab / und gieng über Brügg / Nürnberg / Neumarck Burg / Lengenfeld / auff Donaustauff zu / allwo sie sich mit dero Suite in die daselbst bestellte Schiffe begab / und ihre Reisse ferner nach Wien fortsetzte. Freytags kamen Ihre Durchl zu Closter Neuburg 2. Stunden von Wien an / und übernachteten in denen Zimmern / welcher Ihre Kayserliche Majestät / wann sie dahin kommen / sich bedienen. Und gleichwie bey ihrer Ankunfft aldar einige auswärtige Ministers / als der Chur-Braunschweig-Hanoverische / der Modenesische / und

an-

andere Personen aus der Stadt sie bewillkommet / also that solches am Sonnabend auch der Königl. Spanische Ambassadeur / der Duca del Vasto, weiln er aber damahls nur incognito lebete / und die Printzessin noch nicht als Braut declariret war / so hat er nur drey Personen mit nach gedachten Closter genommen / und führete er des Mittags Ihre Fürstliche. Durchl. an der Hand in die dortige Closter-Kirche / nachdem er aber selbige zurück begleitet / blieb er nicht bey der Taffel / sondern kehrte wieder nach Wien. Die Obrist-Hoffmeisterin und Dames auch der Käyserl. Geheime Raht und Obrist-Küchen-Meister / der Graf von Paar / nebst dem Wolfenbüttelischen Geheimen Rath / dem Freyherrn von Imhoff / speiseten / wie vorhin allezeit geschehen / mit der Printzessin.

§. 2. Nach der Mahlzeit setzten sich Ihre Durchl. mit dero gantzen Gefolg in die Schiffe / deren 14. waren / und fuhren sie / nachdem man die Schiffe verlassen / in ihrem eigenen Wagen / die von ihrer Suite aber in Käyserl. Kutschen / durch das Burg-Thor in die Käyserl. Burg. Der Graf von Paar begleitete die Printzessin erst in Ihr. Maj. der regierenden Käyserin Zimmer / und gieng selbige in der Käyserin Retirade, allwo Ihr Maj. der regierende Käyser auch zugegen waren um die Printzessin zuempfangen. Diese küssete beyden Maj. die Hände / und wurde von denenselben hingegen sehr freundlich umarmet. Hierauff verfügten Ihr. Durchl. sich zu der verwitbeten Käyserin / gaben auch den Käyserl. Ertz-Hertzoginnen / sowohl denen regierenden / als des Käysers Leopoldi / abson-

Und so dann in Wien.

derlich die Visite. Nach abgelegten Complimenten / blieben sie in ihrem Zimmer / welches in dem dritten Stock über Ihr. Maj. der regierenden Käyserin / apparremens zubereitet worden / biß gegen 10. Uhr / und wurden so dann zur Taffel beruffen.

Ceremoniel bey der Tafel.

Weil der Käys. nach der in allen dergleichen Fällen üblichen Gewonheit auff Ihr Maj. der Käyserin / Seite speissete / so sassen allerseits Majestäten und die Ertz-Hertzoginnen des Käysers Leopoldi auff folgende Art an der Taffel.

Die verwittibte Käyserin.
Die regierende Käyserin.
Die erste Ertz-Hertzogin.
Die dritte Ertz-Hertzogin.
Der Käyser.
Die zweyte Ertz-Hertzogin.
Die Printzessin von Wolfenbüttel auff einen Sessel ohne Armlehnen.

Und solcher Gestalt speissete die Printzessin / als Printzessin / an der Taffel / ferner weit biß zur Vermählung.

CAP. XVII.

Wie die Wolffenbüttelische Printzessin An. 1707 am Käyserlichen Hofe zur Königl. Spanischen Braut solenniter erklähret worden.

König Carl verlanget am Käys. Hofe die Declaration seiner Braut.

§. 1.

Nachdem dem König Carl III. in Spanien Bericht erstattet werden / was massen zu der angetragenen Königl. Ehe / sowohl die Durchl. Prin-

Printzessin Elisabeth Christina / als dero Resp. Eltern und Groß-Herr Vatter / ihre Einwilligung gegeben / auch die Braut sich auff die Reisse nach Wien begeben hätte / liessen Sr. Cathol. Maj. nicht alleine dieselbe in Spanien zu dero Königl. Braut solenniter declariren / sondern auch durch dero Envoye extraordinaire, den Grafen von Galbes bey Kayserl. Majestät verlangen / daß selbige am Käyserl. Hoffe gleichfals vor eine Königl. Spanische Braut erklähret werden möchte. Welches Käyserl. Maj. also fort bewilligte.

Ceremonien bey dem Actu Declarationis.

§. 2. Bey sothaner Declaration wurden folgende solennitäten beobachtet: Es hatte der Spanische Bottschaffter / Duca del Vasto, und der Spanische Envoye extraordinaire, Comte de Galbes, des Duca d'Infantado Sohn / bey Ihr. Majestät der regierenden Käyserin / Audientz in dem so genanten Spiegel-Zimmer. Jener that zu erst seinen Vortrag in Welscher Sprache dahin / daß besagter Graf Galbes von Ihr. Majestät den König Carl wäre abgeschicket worden / um Ihrer Durchl. der Printzessin von Wolfenbüttel / als dero am 18. Septemb. zu Barcellona declarirten Königl. Braut / das portrait zu überbringen / welches er gerne die Gnade haben mögte / Ihrer Durchl. selbst zu überreichen / worzu er die Käyserl. Erlaubnüß zu erbitten hätte. Nachdem nun Ihr. Käyserl. Majestät solches allergnädigst verstattet / auch die Printzessin auß der Käyserl. Retirade kommen lassen / welche sich zu Ihr. Käyserl. Maj. lincken Hand vor dem Tisch gestellet hatte / hat der Graf Galbes / (den der Bottschaffter der

Printzessin præsentiret /) Jhr. Durchl. in Spanischer Sprache angeredet / und mit beyden Füssen auff seinen Hut niederkniend / Jhro das Portrait des Königs Carls in Spanien / welches auff 60000. Thlr. ästimiret wird / behändiget. Jhre Durchl. haben dasselbe angenommen / und das Compliment in Spanischer Sprache beantwortet; Worauff beyde Spanische Ministri von Jhr. Maj. der Käyserin / und Jhr. Durchl. der Printzessin / zum Handkuß gelassen worden. Jhre Majestät die regierende Käyserin / haben nach der Audientz der Printzessin das Portrait mit eigener Hand vor der Brust angebunden. Bey dieser Audientz ist weder der Käyser noch die verwittibte Käyserin / oder sonsten jemand von den Käyserl. Bedienten / zugegen gewesen: Gleich nach derselben aber sind die Thüren eröffnet worden / und Jhr. Majestät der Käyser in das Spiegel-Zimmer kommen / um der Printzessin nochmahl Glück zu wünschen; Worauff auch die vornehme Ministri und Cammer-Herrn-Frauen hineingetretten / und ihren Glück-Wunsch mit einem Handkuß abgeleget; gleichwie die Hoff-Dames schon Morgens vor den Gottes-Dienste der Printzessin die Hände zu küssen gekommen waren. Jhr. Majestät die verwittibte Käyserin / gratulirten so fort / nach geschehener Declaration, durch dero Obrist-Hoffmeister / der Printzessin / desgleichen auch die Ertz-Hertzoginnen durch ihre Aja / und der Käyserl. Obrist-Hoff-Meister / Fürst von Salm, vor sich thun lassen / wobey der letztere beklagte / daß / wegen seiner Unpäßligkeit / er diese Schuldigkeit nicht persöhnlich

ab-

abstatten könte. Ihr. Durchl. sind sodann nicht mehr von dem Wolffenbüttel. Geheimen-Rath / sondern von dem Käyserl. Obrist-Küchenmeister / Herrn Graf Joseph von Paar / geführet worden. Nachdem nun höchstgedachte Königl. Braut auch von der verwittibten Käyserin Maj. und denen drey Ertz-Hertzoginnen den Glückwunsch empfangen / ist man darauf zur Tafel gangen. Und obzwar die Printzessin annoch ihren vorigen Platz neben der jungern Ertz-Hertzogin behalten / so ist sie doch von der Zeit an denen Hertzoginnen in soweit gleich tractiret worden / daß sie wie jene eine Fautevil gehabt / den ihr die Gräfin von Oettingen / als denominirte Obrist-Hoffmeisterin / gerücket / und ihr der Trunck von zwey Dames gereichet und credentzet worden. Ihr. Durchl. haben vor der Tafel dem Käyser das Handtuch wie zuvor gegeben; doch sind sie nicht mehr bey Aufhebung des Confects auffgestanden / um dem Käyser das Hand-Tuch vorzubereiten / sondern sitzen blieben / und haben / wie die Ertz-Hertzoginnen / sich mit gewaschen. Noch selben Abend haben sich die hohen Ministri von beyden Käyserl. Höffen / bey der Princessin angemeldet / denen sie unter einem Baldachin, welchen sie vorhin in ihrem Zimmer nicht gehabt / Audience gegeben / und den unterthänigsten Glückwunsch angenommen. Abends nach gehaltener Taffel / ist bey der regierenden Käyserin ein Ball bey Hoff gehalten worden; da dann Ihr. Durchl. die Princessin mit denen Ertz-Hertzoginnen in eine Reyhe gesessen / und mit niemand als dem Käyser / und dem Printzen von Hauffe / getantzet.

CAP. XVIII.

Von denen Ceremonien, welche bey der Vermählung zwischen König Carls III. Mandatario und der Wolffenbüttel. Printzessin vorgegangen.

§. 1.

König Carl verlanget die Copulation.

Es war nunmehro zwar die Wolfenbüttelische Princessin zur Königl. Spanischen Braut / so wohl in Spanien als am Käyserl. Hoffe solenniter declariret worden; Allein S. Cathol. Majest. verlangten fernerweit inständigst / daß sothane seine Braut / die Abreisse nach denen Spanischen Landen antretten / vorhero aber die Heyrath durch Priesterliche Capulation vollzogen werden möchte. Zu solchem Ende sendeten auch Ihr. Maj. an Ihr. Käyserl. Maj. dero Herrn Bruder / eine Vollmacht / worauff denn den 23. April. 1708. der Actus Copulationis erfolgte.

Actus Copulationis.

§. 2. Die Ceremonien, welche bey sothanen Actu vorgangen / können in folgenden Abdruck ausführlich gelesen werden:

Bericht wie der Actus Copulationis geschehen.

Nachdem der Allerd. Großmächt. Fürst und Herr / Herr Carl III. König in Spanien rc. zu mehrerer Wohlfarth dero Reiche und Länder / wie auch zu Erhaltung dero Königlichen Erbfolge sich ohnlängst gnädigst entschlossen / mit der Durchleuchtigsten Printzessin Elisabeth Christina, gebohrne Hertzogin zu

Braunschweig und Lüneburg / Wolffenbüttelscher Linie in eine Eheliche Verbindung sich einzulassen / und solche Entschliessung nicht allein zu Barcellona bereits den 18. Augusti verwichenen Jahrs kund machen / sondern auch die ordentliche Anwerbung durch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz bey dem Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Anthon Ulrichen / Hertzogen zu Brauschweig und Lüneburg / als Großherr-Vattern / wie auch bey des Herrn Hertzogen Ludwig Rudolph zu Brauns. und Lüneburg / rc. und dero Gemahlin Frau Christina Louisa, Hertzogin zu Brauns. und Lüneburg rc. Durchl. Durchl. Hochfürstl. Eltern thun lassen und darauff die allerseitig Groß-Vätterliche Vätter- und Mütterliche Einwilligung erfolget. So haben darauff Ihro Königl. Maj. solches den 19. Oct. erwehnten Jahrs / durch Dero Königl. Bothschaffter Duca vel Vasto und Marchese di Pescara, auch dero eigentlich von Barcellona angelangten Cammer-Herrn / Herrn Grafen de Galbes, in allerhöchster Gegenwart Ihrer Maj. der regierenden Käyserin und dero Oberst-Hoffmeisterin / verwittibten Frauen Gräffin Catharina von Caraffa, gebohrnen Gräffin von Cordona, rc. rc. nebst Überreichung des Königlichen Hand-Brieffes und des kostbaren Königlichen Bildnüsses höchstgedachter Printzessin in Spanischer Sprache eröffnen und hinterbringen lassen; Worauff Ihro Durchl. in gleicher Sprache geantwortet /

tet/und den vorgenommenen Schluß gemäß/ ihre Einwilligung zu der angetragenen Kön. Ehe gegeben. Gleichwie man nun sowohl am Käys. Hofe / als auch zu Barcelona am Königl. Spanischen Hoffe die Vollziehung dieser Königl. Heyrath zu befördern/ und sowohl zu sothaner Vermählung und Abreisse der Königl. Spanischen Braut / als auch zu Anrichtung dero Hoff-Stadt alles behörige zu veranstalten sich angelegen seyn lassen; also ist nachher zu höchstbesagter Vermähl. der Käyserl. Lust Palais Schönbrunn zum Ort der Zusammenkunfft; die Kirche zu Mariä Hiezingen aber zu denen Vermählungs-Ceremonien erwehlet worden. Wie dann auch selbigen Morgen in aller Frühe / Ihro Römische Käyserl. Maj. in Begleitung etlicher Cavalier sich dahin erhoben / um sowohl zu Schönbrunn als auch zu Hiezingen die Veranstaltungen in hohen Augenschein zunehmen.

Inzwischen haben Ihr. Majest. Majest. / die regierende und verwittibte Käyserinnen nebst der Königl. Spanischen Braut und allen Hertzoginnen in dem so genanten Kloster der Königin eine gewisse Andacht bey dem Altar von unserer Lieben Frauen verrichtet/ nach welchen gegen 2. Uhr die Königl. Braut mit Ihro Majest. der regierenden Käyserin in einer Käyserl. Leib-Carosse Ihrer Majest. dem Röm. Käyser nacher Schönbrunn gefolget / woselbst von aller höchstgedachten Käyserl. Majestät und der Königl. Braut in der

Retirade gantz in der Stille das Mittagmahl eingenommen / und nach Auffhebung der Taffel so fort die Königl. Braut anzukleiden angefangen / und bis gegen 10. Uhr damit continuiret worden. Immittelst hatten der verwittibten Käyserin Majestät sammt allen Durchl. Ertz-Hertzoginnen sich gegen 8 Uhr auch zu Schönbrunn eingefunden / und nach einer kleinen Verweilung bey allerseitiger Herrschafft sich ferner nach Mariä Hietzingen begeben / und so lange in der Retirade verharret / biß gegen 10. Uhr beyderseits regierende Käyserl. Majest. mit der Königlichen Braut / nebst den beyden Ertz-Hertzoginnen in Gefolg vieler Cavalliers und Dames von offterwehnten Schönbrunn zu Maria Hitzing in folgender Ordnung ankamen:

1. Fuhren in einigen Käyserl. Hoff-wägen verschiedene Käyserl. Ministri und Cammer-Herrn. denen folgete

2. Der kostbahre von rothen Sammet mit Gold gestickte Käys. Braut-Wagen / so von 6. schönen Neapolitanischen Pferden gezogen wurde / deren Geschirr von rothen Sammet und Gold / des Gutschers / Mittel-Knechts / und Vor-Reuters lange Unter-Röcke von den feinsten Gold-Stück / die Ober-Röcke aber von rothen Sammt und Gold gestückt / und die Hauben von schwartz und gelben Sammet voller kleiner Blumen waren.

In besagten Braut-Wagen sassen oben an zur rechten Ihre Maj. der Römische Käyser /

und zu dero lincken Hand Ihre Majestät die Römische Käyserin / beyderseits in Gold-und Silbern-Stück gekleidet / und unten gantz alleine die Durchl. Königliche Braut / deren Schmuck in den feinesten Trap d' Argent und einer unzehlbaren Menge Perlen von ungemeiner Gröse wie auch einer unbeschreiblichen Kostbarkeit an Diamanten und andern pretieusen Steinen bestunde.

3. Folgeten der regirenden Käyserin Majestät beyde Ertz-Hertzoginnen/ sammt dero Frau Aya/Frau Gräffin Breunerin.

4. Fuhren in vielen Wägen die gesammte Hoff-Dames/ alle meistens in Gold / Silber/ oder feine neue Etoffes mit vielen Steinen besetzt gekleidet/ und machten endlich

5. Die Käyserl. Hartschieren Guarde den Schluß / deren gleichfärbige Pferde und die kostbahre Mondur vortrefflich paradirte.

Als man in solcher Ordnung bey vorbesagter Kirchen angelanget / sind der verwittibten Käyserin Majestät nebst dero drey Ertz-Hertzoginnen / unter einem grossen Gefolge von Frembden und Käyserl. Ministern/ Cavaliers und Dames / welche alle in der Kirchen sich bereits versammlet / an der Kirch Thür Ihrer Römischen Käyserl. Majest. entgegen gekommen/ und ist der Eintritt in die Kirche folgender massen geschehen.

1. Alle anwesende Ministri und Cavalier.

2. Ihro Hochfürstl. Durchl. Printz Carl von Lothringen.

3. Der

3. Der regierenden und verwittibten Käyserin junge Herrschafft.

4. Ihro Majest. der Römische Käyser gantz allein.

5. Ihro Majest. Majest. die egierende und verwittibte Käyserin / die Königl. Braut in der Mitten habend / welcher von der Fürstin von Lichtenstein der Schlepp getragen wurde / und endlich

6. Alle Anwesende Dames.

Ihro Majest. der Käyser naheten sich alsobald sammt der Durchl. Braut dem hohen Altare / so / daß seine Käyserliche Majestät an der Evangelien-Seite / die Königl. Braut aber an der Epistel Seite zu stehen kommen / der regierenden und verwittibten Käyserin Maj. Maj. wie auch die Durchl. Ertz-Hertzoginnen / wie imgleichen Ihr. Durchlauch. Printz Carl von Lothringen / begaben sich inzwischen / in ihre hierzu aptirte / und theils mit Trap d'Or, theils rothen Sammet behangene Stühle.

Nachdem sich nun alles dergestalt accommodiret / habe Ihre Eminentz der Herr Cardinal von Sachsen-Zeitz / zu Assistenten habende die Herrn Bischöffe zu Agram und Bosnien / dann auch den Herrn Probst des Klosters Neuburg / den Herrn Abt zu Schotten / wie auch dem Käyserlich-Ceremoniario und Hoff-Caplan / sammt verschiedenen andern Geistlichen / bevor sie die würckliche Copulation angefangen / von Ihro Käyserl. Majest. zu wissen verlanget / ob sie auch mit gnugsamer Voll-

macht

macht von Ihro Cathol. Majest. Carl III. Könige in Spanien ꝛc. ꝛc. versehen wären/sich in dero Namen mit gegenwärtiger Durchlaucht. Prinzessin / Elisabeth Christina, Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttelscher Linie zu vermählen?

Worauff Ihro Käyserl. Majestät von dero geheimen Rath und Ober-Cammer-Herrn / Herrn Leopold Donat Trautsohn/ Graffen von Falckenstein ꝛc. und Rittern des güldenen Flüsses/ die Königliche Spanische Procuration abgefordert/welche sie besichtiget/und folgends dem Herrn Graffen wieder zurück gegeben / welcher selbige dem Käyserl. Rath und Königl. Spanischen geheimen Secretario, Herrn Heinrich Gunther von Wörtstadt in eigene Hände gegeben/ umb solche öffentlich abzulesen / welches dieser auch ad Cornu Epistolæ sofort bewerckstelliget.

Nach Verlesung sothaner Vollmacht/welche mehrentheils in Lateininischer und etwas Spanischer Sprache abgefasset/und von verschiedenen Spanischen Grandibus, als Zeugen unterschrieben war / verrichteten Ihre Eminentz die Copulation/ und fragten Ihro Käys. Majest. ob sie in Vollmacht dero Herrn Bruders/ König Carl des dritten / gewilliget wären / mit der Durchl. Printzessin Elisabeth Christina in eheliche Verlöbniß sich zu begeben? Welches höchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. mit ja beantwortet. Hiernechst fragten Ihre Eminentz auch die Königliche Braut: Ob

Ob sie noch gesinnet wäre/mit Ih. Catholischen Majest. Carl den dritten/in Spanien und beyder Indien König 2c. in Ehlige Verbindnuß einzutretten? Worauff die Königl. Braut/ nachdem sie zu denen Käyserinnen sich gewendet/ und vermittelst einigen Vereinigungen gleichsam den Käyserlichen Consens erlanget/ ebenfals mit ja geantwortet/ so dann haben Ihro Eminentz/ die zuvor selbst benedicirte Vermählungs-Ringe auff einer Dätze präsentiret/ ja Ihro Käyserl. Majest. den Ring dero Königl. Herrn Bruders nehmend/ selbigen der Königl. Braut gegeben/ welche ihn gleich angestecket/ die Königliche Braut aber/ dero Ring ebenfals von der Dätze nehmend/ selbigen Ihrer Majestät mit einem tieffen Reverence überreichet/ worauff/ nach beyderseits dargereichten Händen/ Ihro Eminentz nach Römisch. Catholischen Gebrauch die Stollen um die Hände gewunden/ und das gewöhnliche Copulations-Gebeth und Seegen dabey gesprochen/ darauff den Ambrosianischen Lob-Gesang Te Deum Laudamus zu singen angefangen/ welchen der Käyserl. Musices Compositor, Herr Fuchs/ derselbigen in eine fürtreffliche Harmonie gestellet/ samt der in 200. Personen bestehenden Käys. Hoff-Capelle/ so Vocal- als Instrumentaliter fast 3. viertel-Stunden prosequiret/ und ist zu mehrerer Freud-Bezeugung/ beym Anfange/ in der Mitte und am Ende dieses Lob-Gesangs/ von der auff den Kirch-Hoffe rangirten Stadt-

Guarde / wie auch auß denen unferne davon expresse hiezu geplantzeten 36. schweren Canons dreymahl Salve gegeben worden. Als man den Versicul: Te ergo quæsumus &c. angefangen / sind Ihrer Käyserl. Majest. und der Königlichen Braut 2. von Gold- und Silberstück gemachte Polster gebracht / um so lange darauff zu knien / als dieser Vers währen würde / welches auch geschehen / nachdeme sind dieselbe wieder auffgestanden / und ist folgends diese Copulations-Ceremonie von Ihro Eminentz mit dem gewöhnlichen Kirchen Gebeth beschlossen worden.

So bald die Vermählungs- Ceremonien sich völlig geendet / haben zuförderst Ihro Römische Käyserl. Majest. dann der Regierenden und verwittibten Käyserin Majestät Majest. wie auch die Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoginnen und Ihro Durchl. Printz Carl von Lothringen der nunmehro Catholischen Majest. vor dem Altare mit der allerzartesten Außbündigkeit die Glückwünschungen gemacht / und sind hernach in eben der Ordnung / wie der Eintritt geschehen / wieder auß der Kirche geführet worden / da die Käyserl. Majestäten vor der Kirch- Thür stehen blieben / der Königin Majest. aber / nach vielfältigen Umarmungen und Beurlaubungen von allerseits Käyserl. Majestäten und Herrschafften / durch dero Ober-Stall-Meister den Herrn Grafen von Mollart / zu dero Reiße-Carosse gebracht / biß dahin Ihro die Fürstin

von Lichtenstein den Schlepp getragen / hernach aber sich zu Ihro Majest. rücklings in dero Carosse gesetzet / vor welcher 6. Pagen mit weisen Wachs-Fackeln und 12. Postillions geritten / so continuirlich geblasen. Demnach haben sich auch Ihro Durchl. Printz von Lothringen / als welche Nahmens Ihrer Kays. Majest. die Spanische Königin biß Mayland begleiten müssen / zu wagen begeben / denen folgends die übrige Königl. Hoff-Stadt gefolget / und sind Ihro Catholische Majestät solcher Gestalt in dero erstes Nachtlager nach Händersdorff / einem dem Reichs Hoff-Rath Schellern gehörigen Schlosse / so eine Meile von Schönbrunn / Nachts gegen 1. Uhr angelanget / und nachdem sie daselbst das Nacht-Essen eingenommen gegen 3. Uhr zu Bette gegangen.

Gesammte Kayserl. Majestäten und übrige Herrschafften haben sich so gleich nach Abfahrt der Königin von Spanien wieder in die Kirche begeben / und daselbst der Lauretanischen Litaney beygewohnet / nach welcher die beyde Regierende Kayserl. Majest. mit dero Ertz-Hertzoginnen und denen mehresten Ministern und Damen wieder nach Schönbrunn sich begeben / und daselbst zu Nacht gespeiset. Der verwittibten Kayserin Majest. sammt dero Ertz-Hertzoginnen aber haben in dero Andacht sich noch biß 1. Uhr verweilet / und sind darauff in die Kayserl. Burg wieder zurück gekehrt.

Sol-

Solcher Gestalt hat sich nun dieser so splendide Actus zu mehr dann vieler tausenden höchster Vergnügung ohne die geringste Unordnung geendet / wobey man billig die vortreffliche und Bewunderungs Würdige Schönheit der Spanischen Königin Maj. etwas mehrers anpreisen sollen / weil aber dieselbe dißmahl in der höchsten Vollkommenheit war / und man dero Holdes und Majestätisches Wesen mit schwachen Feder sich nicht getraut nach Würden exprimiren zu können / so übergiebt man solches viel billiger/jeauch in tieffster Devotion;oder allgemeinen Admiration denen jenigen/ welche so glücklich gewesen dieser hohen Vermählung theils mit beyzuwohnen / theils auch sonst diese grosse Königin anschauen zu mögen; So will man auch den Pracht und die vortreffliche Außschmückung derer jenigen hohen Personen beyderley Geschlechts/so diese hohe Vermählung bezieret/nicht nach der Länge erzehlen / weilen solches allhier viel zuweitläufftig fallen würde / sondern nur dieses sagen/daß iedwedes sich bemühet/es dem andern an Prachte wo nit zu vor / doch gleich zu thun.

Folgendes Tages als den 24. April haben sich allerseits Käyserl. Majestäten mit denen jungen Herrschafften in Begleitung vieler Cavalier/ und Dames nach Häydersdorff erhoben/um daselbst Ihrer Majest. der Cathol. schen Königin die Visite zugeben/ welche Ihro Cathol. Majest. en presence dero Hoff-Stadt empfangen/ und folgends derer regierenden

Käy-

Käyserl. Majestäten älteste Ertz-Hertzogin Maria Josepha zu der Firmung / welche Ihro Eminentz der Herr Cardinal von Sachsen verrichtet / mit gewöhnlichen Ceremonien geführet / und in derselben ihren eigenen Nahmen Elisabeth höchst erwehnter Hertzogin beygeleget / auch diese mit dero Königl. Bildnüß / so mit kostbahren Steinen besetzet / beschencket.

Ihro Cathol. Majest. hatten darauff / die observance des Rangs zu evitiren / gesammte Käyserl. Majest. an einer Taffel zwar nicht öffentlich / doch recht Königl. tractiret / und hat man daran gesessen / wie folgender Abriß andeutet.

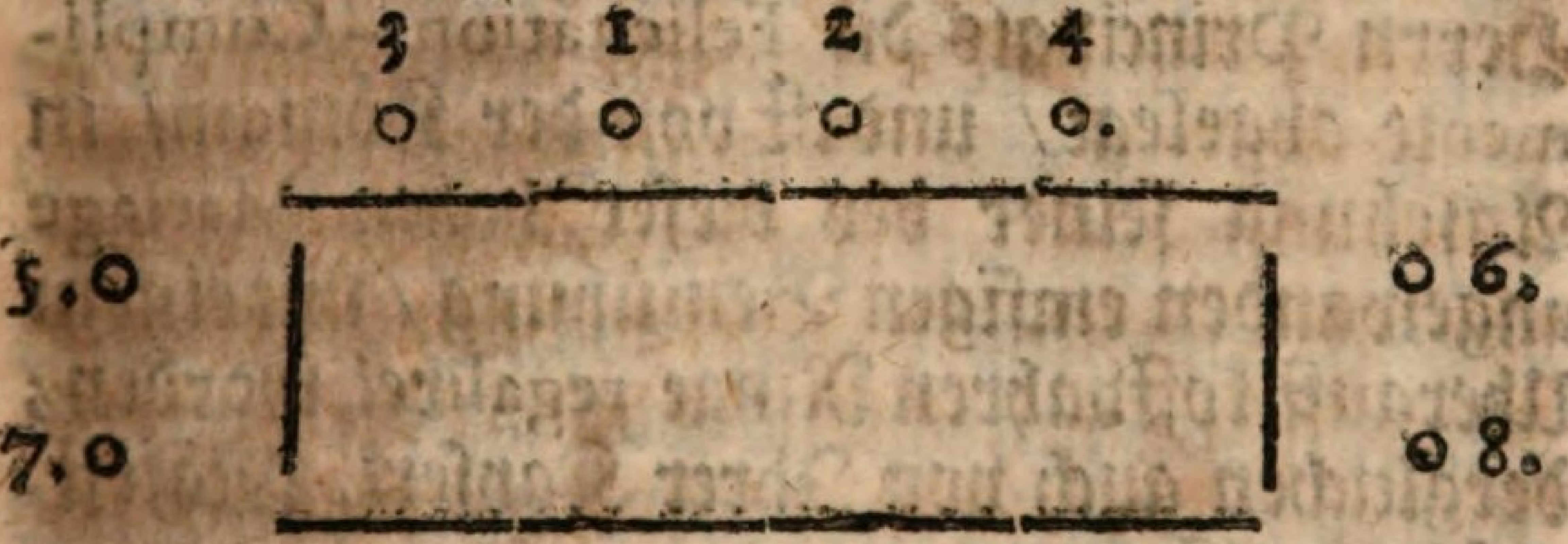

1. Ihro Majest. der Käyser.
2. Ihro Majest. die regierende Käyserin.
3. Ihro Majest. die verwittibte Käyserin.
4. Ihro Majest. die Spanische Königin.
5. Ihro Hertzogl. Durchl. Maria Elisabeth.
6. - - - Maria Anna.
7. - - - Maria Magdalena.

8. Ihro Hochfürstliche Durchl. Printz Carl von Lothringen / Bischoff zu Olmütz und Oßnabrück / &c. &c.

Die kleinern Ertzhertzoginnen sind erst nach der Tafel nach Häydersdorff kommen.

Allerseits Käyserl. Majest. haben darauff der Spanischen Königin Majest. dero sehr kostbahre Presente offeriret / so in verschiedenen Kleinodien von unschätzbahren Werth bestanden / folgends sind die frembden Gesandten / wie auch die Käyserliche hohe Ministri bey der Catholischen Königin Majestät zur Audientz admittiret / unter denen erstern auch der Hochfürstl. Wolffenbüttlische Gesandte / Herr Baron von Imhof / im Nahmen seines hohen Herrn Principals die Felicitations-Complimente abgelegt / und ist von der Königin / in Ansehung seiner bey dieser hohen Mariage angewanden emsigen Bemühung / mit einem überauß kostbahren Ringe regaliret worden; dergleichen auch von Ihrer Käyserl. Majest. geschehen ist.

Als der Nieder-Oesterrichische Land-Marschall / Herr Graf von Abensberg und Traun / nebst bey sich habenden Abgeordneten / zum Hand-Kuß gelassen wurde / præsentirte er die von den Ständen auffgebrachte Hochzeits-Verehrung / welche nebst dem so die Käyserl. Erbländer gegeben / biß 300000. außgemacht / und haben Ihro Cathol. Maj. selbigen Tag mehr dann 100. Audientzen ertheilet.

Nach-

Nachdem dieser Tag also unter vielfältigen Glückwünschungen sich enden/ und der Abend nun eintretten wollen / haben sich gesampte Käyserl. Majest. von der Cathol. Königin Majest. und zwar an beyden Theilen sehr tendre beurlaubet/ sonderlich als Ihro Majest. die verwittibte Käyserin der Königin in Spanien Majest. die vor deroselben niedergekniet waren / den Mütterlichen Abschieds-Segen gegeben/ welches mit so beweglichen Expressionen geschehen/ daß nebst allerseits Majestäten auch alle Anwesende dadurch zum Mitleyden und Weinen beweget worden/ worauff der gesamte Käyserl. Hoff wieder nach Wien gekehret.

Den 25. April. haben sich in aller frühe Ihre Majest. die verwittibte Käyserin / aus Antrieb mehr als Mütterlicher Liebe / nochmaln noch öfters besagten Hayders-Dorff verfüget/ theils Ihre Cathol. Majest. aber einst zu valediciren / theils auch dieselbe mit einem Reise-Altar und einer kostbahren Reise-Apothecke zu beschencken / und weil es sich eben gefüget/ daß bey Ankunft der verwittibten Käyserin Majestät/ Ihro Cathol. Majest. in dero Wagen gesessen/ umb fort zureisen/ sind so fort allerseits Herrschafften außgestiegen/ und haben der verwittibten Käyserin Maj. die Spanische Königin ersuchet mit auff Maria-Brunn zu fahren. Auff dero Einwilligung haben sich so dann beyde Majestäten in den Königl. Spa-

nischen Reise Wagen gesetzet / und sind nach besagter Kirche gefahren / allda sie sämtlich dem Gottesdienst beygewohnet / und darauff unter der empfindlichsten Abschieds Gesegnung von einander geschieden.

CAP. XIX.

Von Königs Caroli III. Gemahlin Reise nach Spanien.

§. 1.

Der Spanis. Königin Abreisen von Wien biß nach Venedig.

NAchdem Königs Caroli *III.* Gemahlin von der verwittibten Kayserin endlichen Abschied genommen / traten Sie dero Reise nach Spanien würcklich an / fertigten aber vorhero dero Ober-Stallmeister / Grafen von Harrach / an den Kayserl. Hof ab / um nochmahlige Dancksagung zu machen / und von dero angetrettenen Reise Nachricht zu ertheilen. Und weilen die Reise über Venedig gieng / so hatten Kayserl. Majest. der Venetianischen Republic zu wissen gethan / wie dero Herrn Bruders künfftige Gemahlin / in ihrer Reise / nach Spanien / durch ihr Gebiet / den Weg nehmen werde / dahero man Sie als eine Königin in Spanien tractiren möchte. Dieses war nun eine schwere und delicate Sache / welche viel disputirens verursachte. Endlich erfande man ein solches Mittel / daß die Republic ihrem Proveditor General in Terra ferma, dem Herrn Delfino eine gemessene Instruction zu schicken

schicken solte / Krafft deren er Ihr. Maj. aller Orten in dem Venetianischen Gebiet frey außzulösen/ und auf das kostbarste zu tractiren hätte. Einen auf diesen Actum gerichteten Character aber wolte man ihm nicht geben/vil weniger einige Credentiales ertheilen/ sondern es ward alles wegen Einrichtung der Titulatur, und der andern Ceremonien seinem eigenen Gutbefinden überlassen. Den 24. May 1708. gegen Abend kamen Ihr. Maj. an die Venetianische Gräntze / und wurden daselbst von dem General Delfino mit grossem Pomp empfangen. Den 25. gegen Abend arrivirten Ihr. Maj. zu Desenzano unter Begleitung besagten Generals und etlicher Esquadronen zu Pferd; und den 26. des Abends zogen Sie in Brescia ein. Den folgenden Tag kam ermeldter General Delfino mit einer starcken Suite / der Königin/ im Namen der Republic von Venedig / aufzuwarten. Ihre Maj. empfiengen denselben unter einem Himmel / Er muste aber stehen / und durffte sich auch nicht bedecken. Bey der Audientz titulirte er Ihr. Majest. als Königin / und Ihr. Cathol. Majest. dergleichen auch die Potestaten, Capitains/Grandes/und überhaupt alle Officierer und Soldaten gethan / welche die Ehre gehabt / Ihr. Maj. aufzuwarten. Nach diesem sind auch die Hertzoge von Modena und Parma / ingleichen der Printz Johann Gaston von Toscana/ zur Audientz gelassen worden/welche Gnade vor und nach der Abend-Tafel auch denen Dames der Stadt wiederfuhre. Montags den 28. ejusd. kamen die Mayländischen Deputirten in

Spanischen Habite, Ihr. Majestät zu complimentiren / und zu berichten / wie alle Einwohner und treue Unterthanen dieses Hertzogthums eine unbeschreibliche Freude bezeugten / Ihr. Majest. zu sehen / Sie wurden alle auf Spanische Art zum Handkuß gelassen / und auf intercession eines von diesen Deputirten / wurde auch 30. Brescianischen Edelleuten diese Gnade verstattet. Des Abends gabe der Königin der General Delfino ein kostbar Panquet im Namen der Republic Venedig / wobey sich die Hertzoge von Modena und Parma / nebst dem Printzen von Toscana befanden / und wurde bey selben eine schöne Vocal- und Instrumental-Music präsentiret. Den 30. reiseten Ihr. Majest von Brescia / mit eben den Ehren-Bezeugungen wieder ab / als Sie angekommen / und begleiteten Sie 2. Regimenter biß an Canonica, welches der letzte Ort im Venetianischen ist; und hier selbst hatte auch der General Delfino das letztemal die Ehre / Ihro Majestät zu complimentiren.

Ankunfft in Maylande.

§. 2. Eben diesen Abend langte Ihre Majestät noch zu Mayland an / und nahmen ihr Quartier in dem Königl. Paklaste / welcher vor Sie zubereitet. Es war schon 2. Stunden finster / als die Königin ankam / und einige Tag blieb Sie incognito, wiewohl die Collegia, der Magistrat und andere vornehme Stands-Personen die Gnade hatten Deroselben die Hand zu küssen. Inzwischen waren alle Anstalten zu einem öffentlichen Einzuge beyhanden geschaffet / welcher dann endlich den 11.

Junii

Junii folgender Gestalt vor sich gienge. Nachdem man allhier zu Milano alles zu der Königl. entrée diese Tage her verfertiget / wurde Dieselbe auf den 10. Jun. angesetzet / weil es aber selbigen Tags unaufhörlich regnete / biß auf folgenden Tag verschoben / da dann Ihr. Majest. die Königin Nachmittags um 4. Uhr sich incognito aus der Stadt zu der so genannten Porta Romana verfügten / und in denen zu solcher Solennität aufgerichteten Gezelten so lange verblieben / biß die gantze Noblesse sich allda eingefunden. Währender dieser Zeit präsentirte man der Königin und Dero Hofstatt allerhand rare Confituren und delicate Weine in grosser Abundanze. Sobald nun die grosse Suite versamlet war / satzten sich Ihro Majest. auff eine verguldete offene Sedia, so von 2. Maulthieren getragen wurde / unter einen grossen rothen Baldachin, welchen lauter Doctores Medicinæ trugen. Und nahm dieser Einzug folgender Gestaltseinen Anfang: Vorher ritten zwey von den Königlichen Trompetern / welchen der Obrist-Postmeister in dem Mäyländischen nebst allen seinen Courirern und Officirern folgte. Hierauff kam das gantze Viscontische Regiment Couraßierer / nach diesem eine grosse Menge Mäyländische Cavalliers / welchen die Collegia und Senatores, so alle Cavalliers in Spanischer Kleidung / mit der Golille und auff sehr schön nach Spanischer Art mit bunden Bändern ausgezierten Pferden / reitend folgeten. Nach diesen ritten die Königl. Cammerherren / welchen die Grandes folgeten immediate vor der

Königin Sänffte. Kurtz nach dieser ansehnlichen und nombreusen Suite wurden Ihr. Maj. die Königin/wie oben gemeldet / in einer offenen Sedia von zwey Maulthieren getragen. Vor dieser giengen die Königliche Leib-Laqueyen und neben selbiger auff beyden Seiten die Königliche Edel-Knaben alle in sehr reicher Liverè zu Fuß / auff der rechten Seiten der Königin ritte Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht der Bischoff von Oßnabrüg / auff der lincken aber der Obrist-Stallmeister Graf von Mollard. Hinter der Königin / des Bischoffs Cammer-Herren. Die Obrist-Hofmeisterin / Gräfin von Oettingen/ fuhr hinter der Königin mit einem Wagen mit 6. Pferden bespannet/gantz allein/ das sämtliche Königl. Frauenzimmer in den übrigen Wagen / alle mit 6. Pferden. Die gantze Suite wurde von der Königl. Leib-Guarde / so alle in rothen Scharlach gekleidet / zu letzt beschlossen. So bald / als Ihr. Königl. Majestät sich zu dem Thor naheten/ wurden Deroselben die Schlüssel zu dieser Stadt unterthänigst offeriret / und von dem Magistrat mit einer kurtzen Rede bewillkommet ; Hierauff wurde von Ih. Maj. befohlen/daß die Gefängnüß Pforte/allwo über 400. Gefangene sich befanden/geöffnet / und allen diesen Verhafften Pardon ertheilet werden solte. Durch alle Strassen / wo Ihr. Majestät passirten / waren oben Tücher gezogen / zu beyden Seiten die Burgerschafft in Gewehr gestellet / und alle Fenster mit den schönsten Damast-Tüchern behangen. Wehrenden dieses Einzugs wurde von der Citadell unauffhör-

lich /

lich canoniret. Jhro Majestät begaben sich erstlich in den Dohm / allwo der dasige Cardinal das Te Deum intonirete / als solches geendiget / giengen alle Königl. Cavalliers zu Fuß voran / welchen Jhr Königl. Maj. in Wagen von dero Obrist-Stallmeister / Graf von Mollard / und dem Mäyländischen Groß-Cantzler / Graf von Visconti auf beyden Seiten zu Fuß begleitet / folgeten / und nach dero Palais sich wieder begaben. Was vor eine grosse menge Zuschauer sich auf allen Strassen befunden / und was vor eine ungemeine Freude über der Königin Ankunfft von denen Geringsten biß zum Grösten bezeiget worden / ist nicht außzusprechen / und erschallete aller Orten das viva la Regina di Spagna! Des Abends sahe man die gantze Stadt mit Fackeln / und an dem Dohm des Königs und der Königin von Spanien Wapen zwischen zwey doppelten Adlern illuminiret / dabey folgende Worte zu lesen waren :

Elisabethæ Christinæ,
Carolo Hispaniarum Regi Cathol. nuptæ,
primarium hoc templum,
Austriaca pietate, subeunti,
Majestatem Conjugii gratulamur,
fœcunditatem optamus,
Regia vota publicis cumulantes,
ut Magnorum Principum Filia augustissimos
pariat Maximi conjux immortales.

Fernere Fort Reise.

§. 3. Sonsten hatten Ihr Maj. der Hertzog von Modena mit 50000. Guineen, der Printz Johann Gaston von Toscana, mit 20000. Louis d'or, und der Hertzog von Parma / mit 10000. Dupplonen beschencket. Hierauff bekam den 20. Junii der Marquis von Tana, Minister des Hertzogs von Savoyen / in Namen seines Principals Audientz bey der Königin in Spanien. Des folgenden Tags wurden Ihr. Maj. von Don Giulio Visconti mit einer prächtigen Collation / nebst einem kostbaren Feuer-Werck / Abend-Music und einem Blumen-Strausse beehret / an welchen ein Kleinod von 10000. Thalern gehefftet / und den 22. darauff verreiseten sie in Gesellschafft des Printzens von Lothringen / als Bischoffs zu Oßnabrüg / wie auch des Graffen Carolo Borotneo / seines Sohns / und vieler andern Teutschen Herren nach denen Boromeischen Insulen / auff dem Lago Maggiore in einigen Feluquen, welche mit güldenem Tuche kostbar außgezieret waren. Als Sr. Majestät nun auff der grösten und schönsten unter diesen Insuln anlangeten / wurden sie mit einer dreymahligen Loßbrennung der daselbst / und in allen benachbarten Orten befindlichen Artillerie gegrüsset. Nachgehends speiseten sie in einem zu solchem Ende prächtig zubereiteten Zimmer des Schlosses / da dann unter wehrender Taffel eine angenehme Music zu hören war: Nachmittags liessen sich Ihre Majestät auff denen balcons sehen; Dahero das Volck Hauffenweise herzuliefe / und mit grossen Geschrey außruffete; Es lebe

Elisabeth Christina Königin in Spanien / warauff sie vergönneten / daß ihnen die Vornehmste darunter die Hand küsseten. Des Abend ließ der Graff Boromeo viele Feuer-Wercke auff dem Lago Maggiore anzünden / deren eines ein See-Gefechte vorstellete. Worauff sich diese Lustbarkeit mit vielfaltiger Lösung der Stücke und vortrefflichen Erleuchtungen endigte. Des folgenden Tages tractirte ermelter Graf Ihr. Majestät mit ungemeiner Pracht / und zeigete ihnen alle angenehme Oerter dieser Insuln. Hierauff setzten sich Ihr. Majestät wiederum in eine gedachter prächtigen Felouquen / deren 50. Boots-Leute in güldenen Tuch gekleidet / die Flaggen aber mit dem Spanischen Wapen gezieret waren / und beschleunigten sie unter einer abermahligen dreyfachen Salve auß dem Geschütz / dero Rückreise nach Meyland. Nachdem nun Ihro Majestät diesem Staate dero Hohe Person gnug gegönnet / und indessen der Admiral Leake in dem Genuesischen Gewässer mit der Flotte / darauff er Ihr. Maj. nach Barcellona überbringen sollte / angelanget war; So brachen sie den 7. July von Mayland wieder auff / nachdem ein Theil von dero Hoffstadt bereits voraus gegangen war. Bey dero Auszuge wurden alle Stücke auff den Stadt-Wällen / und von der Citadelle gelößet. Den 8. langte die Königin in der Landschafft Lomelina zu Cava an / und wurden im Namen des Hertzogs von Savoyen durch den General Grondona daselbst prächtig tractiret. Den 9. gieng die Reise bis nach Voghera, und den 10. kamen Ihr. Maj. nach Novi auff die Genuesische

Grän-

Gräntzen / allwo sie einige Trouppen dieser Republic fanden. Den 11ten verfolgten sie ihren Weg biß in die Vorstadt von Genua / S. Pietro d'Arena genannt. Als sie durch selbige fuhren / waren die Vorhänge in ihrer Kutsche feste zu / wolten sich auch von denen Genuesischen Deputirten nicht sprechen lassen / um dadurch anzuzeigen / wie wenig vergnügt sie mit der Aufführung dieser Republic waren. Den 13. aber begaben sie sich des Abends auf eine prächtig außgezierte chalouppe, welche der Admiral Leake nach S. Pietro d'Arena geschickt hatte um Ihr. Maj. daselbst abzuhohlen. Sobald sie nun in dieselbe getretten waren / überlifferte sie der Bischoff von Oßnabrüg mit gebührenden Ceremonien an ihren Obristen-Hoffmeister / den Graffen von Cordona, sodann begleitete man sie nach Vado an den Bord eben desselben Schiffes / welches die Königin in Engelland vormahls dem jetzigen Könige von Spanien / zu seiner Reise nach Barcellona verehret hatte / da sie dann von jedem Schiffe der Flott mit 21. Stück Schüssen bewillkommet wurde. Endlich gieng den 15. gedachten Monats diese gesamte Flotta nacher Barcellona unter Seegel / und bestunden die darauff befindlichen Hülffs-Trouppen in 7. bis 8000. Mann zu Pferd und zu Fuß.

Ankunfft in Spanien.

§. 4. Solchergestalt war dem Meere abermahls ein so kostbares Pfand anvertrauet. Der Allerhöchste gab auch zur Schifffahrt seinen Segen dermassen / daß Ihr. Majest. in kurtzer Zeit auf den Catalonischen Küsten / und im Gesicht der Stadt Bar-

Barcelona anlangten/ wie dann den 22. Julii am Königl. Hofe zu Barcellona die erfreuliche Nachricht erschallete/ daß Ihr. Majest. die Königin unweit von dem Hafen sothaner Stadt angelanget wären. Den 25. an welchem das Fest des Heil. Jacobi/ als Schutz-Patrons der Monarchie Spaniens/ pfleget gefeyert zu werden/ segelte die Flotte nach der Seite von Mataro / allwo Ihr. Majest. den 26. dieses ans Land traten/ und daselbst unterschiedliche Complimentë annahmen/ welche durch die dahingeschickte Cammer-Herren abgeleget wurden. Den 28. begab sich der König in hoher Person dahin/ und trat incognito in das Zimmer der Königin/ nebenst vielen vornehmen Herren vom Hofe / um Ihr. Majest. die Hände zu küssen. Er wurde aber von der Königin bald erkennet / und mit ungemeiner Zufriedenheit empfangen; Worauf Se. Majest. der König / noch denselben Abend nach Barcellona zurück kehrete. Den 30. begab er sich wiederum nach Mataro; jedoch kam er nach Hofe zurück/ ohne die Königin gesehen zu haben / weil sie annoch in der Ruhe lag / deren sie auch / nach so vielen zu Wasser ausgestandenen Beschwerlichkeiten/ höchstbenöthiget war. Gleichwie aber ihr öffentlicher Einzug den 1. Augusti geschehen solte; Also erhub sie sich den 31. obgedachtes Monats nach St. Andreas/ um desto näher zu seyn. Nachmittags wurde sie daselbst von dem Könige besuchet/ und als derselbe des Abends nach Barcellona zurück kam / erhielte er durch einen von Genua abgefertigten Expressen die angenehme Zeitung von dem am 11. bey

Ande-

Audenarde in Flandern wider die Franzosen von den Alliirten erhaltenen Sieges: dahero man in der folgenden Nacht grosse Erleuchtungen anstellete/ und durch die gantze Stadt Freuden- und Kunst-Feuer anzündete. Den 1. Augusti geschahe der Einzug zu Barcellona in folgender Ordnung:

1. Ritte der Königl. Adjutant Keßler.
2. Drey Esquadronen vom Kayserl. Herbevillischen Regiment.
3. Die Mayländische Garde mit ihren Trompeten und Paucken.
4. Zwey Königl. Trompeter.
5. Ein Königl. Sattel-Knecht.
6. Die Königl. Hand-Pferde.
7. Zwey Königl. Sattel-Knechte.
8. Sechs Königliche Trompeter mit den silbernen Paucken.
9. Die Königlichen Edel-Knaben samt ihrem Hofmeister.
10. Die Cavaliere.
11. Die Stabel-Träger von der Deputation, nach welchem sich beym Thore der Stadt die Stabel-Träger und venqueros der Stadt mit den andern vereinigten/ und zu Fusse folgeten.
12. Die Deputation und Kriegs-Stelle.
13. Die Grandes von Spanien.

14. Die

14. Die Königl. Bedienten zu Fuß / nemlich die Leib-Laqueyen / Lauffer und Heyducken.

15. Vier Königl. Stabel-Träger.

16. Der Königl. Waffen-Träger.

17. Fürst Anton von Lichtenstein / als Obrist-Stallmeister mit dem Königl. Stabe.

18. Se. Majest. der König / unter einem kostbaren Himmel / welcher von 5. Consefexos, und einem Prohomine getragen wurde: So denn der Consefex in Cop, welcher den Polofreno mit 24. Prohominen trug; wobey der Stallmeister Kuckavvsky, und der Bereuter Victori, neben dem Königl. Pferde / zu Fusse giengen.

19. Der Königl. Obrist-Cämmerer / Graf von Sintzendorff.

20. Die Königliche Cammer-Herren / welche damahls in Diensten stunden.

21. Ihr. Majest. die Königin in einem kostbaren / mit blauen Sammet ausgezierten Wagen / dem Marchese Rovtano gehörig / und mit einem Semmel-farbenen Zuge bespannet / darinne die Gräfin von Oettingen / als Obrist-Hofmeisterin / unten an saß.

22. Der Obrist-Hofmeister von Ihr. Majest. der Königin / mit allen Königl. würcklichen Cammer-Herren.

23. Sechs

23. Sechs Königl. Trompeter mit dem Paucker: So dann der General/ Graf von Uhlefeld/ als Hauptmann über die Königl. Guarde/ mit der sämtliche Königl. Leib-Guarde.

24. Zwölff Wagen mit 6. Pferden/ in denen die Gräfin von Uhlefeld/ wie auch die Hof-Damen, und zuletzt die ehemahlige Königseckis. Zwergin/ Jungfer Catherle sassen.

25. Der Königl. Wagen-Meister.

26. Des Marchese Conservela Wagen.

27. Der Königl. grosse Leib-Wagen.

28. Ein altes. Königl. rothes Schwimmerle.

29. Ein neues Königl. Schwimmerle.

30. Der Königl. rothsammete Fourlon.

31. Der blausammete scheckigte Fourlon des Marchese Seyoli.

32. Die Königl. Chaise auf 2. Rädern.

33. Die Königl. Sänffte.

34. Zwölff Unter-Wagenmeister.

35. Drey Esquadronen Kayserliche Reuterey von Herbevillischen Regiment.

Nach vollendeten Einzuge begaben sich beyde Majestäten in den Königl. Pallast. unter dreymaliger Loßbrennung alles Geschützes von der Alliirten Flotte / welche auf die Reede von Barcellona gekommen war/ und von der Burgerschafft mit Mußqueten / die zu solchem Ende auf denen Wällen der Stadt in Gewehr stunde. So dann hielten sie öf-

fentliche

fentliche Taffel/ und hatten ihre vornehmste Bediente die Aufwartung: Des Abends aber wurde vor dem Königl. Pallast ein sehr schönes Feuer-Werck loßgebrennet. Den 2. wohneten Ihr. Majest. der Messe in der Dom-Kirche bey / und empfiengen die Communion von denen Händen des Ertz-Bischoffs von Tarragona; worauf sie nach Ihr. Zurückkunfft in dem Pallast öffentlich Taffel hielten. Nachmittags gab die Königin denen frembden Ministern Audientz/ und so dann fanden sie sich/ nebst dem Könige/ bey der Vorstellung einer neuen Opera ein. Des Abends hielten beyde Majestäten wieder öffentliche Taffel / nach deren Endigung der König vier Grandes von Spanien machte/ nemlich Don Bernard de Quiros, und den Grafen von Stampa/ einen Mayländer / auf ihre Lebens-Zeit; Den Hertzog von Telesa aber/ einen Neapolitaner / und den Marquis von Moles/ einen Enckel des Herzogs dieses Nahmens / vor sich und ihre Descendenten zu stetswährenden Zeiten.

Freyheit vor die Stadt / wo die Königin zu erst angelanget.

§. 5. Wegen Ihr. Majest. zu Mataro / und nicht zu Barcellona / beschehenen Landung ist annoch dieses zu gedencken/ daß man selbige deßwegen alda verrichtet/ weil in Spanien der Gebrauch/ daß derjenige Ort/ wo eine Königin zuerst anlanget / so lange diese lebet / von allen Anlagen frey bleiben muß. Nun würde denen Königl. Einkünfften ein grosses abgegangen seyn/ wann man solche zu Barcellona hätte bewerckstelligen wollen / dahero man dieses Mittel ergriffe/ selbige an einem geringen Ort

vollziehen zu lassen. Mit welcher Vermählung nunmehro dieser zweyte Theil unsers Spanischen Vermählungs-Saals geschlossen seyn soll / jedoch werde / statt eines Anhangs / von denen Friedens-Tractaten noch etwas weniges gedencken.

CAP. XX.

Von denen zwischen den hohen Alliirten und Franckreich gepflogenen Friedens Tractaten.

§. 1.

Motiven weswegen Franckreich des Friedens halber negociiret.

Nachdem die Cron Franckreich durch den / wegen der Spanischen Succession so viel Jahre geführten Krieg endlich dergestalt entkräftet worden / daß sie durch die vielen unglücklichen Streiche nicht nur den Kern ihres Volckes und viele Städte und Provincien eingebüsset / sondern auch einen unbeschreiblichen Mangel an Geld und Lebens Mitteln empfindet / dahero es befürchten muß / es dürfften die Alliirten endlich in das Hertz dieses sonst florisanten Königreichs eintringen ; So hat der König Ludovicus XIV. endlich vor rathsam befunden / zu Verhütung fernern Unglücks / wegen eines Friedens mit denen Alliirten tractiren zu lassen / in der Absicht / entweder

auff

auff eine noch gute Manier vom Kriege loß-zukommen / oder doch die hohen Alliirten von einander zu separiren. Zu dem Ende wurde der Frantzösische Minister Præsident Rouillè von Paris abgeschicket / und vor denselbe Passeport verlanget / um seines Königs Friedens-Vorschläge anzubringen / und sich mit denen Alliirten in eine Negotiation einzulassen.

§. 2. Wiewohl nun viel von denen Alliirten der Meynung waren / es sey gar schlüpffrich und unsicher / sich mit Franckreich in eine Friedens-Handlung einzulassen; Es sey ihm von vielen Jahren her nicht zutrauen gewesen/und auff seine Worte/ Versprechungen und Eydschwüre gar nicht zu fussen: So trungen doch endlich die Holländer durch / daß man die Tractaten nicht schlechter Dings außschlagen solte: Dahero ist der præsident Rouillè nach erhaltener Erlaubnuß / und einigen vorhero zu Vorsburg gepflogenen Conferenzien im Martio des 1709ten Jahres in dem Haag angelanget / welchem der Marquis de Torcy nachgefolget/ und hat man sich Alliirter Seits mit beyden in Handlung eingelassen / da es denn biß zu Abfassung gewisser Præliminar-Articuln gekommen / worinnen der vornehmste Punct ist / Daß der Duc de Anjou die gantze Spanische Monarchie raumen solle / und

Anfang der Friedens-Tractaten.

wären von dem Könige in Franckreich und denen Alliirten die geziemende Mittel an die Hand zu nehmen / umb diesen Tractat zu seiner Würcklichkeit zubringen.

Warum diese abrumpiret worden.

§. 3. Allein der König in Franckreich wolte sich zu deren Ratification nicht verstehen / und zwar anderer Ursachen zu geschweigen / vornehmlich deswegen / weil er sich nicht resolviren könne / seinen Enckel / den Hertzog von Anjou, im Fall er Spanien nicht in der Güte raumen wolte / durch die Waffen dahin zu forciren. Als nun der Alliirten Puissancen Ministri sich einbildeten / daß es der Cron Franckreich mit dem Friedens-Werck gar kein rechter Ernst gewesen / sondern dieselbe bey dieser Negotiation gantz andere Absichten gehabt / so wurde dem Præsident Rouillè angedeutet / sich von dem Haag weg zubegeben / welches auch am neunten Junii geschehen / und also dieses Geschäffte unaußgemacht geblieben ist.

Fernere Ursachen.

§. 4. Nun mag deme zwar seyn / wie ihm wolle / so ist doch nicht zu läugnen / daß der König in Franckreich / im Fall dessen Kräffte es nur zu lassen wolten / ziemliche Ursache zuhaben scheinet / lieber den Krieg zu continuiren / als alle das jenige / was die Alliirten prætendiren / einzuge-

zugehen. Alldieweil aber dennoch auch nicht im Zweiffel zuziehen / daß selbiger verschiedene Neben-Absichten gehabt / durch die Tractaten / in Fall er keinen anständigen Frieden erhalten könte / sonst seinen Vortheil zumachen / so dürfften wol sothane seine Absichten folgende gewesen seyn: (1) Durch dieses Frieden Gesuch und verlangten Stillstand der Waffen die Gemüther der unruhigen und des verderblichen Krieges höchst-überdrüßigen Unterthanen zu besänfftigen. (2) Zur Ersetzung des Geld- und Geträyde Mangels (3) besserer Einrichtung seiner noch nicht im Defensions-Stand sich damahls befundenen Armee Zeit zugewinnen. (4) Die Allirten theils durch Versprechungen theils durch beybringendes Mißtrauen / von einander zutrennen / auch (5) ihre Gedancken über den Frieden auszuholen / und zu erforschen / auff was vor Bedingungen dieselbe etwan gerichtet seyn möchten. Wie weit er mit sothanen Absichten reussiret habe / ist dieses Orths nicht zu untersuchen; jedoch sind die Tractaten nach der Zeit auffs neue incaminiret worden / es ist aber dabey zuvermuthen und sehr warscheinlich / daß ebenfalls nichts daraus / sondern der Krieg mit aller Macht fortgesetzet werden dürffte.

§. 5. Der Allerhöchste / welcher ein GOTT des Friedens ist / und denen Friedens-Wunsch.

 Fried-

Friedfertigen das Erdreich zubesitzen gibt / wolle denen sämtlichen belligerirenden Partheyen / dero armen Unterthanen zum besten / nach seinem heiligen Willen solche Gedancken eingeben / daß ein beständiger und der gerechten Parthey zuträglicher Friede geschlossen und erhalten werde; Solte aber an der ungerechten Parthey hierinnen ein Mangel seyn / so wolle er die Waffen der hohen Alliirten / dem gantzen Europæ zum Frommen / dergestallt seegnen daß sie den unruhigen und ambitieusen (jedoch zur Zeit ziemlich gedemüthigten) Feind vollends in die Enge treiben / und dem verderblichen Kriege ein erwünschtes Ende geben mögen.

E N D E

Der zweyten Vorstellung und mithin des zweyten Theils.

Müller, Johann Joachim, 1665-1731

Koeniglich Spanischer Vermaehlungs-Saal aus welchem sowohl Das Ö
sterreichische Successions-Recht, als die Franzoes. Praetension Auf die
Spanische Monarchie; wie auch eine Beschreibung derer Spanischen
Provinzien, in drei Theilen, vorgestellet wird,
Bd.: Zweiter Theil

Frankfurt und Leipzig [1710]

J.publ.e. 277-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557016-0
VD18 12730459-001